

DELIB

Verhandlungsheft

**"40 Waffenplätze sind genug"
Volksinitiative**

Cahier des délibérations

**"40 places d'armes, ça suffit"
Initiative populaire**

Quaderno delle deliberazioni

**"40 piazze d'armi sono sufficienti"
Iniziativa popolare**

91.051

Parlamentsdienste
Services du Parlement
Servizi del Parlamento

Verantwortlich für diese Ausgabe

Parlamentsdienste
Dokumentationszentrale
Ernst Frischknecht
031/ 61 97 31

Responsable de cette édition

Services du Parlement
Centrale de documentation
Ernst Frischknecht
031/ 61 97 31

Bezug durch:

Parlamentsdienste
Dokumentationszentrale
3003 Bern
Tel. 031/ 61 97 44
Telefax 031/ 61 82 97

S'obtient:

Services du Parlement
Centrale de documentation
3003 Berne
Tél. 031/ 61 97 44
Telefax 031/ 61 82 97

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	<u>Seiten</u>	<u>Deckblatt</u>
1 Uebersicht über die Verhandlungen	I	rot
2 Rednerlisten	III	rot
3 <u>Verhandlungen der Räte</u>		
Nationalrat 29.01.1992	96	grün
28.08.1992	1475	
Ständerat 16.06.1992	521	gelb
28.08.1992	740	
4 <u>Anhang</u>		
Bundesbeschluss über die Volksinitiative "40 Waffen- plätze sind genug - Umweltschutz auch beim Militär" vom 28.08.1992		blau

<u>Table des matières</u>	<u>Pages</u>	<u>Couverture</u>
1 Résumé des délibérations	I	rouge
2 Listes des orateurs	III	rouge
3 <u>Débats dans les conseils</u>		
Conseil national 29.01.1992	96	verte
28.08.1992	1475	
Conseil des Etats 16.06.1992	521	jaune
28.08.1992	740	
4 <u>Annexe</u>		
Arrêté-fédéral concernant l'initiative populaire "40 places d'armes, ça suffit! - L'armée doit aussi se soumettre à la législation sur la protection de l'environnement du 28 août 1992		bleu

1. Uebersicht über die Verhandlungen

Résumé des délibérations

× 159/91.051 n **40 Waffenplätze sind genug. Volksinitiative**

Botschaft und Beschlussesentwurf vom 11. September 1991 (BBI IV, 254) über die Volksinitiative «40 Waffenplätze sind genug – Umweltschutz auch beim Militär».

N/S Sicherheitspolitische Kommissionen

1992 29. Januar. Beschluss des Nationalrates nach Entwurf des Bundesrates.

1992 16. Juni: Der Ständerat beschliesst, die Vorlage an die Kommission zurückzuweisen.

Postulat der Sicherheitspolitischen Kommission des Nationalrates, vom 7. Januar 1992

Volksinitiative «40 Waffenplätze sind genug»: Abstimmungsdatum

Der Bundesrat wird eingeladen, die Behandlung der Initiative derart zu beschleunigen, dass die Volksabstimmung spätestens auf den 27. September 1992 angesetzt werden kann.

1992 29. Januar. Beschluss des Nationalrates: Das Postulat wird angenommen.

Motion der Minderheit der Sicherheitspolitischen Kommission des Nationalrates (Haering Binder, Gross Andreas, Hollenstein, Hubacher, Ledergerber, Meier Hans), vom 7. Januar 1992

Waffenplatz Neuchlen-Anschwilen. Baustopp

Der Bundesrat wird beauftragt, für das Projekt Neuchlen-Anschwilen einen Baustopp zu verfügen bis zum Vorliegen des Abstimmungsergebnisses über die Volksinitiative «40 Waffenplätze sind genug – Umweltschutz auch beim Militär».

1992 29. Januar: Die Motion wird zurückgezogen.

1992 28. August. Beschluss des Ständerates: Zustimmung.

1992 28. August. Beschluss des Nationalrates: Der Bundesbeschluss wird in der Schlussabstimmung angenommen.

1992 28. August. Beschluss des Ständerates: Der Bundesbeschluss wird in der Schlussabstimmung angenommen.

Bundesblatt V, 889

× 159/91.051 n **«40 places d'armes, ça suffit» Initiative populaire**

Message et projet d'arrêté du 11 septembre 1991 (FF IV, 246) concernant l'initiative populaire «40 places d'armes, ça suffit! L'armée doit aussi se soumettre à la législation sur la protection de l'environnement».

N/E Commissions de la politique de sécurité

1992 29 janvier. Décision du Conseil national selon le projet du Conseil fédéral.

Postulat de la commission de la politique de sécurité du Conseil national, du 7 janvier 1992

Initiative populaire «40 places d'armes, ça suffit!»: Date de la votation

Le Conseil fédéral est invité à faire en sorte que l'initiative puisse être soumise en votation populaire au plus tard le 27 septembre 1992.

1992 29 janvier. Décision du Conseil national: Le postulat est adopté.

Motion de la minorité de la commission de la politique de sécurité du Conseil national (Haering Binder, Gross Andreas, Hollenstein, Hubacher, Ledergerber, Meier Hans), du 7 janvier 1992

Places d'armes Neuchlen-Anschwilen. Suspension de la construction

Le Conseil fédéral est chargé de suspendre la construction du projet Neuchlen-Anschwilen jusqu'à ce que les résultats de la votation sur l'initiative populaire «40 places d'armes, ça suffit – L'armée doit aussi se soumettre à la législation sur la protection de l'environnement» soient connus.

1992 29 janvier: La motion est retirée.

1992 16 juin. Décision du Conseil des Etats: Le projet est renvoyé à la commission.

1992 28 août. Décision du Conseil des Etats: Adhésion.

1992 28 août. Décision du Conseil national: L'arrêté est adopté en votation finale.

1992 28 août. Décision du Conseil des Etats: L'arrêté est adopté en votation finale.

Feuille fédérale 1992 V, 849

2. Rednerliste - Liste des orateurs

2.1 Nationalrat - Conseil national

Bezzola (R/GR)	106
Bischof (D/ZH)	105
Bodenmann (S/VS)	115
Bonny (R/BE), Berichterstatter	98, 117
Borer Roland (A/SO)	109
Brügger (S, FR)	113
Bürgi (L/BS)	113
Carobbio (S/TI)	105
Cincera (R/ZH)	103
Darbellay (C/VS)	108
Dünki (U, ZH)	109
Dreher (A/ZH)	116
Fehr (V/ZH)	111
Fritschi Oscar (R/ZH)	112
Giger (R/SG)	107
Gross Andreas (S/ZH)	108
Haering Binder (S/ZH)	102, 121, 122
Hari (V/BE)	109
Hess Otto (V/TG)	114
Hollenstein (G/SG)	100
Jaeger (U/SG)	104
Keller Anton (C/AG)	102
Leu Josef (C/LU)	111
Leuba (L/VD), rapporteur	96, 99, 118, 121
Maspoli (D/TI)	115
Meier Hans (G/ZH)	106
Misteli (G/SO)	112
Mühlemann (R/TG)	116
Narbel (L/VD)	107
Oehler (C/SG)	101
Pini (R/TI)	104
Rebeaud (G/GE)	116, 121
Rechsteiner (S/SG)	110, 111

Savary (R/VD)	110
Scherrer Werner (U/BE)	116
Sieber (U/ZH)	117
Spielmann (-/GE)	114
Villiger (R), Bundesrat	118

2.2 Ständerat - Conseil des Etats

Bühler Robert (R/LU)	525
Coutau (L/GE)	527
Delalay (C/VS)	535
Flückiger (R/JU)	746
Frick (C/SZ)	747
Gemperli (C/SG)	536
Jagmetti (R/ZH)	534, 745
Küchler (C/OW)	524, 538, 743
Loretan (R/AG)	527, 743, 747
Martin Jacques (R/VD)	525
Mornioli (D/TI)	529
Piller (S/FR)	533, 746
Plattner (S/BS)	525, 743
Rhinow (R/BL)	532, 741, 747
Roth (C/JU)	533
Salvioni (R/TI)	535
Schoch (R/AR)	523, 538, 744
Villiger (R), Bundesrat	537, 747
Weber Monika (U/ZH)	533
Ziegler Oswald (C/UR), Berichterstatter	521, 740, 742
Zimmerli (V/BE)	530, 747

**Nationalrat
Conseil national**

Sitzung vom 29.01.1992
28.08.1992 (Schlussabstimmung)

Séance du 29.01.1992
28.08.1992 (Vote final)

Vierte Sitzung – Quatrième séance

Mittwoch, 29. Januar 1992, Nachmittag

Mercredi 29 janvier 1992, après-midi

15.00 h

Vorsitz – Présidence: Herr Nebiker/Herr Schmidhalter

91.051

40 Waffenplätze sind genug. Volksinitiative

40 places d'armes, ça suffit! Initiative populaire

Botschaft und Beschlussentwurf vom 11. September 1991 (BBI IV 254)
Message et projet d'arrêté du 11 septembre 1991 (FF IV 246)

Kategorie II, Art. 68 GRN – Catégorie II, art. 68 RCN

M. Leuba, rapporteur, présente par écrit l'exposé d'entrée en matière suivant:

L'initiative populaire intitulée «40 places d'armes, ça suffit! – L'armée doit aussi se soumettre à la législation sur la protection de l'environnement» a été déposée le 14 décembre 1990 avec 117 989 signatures valables. Le Département militaire fédéral (ci-après DMF) et le Conseil fédéral ont fait diligence pour soumettre cette initiative au Parlement, puisque le message date déjà du 11 septembre 1991, soit de moins de neuf mois après le dépôt. Votre commission, qui souhaite unanimement que le peuple tranche dans les meilleurs délais les questions soulevées par l'initiative, notamment en ce qui concerne la place de Neuchlen-Anschwilen, pour des motifs sur lesquels nous reviendrons plus loin, remercie le Conseil fédéral de sa célérité.

Votre commission a siégé le 7 janvier 1992. Elle a tout d'abord entendu une délégation des initiants, puis un exposé de M. Villiger, conseiller fédéral. Elle s'est livrée ensuite à un long débat d'entrée en matière, bien que l'entrée en matière soit obligatoire, au cours duquel elle a tenté d'interpréter le texte de l'initiative et s'est fait expliquer les besoins de l'armée en matière d'instruction. Elle a cherché aussi à mesurer les conséquences qu'aurait l'inscription de la norme proposée dans notre droit constitutionnel.

La première remarque qu'il y a lieu de faire, et je crois que cela n'est pas contesté, c'est que le titre de l'initiative ne correspond pas à son contenu. D'une part, en effet, le chiffre de 40 places d'armes ne figure pas dans le texte. En lieu et place, l'initiative prétend interdire tout agrandissement et toute création de nouvelles places d'armes. Elle souhaite soumettre au même régime les places d'exercice et de tir et les aérodromes militaires.

De même, lorsque l'initiative entend soumettre les installations militaires au même régime que les installations civiles en ce qui concerne la protection de l'environnement, l'aménagement du territoire et la police des constructions, elle ne crée que partiellement des modifications au système en vigueur. En principe, les constructions militaires sont soumises au droit matériel de la protection de l'environnement, de l'aménagement du territoire et de la police des constructions, en tous cas dans toute la mesure compatible avec le caractère spécifique des constructions militaires. En revanche, la procédure relève de la seule Confédération et c'est dans la mesure où l'initiative entend soumettre ces constructions aussi aux procédures cantonales et communales qu'elle innove.

Mais, évidemment, le noeud de l'initiative, et son origine d'ailleurs, se trouvent dans les dispositions transitoires. C'est la place d'armes d'Herisau-Gossau, dans la région de Neuchlen-Anschwilen, qui est au centre des préoccupations des initiants, en tout cas du comité d'initiative, puisque cette initiative, dont les clauses entreraient en vigueur le jour de son adoption par le peuple et les cantons (cf. art. 20, al. 1, de la disposition transitoire proposée) entraînerait le rétablissement de l'état antérieur sur cette place d'armes, tel qu'il était au 1er avril 1990, soit même avant que l'initiative ait abouti.

Les initiants, lors de leur audition par votre commission, ont fait valoir des arguments contre la réalisation de la place d'armes de Neuchlen-Anschwilen, d'une part, et contre la création ou l'extension de places d'armes de manière générale, d'autre part.

Selon eux, Neuchlen-Anschwilen est une région intacte, sans route de transit ou de ligne à haute tension, sans industrie et sans quartier d'habitation. La région de la Suisse orientale serait déjà largement mise à contribution par des places d'armes, ou, plus exactement, par des places de tir et d'exercice. La mise à contribution de sites protégés, au sens de la loi sur la protection de la nature et du paysage, ne devrait pas être possible pour des installations militaires. Les initiants reprochent à la procédure qui a conduit à l'autorisation de construire de ne pas avoir fait l'objet d'une enquête publique au cours de laquelle la population aurait pu faire opposition. L'armée a pour objectif de défendre le pays, mais pas à n'importe quel prix, et notamment pas si cette défense a pour conséquence la destruction du paysage et de notre écosystème. Les initiants reprochent à l'armée la destruction mécanique du sol, avec ses conséquences en matière d'érosion, les immissions de bruit, en particulier lors des tirs, les dommages aux marécages, notamment par le jet de grenades et, indirectement, par la réalisation de routes et de constructions. L'acceptation de l'initiative permettrait aux associations de protection de la nature de se prononcer. Les initiants reconnaissent cependant que le DMF a fait un pas dans la bonne direction en créant un office de coordination pour la protection de la nature et l'aménagement du territoire, mais ils pensent que l'initiative créerait la base légale nécessaire.

Les initiants insistent encore sur le fait que, à côté des 40 places d'armes, le DMF dispose encore de 70 terrains garantis par des droits réels restreints et de près de 400 places sous contrats. Ils soutiennent que l'initiative a un texte clair et que la recevabilité ne devrait pas être discutée puisqu'elle a été admise par le DMF. Bien que la notion d'agrandissement soit considérée comme ambiguë dans le message, les initiants la définissent comme autorisant les corrections de limites, les rénovations habituelles, les annexes simples et les transformations intérieures. Ce qui serait interdit, selon eux, c'est un changement d'exploitation militaire. Il serait ainsi interdit de remplacer, à un autre emplacement, une place d'armes désaffectée, peu importe sous quelle forme juridique (propriété, droit réel restreint ou simple contrat), la place est à la disposition de l'armée.

L'alinéa 4 de l'article 22 proposé tend à placer les constructions militaires sur le même plan que les constructions civiles, notamment en ce qui concerne l'étude d'impact, le but étant avant tout de permettre aux citoyens de critiquer le projet comme n'importe quel autre, car les constructions militaires ne seraient pas des constructions d'importance nationale comme les autoroutes ou les lignes de chemin de fer. Selon leur interprétation de l'initiative, cantons et communes ne recevraient pas le droit d'interdire des constructions militaires sur leur territoire, mais seulement celui de s'opposer à un projet concret.

Enfin, les initiants insistent sur le fait que le chiffre de 40 places d'armes ne figure pas dans le texte de l'initiative. On ne saurait dès lors en déduire qu'il y aurait une garantie pour la Confédération de pouvoir toujours disposer de 40 places d'armes, puisqu'une place désaffectée ne pourrait être remplacée.

L'entrée en matière étant obligatoire, la première question qui se pose est celle de la recevabilité de l'initiative. Comme vous avez pu le lire dans le message, celle-ci n'est pas contestée par le Conseil fédéral, en raison de la pratique très large qui a cours depuis de nombreuses années.

Dans le cas présent, l'unité de la matière n'est pas évidente, puisqu'un citoyen pourrait être favorable à l'interdiction de la création de nouvelles places d'armes, tout en étant opposé à la soumission des constructions militaires aux procédures cantonales et communales, ou vice-versa. De même, un citoyen pourrait être opposé seulement à la place de Neuchlen-Anschwilen, sans vouloir interdire d'autres places d'armes. On peut légitimement se demander si les initiants n'auraient pas dû déposer deux initiatives distinctes.

En outre, et bien que cela ne soit pas contraire à la pratique, le caractère rétroactif de l'initiative, qui exige que les travaux accomplis avant une éventuelle acceptation soient démolis, ne va pas sans poser des questions de principe difficiles. Ne crée-t-on pas l'insécurité juridique si l'on peut, par une initiative populaire, remettre en cause des projets régulièrement décidés selon la procédure en vigueur au moment où la décision a été prise? Pour prendre une comparaison que chacun comprendra, si la FIFA décide de changer les règles de l'arbitrage footballistique, on ne va pas se mettre à rejouer les matchs joués sous l'ancien règlement, sous prétexte que telle équipe n'aurait pas été éliminée avec les nouvelles règles! Il faut rappeler ici l'initiative parlementaire Zwingli, qui propose de donner aux Chambres fédérales la possibilité de décider de la validité des dispositions rétroactives (91.410). Mais, comme actuellement, les Chambres n'ont pas expressément cette compétence, la commission n'a pas estimé qu'il y avait lieu de donner un effet rétroactif à cette éventuelle nouvelle compétence. Elle n'a donc pas contesté la recevabilité de l'initiative. Outre la question de la place d'exercice de Neuchlen-Anschwilen, qui paraît être devenue une question passionnelle des partisans et des adversaires, ce sont surtout les deux alinéas nouveaux de l'article 22 de la Constitution fédérale qui ont retenu l'attention de votre commission.

La minorité, s'agissant de l'alinéa 3, estime que notre pays est trop petit et trop peuplé pour que l'armée puisse songer à créer ou agrandir des places d'armes ou de tir: au surplus, la réduction des effectifs consécutive au projet «Armée 95» devrait, selon elle, apporter une certaine diminution des besoins. Elle considère que l'impossibilité de remplacer une place désaffectée peut et doit être acceptée.

En ce qui concerne l'alinéa 4, la minorité souhaite, dans l'intérêt de la protection de la nature et du paysage, que les citoyens et les autorités cantonales ou communales puissent s'opposer aux constructions militaires. Une proposition de minorité permettra d'ailleurs à celle-ci de développer son argumentation, bien mieux que je ne saurais le faire.

La majorité de la commission, au contraire, tout en prenant acte du fait que, ni actuellement ni dans un avenir prévisible, le DMF ne souhaite créer de nouvelles places d'armes, considère que l'acceptation de l'initiative aurait des effets gravement néfastes sur la préparation de notre armée. Si celle-ci a besoin d'armes performantes, elle a aussi besoin d'une bonne instruction. Il n'est pas possible, aujourd'hui, de dire quelles seront les armes de demain, ni le matériel nécessaire à l'instruction, mais il est certain qu'on n'arrêtera pas l'évolution, comme le souhaitent implicitement les initiants, le jour de la votation. Or, l'interprétation stricte que donnent ceux-ci à la notion d'agrandissement empêcherait d'adapter les places d'armes à de nouvelles exigences. Bien plus, on peut estimer, et même souhaiter, que l'on augmente les possibilités d'instruction au moyen de simulateurs qui économisent des munitions souvent coûteuses et qui sont favorables à la protection de l'environnement. Mais ces simulateurs exigent souvent de nouvelles constructions qui seraient rendues impossibles par l'acceptation de l'initiative. Ici, celle-ci va directement à l'encontre du progrès sur le plan de l'environnement.

De même, la majorité estime que l'interdiction de remplacer une place d'armes ou de tir désaffectée entraînerait des inconvénients évidents, parce qu'elle empêcherait une adaptation à l'évolution du milieu civil. Qu'on pense simplement à la caserne de Zurich, à celle de Lausanne ou à celle d'Yverdon, progressivement entourées d'habitations et qui n'auraient, avec l'initiative, pas pu émigrer dans le Reppischtal, à Moudon ou à Chamblon. Et c'est précisément le cas de celle de Saint-Gall, sacrifiée sur l'autel d'une bretelle autoroutière ou de celle

de Frauenfeld, menacée par la réalisation de RAIL 2000. Il est en effet évident, en cas d'acceptation de l'initiative, que le DMF devra s'opposer même à des projets civils raisonnables s'ils entraînent la suppression d'une place d'armes qui ne pourrait pas être remplacée. Plus grave encore serait la situation pour les places de tir et d'exercice, qui entraînerait un usage accru de l'article 33 de la loi sur l'organisation militaire, l'armée étant ainsi amenée à faire ses exercices sur n'importe quel terrain privé. L'initiative apparaît dès lors déjà inacceptable à la majorité pour ce seul motif.

En ce qui concerne l'article 22, alinéa 4 cst. (introduction de la procédure ordinaire pour les constructions militaires), la majorité estime qu'elle est incompatible avec le maintien du secret, car ce ne sont pas seulement les casernes qui y seraient soumises, mais n'importe quelle construction, des fortins aux abris de commandement. Elle constate que le DMF a fait un grand effort pour mieux tenir compte de la protection de l'environnement dans ses projets, par l'institution d'une commission de coordination, et par des décisions concrètes, parfois coûteuses, notamment à Neuchlen-Anschwilen. Le DMF a aussi manifesté sa volonté de poursuivre dans la même voie, en particulier par l'éducation des militaires, la préparation de la défense militaire et la protection de l'environnement, qui ne sauraient avoir toujours la priorité. Cette pesée doit être faite, même s'il est évident que le DMF est soumis au droit matériel de la protection de l'environnement comme à celui de la protection de la nature et du paysage.

La majorité a aussi été sensible à l'argument selon lequel une juste répartition des tâches entre la Confédération et les cantons veut que chaque niveau bénéficie des compétences nécessaires pour accomplir celles qui lui incombent. La Confédération ayant la tâche d'assurer la défense militaire du pays et de former les militaires à cette tâche, elle doit aussi avoir la compétence d'entreprendre ce qui est nécessaire dans ce but.

En ce qui concerne plus particulièrement Neuchlen-Anschwilen, il faut souligner que l'exploitation agricole est assurée (cinq des six exploitations seront maintenues) et que l'accès à la place d'armes, comme zone de délassement, est garanti, notamment en fin de semaine. Le responsable local a d'ailleurs fait remarquer qu'aujourd'hui la région d'Anschwilen n'est pas une zone de délassement fréquentée. On peut penser qu'elle le sera davantage lorsqu'elle sera aménagée.

En résumé, la majorité de la commission considère que, par sa rigidité, l'initiative empêcherait une utilisation rationnelle et intelligente des places d'armes et de tir existantes, souvent même aux dépens de la protection de l'environnement et de l'aménagement du territoire, et qu'elle nuirait aux adaptations nécessaires, même civiles. Elle estime que si la Confédération doit impérativement tenir compte des nécessités de la protection du paysage et de l'environnement dans ses projets, elle doit aussi avoir la latitude de les réaliser en sauvegardant le maintien du secret et les nécessités d'une instruction efficace. Elle vous propose, par 17 voix contre 7, de recommander au peuple le rejet de l'initiative.

Enfin, la commission a été saisie d'une motion demandant l'arrêt des travaux sur la place d'armes de Neuchlen-Anschwilen jusqu'à la votation. Cet objet a été longuement discuté. Il y a unanimité sur le fait que la votation doit intervenir le plus vite possible, et notre Parlement doit faire tout ce qui lui incombe pour qu'elle puisse avoir lieu en septembre.

La majorité est bien consciente qu'il ne faut pas que le citoyen se sente placé devant le fait accompli de travaux achevés ou fortement avancés. Mais elle a été plus sensible à la question du principe. Une initiative, même avec une clause rétroactive, n'a pas d'effet suspensif et il n'est pas admissible qu'un projet régulièrement voté selon la procédure en vigueur puisse être paralysé par la volonté de moins de 118 000 citoyens. Au surplus, notre Parlement a voté l'an dernier, à une forte majorité, un crédit pour édifier une balustrade permettant la continuation sans trouble des travaux. Cette barrière a été édiflée. Il serait inconséquent d'ordonner aujourd'hui l'arrêt des travaux, ce qui n'est d'ailleurs que dans la compétence du Conseil fédéral, étant entendu que toutes les précautions doivent être prises pour permettre la remise des lieux en état si l'initiative était acceptée.

En conséquence, la majorité de la commission, par 18 voix contre 7, vous propose de rejeter la motion de la minorité.

Bonny, Berichterstatter: Ich möchte vorweg kurz die Beschlüsse zusammenfassen, die die Sicherheitspolitische Kommission unseres Rates bei der Behandlung dieses Geschäftes gefasst hat. Es sind deren drei:

1. Die Kommissionsmehrheit hat die Initiative «40 Waffenplätze sind genug» mit 17 zu 7 Stimmen abgelehnt.
2. Die Kommissionsmehrheit hat einen Antrag auf eine Kommissionsmotion, die einen Baustopp bis zum Vorliegen des Abstimmungsergebnisses über die Initiative erwirken will, mit 18 zu 7 Stimmen abgelehnt. Dieser Antrag wird im Sinne eines Minderheitsantrages zur Diskussion gestellt werden.
3. Dagegen steht die Kommission mit ganz klarem Mehr hinter einem Kommissionspostulat, wonach die Behandlung der Initiative derart zu beschleunigen ist, dass die Volksabstimmung spätestens im September dieses Jahres durchgeführt wird.

Ich möchte hier sofort beifügen, dass der Bundesrat auf unseren Wunsch eingegangen ist und diese Abstimmung im Monat September dieses Jahres eingeplant hat.

Was will diese Initiative? Sie verlangt in Artikel 22 BV eine Ergänzung durch die neuen Absätze 3 und 4. Absatz 3 hat folgenden Wortlaut: «Militärische Übungs-, Schiess-, Waffen- und Flugplätze dürfen weder neu errichtet noch erweitert werden.»

Absatz 4 lautet: «Militärische Anlagen stehen den zivilen gleich. Bau und Betrieb richten sich nach der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung über den Schutz der Umwelt, die Raumplanung und die Baupolizei.»

Schliesslich schlägt die Initiative als dritten materiellen Punkt einen neuen Artikel 20 in den Uebergangsbestimmungen der Bundesverfassung vor. Absatz 1 sieht wie üblich vor, dass Artikel 22 Absätze 3 und 4 mit der Annahme durch Volk und Stände in Kraft treten. Aussergewöhnlich ist Absatz 2, der auch zu Diskussionen Anlass gibt: «Soweit der Waffenplatz Herisau-Gossau im Gebiet Neuchlen-Anschwilien nach dem 1. April 1990 ausgebaut wird, ist der frühere Zustand wiederherzustellen.»

Soweit zum Inhalt dieser Initiative. Wie jeder Verfassungstext ist auch diese Initiative erläuterungsbedürftig. Die Kommission hat sich an einer ganztägigen Sitzung am 7. Januar 1992 damit auseinandergesetzt. Sie hat zuerst einmal unter dem Vorsitz des Präsidenten der Sicherheitspolitischen Kommission, Kollege Hubacher, drei Vertreter des Initiativkomitees angehört. Es ist nicht möglich, diese interessanten Referate hier wiederzugeben. Ich konzentriere mich auf zwei oder drei Punkte, die mir für unsere Beratungen von Bedeutung scheinen.

Bei Artikel 22 Absatz 3, also dem Neuerrichtungs- und Erweiterungsverbot dieser Plätze, wurde klar, dass von den Initianten eine sehr extensive Interpretation dieses Verbotes vorgenommen wird. Sie haben klargestellt – dies geschah vor allem durch ein Referat von Herrn Toni Bernet –, dass alle militärischen Ausbildungsanlagen, die Waffen-, Flug-, Schiess- und Übungsplätze, erfasst werden sollen. Es wurde präzisiert, dass es nicht auf die Art des Benutzungsrechtes dieser Anlagen ankommt, sondern auf ihre militärische Zweckbestimmung.

Von besonderem Interesse und von Bedeutung für die Beurteilung der Initiative ist sodann die Auslegung des Begriffes «Erweiterung». Eine Erweiterung liege nicht nur dann vor, wenn man geografisch oder baulich eine Anlage erweitere, sondern auch dann, wenn die Identität der früheren Anlage infolge gewisser Aenderungen nicht mehr gewahrt sei und die Aenderung sich erheblich auf die Umwelt auswirke. Eine wichtige Erklärung war auch, dass der Begriff der Erweiterung in Analogie zum Raumplanungsgesetz vorgenommen werden muss, wo unter anderem klargestellt wird, dass eine Erweiterung auch dann vorliege, wenn eine erheblich intensivere Nutzung vorgenommen werde. Sie sehen, dass der Intensitätsgrad ebenfalls unter dem Begriff der Erweiterung subsumiert wird.

Wichtig ist sodann die Frage des Ersatzes von Anlagen. Ich zitiere aus dem Referat: «Der Initiativtext lässt die Interpretation nicht zu, dass aufgehobene Ausbildungsanlagen an einem

anderen Ort neu erstellt werden können.» Diese Verlegung ist gerade in der heutigen Situation wegen militärischen Anlagen, sprich Kasernen, die in Stadtgebieten liegen, von grosser Bedeutung.

Ich zitiere ferner Ausführungen zu Artikel 33 Militärorganisation. In Absatz 1 steht: «Die Grundbesitzer sind verpflichtet, die Benützung ihres Landes zu militärischen Übungen zu gestatten.»

Rund die Hälfte der Ausbildung findet heute auf Plätzen gemäss Artikel 33 Militärorganisation statt.

Hierzu hat Herr Bernet gesagt, dass Artikel 33 durch die Initiative nicht aufgehoben wird. «Es wird anlässlich der Totalrevision der Militärorganisation im Zusammenhang mit 'Armee 95' zu diskutieren sein, ob eine solche Bestimmung heute noch zeitgemäss ist.»

Im Zusammenhang mit dem von der Initiative verlangten neuen Absatz 4 von Artikel 22 BV ist Artikel 164 Absatz 3 Militärorganisation von Bedeutung. Dieser Artikel 164 Absatz 3 lautet: «Die Ausführung von Arbeiten, die der Landesverteidigung dienen, darf keiner kantonalen Gebühr oder Bewilligung unterworfen werden.»

Auch hier haben die Initianten klare Vorstellungen. Ich zitiere: «Die Sonderstellung, welche die Armee in den Bewilligungsverfahren besitzt, soll aufgehoben werden.»

Wichtig ist schliesslich, ebenfalls im Zusammenhang mit diesem Absatz 4 von Artikel 22 BV, die Problematik der Geheimhaltung, die gerade bei Plangenehmigungsverfahren tangiert wird. Dort haben die Initianten kundgetan, dass sie zwar – wie sie sagen – die Geheimhaltung im engen Sinn nicht über Bord werfen wollen, aber – ich zitiere auch hier –: «Um ein offenes Planungs- und Bewilligungsverfahren zu ermöglichen, ist es nötig, auch die militärische Geheimhaltung dort einzuschränken, wo dies sachlich nötig ist.» Dies ist eine Folge aus Absatz 4 von Artikel 22 BV gemäss Initiativtext.

Ich möchte nun einige Ausführungen – ich glaube, das ist am Platz – zur staatsrechtlichen Problematik dieser Initiative machen. Ich habe drei Bemerkungen anzubringen.

Zuerst einmal stellt sich das Problem der Einheit der Materie. In der Initiative sind drei materielle Bestimmungen:

1. Wir haben das Verbot der Neueinrichtung und der Erweiterung von militärischen Anlagen (Übungsplätze, Waffenplätze usw.).
2. Wir haben eine Gleichstellung zwischen militärischen und zivilen Vorhaben (im Zusammenhang beispielsweise mit den Baubewilligungsverfahren).
3. Wir haben die Rückwirkungsklausel, den Abschnitt, der Neuchlen-Anschwilien betrifft (im Sinne der Wiederherstellung des früheren Zustandes).

Ich glaube nicht, dass man da lange erklären muss. Es ist doch klar, dass ein Bürger vielleicht für die eine dieser drei Bestimmungen ist, aber nicht für die zweite und nicht für die dritte. Man kann beispielsweise der Auffassung sein: Ich bin für die neuen Absätze 3 und 4 von Artikel 22 BV, aber ich will diese Rückwirkungsklausel aus staatspolitischen Gründen nicht.

Hier muss ich schon sagen, dass die Ausführungen in der Botschaft zu diesem Punkt äusserst mager ausgefallen sind. Ich weiss, dass dahinter ein Gutachten eines Professors steht, aber wir dürfen uns trotzdem unsere eigene Meinung bilden. Zu diesen beiden Absätzen – also dem Verbot der Neueinrichtung und Erweiterung und der Gleichstellung im Verfahren zwischen militärischen und zivilen Vorhaben – heisst es: «Beide Absätze haben eine einheitliche Zielsetzung, nämlich die Einschränkung des Baus und Betriebs von Waffenplätzen und andern militärischen Anlagen» (S. 5). Das stimmt schlicht und einfach nicht. Es stimmt nicht einmal aus der Sicht der Initianten, die ja betont haben, es gehe ihnen beim Absatz 4 nicht irgendwie um eine Behinderung und Bekämpfung, sondern sie wollten dort eine Gleichbehandlung zwischen zivilen und militärischen Vorhaben.

Man kann sich hier wirklich die Frage stellen, wann denn eigentlich eine Einheit der Materie nicht mehr gegeben ist! Der zweite Problembereich steht im Zusammenhang mit der Rückwirkungsklausel. In der Botschaft ist die staatspolitische Problematik richtigerweise signalisiert und auch die Rechtsun-

sicherheit, die wir durch solche Rückwirkungsbeschlüsse hervorrufen. Ich darf daran erinnern, dass im Fall Neuchlen-Anschwilen die Kredite nach den Regeln des parlamentarischen Rechtes durch die zuständigen Behörden gesprochen wurden. Wo führt das hin, wenn in einem Rechtsstaat nach rechtmässig getroffenen, demokratischen Entscheiden im nachhinein die Regeln für den konkreten Fall, in dem man bereits entschieden hat, wieder geändert werden?

Ich darf an die parlamentarische Initiative unseres früheren Kollegen Zwingli erinnern. Er hat ja vorgeschlagen, dass das Parlament die Möglichkeit haben soll, über die Rückwirkungsbestimmungen zu entscheiden. Jetzt könnte man das auf die Spitze treiben – das wäre dann wirklich der Witz –, wenn wir Rückwirkung für die Initiative Zwingli beschliessen würden. Dann könnten wir überhaupt alles wieder in Frage stellen und mit den Rückwirkungen von Entscheiden, die bereits vorher getroffen wurden, anfangen. Da besteht eine Problematik, die uns nicht nur im Zusammenhang mit der Initiative, sondern auch später beschäftigen muss. Da stimmt etwas nicht.

Der dritte Problemkreis – er ist auch in den Diskussionen in der Kommission deutlich zum Ausdruck gebracht worden – betrifft den Titel der Initiative. Der Titel heisst ja offiziell «40 Waffenplätze sind genug – Umweltschutz auch beim Militär». Sie werden es heute hören, dass man sich bei Gegnern und Befürwortern der Initiative bezüglich dieser Aussage relativ nahe ist. Aber die wahre Problematik liegt in den Absätzen 3 und 4 und bei der Rückwirkung im Fall von Neuchlen-Anschwilen. Der Bürger rückt aber auf seinem Stimmzettel im September nur den Titel «40 Waffenplätze sind genug – Umweltschutz auch beim Militär» finden. Das ist ein Problem, das unbedingt energisch angepackt werden muss.

Diese grundsätzlichen Bedenken waren in der Kommission deutlich spürbar, haben sich aber nicht in irgendwelchen Beschlüssen konkretisiert. Ein Unbehagen war jedoch deutlich spürbar. Hier ist es am Bundesrat, bei der Vorprüfung von solchen Initiativen gründlichere und seriösere Arbeit zu leisten. Nun zu den materiellen Gründen, die die Kommissionsmehrheit zu einem Nein zu dieser Initiative bewogen haben:

Bei Artikel 22 Absatz 3, dem Verbot der Neueinrichtung und der Erweiterung, geht es vor allem darum, dass nicht nur Waffen- und Flugplätze davon betroffen sind, sondern auch Schiessplätze und Uebungsplätze.

Rund die Hälfte der Ausbildung – das weiss jeder oder jede in diesem Saal, die einmal Militärdienst geleistet haben – findet nicht auf den eigentlichen Waffen- und auf den Flugplätzen statt, sondern eben auf solchen Uebungs- und Schiessplätzen. Da sind einmal die bundeseigenen Schiessplätze. Sie sind im Eigentum des Bundes; es gibt etwa deren 30. Das sind vor allem Schiessplätze für Uebungen im grösseren Verband. Der grösste ist der Schiessplatz von Petit Hongrin (VD). Dann gibt es eine zweite Kategorie: die Vertragsschiessplätze. Es gibt etwa deren 40. Dort ist der Bund nicht Eigentümer, sondern er hat Dienstbarkeitsverträge abgeschlossen. In der Regel sind das Schiessplätze, die für Kompanieübungen, eventuell auch für Bataillonübungen vorgesehen sind. Dann gibt es die ganz grosse Zahl – etwa 400 – von Schiessplätzen nach Artikel 33 Militärorganisation mit sogenannten Schussgeldverträgen.

Denken Sie an das, was ich gesagt habe: «Erweiterung» ist nach Auffassung der Initianten auch eine intensivere Benützung. Die Armee kommt in Zukunft bei diesen Uebungen unter Druck, weil die Bevölkerung zunimmt, weil es erfreulicherweise ein gesteigertes Freizeitverhalten gibt, die Leute wandern mehr, weil die Ueberbauungen zunehmen: Wenn eine solche Initiative angenommen würde und man bei der Wahl dieser Schiessplätze unterschiedlicher Kategorien nicht mehr eine gewisse Flexibilität hätte, entstünde eine ganz, ganz schwierige Lage mit Bezug auf die Ausbildung. Es gibt neue Waffen, es gibt neue Ausbildungsmethoden. Denken Sie zum Beispiel nur an die an sich erfreuliche Entwicklung, Simulatoren einzusetzen, die ja par excellence dazu bestimmt sind, die Umwelt vor allem vor dem Schiesslärm zu schützen. Aber für solche Simulatoren braucht es auch wieder Gebäulichkeiten, man kann sie oft nicht in alten Kasernen unterbringen. Hier wäre also die Initiative vollkommen kontraproduktiv.

Eine Restrukturierung der Armee, die ja bevorsteht, bedingt eine vermehrte Flexibilität. Man darf dieser Initiative nicht unterstellen, dass sie gleichsam die Armee abschaffen will. Aber es ist nicht zu bestreiten, dass damit der Armee vor allem punkto Ausbildung langsam, aber sicher die Luft abgestellt würde.

Nun zum Schluss noch die Sicht der Truppe: Ich glaube, unsere WK-Truppen, unsere Rekruten in den Schulen und die Absolventen der militärischen Schulen haben Anspruch zwar nicht auf eine luxuriöse Unterkunft, aber darauf, anständig untergebracht zu werden. Was man jetzt gerade im Fall von Neuchlen-Anschwilen sieht, wo wegen der Aufhebung der Kaserne St. Gallen ständig eine Kompanie im Dachboden der Kaserne von Herisau hausen muss, zeigt, dass hier etwas nicht mehr stimmt. Wir müssen auch an diese Leute denken. Bei Artikel 22 Absatz 4 ist noch eine andere Ueberlegung am Platz: Es ist klar: Wenn wir der Initiative stattgeben, werden die Realisierungen von militärischen Anlagen – wir wissen aus dem zivilen Bereich, wie lange sie gehen – weiter verzögert werden; und Verzögerungen kosten Geld.

Ebenso problematisch ist hier auch ein staatspolitischer Aspekt. Wir haben da einen Zielkonflikt: Auf der einen Seite sind die Armee und die Landesverteidigung, und das ist nicht nur eine Kompetenz, das ist eine Verpflichtung; auf der anderen Seite würden durch diese Initiative die Rahmenbedingungen für diese Aufgabe erheblich erschwert, wenn nicht verhindert.

Die Kommission konnte sich überzeugen, dass das EMD die Anliegen des Umweltschutzes, des Gewässerschutzes, des Natur- und Heimatschutzes und der Walderhaltung ernst nimmt. Gerade in diesem Zusammenhang hörten wir Stimmen – sie kommen sicher dann auch hier in der Diskussion zum Ausdruck –, wonach von Heimatschutz- und Naturschutzseite allerdings gewisse Vorbehalte angebracht wurden.

Ich glaube, wir müssen sehen, dass wir mit dieser Rückwirkungsklausel ein Präjudiz schaffen würden, das für die Zukunft zu Bedenken Anlass geben muss. Bundesrat Villiger hat übrigens zugesichert, dass das Naherholungsgebiet Neuchlen-Anschwilen gewahrt und offen bleiben muss. Kenner der Verhältnisse vor Ort haben versichert, dass gegenüber dem jetzigen Zustand eher noch eine Aufwertung des Naherholungsgebietes stattfindet.

Zum Schluss halte ich fest: Die Initiative hat eine klare Stossrichtung, und die Kommissionsmehrheit war der Meinung, dass sie auch eine klare Antwort verdient. Wir sind der Meinung, dass das Nein der Kommissionsmehrheit die Voraussetzungen dafür schafft, dass – es ist eine sehr schwierige Aufgabe – unsere Wehrmänner auch zukünftig unter guten Bedingungen seriös ausgebildet werden können. Soweit meine Ausführungen.

Auf den Gegenvorschlag von Herrn Oehler werde ich dann zurückkommen, wenn Herr Oehler ihn begründet hat, ebenso auf die Motion der Kommissionsminderheit (Haering Binder).

M. Leuba, rapporteur: Dans l'espoir de gagner quelques minutes, j'ai fait distribuer le rapport en langue française. Je vous prie de vous y reporter et je me contenterai de vous faire part ici très brièvement de quelques observations, en espérant ne pas repêcher le temps gagné ainsi.

Vous trouverez dans ce rapport tout d'abord l'argumentation des initiants qui a été longuement reproduite, puis celle des membres de la commission qui se sont exprimés en faveur de l'acceptation de l'initiative, qui a été résumée, puisque vous aurez l'occasion d'entendre tout à l'heure la proposition de minorité de Mme Hollenstein, enfin les arguments de la majorité de la commission qui vous propose de recommander au peuple le rejet de cette initiative. En vote final, cette majorité s'est exprimée par 17 voix contre 7, d'une manière assez évidente par conséquent. Ce sont essentiellement ses arguments que je voudrais vous résumer très succinctement.

Tout d'abord, le titre de l'initiative est parfaitement trompeur: 40 places d'armes, ça suffit! Ce n'est pas ce qui est voulu par l'initiative, puisque, de toute évidence – les initiants l'ont d'ailleurs dit très clairement – il n'y a aucune garantie que la Confédération pourra continuer à avoir 40 places d'armes. Pour cha-

que place d'armes qui serait abandonnée, il y aura une réduction automatique puisqu'il n'y a pas de possibilité de remplacement. Cela signifie donc que le titre de l'initiative ne correspond pas à son contenu.

La deuxième partie du titre, «L'armée doit aussi se soumettre à la législation sur la protection de l'environnement», est lui aussi trompeur. En effet, d'une manière générale, les projets du Département militaire fédéral en matière de constructions sont déjà soumis à la loi sur la protection de l'environnement, à la loi sur l'aménagement du territoire et à la loi sur la protection de la nature et du paysage. Il s'agira donc, au cours de la campagne populaire, de montrer qu'il n'y a pas de concordance entre le titre de l'initiative et son texte, qui en fait serait seul à figurer dans la constitution. Il faudra donc expliquer très clairement aux citoyens qu'il s'agit d'autre chose que de ce qui figure dans le titre.

Ensuite s'est posée la question de la recevabilité de l'initiative. Il est vrai qu'en matière d'initiative populaire la pratique est extrêmement large, pour ne pas dire libérale, et qu'à peu près n'importe quoi est recevable. Pourtant, deux questions se posent ici. L'unité de la matière, tout d'abord. Si vous lisez le texte de l'initiative, vous voyez très clairement que le citoyen est soumis à une double question. On lui demande d'abord s'il veut limiter de manière générale, sur l'ensemble de la Suisse, le nombre de places d'armes, c'est-à-dire s'il veut empêcher que ces places d'armes augmentent, qu'elles soient agrandies ou transformées. Ensuite, on lui demande s'il veut que la place d'armes de Neuchlen-Anschwilen ne soit pas construite. Or, Neuchlen-Anschwilen n'est pas la 41^e place d'armes de Suisse mais précisément la 40^e. Par conséquent, là aussi il y a une opposition entre les deux questions posées au citoyen. On peut très bien imaginer qu'un citoyen ne veuille pas une augmentation des places d'armes, mais l'achèvement de la place d'armes de Neuchlen-Anschwilen, ou inversement qu'il ne veuille pas de cette place d'armes précise, mais qu'il ne voie pas d'inconvénient à ce que d'autres places d'armes soient agrandies, transformées ou déplacées.

La commission a néanmoins considéré que l'initiative était recevable au bénéfice de la pratique antérieure, même si, nous l'avons fait remarquer, il y a maintenant une initiative parlementaire Zwingli qui tend précisément à donner au Parlement la compétence de déclarer irrecevable une initiative avec effet rétroactif.

La majorité de la commission est d'avis que cette initiative est avant tout paralysante, de par sa rigidité excessive. On nous a expliqué en commission qu'empêcher les transformations, les agrandissements des places d'armes, cela signifie maintenir les places d'armes là où elles sont, ne pas permettre de transformations importantes et refuser qu'une place d'armes mal située soit déplacée ailleurs. On a eu l'exemple précis de Saint-Gall, place d'armes au centre de la ville, mais on peut en citer d'autres en Suisse romande: Lausanne, Yverdon, où les places d'armes se sont trouvées au milieu des habitations et ont donc dû être déplacées. Aux termes de l'initiative, cela ne serait plus possible. Tout remplacement, toute adaptation serait impossible à l'avenir. Quant à la place d'armes de Frauenfeld, qui se trouve condamnée par les projets de RAIL 2000, il est évident que si le Département militaire fédéral ne peut pas la remplacer ailleurs, il y a beaucoup de chances qu'il s'oppose à tous les projets qui voudraient s'en prendre à cette place d'armes.

En outre, la majorité de la commission estime qu'il faut garder une certaine souplesse pour adapter nos places d'armes aux nécessités de l'instruction. Il y aura certainement de nouvelles armes, de nouveaux engins, de nouveaux véhicules, et les places d'armes doivent pouvoir s'adapter à ces nouveautés. C'est particulièrement le cas en ce qui concerne les simulateurs. Curieusement, ceux qui sont favorables à cette initiative sont également favorables à l'extension de l'instruction par simulateur. Or, de nouveaux simulateurs impliquent naturellement de nouveaux bâtiments pour les abriter. C'est précisément ce que l'initiative veut empêcher puisqu'on nous a dit très clairement que la construction de nouveaux bâtiments ne serait plus possible dans le cadre de cette initiative. Seul l'entretien des bâtiments existants serait encore possible.

En ce qui concerne la question de l'environnement, la majorité de la commission a constaté que les projets du Département militaire fédéral en matière de construction sont soumis, de manière générale, aux dispositions de la procédure fédérale sur la protection de l'environnement, avec deux remarques cependant: la première, c'est qu'ils échappent effectivement aux procédures cantonales et communales et que cela se justifie par le principe du maintien du secret. Il faut bien voir que l'initiative ne vise pas uniquement les casernes des places d'armes, auquel cas il n'y aurait pas de gros inconvénients en ce qui concerne le maintien du secret, mais elle concerne aussi toutes les constructions de renforcement du terrain, toutes les constructions de défense et toutes ces constructions devraient être soumises à une enquête publique dans les communes et dans les cantons, ce qui nous paraît incompatible avec un maintien tant soit peu sérieux du secret. Mais surtout – je crois que c'est l'élément essentiel – personne ne conteste que la défense militaire est une tâche essentiellement de la Confédération, c'est à elle qu'il incombe de préparer notre armée à la défense militaire. Or, si l'on veut donner à la Confédération cette compétence – et c'est celle qui est donnée par la constitution – il faut que la Confédération ait aussi la compétence de régler les problèmes liés à la défense militaire, notamment tous les problèmes liés à l'instruction. Une bonne répartition des tâches – j'ose croire que vous me considérez comme un fédéraliste – implique que chaque niveau soit entièrement compétent dans le domaine dont il a la responsabilité, sans quoi nous avons simplement une confusion des tâches, et une confusion des responsabilités.

Enfin, en ce qui concerne la place d'armes de Neuchlen-Anschwilen la commission a constaté que celle-ci avait été régulièrement décidée, sur proposition du Conseil fédéral, par notre Parlement, avec des majorités qui d'ailleurs étaient relativement importantes, que toutes les procédures ont été suivies régulièrement et qu'on ne saurait admettre qu'on remette en cause ces procédures par une initiative qui demande le retour à un état qui précède même le moment où elle a été déposée. C'est tout de même assez remarquable dans le sens d'une acrobatie juridique.

C'est la raison pour laquelle, encore une fois, la commission vous invite non pas à entrer en matière, elle est obligatoire, mais à accepter le projet tel qu'il a été présenté par le Conseil fédéral et à recommander au peuple et aux cantons le rejet de cette initiative. Je reviendrai sur la proposition de contre-projet et celle de Mme Haering Binder lorsque ces propositions auront été développées.

Frau Hollenstein, Sprecherin der Minderheit: Die Voten der Kommissionssprecher vorhin vermittelten mir den Eindruck, als ob in der Kommissionssitzung nur Argumente gegen die Initiative erwähnt worden wären. Damit kommt zum Ausdruck, dass es viele noch nicht wahrhaben wollen, dass wir in einer veränderten Gesellschaft leben, in einer Gesellschaft mit veränderten Werthaltungen.

Die Kommissionssprecher beantragt, die Bundesversammlung solle Volk und Ständen empfehlen, die Initiative «40 Waffenplätze sind genug – Umweltschutz auch beim Militär» anzunehmen.

Die Ziele der Initiative lassen sich in fünf Punkte gliedern:

1. Ausbaustopp für militärische Anlagen;
2. Aufhebung der EMD-Sonderrechte im Umwelt-, Planungs- und Bewilligungsbereich;
3. mehr direkte Mitbestimmung durch die Bevölkerung;
4. Offenlegung von militärischen Bauvorhaben;
5. Verzicht auf Waffenplatzanlagen in Neuchlen-Anschwilen.

Zu Artikel 22 Absatz 3 BV: Neuerrichtungen und Erweiterungen von militärischen Anlagen werden durch die Initiative verboten. Doch das sollte eigentlich kein Problem sein, denn der Bundesrat leitet die Ausbildungsbedürfnisse aus der Armeestruktur und dem Armeeauftrag ab. Die Thesen der Armeeform gehen aber davon aus, dass die Truppenbestände um mindestens ein Drittel reduziert werden sollen; die Ausbildung soll zunehmend an Simulatoren erfolgen; die Bestände der Infanterie werden um 40 Prozent oder mehr abnehmen. Dies hat logischerweise zur Folge, dass weniger Boden benötigt wird.

Es ist eine klare Fehlinterpretation, wenn es in der bundesrätlichen Botschaft heisst: Ausbildungsanlagen und Truppenunterkünfte könnten mit der Annahme der Initiative mit den heutigen Anforderungen nicht mehr Schritt halten.

Der Begriff der Erweiterung ist dem geltenden Recht nicht unbekannt. Er findet sich beispielsweise im Raumplanungsrecht, z. B. bei der Aenderung zonenfremder Bauten, oder im Umweltschutzbereich, z. B. mit der UVP-Pflicht. In Anlehnung an die dort entwickelten Grundsätze kann gesagt werden, dass eine Erweiterung nicht vorliegt, soweit die Identität der Anlage gewahrt bleibt und die Aenderung sich nicht erheblich auf die Umwelt auswirkt. Das äussere Bild (Grösse, Gestaltung und Proportionen) und die Zweckbestimmung müssen also im grossen und ganzen erhalten bleiben. Zulässig wäre demnach die blosse Arrondierung, die übliche Erneuerung, der einfache Anbau und der Ausbau im Inneren eines Gebäudes. Die vielzitierten Duschen der Kaserne Herisau könnten also nach wie vor eingebaut werden.

Auch nach Annahme der Initiative sind notwendige Anpassungen noch möglich, sofern die Immissionen nicht zunehmen und der Umfang der Anlage nicht wesentlich steigt, aber das ist z. B. gerade im Fall Neuchlen-Anschwilen der Fall: Die verlorengegangene Fläche auf dem Areal der Kreuzbleiche im Stadtgebiet soll in Neuchlen-Anschwilen mehr als verdoppelt werden.

Genügt es nicht, dass das EMD heute schon rund 26 000 Hektaren Land bezieht und zum Teil zerstört – mehr als die Fläche des Kantons Appenzell Ausserrrhoden?

Zu Artikel 22 Absatz 4 BV: Durch die geforderte Aufhebung der EMD-Sonderrechte im Umwelt-, Planungs- und Bewilligungsbereich werden militärische Anlagen den zivilen gleichgestellt. Damit wird den Gemeinden und Kantonen ein eigentliches Mitspracherecht eingeräumt. Gesetze sollen für alle gelten. Schon die Tatsache, dass die Armee eigene Gerichte kennt, ist stossend. Besonders beschämend ist es aber, dass vom Volk verlangte Bestimmungen bezüglich Natur- und Landschaftsschutz vom Militär ignoriert werden. Da das Militär bis anhin nur formell an die geltenden Bestimmungen gebunden ist, ist Absatz 4 in Artikel 22 dringend nötig.

Die Notwendigkeit von verbindlichen Gesetzesvorschriften ist spätestens seit der Zurwerra-Studie einsichtig geworden. Diese Studie belegt, dass das Militär auf Waffen- und Schiessplätzen die Natur und Umwelt in erheblichem Masse zerstört. So sind vor allem Flachmoore ökologisch sensible Lebensräume, die weder Panzerpisten noch intensive Nutzung zulassen. Häufig sind solche Gebiete auch wichtige Balz- und Bruträume für vom Aussterben bedrohte Tierarten, die keinerlei Störung ertragen. Schlimme Beispiele sind die Kaisereggalp im Freiburger Oberland und das Simplongebiet. Bedenklich ist nicht nur die Resultate der erwähnten Studie, bedenklich ist auch, dass das EMD die Öffentlichkeit nie informiert hat.

Der zweite Teil der Initiative verlangt, dass nach deren Annahme der Waffenplatz Herisau-Gossau im Gebiet Neuchlen-Anschwilen wieder in den Zustand von vor dem 1. April 1990 zurückgeführt werden muss. Am Beispiel Neuchlen-Anschwilen ist ersichtlich, wie wenig sich das EMD um Umweltschutzvorschriften kümmert. So versuchte der Naturschutzverein der Stadt St. Gallen und Umgebung, in dessen Vorstand ich mitarbeite, über Jahre mit dem EMD ins Gespräch zu kommen. Dieses hielt den Naturschutzverein aber hin und machte nur unbedeutende Zusagen, so dass der Naturschutzverein das Gespräch abbrechen musste. So wurden wichtige, von der UVP vorgeschlagene Massnahmen, wie etwa der Verzicht auf die Hafnersbergstrasse, vom EMD nicht berücksichtigt.

Auch machte Bundesrat Villiger Versprechungen, die nicht eingehalten wurden. Der Bundesrat lehnte im Sommer 1990 einen Baustopp ab mit der Begründung: «... da bei den weiteren Bauarbeiten darauf geachtet wird, dass keine der noch hängigen Naturschutzforderungen tangiert werden....» Es wurde dann aber nicht zugewartet, bis die Amphibien umgesiedelt wurden. Toten Amphibien nützt es nichts, wenn in -zig Jahren irgendwo wieder ein Teich erstellt wird.

Mit der Verwirklichung des Waffenplatzprojektes wird und wurde bereits ein wichtiges Naherholungsgebiet von St. Gallen und Gossau unwiderruflich zerstört. Die Lärm- und Luftim-

missionen auf die Lebensgemeinschaft von Pflanzen und Tieren, auf die Landschaft als Ganzes sind nicht tragbar. Die Mehrzweckhalle und das Restaurant, welche der Öffentlichkeit zugänglich sein sollen, dürfen nicht als Attraktivitätssteigerung beurteilt werden, sondern sind blosse Mittel, um die Akzeptanz in der Bevölkerung zu erhöhen. Schon heute parkieren Hunderte von Autos vor dem Walter-Zoo. Mit einer der Öffentlichkeit zugänglichen Mehrzweckhalle und mit einem Restaurant wird der Verkehr noch weiter steigen, und das alles in einem sonst unberührten Naherholungsgebiet.

Die Initiative wird einem weltoffenen, sensiblen Denken gerecht, einem Denken, das unsere Mitwelt achtet und schützt. Aus all diesen Gründen bitte ich Sie im Namen der Kommissionminderheit, vor allem aber im Namen der jeweils betroffenen Bevölkerung, die Initiative «40 Waffenplätze sind genug – Umweltschutz auch beim Militär» zu unterstützen.

Oehler: Einleitend etwas an die Adresse meiner Vorrednerin: Frau Hollenstein, ich spreche Ihnen die Autorität ab, im Namen der betroffenen Bevölkerung zu sprechen, so wenig ich persönlich in Anspruch nehme, für die betroffene Bevölkerung zu sprechen. Das ist meines Erachtens völlig übertrieben, eine Kulissenschieberei und eine Falschmeldung in diesem Rat, die ich in aller Form bekämpfe. Ich bitte Sie, sich nicht nochmals mit Federn zu schmücken, die Ihnen nicht zustehen. Zudem möchte ich festhalten: Für Ihre Darstellung der Zustände in den betreffenden Kasernen habe ich ein gewisses Verständnis, zumal Sie als Frau vermutlich nie in diesen Kasernen mit jenen 40 Soldaten, die Sie erwähnten, eine Dusche nehmen mussten.

Nun zur Sache: Wenn wir auf die Verhältnisse in der Region St. Gallen zurückblicken, ist es völlig unbestreitbar, dass die Erstellung der Anlagen in Neuchlen-Anschwilen ein Ersatz für den Abbruch der Kaserne Kreuzbleiche in St. Gallen ist. Das bedeutet für uns, dass es nicht um einen neuen, um den 41. Waffenplatz geht, sondern lediglich um den Ersatz jener abgebrochenen Anlage, welcher im Zusammenhang mit der Erstellung der N 1 unter und in der Stadt St. Gallen notwendig geworden ist.

Ich bitte Sie, in den alten Ratsprotokollen unseres Parlamentes nachzublättern, wo Sie den Hinweis finden können, dass wir bereits in den siebziger Jahren in diesem Saal festhielten – gleichzeitig auch im St. Galler Kantonsparlament –, dass schon damals Neuchlen-Anschwilen hätte gebaut werden sollen, weil die Kaserne in St. Gallen im Zusammenhang mit der N 1 abzubauen war. Uns wurde damals vom Bundesrat – nicht widersprochen von diesem Rat – versprochen, dass mit den Bauarbeiten zu gegebener Zeit begonnen werde.

Daraus ziehe ich den Schluss, Herr Bundesrat, dass Neuchlen-Anschwilen nicht ein neuer Waffenplatz, sondern lediglich ein Ersatz ist. Und daraus ziehe ich einen zweiten Schluss, nämlich dass die Initiative den Grundsatz der Einheit der Materie verletzt und infolgedessen verfassungswidrig ist, weil der Stimmbürger seinen Willen zur Initiative nicht klar zum Ausdruck bringen kann.

Wenn ich Ihnen heute einen Gegenvorschlag zur Initiative unterbreite, dann, um kundzutun, dass es uns Befürwortern nicht darum geht, 40, 41 oder noch mehr Waffenplätze zu erstellen, sondern dass es unser alleiniges Ziel ist, den Status quo zu erhalten. Unter Status quo verstehen wir nicht ein langsames Abbauen oder Abbrechen der bestehenden Anlagen, sondern wir verstehen darunter die Politik, dass bestehende veraltete Anlagen umgebaut, erneuert und den heutigen Gegebenheiten angepasst werden können. Mit der Initiative – ich bezeichne sie als verfassungswidrig – ist das nicht mehr möglich. Für uns ist es wichtig, dass wir die Hauptstossrichtung dieser Initiative sehen. Letztlich geht es darum, den Ersatz der Kaserne St. Gallen/Kreuzbleiche zu verunmöglichen und Neuchlen-Anschwilen nicht mehr zu bauen. Wenn wir – das an die Adresse der Gegner der Initiative, und ich stelle mich in ihre Reihen – davon ausgehen, dass wir vor dem Volk Erfolg haben müssen und hoffentlich auch Erfolg haben werden, möchte ich die Befürworter der Initiative nicht mit dem Vorwurf durchs Land ziehen lassen, wir wollten uns nicht auf den Status quo beschränken, sondern möchten in Zukunft eine beliebige Zahl

von Kasernenanlagen und Waffenplätzen bauen. Mir geht es alleine darum, den Status quo zu erhalten.

Wenn ich die Tätigkeit unseres Kollegen Rechsteiner im Zusammenhang mit der Initiative gegen Neuchlen-Anschwilien mit in die Ueberlegungen einbeziehe, den Abbruch St. Gallen/Kreuzbleiche erwähne, die Notwendigkeit der N 1 in St. Gallen miteinander beziehe, habe ich noch gut vor Augen, wie er auch gegen die Eröffnung und den Bau der N 1 protestierte. Herr Rechsteiner, Sie wissen ganz genau, dass die N 1 für die Bevölkerung von St. Gallen und Umgebung heute ein wertvolles Stück auch im Bereich des Umweltschutzes ist. Ich werde den Verdacht nicht los, dass die treibenden Kräfte der Initiative gegen Neuchlen-Anschwilien diese Initiative lediglich – wenn ich an Herrn Rechsteiner und Konsorten denke – als Vehikel zum Abbruch und Abbau unserer Armee beziehungsweise missbrauchen. Aus diesem Grund, Herr Rechsteiner, ist das wie eine unehrliche Politik. Das verurteile ich in aller Form.

Ich stehe für eine glaubwürdige Landesverteidigung ein. Ich stehe für eine richtige Ausbildung unserer Soldaten ein, und ich bin dafür, dass unsere Ostschweizer Wehrmänner jeden Alters eine Ausbildung in der engeren Heimat geniessen und erfahren können – ich sage absichtlich «geniessen», Herr Rechsteiner, weil Frau Holenstein von den 40 Duschen erzählt hat, die sie offenbar kennt –, und wenn ich das sage, dann mit dem Hinweis, dass wir die Kasernenanlage Neuchlen-Anschwilien für die Aufrechterhaltung der Ausbildung in der Ostschweiz nötig haben.

Ich füge aber bei, dass wir nicht 41, 42 oder 43 Waffenplätze brauchen, sondern dass die heutige Zahl genügt. Ich möchte nicht mit leeren Händen oder mit Vorwürfen in eine Volksabstimmung gehen, sondern schlage Ihnen vor, dass wir uns dazu bekennen, dass der Status quo für die Ausbildung unserer Armee genügt, unter der Voraussetzung, dass die Anlagen den heutigen Gegebenheiten angepasst werden können. Das ist der Hintergrund meines Gegenvorschlages zur irrtümlicherweise mit «40 Waffenplätze sind genug» bezeichneten Volksinitiative, die wegen der Verletzung des Grundsatzes der Einheit der Materie im Grunde genommen das Initiativrecht missbraucht.

Keller Anton: Das Entscheidende an dieser Volksinitiative ist die Uebergangsbestimmung. Die CVP-Fraktion stellt mit Unbehagen fest, dass hier ein Verfassungsartikel von allgemeiner Tragweite geschaffen werden soll, um vorrangig ein einzelnes, konkretes Vorhaben zu verhindern. Sie stellt die Frage, ob derartige rückwirkende Bestimmungen überhaupt rechtens sein können. Jedenfalls erscheint uns die Haltung des Bundesrates grosszügig, der die Rechtmässigkeit der Initiative anerkennt.

Auch der Titel der Initiative erscheint uns irreführend. Es ist von Waffenplätzen die Rede; im Text geht es aber auch um Uebungs-, Schiess- und Flugplätze. Auch sie sollen im gegenwärtigen Erscheinungsbild verewigt werden. Da besteht ein Widerspruch zum Kleingedruckten. Irreführend ist der Titel aber auch, weil wir uns – wie auch das EMD – mit 40 Waffenplätzen durchaus abfinden können.

Irreführend ist weiter folgendes: Liest man den Titel, vermeint man, die Initiative renne offene Türen ein; liest man aber den Text, erkennt man, dass sie in Wirklichkeit ein Haus mit vergitterten Fenstern ist.

Wir teilen die Auffassung, dass 40 Waffenplätze genug sind. Wir sind aber der Meinung, dass Neuchlen-Anschwilien kein zusätzlicher Waffenplatz ist, sondern den Ersatz für die aufgehobene Kaserne St. Gallen darstellt. Die Vorschichte, welche diese Auffassung erhärtet, ist in der Botschaft ausführlich dargestellt.

Die Uebergangsbestimmung der Volksinitiative macht indes deutlich, dass diese Auffassung bestritten ist. Aus unserer Sicht ist dies unverständlich und nicht akzeptabel. Im folgenden fasse ich unsere Haupteinwände zusammen. Meine Kollegen Bürgi, Josef Leu und Darbellay werden einzelne Punkte vertiefen.

Nicht die gesamthafte Beschränkung ist es, was zur Ablehnung zwingt, wohl aber die engstirnige Zementierung des Be-

stehenden. Es fehlt die notwendige Flexibilität bei Ersatz bestehender Anlagen, bei Ausbau und bei Umbau. Was heisst denn, die Plätze dürften nicht erweitert werden? Nach unserer Auffassung muss ein Ausweichen auf andere Orte möglich sein, wenn bisherige Standorte aus zwingenden Gründen, wie das in St. Gallen der Fall ist, aufgehoben werden müssen.

Ebenso müssen Ausbau, Neubau oder Erweiterung von Gebäulichkeiten auf bestehenden Plätzen möglich sein, wenn neue Bedürfnisse dies erfordern. Sie sind nötig, wenn sich neue Ausbildungsbedürfnisse ergeben – z. B. zunehmende Arbeit an Simulatoren, also vom Feld weg in die Häuser –, sie sind nötig wegen wachsenden Anforderungen an den Komfort für Rekruten, aber auch die vermehrte Benutzung von Waffenplätzen durch Kurse ausserhalb der Schulen ist hier zu berücksichtigen.

Natürlich kann die Ausgestaltung des Gesetzes noch einiges präzisieren. Dass man aber bei der Ausgestaltung des Gesetzes auf sehr viel Konzessionsbereitschaft der Initianten zählen könnte, dazu fehlt uns der Glaube. Die mangelnde Flexibilität fällt insbesondere bei den Uebungs- und Schiessplätzen ins Gewicht, die ja – anders, als es der Titel der Initiative erwarten lässt – ebenfalls festgeschrieben werden sollen. Wir halten diese Zementierung der bundeseigenen Schiess- und Uebungsplätze (Kategorie I) und jene der privaten Grundstücke mit grundbucheingetragener Dienstbarkeit zugunsten des Militärs (Kategorie II) auch aus touristischen und aus Gründen der Umweltbelastung für nicht sinnvoll. Auch hier sollte das EMD in Zukunft beweglich sein können und Veränderungen, auch Veränderungen der Belastung, vornehmen können, wenn schwierige Zustände es als ratsam erscheinen lassen. Ist es sinnvoll, aus Verfassungsgründen irgendwo verharren zu müssen, wenn der Aufenthalt andernorts viel günstiger wäre?

Im weitern: Wir erachten die undifferenzierte Gleichstellung militärischer Anlagen mit zivilen als nicht angemessen. Hier geht es ja nicht nur um Kasernenanlagen, sondern auch um Kommando- und Kampfbauten. Diese Bestimmung steht im übrigen auch im Kontrast zu Absatz 3, wo nur von Uebungs-, Schiess- und Waffenplätzen sowie von Flugplätzen die Rede ist.

Die völlige Vernachlässigung insbesondere der Geheimhaltung kann auf diese Weise nicht akzeptiert werden. Stossend ist mit Blick auf die nationale Bedeutung der Landesverteidigung auch, dass die Bewilligungspraxis schärfer sein soll als beispielsweise bei Autobahnen, Rohrleitungen, Eisenbahnen. Wir lehnen diese Initiative ab. Wir lehnen auch die Motion «Waffenplatz Neuchlen-Anschwilien. Baustopp» ab, weil wir in dieser Frage in diesem Rat bereits eindeutig entschieden haben. Unsere Fraktion unterstützt aber das Postulat der Kommission, weil auch wir auf einen raschen Entscheid durch das Volk drängen.

Zum Vorschlag des Kollegen Oehler. Dazu kann ich Ihnen keinen Fraktionsbeschluss vortragen, weil wir darüber nicht beraten konnten. Inhaltlich habe ich mit dem Vorschlag von Kollege Oehler keine Mühe, was die Absätze 3 und 4 betrifft; hingegen ist Absatz 5, der die Gleichstellung der militärischen Anlagen, auch der Kampf- und Kommandobauten, mit zivilen Bauten vorsieht, unmöglich. Es stellt sich auch die Frage nach dem Sinn des Gegenvorschlags, der ja die Initianten wegen der fehlenden Uebergangsbestimmung kaum bewegen kann, ihre Initiative zurückzuziehen.

Immerhin sei erwähnt, dass eine allfällige Annahme den Ständerat als Zweitrat veranlassen könnte, die Frage eines Gegenvorschlags grundlegender zu prüfen. Wir haben das in der nationalen Kommission nicht so intensiv getan, weil von uns niemand Lust entwickelte, einen Gegenvorschlag zu machen. Persönlich frage ich mich aber, ob das im Ständerat anders sein wird.

Frau Haering Binder, Sprecherin der Minderheit: 40 Waffenplätze sind genug. Und wenn Sie mich persönlich fragen: 40 Waffenplätze sind mehr als genug.

40 Waffenplätze sind aus sicherheits- und friedenspolitischer Sicht mehr als genug, und sie sind es aus Gründen des Natur- und Heimatschutzes. Lassen Sie mich dies kurz ausführen.

1. Die Planungen für den Waffenplatz Neuchlen-Anschwilen – und um diesen Waffenplatz geht es hier unter anderem – datieren aus dem vorletzten Jahrzehnt. Langsam kommen wir zum Schluss, dass es effektiv nur noch das EMD ist, das die Veränderungen in der Welt und den Wandel der Bedrohungen für die Schweiz nicht erkannt hat. Mit erstaunlicher Borniertheit soll hier einer längst überholten Sicherheitskonzeption ein wohl letztes Denkmal betoniert werden.

Glauben Sie denn immer noch, dass Sie mit neuen Waffenplätzen Lösungen für die aktuellen und zukünftigen Gefährdungen unseres Landes und unserer Gesellschaft finden werden? Zum Beispiel die Migrationsprobleme: Wollen Sie hier mit Waffenplätzen antworten? Zum Beispiel die Gefahren globaler Umweltkatastrophen: Wollen Sie diese mit Waffenplätzen bannen? Zum Beispiel die Sicherheitsaspekte der europäischen Integration: Meinen Sie, hier helfe Ihnen der Waffenplatz Neuchlen-Anschwilen weiter?

Nein, meine Damen und Herren, für diese Fragen brauchen wir andere Lösungen, und ich denke, im Grunde genommen wissen Sie dies auch. Nur: Zugeben und eine überholte Militärplanung über Bord werfen, das würde wohl mehr Zivilcourage voraussetzen, als im EMD vorhanden ist.

2. 40 Waffenplätze sind auch aus Gründen des Natur- und Heimatschutzes genug. Der haushalterische Umgang mit dem Boden ist das zentrale Thema des Natur- und Heimatschutzes. Seit bald zwei Jahrzehnten setzen wir uns im Bereich des zivilen Bauens dafür ein, mit entsprechenden Zielvorstellungen im Raumplanungsgesetz, mit Vorstössen zur Siedlungsbegrenzung. Wir wollen es jetzt und hier auch im militärischen Bereich tun! Und wir tun es, indem wir den militärischen Aktivitäten, solange es sie noch geben soll – und dies steht hier nicht zur Diskussion –, aus Gründen des Natur- und Heimatschutzes klare Grenzen setzen. Auch das Militär soll mit seinem Land, mit seinem Boden haushalterisch umgehen. Deshalb wollen wir dem Militär keine neuen Landschaften mehr opfern, weder im Mittelland noch in den Bergregionen, die im übrigen den Grossteil der militärischen Belastungen zu tragen haben.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die «Schussgeldgebiete» selbstverständlich auch unter diese Initiative fallen, auch wenn Herr Bonny dies hier einmal mehr verneint hat.

Es würde mich interessieren, wer von Ihnen seit unserer letzten ausführlichen Debatte über Neuchlen-Anschwilen vor zwei Jahren dieses Gebiet einmal besucht hat. Ich will auf eine Abstimmung verzichten, weil ich mir das Ergebnis in etwa vorstellen kann, und ich bedaure es. Wären Sie dort gewesen, wäre Ihnen klar, worüber Sie heute auch entscheiden, nämlich über die Zerstörung einer der bereits seltenen unversehrten Kulturlandschaften in diesem verbetonierten Mittelland. Sie zerstören damit sinnlos ein weiteres Stück Heimat. Sie sollten sich dann aber bitte nicht wundern, wenn immer mehr Menschen nicht mehr wissen, was sie in diesem Land überhaupt noch zu verteidigen haben. Und Sie sollten sich dann bitte nicht wundern, wenn auch Menschen, die die Armee grundsätzlich befürworten, für deren Abschaffung stimmen.

Die sozialdemokratische Fraktion unterstützt also die erste Forderung der Initiative, das heisst die Feststellung, dass 40 Waffenplätze genug sind. Wir sind uns dabei bewusst, dass diese Initiative auch eine Erweiterung bestehender Anlagen, die über die Wesensgleichheit dieser Anlage in sachlicher oder räumlicher Hinsicht hinausgehen würde, ausschliesst. Hier bringt die Initiative eine grössere Einschränkung, als es Herr Oehler mit seinem Antrag will. Wir sind uns auch im klaren darüber, dass der Ersatz einer bestehenden Anlage an einem neuen Standort nicht mehr möglich wäre.

Es stimmt: Wir wollen der Armee, dieser Branche ohne Zukunft, keine neuen Landschaften mehr opfern. Selbstverständlich bleiben aber Renovationsprojekte, die die Identität einer Anlage nicht verändern, zum Beispiel die vielzitierten Duschen und sanitären Anlagen, aber auch der Einbau von Simulatorenanlagen, bei Annahme dieser Initiative möglich.

Nun zum zweiten Teil der Initiative: «Umweltschutz auch beim Militär». Ich denke, es kommt nicht von ungefähr, dass dieser zweite Teil des Titels der Initiative in den meisten Dokumenten

unseres Rates fehlt. Es ist wohl unangenehm, nur schon durch den Titel dieser Initiative immer wieder daran erinnert zu werden, dass militärische Bauten und Anlagen gegenüber zentralen Kernbereichen des Umweltschutzes immun sind. Ich nenne hier den Lärmschutz, wo die Grenzwerte für militärische Anlagen nach wie vor ausstehen. Und ich nenne die fehlenden Mitwirkungsrechte, insbesondere der Umweltschutzorganisationen, die im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens und im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung beim ordentlichen Verfahren gewährt werden müssten.

Diese Lücken können nur geschlossen werden, wenn die militärischen Bauten und Anlagen den zivilen gleichgestellt werden und so im Rahmen des ordentlichen Baubewilligungsverfahrens sämtliche Anforderungen des Umwelt- und des Raumplanungsrechtes geklärt werden. Implizit sagt dies auch der Antrag Oehler, und er unterstreicht damit die Bedeutung, die dieser Initiativforderung beizumessen ist. Auch die Diskussion innerhalb der Kommission oder, besser gesagt, die fehlenden Antworten des EMD auf diese Frage haben uns gezeigt, dass es keine Alternative gibt, wenn wir dem Umweltschutz auch beim Militär Nachachtung verschaffen wollen.

Ich komme zum letzten Punkt: zum Baustopp. In Neuchlen-Anschwilen wird heute bereits gebaut. In diesem Frühling soll mit dem Bau der zentralen Kaserne begonnen werden, und dies trotz hängiger Volksinitiative mit ihrer Rückwirkungsklausel, und dies, obwohl auch Sie damit rechnen müssen, dass diese Volksinitiative angenommen wird.

Es erstaunt mich deshalb nicht, dass in letzter Minute – aus welcher Feder auch immer – hier Gegenvorschläge präsentiert werden. Nochmals: Sie dürfen sich nicht wundern, wenn Sie die Bevölkerung gegen sich aufbringen. Ein solches Vorgehen lässt das Vertrauen der Bevölkerung in die politischen Behörden weiter sinken. Wollen Sie dies? Wir wollen es nicht. Wir bitten Sie deshalb, unserer Kommissionsmotion zuzustimmen, welche einen Baustopp bis zum Vorliegen des Abstimmungsergebnisses fordert.

Cincera: Ich hoffe, Sie lieben Kontraste. Sie werden verstehen, dass ich jetzt ziemlich genau das Gegenteil von dem erzähle und begründe, was Frau Haering Binder eben gesagt hat. Sie hat einen kurzen Ausflug in die sicherheitspolitische Lagebeurteilung gemacht, um damit zu begründen, dass wir in Zukunft keine Waffenplätze, weniger Waffenplätze oder vielleicht einmal sogar keine Armee mehr brauchen. Ich mache Sie immerhin darauf aufmerksam, dass in der Geschichte der Sozialdemokratischen Partei die sicherheitspolitischen Vorstellungen, die sie jeweils entwickelt hat, weit weg von der Realität waren, wie sie dann eingetroffen ist. Wenn man sicherheitspolitische Vorstellungen eher auf Utopien und Hoffnungen als auf die Realitäten dieser Welt abstützt und aus der geschichtlichen Erfahrung keine Lehren zieht, dann muss das fast zwangsläufig passieren.

Wenn man den Ursprung, den Zweck und auch den politischen Gehalt dieser Initiative richtig verstehen will, dann beurteilt man sie besser von hinten nach vorn, oder wenn Sie das anders gesagt haben wollen, von unten nach oben. Zuerst beschliesst ein Parlament aufgrund einer Botschaft einen Kredit für die Verlegung eines bestehenden Waffenplatzes, weil dieser am alten Ort keinen Platz mehr hat; dann kommt auf der anderen Seite eine Gruppierung, die das verhindern möchte. Wie macht man das? Man kommt auf die Idee, dass man es über Uebergangsbestimmungen machen könnte, und wenn man Uebergangsbestimmungen machen will, muss man eben vorne eine Verfassungsänderung einfügen; man macht diese Verfassungsänderung, schreibt darüber noch einen zügigen Titel, der dann im Grunde genommen mindestens zur Hälfte überhaupt nicht in der Initiative als Inhalt vorkommt.

Das ist das Vorgehen, das hier gewählt wurde. Das Ergebnis des Ganzen ist dann, dass man der Armee im Grunde genommen verunmöglicht, in Zukunft ihre Ausbildung zu verbessern, ihre Ausbildung den modernen Gegebenheiten anzupassen und die Ausbildung vermehrt auf den dazu eingerichteten militärischen Anlagen durchzuführen statt irgendwo im Gelände, das sich nun wirklich in den meisten Fällen gar nicht dazu eignet.

Ich habe selber vor rund 25 Jahren eine Studie zur Verlegung des Waffenplatzes Zürich mitverfasst, weil die Kaserne in der Stadt und die «Allmend», die in den Stadtsog geriet, durch einen Waffenplatz ausserhalb der Stadt Zürich zu ersetzen waren. Diesen Waffenplatz können Sie jetzt besichtigen; es ist der Waffenplatz Reppischtal. Schon damals, bei der ganzen Projektierung, hat man versucht, die Bedürfnisse der Armee, die Bedürfnisse des Naturschutzes und auch die Bedürfnisse der Bevölkerung an diesem Reppischtal als Naherholungsgebiet zu koordinieren. Alle Leute aus den Naturschutzkreisen und aus dem Freizeit- und Sportbereich, die sich damals gewehrt haben, kommen heute und sagen: Jetzt funktioniert diese Einheit! Sie funktioniert vor allem auch darum, weil sich das EMD und die Erbauer dieses Waffenplatzes sehr darum bemüht haben, diese Einheit sicherzustellen.

Ich war kurz darauf Referent bei der Kommission Oswald: Vielleicht erinnern sich einige von Ihnen noch, wie man vor rund zwanzig Jahren dieses Dokument schuf; ich habe dort hineinschreiben lassen können, dass die Armee in Zukunft – gerade weil andere Bedürfnisse auf unser Land zukommen – ihre gesamte Ausbildung mehr und mehr auf dazu ausgebauten, dazu eingerichteten Waffenplätzen durchführen muss, damit wir das übrige Territorium vermehrt von der militärischen Belastung verschonen können. Genau dies ist das Argument gegen die Denkweise, die man immer hört: Wir werden jetzt mit der «Armee 95» die Armee so weit reduzieren, dass nur noch für die Hälfte der Soldaten – oder etwas mehr – Plätze zur Verfügung stehen müssen; das stimmt eben nicht. Aus verschiedensten Gründen:

Es ist überall so – auch in der Privatindustrie, sogar bei uns hier im Parlament –: Wenn man gut arbeiten will, braucht man immer besser eingerichtete und grössere Arbeitsplätze. Der Arbeitsplatz wird überall grösser, also auch im Militär, auch die Räume für die Unterkünfte müssen immer etwas komfortabler, etwas grösser, etwas lebenswürdiger gestaltet werden. Das gilt auch beim Militär. Wir bekommen immer wieder neue Waffen, neue Geräte, neue Techniken. Da muss dieser Wandel vollzogen werden können. Das ist nicht mehr möglich, wenn man den Ausbau der Waffenplätze so restriktiv verhindern will.

Ich mache Sie noch auf etwas aufmerksam. Wir reissen jetzt wieder etwas punktuell aus einer Gesamtsicht heraus. Wir haben in diesem Parlament einen sicherheitspolitischen Bericht des Bundesrates behandelt und haben ihm zugestimmt. Wir werden jetzt ein Leitbild bekommen und dieses auch behandeln müssen. Wir haben schon etwas davon gehört, was das Vorhaben «Armee 95» bringt. Es ist die grösste Armee reform, die je durchgeführt wurde. Es ist eine Reform, die eine Effizienzsteigerung, eine Modernisierung der Armee bringen soll. Verbunden damit ist ein riesiges Sparprogramm beim EMD; ein Sparprogramm finanzieller und personeller Art. Das EMD lässt, das können Sie jeden Tag nachlesen, am meisten Haare, es ist auch bereit, das zu tun; aber das setzt voraus, dass ihm die Mittel, die es dringend braucht, um in dieser Rationalisierung und Modernisierung das Nötige noch tun zu können, zur Verfügung gestellt werden.

Dann haben wir eine vollständige Reorganisation des ganzen Bereichs der Rüstungsbetriebe, die im Gange oder demnächst abgeschlossen ist. Unter diesen Voraussetzungen will man jetzt diese Waffenplatzfrage herausbrechen, die doch ein ganz wesentlicher Bestandteil dieser Zusammenhänge ist. So geht das nicht! Wir haben als primäre Aufgabe in diesem Staat die Verantwortung für die Sicherheitspolitik mitzutragen. Die Sicherheitspolitik ist eine Daueraufgabe und darf nicht aufgrund von momentanen modischen Strömungen immer wieder neuen Fragen ausgesetzt werden. Die einzige Konstante in der Geschichte ist die Veränderung, und die Veränderung wird uns ganz bestimmt wieder einmal in die Situation bringen, dass wir alle froh sind, eine glaubwürdige Landesverteidigung zu haben.

Die freisinnige Fraktion empfiehlt Ihnen, der Mehrheit zuzustimmen und den Minderheitsantrag abzulehnen. Sie empfiehlt Ihnen auch, die Motion der Kommission Minderheit Haering Binder abzulehnen. Sie ist aber auch für das Postulat der Kommission, das Sie auf der Fahne haben.

On. Pini: Grazie all'on. Ernesto Cincera di avermi concesso qualche minuto per esprimere personalmente alcune considerazioni che non possono essere che personali:

Questa iniziativa, io do un giudizio negativo, per delle ragioni liberali che sono opposte alle altre. Il popolo svizzero ha avuto la fortuna, rispetto ad altri Paesi, di esprimersi sul concetto della difesa. Se non vado errato, una grande maggioranza del popolo della Confederazione svizzera, di cui mi onoro di essere rappresentante di una repubblica confederata che, purtroppo, sta perdendo l'ufficialità riconosciuta della sua lingua, si è espresso per la difesa. Conseguentemente l'esercito deve essere organizzato, e deve avere delle piazze d'armi, dove la milizia popolare possa essere preparata nel concetto non dell'aggressione, ma della difesa delle nostre libertà.

Io vi ricordo che vengo da un paese che ha quattro piazze d'armi: Isonne, scuola recluta dei granatieri, Airole della fanteria, Losone dei sanitari e il Ceneri dell'artiglieria; quattro piazze!

Se noi dovessimo applicare il testo integrale dell'iniziativa che io non contesto per la finalità delle quaranta piazze d'armi, noi dovremo mettere subjudice, sotto giudizio ogni possibilità, non solo «de agrandir», ma anche di miglioramento a seconda delle necessità future per l'esercizio di queste quattro piazze d'armi. Ecco che qui «casca l'asino». Non è corretto mettere nella Costituzione il blocco di una possibilità di miglioramento e dunque anche «de agrandir» ciò che è già proprietà della Confederazione, dello Stato e della Svizzera per oggi e per domani. E' questo il motivo della mia opposizione. Mi potrò sbagliare, ma lo devo dire agli on. colleghi, avendo pendente un postulato (on. capo del Dipartimento militare federale Villiger!) tramite il quale io chiedo che le caserme diventino, nel miglioramento, nell'«agrandissement des casernes des sièges aussi de formation professionnelle», per evitare vieppiù nel tempo la preparazione professionale dei nostri giovani. Voi volete evitare questo? Io non vi dico quaranta piazze d'armi non bastano, ma, d'altra parte, non dovete aggiungere che queste quarante piazze d'armi non possono essere migliorate, non possono essere ampliate per creare nuove condizioni pratiche rivolte a due cose: alla difesa voluta democraticamente del Paese e, sussidiariamente, nuove strutture concernenti la formazione dei giovani, sia professionale che accademica, come propone il mio postulato.

Per questi motivi io sono contro a questa iniziativa. Le quaranta piazze rimangono, non creiamo di Neuchâten-Anschwilen un'alibi – stiamo parlando di un'alibi? Si tratta invece, di sostituire semplicemente la vecchia, purtroppo polverosa, decrepita caserma di San Gallo; niente di più. Il problema è di sapere, se le caserme che rimangono, noi le possiamo migliorare, anche aggandire in funzione di una necessità che non conosciamo ancora oggi, ma che sarà la necessità di domani per la difesa, uno, e secondariamente per l'obiettivo, on. Villiger, del mio postulato che spero sia positivamente considerato dal Consiglio federale.

Jaeger: Sie erinnern sich – wenigstens diejenigen, die in der letzten Legislatur schon in diesem Rate gesessen haben – an die direkten Aktionen, die in diesem Rat und im Zweirat zum Teil vehement kritisiert worden sind. Man hat das demokratische Verständnis der Opponenten ganz grundsätzlich in Frage gestellt. Nun haben gerade diese Opponenten durch die Lancierung und die Präsentation einer Volksinitiative bewiesen, dass sie genau dieses demokratische Verständnis haben. Sie haben versucht, dem Anliegen eines recht grossen Teiles der Bevölkerung, insbesondere der betroffenen Bevölkerung unserer ostschweizerischen Region, Rechnung zu tragen und dieses auf den Weg der direkten Demokratie zu führen. In diesem Sinne gebührt den Initianten der Dank.

Nach meiner Auffassung ist es verfehlt, wenn von einer «kleinen Gruppierung» gesprochen wird, welche versucht, über eine Rückwirkungsklausel Beschlüsse rückgängig zu machen, die wir im Parlament gefällt haben. Das ist nicht der Fall. Es ist nicht einfach nur eine kleine Gruppierung, sondern in der Ostschweiz gibt es tatsächlich eine breite Bewegung, eine breite Strömung, die diesen Standort des Waffenplatzersatzes nicht will.

Ich möchte die Vertreter der bürgerlichen Parteien darauf aufmerksam machen, dass es zahlreiche bürgerliche Mitbürgerinnen und Mitbürger gibt, die diesem Projekt nicht nur kritisch, sondern sehr ablehnend gegenüberstehen. Ich möchte bitten, das zu bedenken, wenn man sich jeweils als Sprachrohr der sogenannten «breiten Bevölkerung» legitimiert. Ich mache das auch nicht. Ich kann auch nicht sagen, ob die Initiative angenommen wird. Aber ich glaube, dass die Initiative eine recht grosse Akzeptanz geniesst und eine sehr grosse Chance hat, angenommen zu werden.

Noch eine Bemerkung zum Problem, wir hätten in diesem Rat seinerzeit das Projekt beschlossen und wollten es jetzt mit der Initiative rückgängig machen: Es ist nun einmal so, Herr Cincera, dass es sich nicht um eine Modeänderung handelt, wenn plötzlich eine neue sicherheitspolitische Lage entstanden ist. Seit den Beschlüssen, die wir im Parlament in der letzten Legislaturperiode gefällt haben, haben sich sicherheitspolitisch tatsächlich ganz andere Dimensionen aufgetan. Es muss zur Kenntnis genommen werden, dass es heute andere Bedrohungslagen sind – abgesehen von den nichtmilitärischen –, die immer mehr in den Vordergrund treten und die die Schweiz immer mehr dazu zwingen werden, international eingebunden in ein sicherheitspolitisches Konzept ihren solidarischen Beitrag zu leisten.

Das wird man – ich bin nicht Pazifist – mit einer Armee, aber mit einer kleineren Armee, sicher auch mit einer besser ausgerüsteten Armee machen müssen. Aber das wird man mit weniger Waffenplätzen – nicht nur mit gleich vielen Waffenplätzen, sondern mit weniger Waffenplätzen – als heute tun können. Wichtig ist, dass die Sanierung, die Modernisierung möglich ist, und das schliesst die Initiative nicht aus.

In diesem Sinne empfiehlt unsere Fraktion, der Initiative zuzustimmen; sie befürwortet aber auch den Baustopp. Ich konnte als Mitglied der Finanzkommission die Versicherung von Herrn Bundesrat Villiger einige Male entgegennehmen, er wolle den Ablauf der Initiativbehandlung beschleunigen und er wolle auch dafür sorgen, dass in der Region nicht allzu viele bauliche Sachzwänge geschaffen würden. Ich möchte Herrn Bundesrat Villiger attestieren, dass er bisher versucht hat, dieses Versprechen einzuhalten. Aber wir meinen, es sei auch aus finanzpolitischen Erwägungen heraus richtig, wenn wir jetzt diesen Baustopp beschliessen.

Tragen Sie der grundsätzlich veränderten Lage Rechnung! Denken Sie daran: Die Armee ist vielleicht nicht eine Branche ohne Zukunft, wie Frau Haering Binder das gesagt hat, aber die Armee ist – sagen wir doch: glücklicherweise; das sage ich auch als Ökonom – eine schrumpfende Branche, und wir hoffen, dass sie noch lange eine solche Schrumpfungszukunft vor sich haben wird. Das ist ja letzten Endes sicher in unserem Interesse.

M. Carobbio: Les rapporteurs vous ont présenté les arguments formels et matériels qui ont incité la majorité de la commission à vous proposer le rejet de l'initiative. Je ne m'occuperai pas des arguments se rapportant à l'unité de la matière ou à la prétendue ambiguïté de l'initiative due au titre qui ne correspondrait pas à son contenu. Du reste, personne n'a conclu sur la base de cette argumentation que l'initiative était irrecevable. Je préfère m'en tenir aux questions matérielles qui sont bien plus importantes.

Le premier élément que j'aimerais souligner, c'est que les questions soulevées par l'initiative sont tout à fait légitimes et, selon nous, soutenables. D'ailleurs, le fait qu'aujourd'hui on cherche à opposer à l'initiative un contre-projet confirme mes propos précédents. Les questions soulevées par l'initiative sont celles que les citoyens et les citoyennes se posent de plus en plus. C'est le cas pour celles se rapportant à la place d'armes de Neuchlen-Anschwilien. A ce propos, j'estime qu'émettre des réserves sur la validité de la disposition transitoire rétroactive est pour le moins discutable, alors que le Département militaire fédéral et la majorité de ce Parlement, pour de pures raisons de forme et de prestige, ont autorisé les travaux de construction avant le vote sur l'initiative.

Les questions concernant la protection de l'environnement et de la nature ne sont pas non plus négligeables. Vous devez

admettre que la construction ou l'agrandissement de places d'exercice ou de places d'armes met en danger la nature. Monsieur Pini, on peut être d'accord sur la nécessité de la défense, mais pas à tout prix.

Les socialistes estiment que la meilleure façon de renforcer la volonté de défense du pays passe par l'octroi de la priorité à la sauvegarde de l'habitat de l'homme et le renoncement à toute atteinte inutile. Nous pensons que les places d'armes, d'exercice et de tir existantes sont plus que suffisantes. Le Conseil fédéral, les rapporteurs et d'autres l'admettent maintenant. Mais, en prenant acte du fait qu'en pratique il n'y aura pas d'autres constructions dans un avenir prévisible, la majorité trouve que l'acceptation de l'initiative aurait des effets néfastes sur la préparation de notre armée. Elle affirme que, même avec la réforme «Armée 95», il faudra encore des places d'armes pour cette formation.

C'est précisément cette conception de notre politique de sécurité que les socialistes contestent. A notre avis, la sécurité d'un pays comme la Suisse dépendra toujours moins, dans les années futures, de la défense armée. De toute façon, une profonde révision de la conception de notre armée, qui devra aller bien au-delà de ce que propose le projet «Armée 95» s'imposera, ne fût-ce que pour des raisons financières, comme le montre le débat autour du projet d'acquisition du nouvel avion de combat. Il est donc réaliste et non utopique d'imaginer que, dans le futur, il ne sera pas nécessaire de créer d'autres places d'armes que celles dont nous disposons, qui sont plus que suffisantes. Il s'ensuit, je le répète, que les requêtes de l'initiative sont tout à fait valables. Nous ajouterons encore qu'il est opportun de soumettre les autorisations pour les projets militaires aux procédures civiles et qu'il n'est pas normal d'octroyer des privilèges dans ce domaine.

E come ticinese, collega Pini, aggiungerò che, come rappresentante di un Cantone, in cui già sorgono parecchie, troppe piazze d'armi, l'esigenza della protezione dell'ambiente della natura e dei valori turistici che sono fondamentali per l'economia del Cantone, giustificano un chiaro e forte sì all'iniziativa. Non a caso del resto in Ticino per questa iniziativa sono state raccolte parecchie più firme di quanto di solito vengono raccolte per l'iniziativa federale.

Pour les raisons précitées et d'autres, exposées préalablement, je vous invite à soutenir la proposition de la minorité de la commission ainsi que la motion de la minorité de Mme Haering Binder.

Bischof: Bei der Initiative «40 Waffenplätze sind genug» geht es den Initianten nicht nur um den Bau des Waffenplatzes Neuchlen-Anschwilien, sondern auch generell um eine Schwächung der militärischen Infrastruktur. Der Geist der Befürworter einer Schweiz ohne Armee ist bei diesem Vorhaben deutlich spürbar. Wer den Fortbestand einer modernen, schlagkräftigen Armee wünscht, muss dafür sorgen, dass das Militär auch in Zukunft über die nötigen Ausbildungsplätze verfügt.

Argumente der Initianten wie fehlender Umweltschutz, Baustopp oder eben «40 Waffenplätze sind genug» werden von der Fraktion der Schweizer Demokraten und der Lega dei Ticinesi nicht akzeptiert. Insbesondere der Hinweis auf den Umweltschutz ist fadenscheinig. Dabei denken wir an die von den Kreisen um die Initianten befürwortete liberale Einwanderungspolitik, die uns jedes Jahr den Verlust an Kulturland von der Grösse einer Stadt Winterthur beschert. Übrigens ist der Botschaft zu entnehmen, dass der Bundesrat die notwendigen Vorkehrungen betreffend Umweltschutz optimal zu erfüllen sucht.

Bekanntlich handelt es sich beim Waffenplatz Neuchlen-Anschwilien nicht um einen zusätzlichen Bau, sondern um den Ersatz des Waffenplatzes St. Gallen, welcher einem Autobahnstück weichen musste. Seit geraumer Zeit müssen die Soldaten auf andere Waffenplätze und Übungsgelände transportiert werden, was täglich lange Fahrten bis in den Kanton Thurgau bedingt. Dass diese motorisierten Verschiebungen eine ständige schwere Belastung der Umwelt mit sich bringen, ist offensichtlich.

Die momentanen Unterkunftsbedingungen in Provisorien und auf verschiedenen Waffenplätzen sind unhaltbar. Aus diesem Grunde ist es dringend nötig, dass Neuchlen-Anschwilen gebaut wird und Unterkünfte auf anderen Waffenplätzen modernisiert werden. Oder sollen unsere Rekruten schlechter untergebracht sein als Asylbewerber? Neuchlen-Anschwilen ist ein von unserem Parlament bewilligtes Projekt. Die Fraktion der Schweizer Demokraten und der Lega dei Ticinesi lehnt aus diesem Grunde den beabsichtigten Baustopp ab. Angesichts der äusserst prekären sicherheitspolitischen Lage – man denke nur an die Entwicklung in Jugoslawien und an die instabile Situation in Russland – wäre es unsinnig und gefährlich, die zukünftige Entwicklung unserer Verteidigungsbereitschaft zu schwächen oder gar zu behindern. Wenn es um unsere Landesverteidigung geht, werden leider von bestimmten Kreisen immer wieder immense Hürden und Barrieren gefordert. Die vorliegende Initiative gehört zu diesen Machenschaften.

Die Fraktion der Schweizer Demokraten und der Lega dei Ticinesi lehnt die Volksinitiative ab und unterstützt die Mehrheit der Kommission.

Bezzola: Signur president, stimà signur cusseglier federal, stimadas damas, stimads signurs, cir eu am permet da dir un pèr plets in mia lingua materna, davo cha collega Pini e collega Carobbio han eir fat quai in lingua taliana.

Vor allem aus zwei Gründen bitte ich Sie, diese Initiative abzulehnen. Einmal schränkt sie die Flexibilität in der Ausbildung unserer Armee noch stärker ein, und zum zweiten vergrössert sie die Umweltbelastung durch das Militär, weil die bestehenden Waffen-, Schiess- und Übungsplätze nicht mehr laufend angepasst und modernisiert werden können. Eine optimale und sinnvolle Nutzung ist daher nicht mehr möglich.

Gemäss Armeeleitbild 95 wird unsere Armee moderner, kleiner, flexibler. Der Ausbildungsbedarf bleibt ungefähr gleich gross, die Reduktion der Bestände erfolgt über die Verjüngung unserer Armee. Bestehende Waffenplätze werden bereits heute vermehrt durch WK- und EK-Truppen benützt; Täler, Dörfer und deren Bewohner werden damit vor Immissionen, die im Zusammenhang mit militärischen Aktivitäten nicht zu umgehen sind, vermehrt verschont. Weg von der freien Natur und hin zu bestehenden Anlagen wird deshalb in Zukunft vermehrt der Fall sein; das ist praktischer Umweltschutz, bedeutet aber auch eine wesentliche Effizienzsteigerung in der Ausbildung und in der Durchführung von Übungen.

Ich spreche aus Erfahrung: Ich bin aktiver Truppenkommandant und seit über zwanzig Jahren Jahr für Jahr immer wieder auf der Suche nach geeigneten Ausbildungs- und Übungsplätzen. Wirtschaftlichkeit und kostenbewusstes Handeln sind auch hier gefragt. Eine Armee, die den veränderten Bedrohungsformen Rechnung trägt, wird gefordert. Eine moderne Armee muss aber auch zeitgemässe Ausbildungsplätze zur Verfügung haben. Für Flexibilität in der Ausbildung, in Schulen und Wiederholungskursen muss gesorgt sein.

Mit der vorliegenden Initiative wird nicht nur der Bau zusätzlicher Waffenplätze verunmöglicht, sondern auch die Aufhebung alter, überholter Anlagen und deren Wiederaufbau an geeigneten Standorten werden verhindert. Entscheidender ist für mich aber, dass der Ausbau, die Anpassung und die Modernisierung der bestehenden Waffenplätze wesentlich erschwert, verzögert, ja sogar verunmöglicht werden.

In der Ostschweiz gibt es nicht nur Neuchlen-Anschwilen. Auch der Waffenplatz St. Luzisteig ist in einem sehr schlechten Zustand, für heutige Verhältnisse unbewohnbar. Auf dem Waffenplatz Mels wohnen die Rekruten unter Tag in einem Festungswerk. Der Neubau einer Kaserne wird verunmöglicht. Andere Waffen, andere Geräte, andere Fahrzeuge, neue Munitionsarten verlangen entsprechende Ergänzungen auf den Waffenplätzen und Übungsanlagen. Die militärischen Anlagen sollen den zivilen gleichgestellt werden. Die Erfahrung zeigt, dass bei einem üblichen Bewilligungsverfahren vom Beginn der Projektierung bis zur Inbetriebnahme ungefähr 10 Jahre verstreichen.

Dass die Initianten nicht an einer effizienten Ausbildung unserer Armee interessiert sind, kann ich zur Not noch verstehen.

Für mich ist aber unverständlich, dass sie gegen wirtschaftliche Lösungen und gegen Umweltschutz in der Armee sind und eine grosse Anzahl Arbeitsplätze gefährden. Ich bitte Sie, die Initiative «40 Waffenplätze sind genug» abzulehnen.

Meler Hans: Die grüne Fraktion wird die Volksinitiative «40 Waffenplätze sind genug – Umweltschutz auch beim Militär» einstimmig unterstützen. Diese Initiative war das einzig mögliche demokratische Mittel, um den Waffenplatz Neuchlen-Anschwilen zu verhindern. Der grosse Teil der Bürgerinnen und Bürger, die zu diesem Mittel griffen, sind keine Armeegegner, sondern sie möchten diese zwischen den Städten Gossau und St. Gallen gelegene Landschaft schützen und erhalten. Inmitten der am stärksten besiedelten und industrialisierten Region der Ostschweiz hat sich auf dem Hochplateau eine grosse Fläche Kulturland im Ausmass von 10 Kilometern Länge und 5 Kilometern Breite mit wertvollen Naturschutzgebieten ohne wichtige Strassenverbindungen, ohne Hochspannungsleitungen, ohne Industrie und Wohnsiedlungen erhalten. Seit Jahren kämpfen der sanktgallische und der appenzellische Naturschutzbund und der Naturschutzverein St. Gallen für diese einmalige Kultur- und Naturlandschaft.

Als ehemaliger Infanterie-Kompaniekommandant, der – wie Herr Bezzola – auch oft auf Schiessplatzsuche war, kann ich zwar verstehen, dass das EMD sein begehliches Auge auf diese Landschaft warf, um dort den sogenannten Dreiklang – Militär, Erholungsgebiet und Landwirtschaft – zu wiederholen, nach dem Muster der Verlegung der Kaserne Zürich ins Reppischtal.

Leider ist dies kein harmonischer Dreiklang, sondern eine Dissonanz. Wie im Reppischtal wurde das Gespräch mit der Bevölkerung weitgehend verweigert; wie im Reppischtal wurde die Bevölkerung vor vollendete Tatsachen gestellt. Für mich als Armeebefürworter ist es tragisch, wie die militärfreundliche Bevölkerung der Ostschweiz ins Lager der Armeegegner getrieben wird. In diesem Saal wurde zwar letztes Jahr bei der Kreditsprechung erklärt, die Bevölkerung sei grossmehrheitlich für den Waffenplatz. Ein Antrag von unserem Kollege Laurent Rebeaud auf eine Konsultativabstimmung unter der Bevölkerung wurde aber strikte verweigert. Jetzt wird das Schweizervolk entscheiden.

Wir Grüne sind zuversichtlich, dass Neuchlen-Anschwilen kein zweites Reppischtal, sondern ein zweites Rothenthurm wird. Wir hoffen auf die Solidarität all derer, die unter der Bauwut, dem Lärm, der Hektik und der fortwährenden Zerstörung der Landschaften in unserer Heimat leiden. Es sind dies die Bewohner der Alpentäler, die die verrückte Mobilität der EG erdulden sollen, die Anwohner der «Bahn 2000», denen man ihre demokratischen Einsprachmöglichkeiten beschnitten hat. Es sind dies all die Naturfreunde in unserem ganzen Lande, die die ideellen Werte vor die materiellen stellen. Es sind dies aber auch die Bauern, deren Betriebe in den nächsten Jahren aus wirtschaftlichen Gründen zur Hälfte wegrationalisiert werden sollen.

Die Uebergangsbestimmungen bringen die Verhinderung des Waffenplatzes. Die Hauptartikel bringen erstens mehr Umweltschutz beim Militär und zweitens ein Verbot der Erweiterung und Neuerstellung von weiteren Waffenplätzen. Mehr Umweltschutz beim Militär tut not. Dies hat sogar Herr Bundesrat Villiger kürzlich in einem Interview erklärt.

Wir Grüne anerkennen durchaus, dass das EMD mit der Einrichtung einer Koordinationsstelle für Umweltschutz und Raumplanung einen Schritt in die richtige Richtung getan hat. Auch das Einholen von Meinungen kompetenter Fachleute zu Umweltfragen ist eine erfreuliche Entwicklung. Die Annahme der Initiative schafft lediglich den nötigen gesetzlichen Rahmen.

Acht Jahre lang war ich Bauvorstand der Gemeinde Glattfelden an der Grenze, am Rhein. Jedes Gartenhäuschen wurde auf Zonengerechtigkeit usw. hin überprüft; Sie kennen das. Die Armee aber baute bei uns in der gleichen Zeit Befestigungsanlagen, einen grossen Führungsbunker – ohne Baubewilligungsverfahren selbstverständlich, ohne Einspruchsmöglichkeiten. Und wir wissen ja, dass sich militärische Pro-

jekte nicht an die Zonenplanung halten müssen. Diese Gesetzesbestimmungen aus dem Jahre 1907 werden mit der Annahme der Initiative geändert.

Es wird gesagt, die Geheimhaltung sei im Eimer, es gäbe ungebührliche Verzögerungen. Geheimhaltung: Italiener und Jugoslawen bauen diese Bunker. Wer wissen will, wo die Bunker stehen, weiss es schon längstens. Wir müssen abwägen und die Frage stellen: Was verteidigen wir und um welchen Preis? Wir dürfen nicht schon bei der Vorbereitung der Verteidigung Landschaften und Ökosysteme schädigen.

Zu Artikel 22 Absatz 3 BV: Auch ich bin der Meinung, dass man Waffenplätze nicht für Hunderte von Jahren konservieren und gleich lassen kann. Aber Herr Bundesrat Villiger hat bei der Debatte in der Kommission erklärt, bei Annahme der Initiative werde eine gesetzliche Konkretisierung nötig werden. Wenn ich da ins Parlament schaue: Hier drin sitzen genügend Anwälte unserer Landesverteidigung; wir brauchen keine Angst zu haben, dass solche Modernisierungen in Zukunft durch die Initiative verunmöglicht würden. Wir sind froh, dass im Raum Neuchlen-Anschwilen eine gewisse Beruhigung eingetreten ist. An der Infrastruktur wird zwar weiter gearbeitet; aber wir bitten den Bundesrat, bis zur Abstimmung auf den Beginn des Baues der Kaserne zu verzichten. Wir unterstützen deshalb den Baustopp nach der Motion der Kommissionsminderheit (Haering Binder).

Den Antrag von Kollege Oehler lehnen wir ab. Er will die Kaserne im Raum Neuchlen-Anschwilen realisieren, und das war ja der Grund, dass diese Initiative überhaupt gemacht wurde. Bei dieser Initiative geht es nicht um die Frage: «Armee – ja oder nein?», sondern es geht darum, zu fragen, wieviel Land unser Militär noch für die Landesverteidigung beanspruchen soll, ob dem Verschleiss nicht Grenzen gesetzt sind; ob man den kritischen Stimmen nicht mehr Beachtung schenken soll. Wir alle haben unser Land gern, und Gottfried Keller sagte im «Fähnlein der sieben Aufrechten»: «Achte jedes Mannes Vaterland, aber das deinige liebe. Wie zierlich und reich ist es aber auch gebaut! Je näher man es ansieht, desto reicher ist es gewoben und geflochten, schön und dauerhaft, eine preiswürdige Handarbeit.»

Diese Handarbeit wollen wir erhalten, wenn nötig mit unserer Armee verteidigen, aber nicht weiter zerstören. Deshalb unser einstimmiges Ja zur Initiative.

M. Narbel: Pour le groupe libéral, nous examinons une initiative dont le but premier est la paralysie des infrastructures nécessaires à l'instruction et à l'entraînement de notre armée. Les initiateurs poursuivent trois buts à long terme, nous semblait-il: premièrement, empêcher toute évolution des installations militaires actuelles; deuxièmement, interdire toute construction de remplacement pour une caserne ou une place d'exercice qui devrait être désaffectée à la suite d'un environnement ayant évolué et qui rendrait la pratique militaire impossible; troisièmement, créer les conditions légales de blocage par des procédures usuelles en matière de construction.

On peut être certain que, face à des oppositions systématiques, construire un ouvrage militaire deviendrait impossible ou alors serait l'oeuvre d'une génération au moins. Tout à l'heure, un de nos collègues évoquait le problème de RAIL 2000. Le nombre des oppositions à des constructions militaires serait certainement aussi grand qu'à RAIL 2000. L'an dernier, vous avez pris des décisions pour déroger à la procédure usuelle.

Comme toute entreprise humaine, il est nécessaire que l'armée s'adapte à l'évolution, technologique tout particulièrement. Ses installations doivent permettre l'entraînement à des équipements modernisés, nouveaux. Le rapporteur de langue française évoquait tout à l'heure, dans son rapport, l'usage de simulateurs pour remplacer des places d'exercice. Par exemple, la conduite des véhicules blindés à l'aide de simulateurs permet d'éviter l'utilisation de terrains d'exercice, ce qui représente un avantage certain pour l'environnement. Il en va de même pour l'exercice de tir à l'aide d'armes sophistiquées. Certaines régions ont fait l'expérience heureuse de ce souci de limiter les répercussions douloureuses de l'exercice militaire. Accepter l'initiative équivaldrait à empêcher la poursuite

dans une telle direction: on ne pourrait donc pas ériger des constructions pour loger ces nouveaux simulateurs.

A une époque où l'adaptation aux progrès est une nécessité, il est contraire à toute logique de geler nos installations militaires en leur état actuel. C'est un réflexe conservateur qui pourrait être hautement dommageable à l'adaptation de notre armée aux missions qu'elle doit assumer. Ces missions, nous le savons, devront évoluer, et ce sera le cas suite aux changements que connaît notre continent.

Autre critique: cette initiative a une rédaction approximative pour ne pas dire trompeuse. Nous en évoquerons quelques aspects. Premièrement, le titre «40 places d'armes, ça suffit!» ne correspond pas au contenu, puisque les dispositions de l'alinéa 3 de l'article 22 cst. proposé concernent par exemple les aérodromes. L'initiative vise donc l'ensemble des constructions militaires, si l'on considère le texte dans son entier. Deuxièmement, l'alinéa 4 de ce même article soumet aux procédures des constructions civiles l'ensemble des installations militaires. On est fort loin de l'affirmation «l'armée doit aussi se soumettre à la législation sur la protection de l'environnement». En fait, il s'agit de soumettre à l'ensemble de la législation ordinaire toute construction militaire, sans tenir compte des spécificités propres à l'armée. Le maintien du secret en est un exemple évident. Troisièmement, le flou dans la terminologie utilisée quant aux constructions visées est voulu. Il permettra de s'opposer avec succès à quelque projet militaire que ce soit. Enfin, à court terme, l'initiative vise au démantèlement de la place d'armes de Neuchlen-Anschwilen. C'est faire fi des décisions prises par les Chambres pour engager des fonds importants. En empêchant la poursuite de la construction de cette place d'armes, on vilipenderait les fonds publics. Il n'est pas admissible vis-à-vis des contribuables d'adopter une telle attitude.

M. Carobbio, tout à l'heure, affirmait que, eu égard à cette initiative, on ne respectait pas la volonté populaire. Au contraire, cette initiative a été déposée après qu'une décision eut été prise par les Chambres. Or, je suis d'avis qu'elle a été déposée trop tard en regard de la place d'armes susmentionnée.

Quant à la proposition Oehler, c'est un contre-projet à l'initiative, soumis aujourd'hui seulement à notre Parlement. Dans sa rédaction, ce texte comporte les mêmes approximations et un flou comparable à celui de l'initiative. Il n'est pas non plus opportun d'accepter cette proposition.

Pour toutes ces raisons, le groupe libéral vous invite à rejeter l'initiative «40 places d'armes, ça suffit!» et souhaite que la votation populaire ait lieu en septembre prochain.

Giger: Die Volksinitiative «Schweiz ohne Armee» ist mit Zweidrittelmehrheit vom Schweizer Volk abgelehnt worden. Das bedeutet, dass wir eine Verteidigungsarmee befürworten und dass deshalb für unsere Armee die Grundlagen für eine zeitgemässe Ausbildung erhalten bleiben respektive geschaffen werden müssen.

Der Ersatz für die Kaserne und das Übungsgelände auf der Kreuzbleiche und im Sitterobel in der Stadt St. Gallen unter dem Reiznamen Neuchlen-Anschwilen bildete auch den Ansatz für die Lancierung dieser Initiative. Mit der Schaffung dieses Ersatzes werden die der Initiative zugrunde liegenden 40 Waffenplätze nicht überschritten. Die Initiative lässt zudem offen, ob ein Ersatz von aufgehobenen Plätzen möglich bleiben würde.

Der Nationalrat hat dem Ausbau des Waffenplatzes Herisau-Gossau 1989 mit 132 zu 15 Stimmen klar zugestimmt. Die Aufnahme der Bauarbeiten für diese Anlage im Frühling 1990 ist deshalb unbestritten zu Recht erfolgt.

Als St. Galler, wie Frau Hollenstein, möchte ich zum Waffenplatz Herisau-Gossau doch folgendes bemerken: Eine intensive und offene Diskussion hat zu einer klaren vertraglichen Regelung zwischen den betroffenen Gemeinden geführt. Das Gelände des Waffenplatzes dient ausserhalb des Schiessbetriebes, so an Wochenenden, als Naherholungsgebiet. Es wird auch land- und forstwirtschaftlich genutzt. Eine verlässliche Umweltverträglichkeitsprüfung zeigt den Willen auf, den naturschützerischen Anliegen Rechnung zu tragen. Besondere Schutzzonen werden im Interesse des Natur- und Biotop-

schutzes ausgeschieden, was im Interesse des Naturschutzes eine extensive Nutzung garantiert. Generell stehen die Anlagen, insbesondere die Sport- und Schiessanlagen, den Vereinen – es sind immerhin sieben Schützenvereine – zur Verfügung.

Zu Frau Hollenstein möchte ich nur bemerken: Ich denke an den am See gelegenen Waffenplatz in Walenstadt, in meiner Nachbargemeinde. Dieses schöne Areal wäre heute schon längst mit zivilen Bauten überbaut, wenn es nicht dem Bund als Übungsplatz dienen würde. Dieses Gelände steht ebenfalls der Öffentlichkeit zur Verfügung, wenn es nicht militärisch belegt ist.

Die Gleichstellung von militärischen und zivilen Anlagen finde ich mehr als problematisch. Die gesetzlich vorgesehene Sonderbehandlung von Eisenbahnbauten und Nationalstrassen beispielsweise würde durch die Initiative nicht betroffen. Trotz dieser Sonderbehandlung zeigen die 2000 Einsprachen bei «Bahn 2000», wie leicht Objekte von öffentlichem Interesse an die Wand gedrängt, d. h. in der Realisierung verzögert werden können. Die Geheimhaltung militärischer Objekte wäre mit einer öffentlichen Planaufgabe ebenfalls nicht mehr gewährleistet.

Die Initiative lässt die Frage offen, ob zukünftig aufgegebenen Plätze noch ersetzt werden dürften. Die Initianten haben dabei den Waffenplatz Herisau-Gossau im Visier. Wenn sich beispielsweise, wie im Fall Kreuzbleiche in St. Gallen, Wohngebiete bis in die Nähe eines Übungsplatzes ausgedehnt haben oder diesen gar umschliessen, könnte eine Aussiedlung trotz Lärmbelästigung der Anwohner nicht mehr erwogen werden.

Schon aus diesen Überlegungen ist die Initiative abzulehnen, aber auch deshalb, weil bestehende Waffenplätze aufgrund neuer Ausbildungsbedürfnisse intensiver genutzt werden müssen und in baulicher Hinsicht einen höheren Ausbaustandard voraussetzen.

Würde der Initiative Folge gegeben, müssten früher oder später, weil Waffenplätze nicht verlegt werden können, Übungsplätze aufgegeben werden. Auch ein Ausweichen auf private Schiess- und Übungsplätze im Voralpengebiet brächte – wie die Erfahrung gerade in Gebieten mit starkem Tourismus zeigt – nicht die Lösung. Sie müssen vielmehr als Ergänzung zu festen Übungsplätzen verstanden werden.

Wir haben zu unserer Armee ja gesagt. Die Armee der Zukunft ist mehr denn je auf moderne Ausbildungsplätze angewiesen. Neue Ausbildungsbedürfnisse und eine veränderte Umwelt verlangen neue Ausbildungsinfrastrukturen. Die Zahl der 40 Waffenplätze wird mit der Verlegung des Waffenplatzes von der Kreuzbleiche und vom Sittertobel nach Herisau-Gossau nicht überschritten.

Ich bitte Sie deshalb, die Initiative abzulehnen.

Gross Andreas: Das Eidgenössische Militärdepartement und seine Anhängerschaft in diesem Saal müssten eigentlich diese Initiative aus der Ostschweiz als Geschenk des Himmels willkommen heissen. Sie bietet ihnen nämlich die einzigartige Chance, ohne irgendwelche Risiken zu illustrieren, dass sie die politischen Zeichen der Zeit erkannt haben, dass sie lernfähig sind. Sie könnten die These widerlegen, wonach wer Macht hat, das Privileg hat, nicht lernen zu müssen.

Doch haben sie die Uebersicht, diese Chance zu erkennen, sie wahrzunehmen? Haben sie die Distanz, zu der ihnen so lieb gewordenen Sache, um zu merken, dass sie um der Sache willen jetzt umdenken müssten?

Ihre Art, wie sie bisher mit dieser Initiative umgegangen sind, deutet nicht unbedingt darauf hin, dass sie diese Chance erkannt haben. Die Welt hat sich verändert; das EMD bleibt sich treu. Es hat sich nun einmal von Kopf bis Fuss auf die geharnischte Verteidigung eingestellt, macht das weiter so, und sei es, bis es nurmehr noch sich selber verteidigt! Es klammert sich an jeden einzelnen Waffenplatz wie ein kleiner Junge an seine erste Eisenbahn, sein Lieblingsspielzeug. Es scheint, als ob man dort um jeden einzelnen der 258 Millionen Quadratmeter kämpft, die man besitzt. Dabei will ihm gar niemand einen Quadratmeter wegnehmen. Die Initiative will nur, dass an neuen Orten keine neuen Waffenplätze aufgebaut werden

können. Da befürchtet man im EMD schon die Abschaffung der Armee, wo es doch lediglich um deren Begrenzung geht, finden doch viele Leute, auch die Armee müsse akzeptieren, dass ihr Grenzen gesetzt sind.

Der amerikanische Präsident hat gestern vor seinem Parlament bekanntgegeben, dass er bereit ist, sein Militärbudget um 50 Milliarden Dollar zu kürzen. Sein Nachfolger spricht schon von 100 Milliarden Dollar. Die ehemaligen «Feinde» sind verschwunden; sie haben sich aufgelöst. Deren Erben beginnen, Hunderte von Raketen abzubauen, Hunderttausende von Soldaten zu entlassen. Unzählige Staaten kürzen ihre Militärbudgets weit über das Ausmass der Teuerung hinaus und wandeln Kasernen in Flüchtlingsheime um. Doch was tut das schweizerische EMD? Es fürchtet um seinen Abbau, wenn es um die Begrenzung der Waffenplätze geht, und es fürchtet um die Existenz seiner lieb gewordenen Institution, wenn es darum geht zu verhindern, dass ihm noch mehr freies Kulturland geopfert wird.

Herr Villiger, Sie sprechen immer von Speck und mehr Muskeln. Ich frage Sie, Herr Villiger: Sollten Sie nicht vor lauter Wohlstandsfett auch daran denken, dass mit Muskeln nicht gedacht werden kann? Mit Muskeln allein kann man die Zeichen der Zeit nicht erkennen. Es braucht noch etwas anderes dazu: den Kopf. Diese Initiative wäre eigentlich die Einladung an das EMD und Sie, zu zeigen, dass Sie bereit sind, mit dem Kopf zu denken und nicht mehr nur auf die Muskeln zu schauen. Ihnen müsste die Volksinitiative willkommen sein.

Sie sollten sie dem Volk aus vier Gründen zur Annahme empfehlen:

1. Die internationale Lage hat sich, wie erwähnt, vollständig verändert. Wenn Herr Cincera da von Mode spricht, dann hat er wahrscheinlich von Mode keine Ahnung, weil das eine sehr kurzfristige Zeitströmung ist. Wenn Sie meinen, es sei eine Mode, was wir heute erleben, dann haben Sie die epochale Bedeutung dessen, was sich jetzt erstmals seit dem Zweiten Weltkrieg verändert hat, nicht verstanden.

2. Die Zahl der Rekruten wird nach der Barras-Reform, dem kommenden Zivildienst und angesichts der geburtenschwachen Jahrgänge massiv, zumindest um 25 Prozent, abnehmen. Und weil die Waffenplätze zu 85 Prozent von Rekruten frequentiert werden, ist das eine massgebliche Zahl zur Beurteilung, wie viele von den heute 40 Waffenplätzen Sie ohne Verlust an Ihrer Existenz aufgeben und ersatzlos streichen können.

3. Auch das EMD muss endlich lernen, dass selbst dem EMD in diesem Land nicht unbegrenzt Raum zur Verfügung steht.

4. Das Volk hat – das wurde bereits erwähnt – schon vor zwei Jahren in einer noch anderen politischen Lage ein Zeichen, ein Signal gesetzt, das Ihnen zeigen sollte, dass viele Leute endlich wollen, dass auch das EMD merkt, dass es nicht bei jeder kleinen Reform den Untergang an die Wand malen, sondern bereit sein sollte zu zeigen, dass es lernen, dass es sich auf eine neue Situation einstellen kann.

Sie hätten mit dieser Initiative die einzigartige Chance, dieser Million Schweizerinnen und Schweizer zu zeigen, dass Sie bereit sind, ein bisschen vom hohen Ross herabzusteigen und ein bisschen neues Denken in sich aufzunehmen und zu manifestieren, indem Sie diese Initiative annehmen bzw. zur Annahme empfehlen, weil glücklicherweise über das Schicksal dieser Initiative nicht in diesem Saal entschieden werden wird.

M. Darbellay: Plusieurs préopinants l'ont rappelé, le titre est trompeur: «40 places d'armes, ça suffit!», puisque le troisième alinéa de l'article 22 de la constitution nous propose déjà: «des places militaires d'exercice et de tir, des places d'armes et aérodromes militaires ne peuvent être ni nouvellement créés ni agrandis». Je ne parlerai donc pas des places d'armes ni des aérodromes qui sont généralement propriété de l'armée et cette dernière peut de ce fait en disposer. Par contre, ce n'est généralement pas le cas pour les places de tir et d'exercice. Le plus souvent, ce sont des consortages, des communes, des bourgeoisies, qui en sont propriétaires. L'armée a passé des contrats avec les divers propriétaires, et ceux-ci ont le droit d'en disposer. Ces terrains peuvent être utilisés à d'autres fins, par exemple, à un moment donné, le déve-

loppement touristique peut faire qu'on doive y affecter ces terrains, et il peut arriver aussi que ces places deviennent des régions de réserves naturelles. Il faut par conséquent que la Confédération ait la possibilité de remplacer ces places d'exercice et ces places de tir, mais l'initiative, telle que proposée, ne lui donnerait pas ces possibilités. Elle manque absolument de souplesse.

Rappellerai-je à M. Gross Andreas que le peuple suisse et les cantons ont maintenu l'armée, que cette dernière est en train de se modifier – nous aurons moins de soldats demain qu'hier – mais que les moyens à disposition sont de plus en plus sophistiqués et que les places d'exercice doivent être nécessairement à disposition. Il n'est pas heureux de vouloir maintenir une armée et de ne pas lui donner les moyens d'exercer son rôle.

Je ne parlerai pas non plus de l'alinéa 4 qui poserait un certain nombre de problèmes, spécialement en relation avec le secret militaire. Je dirai simplement, en guise de conclusion, que nous avons aujourd'hui les moyens à disposition pour faire en sorte que l'environnement soit respecté et que l'armée dispose des places qui lui sont nécessaires.

Je vous invite donc à refuser aussi bien l'initiative qui nous est proposée que le contre-projet qui, à mon sens, n'est pas nécessaire.

Hari: Im Namen der Schweizerischen Volkspartei halte ich folgendes fest: Hier steht eine Volksinitiative zur Diskussion, deren Titel mit dem Text schlecht vereinbar ist. Wir verfügen heute bereits über 40 Waffenplätze, und nirgends bestehen Pläne, einen 41. zu bauen: Somit muss dieser Titel als stimmenfangendes Schlagwort bezeichnet werden. Beim geplanten Ausbau des Waffenplatzes Neuchlen-Anschwilen handelt es sich nicht um einen zusätzlichen Waffenplatz, sondern um die Verlegung der Anlagen in St. Gallen, welche dem Anschluss an die Autobahn weichen mussten. Heute ist die Truppe provisorisch in der Kaserne Herisau untergebracht, wo leider – es wurde hier bereits angetönt – fast unzumutbare Verhältnisse herrschen. Das heutige Provisorium bedingt täglich lange Transporte von der Kaserne Herisau zu den Ausbildungs- und Schiessplätzen in Neuchlen-Anschwilen. Dies ist nicht nur eine grosse Belastung für Rekruten und Kader, sondern es geht dabei eben recht viel wertvolle Ausbildungszeit verloren.

Würde die Initiative angenommen, so wäre es kaum mehr möglich, Truppenunterkünfte und Ausbildungsanlagen den künftigen Anforderungen anzupassen. Unsere «Armee 95», die mannschaftsmässig um ein Drittel kleiner werden soll, muss mit modernen Waffen und modernen Geräten ausgerüstet werden. Die notwendige Ausbildung kann nicht auf Anlagen von gestern für die Bedürfnisse von morgen erfolgen.

Zum vorgeschlagenen Absatz 4 von Artikel 22 BV betreffend Gleichstellung militärischer und ziviler Anlagen muss festgestellt werden, dass die Landesverteidigung in erster Linie Aufgabe des Bundes ist. Dieser soll beim Erstellen von Anlagen, die möglicherweise sogar unter die Geheimhaltung fallen, nicht von Gemeinden und Kantonen beeinflusst und abhängig werden. Umweltschutz, wie auch die Gesetze über die Raumplanung, Natur- und Heimatschutz gelten natürlich für das Eidgenössische Militärdepartement wie auch für die Armee. Auf die weiteren Abschnitte der Initiative werden Frau Fehr und Kollege Hess Otto eintreten.

Die Fraktion der Schweizerischen Volkspartei beantragt Ihnen einstimmig, die vorliegende Initiative, dieses Geschenk vom Himmel, wie es Herr Gross Andreas bezeichnet, hochkant abzulehnen.

Unsere Fraktion lehnt grossmehrheitlich auch den Antrag Oehler ab. Dieser würde, obschon in der Stossrichtung gut, doch zu Verwirrung beim Stimmvolk führen.

Dünki: Ich spreche im Namen einer Fraktionsminderheit. Den anderen Standpunkt haben Sie von Herrn Jaeger begründet gehört.

Wir können leider die sicher gutgemeinte Initiative nicht unterstützen. Diese Initiative will auf der einen Seite eine sehr schöne Landschaft vor baulichen Eingriffen schützen. Dafür

haben wir grosses Verständnis. Es ist auch unserer Meinung nach sehr schade, dass in der Ostschweiz wieder ein Stück Natur zum Teil zerstört wird. Für dieses Anliegen könnten wir uns einsetzen.

Aber die Initiative gliedert sich ja in drei Teile. Sie verfolgt noch andere Ziele, und diese Ziele lehnen wir ab. Das Gefährlichste an ihr ist, dass militärische Uebungs-, Schiess-, Waffen- und Flugplätze weder neu errichtet noch erweitert werden dürfen. Hier liegt für uns der Haken. Wir bejahen grundsätzlich unsere militärische Landesverteidigung. Wie sie in Zukunft aussehen wird, wissen wir im Moment noch nicht. Es spielt für unsere Ueberlegungen auch keine Rolle. Auf jeden Fall benötigen wir – das ist unsere tiefe Ueberzeugung – immer eine Armee, gleich welcher Art und Grösse. Der ewige Weltfrieden ist ja leider noch nicht ausgebrochen.

Wir stören uns vor allem daran, dass die Waffenplätze nicht erweitert und verlegt werden können. Das könnte ein Bumerang werden, und zwar auch für den Natur- und Landschaftsschutz. Im Gegensatz zu Herrn Meier Hans empfinde ich wie sehr viele Zürcherinnen und Zürcher, dass die Verlegung der Kaserne in das Reppischtal eine Wohltat war. Die Zürcher Allmend wurde wieder zu einem richtigen Naherholungsgebiet der Bevölkerung. Im übrigen – das kann ich Ihnen bestätigen – wird das Reppischtal vor allem an Sonn- und Feiertagen viel mehr begangen und bewandert, seit dort das Militär haust. Eine sinnvolle Mehrzwecknutzung ist durchaus möglich. Uns wurde auch versprochen, dass diese Zielsetzung für Neuchlen-Anschwilen gilt.

Wir müssen noch mehr Kasernen aus Städten und Ortschaften herausnehmen. Dann wird es möglich, Immissionen zu verhindern. Unsere Natur ist bedroht und zum Teil zerstört. Daran schuld ist aber zum kleinsten Teil unsere Armee. Wir haben die Landschaft zersiedelt. Wir haben Autobahnen, Sportanlagen, Bergbahnen, Grossmärkte auf grünen Wiesen bewilligt und realisiert. Es ist unfair, heute den Schwarzen Peter dem Militär zuzuschieben.

Kurz und bündig: Nach unserem Dafürhalten ist die Initiative als militärfeindlich einzustufen, nicht wegen dem Gebiet Neuchlen-Anschwilen, sondern wegen der allgemeinen Stossrichtung. Wir bedauern den Verlust der schönen Landschaft, aber im Sinne einer Prioritätensetzung können wir der Initiative nicht zustimmen.

Im übrigen wäre ich persönlich ungläubwürdig, weil ich bereits ja gesagt habe zu den bewilligten Projektierungskrediten. Bitte nehmen Sie zur Kenntnis, dass eine Minderheit der LdU/EVP-Fraktion meine Auffassung teilt.

Borer Roland: Zuerst möchte ich Ihnen meinen Antrag kurz begründen.

Nachdem Herr Oehler seinen Antrag eingereicht hatte, erachtete ich – und mit mir die gesamte Fraktion – es als nötig, dass zu den Änderungsanträgen von Herrn Oehler gewisse Korrekturen oder Präzisierungen angebracht werden.

Wenn Sie in meinem Antrag Artikel 22 Absätze 3 bis 5 anschauen, fällt Ihnen folgendes auf: In Absatz 3 will unsere Fraktion imperativ, dass der Bund über 40 Waffenplätze und die Flugplätze, die am 31. Dezember 1991 bestanden, verfügen kann. In Absatz 4 geht es uns darum, dass man einfügt, dass bestehende Waffenplätze und Militärflugplätze bei Bedarf auch durch Neuanlagen ersetzt werden können, das heisst, dass man die Anlage ausserhalb des bestehenden Waffenplatzareals ersetzen kann. Weiter finden wir, dass für militärische Ausbildungsanlagen die eidgenössische Gesetzgebung über den Schutz der Umwelt, die Raumplanung sowie die Baupolizei absolut anwendbar ist, aber dies explizit für Ausbildungsanlagen und nicht für die militärischen Anlagen als Gesamtes. Wenn wir gewisse militärische Anlagen anschauen, so hat unseres Erachtens der taktische Gesichtspunkt Priorität und unter Umständen nicht das Raumplanungsgesetz.

Nun die Meinung unserer Fraktion zur Initiative: Wenn man die Diskussionen anhört, könnte man denken, das Militär sei eine Institution für sich allein. Das Militär sind auch Sie, das sind auch die Bürger hier in der Schweiz. Uns überrascht, dass man dem Militär mit dieser Initiative moderne, den heutigen

Gesichtspunkten angepasste Ausbildungsplätze entziehen will. Es wäre auch eine Möglichkeit, einmal eine Initiative «2000 Schulhäuser sind genug» zu starten. Das wäre etwas Ähnliches. Die Aufgaben der Armee und die Möglichkeiten, die die Armee haben muss, sind mehrheitlich unbestritten. Was in 10 oder 20 Jahren ist, wissen weder Sie noch ich. Ich glaube, es ist unrealistisch, wenn man heute in diesem Saal als Prophet auftritt.

Warum werden Waffenplätze heute noch vergrössert?

1. Einmal sind die Bedürfnisse der jungen Schweizerinnen und Schweizer gewachsen. Sie brauchen mehr Freiräume, und dies gilt auch für die militärischen Ausbildungsanlagen. Es gibt Kasernen, wo individuelle Räume eingerichtet wurden. Diese sind zum Teil zwei- bis dreimal so gross wie die Ausbildungsräume. Die Bedürfnisse sind gewachsen.

2. Wir brauchen auch im Militär moderne Ausbildungsanlagen und damit genügend Raum, um diese unterzubringen.

3. Da möchte ich auch Herrn Meier ansprechen – das sollten Sie von früher wissen –: Auch das Berufspersonal in der Armee braucht vernünftige Arbeitsplätze, die den zivilen Arbeitsplätzen angepasst sind.

Wer lehnt die Initiative ab? Die Initiative wird hier von all denen abgelehnt – das gilt auch für die Bevölkerung –, die Soldaten wollen, die gut auf ihre vom Staat geforderten Aufgaben – die sie nicht immer freiwillig erfüllen, sondern zum Teil erfüllen müssen – vorbereitet werden, die aber auch Soldaten wollen, die ein gewisses Selbstvertrauen haben. Zum Selbstvertrauen gehört, dass die Leute davon überzeugt sind, dass eine Armee ihre Aufgabe auch übernehmen kann, falls dies erforderlich ist.

Wer die Initiative befürwortet, versucht auf diese Art und Weise, unserem Militär die minimalen Mittel für eine vernünftige, moderne und zeitgemässe Ausbildung wegzunehmen. Ich bitte Sie im Namen der Fraktion der Auto-Partei, die Initiative abzulehnen.

M. Savary: L'initiative qui nous est proposée contient des exigences qui sont toutes synonymes de blocages, des blocages définitifs et c'est inadmissible.

Les besoins pour l'instruction militaire sont et resteront importants, même dans l'optique de l'«Armée 95». De plus en plus, les installations existantes serviront non seulement aux écoles mais aussi aux cours de répétition. L'enseignement se modernise dans les écoles civiles, à l'université, partout où l'enseignement est prodigué. L'armée ne peut pas rester en arrière. Il faudra donc toujours de nouveaux locaux, de nouveaux matériels, le simulateur remplacera de plus en plus la place d'exercice et les obus coûteux. Pourquoi interdire cette évolution qui diminue les nuisances et nous permet de substantielles économies?

J'ajoute qu'il est toujours plus difficile pour l'armée d'occuper certaines places de tir dans le Jura, dans les Préalpes et ceci pour des raisons touristiques et de cohabitation. Si cette tendance se confirme, il faudra créer des centres militaires bien équipés, permettant une instruction performante. Or, l'initiative ne permet pas cette reconversion.

En voulant s'opposer à une seule place d'armes, les auteurs de l'initiative s'opposent en fait à l'armée, aux soldats et à leur instruction. Ceux-ci seront pénalisés dans leur bien-être, dans leur formation et finalement dans leur moral. L'article 22, 4e alinéa, concerne les législations cantonales et communales auxquelles les constructions militaires seraient soumises. Cet article va permettre l'ouverture de procédures juridiques sans fin que tout un chacun déplore, des retards importants et une augmentation des coûts.

Ensuite, contrairement à ce qu'a dit M. Gross Andreas tout à l'heure, je crois que le Département militaire fédéral a fait ces dernières années des efforts considérables dans la recherche de solutions pour les aménagements militaires, pour les constructions. J'en veux pour preuve la construction de la place d'armes de Chamblon et, plus récemment, les transformations du centre d'instruction de Vallorbe. Dans ces deux cas précis, les autorités locales ont été largement consultées, elles ont pu formuler leurs remarques et, de surcroît, pour qui connaît Chamblon, Moudon, plusieurs aménagements écolo-

giques ont été réalisés: biotopes, aires de repos, plantations diverses, etc. D'autres infrastructures ont été créées, en particulier des adductions d'eau, des terrains omnisports, des stations d'épuration. Ces infrastructures profitent à l'économie locale et régionale et lui procurent des emplois.

Les installations militaires sont nécessaires à l'armée, mais elles profitent aussi aux civils, à la communauté tout entière. Pour ces raisons l'initiative doit être rejetée.

Rechstainer: Ich möchte zuerst in die Märzsession 1987 zurückblenden. Damals hatte das Parlament genauso wie heute eine Initiative im Militärbereich zu behandeln, die wie die heutige in Rekordzeit, in nur sechs Monaten, zustande gekommen und von sehr vielen, vor allem jungen Menschen unterzeichnet worden war. Es ging um die Rothenthurm-Initiative.

Erinnern Sie sich daran, wie die Rothenthurm-Initiative in diesem Saal behandelt worden ist: Die Initiative sei zu extrem, sagte damals Herr Hari, der heute praktisch gleich gesprochen hat wie vor fünf Jahren. Hinter den echten und berechtigten Anliegen der Naturschützer verberge sich Agitation gegen die Armee und Systemkritik, führte der Kommissionssprecher aus. Am Schluss der Debatte stimmten der Initiative nur die Grünen und die SP, bei einigen Enthaltungen, und die Mehrheit der LdU/EVP-Fraktion zu, während die geschlossenen bürgerlichen Fraktionen und eine Minderheit der LdU/EVP-Fraktion gegen die Rothenthurm-Initiative waren, genauso wie heute. In diesem Saal ist also inzwischen nichts Neues passiert. Das Volk hat es bei Rothenthurm anders gesehen, wie Sie wissen – EMD-Propaganda hin oder her –, und die Aussichten sind intakt, dass das auch dieses Mal der Fall sein wird. Im Unterschied zur Stimmung hier im Saal hat sich die Stimmung im Volk geändert, und zwar in Richtung Zustimmung zu solchen Initiativen.

Die Initiative «40 Waffenplätze sind genug – Umweltschutz auch beim Militär» ist keine Armeeabschaffungs-Initiative. Sie ist nicht einmal eine Abrüstungs-Initiative und auch keine Blockierungs-Initiative, Herr Savary, sondern nur eine Armeebegrenzungs-Initiative. Eine Begrenzung und Grenzen hat das EMD dringend nötig. Wenn die Grenzen nicht vom Volk gesetzt werden, besteht die Gefahr, dass das EMD weitermacht wie bisher. Das Parlament jedenfalls hat es bisher nicht geschafft, dem EMD wirksame Schranken zu setzen. Für das EMD heisst Armee zum Beispiel nicht weniger, sondern mehr Landverschleiss. Wie wir in der Botschaft nachlesen können, heisst «Armee 95» trotz Reduktion der Mannschaftsbestände um einen Drittel nicht weniger Umweltbelastung, sondern mehr Umweltbelastung.

Wird die Waffenplatz-Initiative angenommen, dann darf sich die Armee nicht mehr ausdehnen. Es wird ihr nichts weggenommen, aber sie muss sich auf die Waffen-, Schiess-, Flug- und Übungsplätze beschränken, die sie heute hat. Und Land und Boden hat das EMD heute im Ueberfluss, ja man muss sagen, dass das Militär in der Schweiz der Grossgrundbesitzer ist. Rund 26 000 Hektaren gehören dem EMD direkt – mehr als die Fläche eines kleineren Schweizer Kantons wie Zug –, der grössere Teil auf dem Land, ein Teil aber auch in Städten an guten Lagen. Dazu kommen rund 200 000 Hektaren vertraglich gesicherte Flächen.

Bodenpolitisch ist es unvorstellbar, dass der Staat in der Schweiz zu einem anderen Zweck je derart viel Land hätte erwerben können wie für die Armee. Wenn die Armee in Zukunft einmal reduziert wird, reduziert werden muss unter dem Druck der Volksmeinung, wird es sich möglicherweise – das sei durchaus eingeräumt – bodenpolitisch positiv auswirken, dass die Öffentlichkeit überhaupt über soviel Landesreserven verfügt. Fest steht im Zusammenhang mit der Waffenplatz-Initiative aber vor allem, dass es keinen Grund dafür gibt, das EMD flächenmässig noch weiter expandieren zu lassen. Die Pflicht, die Notwendigkeit, zum Bodensparen gilt in unserem kleinen Land auch für das EMD.

Im Unterschied zu dem, was Ausbildungschef Christen unlängst in einem Zeitungsinterview behauptet hat, verhindert die Waffenplatz-Initiative die Modernisierung von EMD-Anlagen nicht; sie verbietet nur die Neuerrichtung von Waffen-, Schiess-, Übungs- und Flugplätzen und den Ausbau, der

qualitativ die bisherige Nutzung sprengt. Wenn der Kommissionssprecher ausgeführt hat, dass die Einrichtung eines Gebäudes für Simulatoren eine solche qualitative Erweiterung wäre, trifft dies nicht zu, sofern keine zusätzlichen Immissionen damit verbunden sind, die eine UVP-Pflicht nach sich ziehen würden. Hingegen ist es nicht möglich, aus einem Infanterie-Uebungsplatz beispielsweise einen Artillerie-Schiessplatz zu machen.

Es ist auch so, dass die Gleichstellung im Umwelt-, Raumplanungs- und Baurecht, wie sie die Initiative verlangt, nur eine Selbstverständlichkeit in einem Rechtsstaat fordert. Der Umstand, dass ein notorischer Militärkopf wie Herr Oehler die Bestimmung der Initiative über das Umweltrecht, über die Geltung des Raumplanungsrechtes in seinem Gegenvorschlag übernimmt, sollte Beweis genug dafür sein, dass diese Forderung massvoll, notwendig und dem EMD zuzumuten ist. Das sei hier angemerkt, weil die Bestimmung über das Umweltrecht, über die Gültigkeit des Raumplanungsrecht für das EMD nach der Botschaft der Hauptgrund dafür ist, die Initiative abzulehnen.

Zum Schluss. Es ist wesentlich, dass das Volk endlich wieder einmal etwas zu Militärvorlagen zu sagen hat, dass das Volk zum Waffenplatz Neuchlen-Anschwilen Stellung nehmen kann, dass das Volk somit etwas zu sagen hat zur Zukunft der Armee.

Das EMD betreibt im Zusammenhang mit dem Waffenplatz Neuchlen-Anschwilen eine unverständliche Konfrontationspolitik. Das Rückwirkungsproblem, das hier vom Kommissionssprecher angezogen worden ist, stellt sich einzig deshalb, weil das EMD trotz hängiger Volksinitiative weiterbaut und in Neuchlen-Anschwilen diese Anlagen erstellt. Ohne diesen Weiterbau in Neuchlen-Anschwilen würde sich dieses Rückwirkungsproblem nicht stellen. Das EMD hat zu dieser Frage ein Gutachten bei Professor Schindler eingeholt. Es wäre interessant, dieses Gutachten zu kennen. Das EMD ist offensichtlich bei der Einholung dieses Gutachtens in bezug auf seine Erwartungen auf die Nase gefallen. Selbst Professor Schindler konnte nichts herausfinden, was der Einheit der Materie widersprochen hätte.

Präsident: Herr Rechsteiner, Ihre Redezeit ist um eine Minute überschritten.

Rechsteiner: Meine Redezeit wird von Herrn Hubachers Redezeit abgezogen, wie ich es Herrn Schmidhalter bereits mitgeteilt habe. Es war so abgemacht. Ich bin aber am Ende meiner Ausführungen.

Für die Konfrontationspolitik in Neuchlen-Anschwilen, aber auch für EMD-Pläne wie die Flugzeugbeschaffung wird das EMD die Quittung an der Urne erhalten. In diesem Sinne wird Neuchlen-Anschwilen das «Kaiseraugst» für das EMD werden.

Leu Josef: Als ehemaliger Bataillonskommandant möchte ich mich im Rahmen dieser Initiative zu einigen Aspekten der militärischen Ausbildung äussern.

Wenn diese Initiative ihrem Titel gemäss nur eine Plafonierung der 40 Waffenplätze zur Folge hätte, könnte ich ihr meine Zustimmung geben. Ich gäbe ihr meine Zustimmung auch trotz dem Zusatz «Umweltschutz auch beim Militär», selbst wenn ich damit schon mehr Mühe habe. Aus eigener Erfahrung und eigenem Bemühen weiss ich, welch grosse Beachtung die Armee – in Zusammenarbeit mit zivilen Organisationen – dem Bereich Umweltschutz und Landschaftserhaltung zumisst. Wie sonst hätte wohl zum Beispiel auf dem Glaubenberg die einzigartige Landschaft in ihrer Vielfalt und Schönheit erhalten werden können? Auch durch das in der Regel gut organisierte Neben- und Miteinander von Tourismus, Landwirtschaft und Militär können Rahmenbedingungen geschaffen werden, um Umweltschutz, Pflege und Erhaltung von Landschaften, auch unter wirtschaftlichen Aspekten, sicherzustellen. Den Raum Sörenberg darf ich in diesem Bereich nebst andern Gebieten als Musterbeispiel erwähnen.

Nun verfolgt aber die Initiative noch andere Ziele als das der Plafonierung der Waffenplätze und des Umweltschutzes. Die

Initiative verunmöglicht weitgehend, dass die Ausbildungsanlagen und Truppenunterkünfte mit den heutigen Anforderungen Schritt halten können. Es darf nicht sein, dass unsere Soldaten auf Anlagen von gestern ausgebildet werden müssen, dass Ausbildungsplätze und Anlagen in technischer und betrieblicher Hinsicht neuen Ausbildungsbedürfnissen nicht mehr angepasst werden können!

Generell entsprechen nur wenige Waffenplätze bezüglich Raumprogramm oder Raumqualität den heutigen und künftigen Ansprüchen. Die Verkleinerung der Armee, wie sie verschiedentlich erwähnt wurde, hat nebst dem neuen, zweijährigen Dienstleistungsrhythmus zur Folge, dass die professionell betreuten Waffen- und Ausbildungsplätze vermehrt auch von WK-Truppen genutzt werden können. Auf diese Weise können die vorhandenen, professionell betreuten und eingerichteten Flächen der Schulen für eine bessere Ausbildung der Gesamtarmee genutzt werden.

Es ist nicht nur ein Recht unserer Soldaten, in der kurzen Ausbildungszeit auf entsprechend ausgestatteten Anlagen ausgebildet zu werden. Es ist auch ein langjähriger zwingender Wunsch der verantwortlichen Truppenkommandanten – da nehme ich die Ueberlegungen von Herrn Bezzola auf –, vordienstlich und während dem Dienst dank der professionell betreuten und eingerichteten Schiess- und Uebungsplätze endlich mehr Zeit für die eigentliche Ausbildung von Kader und Mannschaft zu haben.

Für Milizoffiziere ist es mehr und mehr eine Zumutung, wenn sie in der vordienstlichen Vorbereitung verhältnismässig viel Zeit, organisatorischen und administrativen Aufwand einsetzen müssen, wenn sie die übrigen Schiess- und Uebungsplätze für eine einigermaßen vernünftige Ausbildung und für Uebungen einrichten wollen.

Bei Annahme der Initiative könnten bundeseigene oder vertragliche Schiessplätze zur Steigerung eben dieser Ausbildungseffizienz nicht mehr angepasst oder ausgebaut werden. Abschliessend halte ich fest:

1. Unsere Soldaten haben ein Recht darauf, mit modernen Mitteln und in entsprechenden Anlagen ausgebildet zu werden und anständig untergebracht zu sein.
 2. Anpassungen der Ausbildungsinfrastrukturen an neue Ausbildungsbedürfnisse und Umweltveränderungen würden bei Annahme der Initiative erheblich erschwert, oder anders gesagt: Der Landesverteidigung würde die Grundlage für eine anpassungsfähige, zielgerichtete und effiziente Ausbildungsgestaltung entzogen.
- Ich empfehle daher Ablehnung der Initiative. In der Eventualabstimmung würde ich persönlich dem Gegenentwurf Borer Roland den Vorzug geben; er entspricht meinen Vorstellungen besser. In der definitiven Abstimmung werde ich aber beide Gegenvorschläge ablehnen.

Frau Fehr: So harmlos sich die Initiative in ihrem Titel präsentiert, so unverantwortlich und gefährlich erweist sich ihr Inhalt. Nach der Devise «Der Zweck heiligt die Mittel» wird das Volk auf üble Art angelogen. «40 Waffenplätze sind genug» suggeriert dem Stimmbürger die Vorstellung, Neuchlen-Anschwilen sei der 41. Waffenplatz.

Niemand braucht einen neuen Waffenplatz. Gefordert wird nur ein Ersatz für die unzumutbaren Provisorien. Das kann man nicht genug wiederholen. Es geht um keinen einzigen zusätzlichen Waffenplatz. Im Grunde genommen könnte der Bau von Neuchlen-Anschwilen mit Absatz 3 von Artikel 22 gar nicht verhindert werden. Deshalb haben die Initianten – sie waren sich dieses fatalen Widerspruches bewusst – flugs noch mit den ergänzenden Uebergangsbestimmungen ein Sicherheitsventil einbauen müssen, um den Baustopp auch sicher erwirken zu können. Damit würde aber Neuchlen-Anschwilen zum Präjudiz, zum Paradebeispiel, wie inskünftig weitere sanierungsbedürftige Waffenplätze schlicht torpediert werden könnten.

Die Leute, die hinter dieser Initiative stehen, möchte ich in zwei Kategorien einteilen:

1. Leute, die Sankt-Florians-Politik betreiben; denn jeder Waffenplatz ist für viele am falschen Ort. Ich bringe diesen Leuten noch ein gewisses Verständnis entgegen, doch gilt es zu bedenken, dass die Ostschweiz auch weiterhin einen Infanterie-

Waffenplatz braucht und somit regionale Egoismen nationalen Interessen zu weichen haben.

2. Fundamentalisten, die auf kaltem Wege die Armee abschaffen wollen. Für einmal haben sie nicht den Weg über eine Armeeabschaffungs-Initiative gewählt. Auch eine Schwächung der Armee kann letztlich zu diesem Ziele führen. Beweis: Die GSoA-Leute haben diese Initiative auch unterschrieben. Es ist ihnen jedes Mittel recht, um die Armee zu schädigen, und diesmal treffen sie den Lebensnerv der Armee, nämlich die Ausbildung der Soldaten. Die Ausbildungszentren erhalten ein enges, starres Korsett und können sich nicht mehr neuen Bedürfnissen anpassen.

Es ist auch ein Trugschluss und zeugt von lapidarem und naivem Gedankengang, wenn man glaubt, moderne Armeen bräuchten weniger Raum, weniger Gelände. Sogar moderne Schulhausbauten – ebenfalls Ausbildungsstätten – lassen sich in Grösse und Umfang in keiner Weise mehr mit Schulhausbauten von anno dazumal vergleichen. Im übrigen hat auch unser Platzbedürfnis beim Wohnen beachtlich zugenommen. Darum ist es mir unerklärlich, wie die Initianten den Infanteriesoldaten weiterhin Provisorien als Unterkünfte zumuten wollen, die mehr als minder sind. Man kann dies auch andersherum als raffinierte Taktik werten, indem dem Wehrmann langsam und sicher die Armee überdrüssig gemacht wird. Schliesslich entsprechen 20 Waffenplätze nicht mehr den heutigen Anforderungen.

Das Schweizervolk hat sich klar und deutlich für eine Armee ausgesprochen, und da gibt es nichts zu deuten. Es will eine moderne, eine glaubwürdige Armee, die vom Ausland respektiert wird. Darum lassen wir sie nicht zu einer Mini-Spielzeugarmee degradieren.

Noch ein Wort zur Baustopp-Motion der Kommissionminderheit Haering Binder: Wir haben uns in der Kommission bemüht, das Abstimmungsdatum möglichst vorzuzuschieben, und trotzdem wird in unverfrorener Weise ein sofortiger Baustopp für ein Bauvorhaben gefordert, welches vom Parlament zweimal fast einstimmig bewilligt wurde. Die Motionäre müssen zur Kenntnis nehmen, dass auch einer Initiative keine auf-schiebende Wirkung zukommt.

Im übrigen machen die Unterschriften der Initiative noch lange nicht das Volk aus. Wenn sich diese Leute verärgert zeigen, so ist das ihre Sache. Mir macht die Verärgerung jener Leute viel mehr Bauchweh, die sich über die ewige Rücksichtnahme solchen Minderheitswünschen gegenüber aufregen. Ich bin überzeugt, dass das Volk – gut informiert – einer solchen Schlangenfänger-Initiative nie die Hand bieten wird. Wir haben in der heutigen, nicht sehr rosarot friedlichen Zeit – Herr Gross Andreas soll die Zeitung besser lesen – keine Veranlassung, solchen Eskapaden nachzugehen.

Frau Mistell: Gegensätze scheinen sich anzuziehen, und Frau ist nicht gleich Frau. Ich beantrage Ihnen im Namen der grünen Fraktion, die Volksinitiative «40 Waffenplätze sind genug – Umweltschutz auch beim Militär» anzunehmen, und möchte Ihnen im folgenden unsere Unterstützung der Initiative mit einigen umwelt- oder besser gesagt mitweltpolitischen und frauenpolitischen Argumenten begründen.

Jeder Mann, der in der Schweiz Militärdienst leistet, kann das Gewehr nach Hause – in sein ziviles Leben zurück – mitnehmen. Die Männer – nicht alle – sind stolz darauf. Militäreinrichtungen wie Waffenplätze und Schiessplätze werden hingegen von der zivilen Gesetzgebung nur teilweise berührt, das EMD umgeht mit Sonderrechten laufend unsere sonstigen demokratischen Mitspracherechte. Darüber wurde hier schon genügend gesprochen.

Weite Kreise der schweizerischen Bevölkerung wünschen heute aber eine Mitsprache bei Bauvorhaben solch grossen Ausmasses. Für die Initiative «40 Waffenplätze sind genug – Umweltschutz auch beim Militär» wurden innerhalb von fünf Monaten 120 000 Unterschriften gesammelt, davon ein grosser Teil in der Ostschweiz, welche generell als armeefreundlich eingestuft wird. Dies zeigt, dass von den Schweizerbürgerinnen und -bürgern die Umweltzerstörung und Landbesetzung durch die Waffen- und Schiessplätze als Bedrohung empfunden wird.

Bis heute sind durch das Militär, unter anderen, folgende konkrete Schäden entstanden: Durch Schiessübungen wird die Humusschicht abgetragen; die sich daraus ergebende Erosion vor allem in Berggebieten ist der Beginn von gravierenden Langzeitfolgen. Das EMD schreckt auch nicht vor Schiessübungen in Naturschutzgebieten zurück. Durch Panzer werden nicht nur Strassen im Wert von 2 Millionen Franken im Jahr beschädigt, Panzer ruinieren, wie z. B. beim Panzerübungsplatz Splügen, eine ganze Gletscherlandschaft. Auch die Landschaft in Neuchlen-Anschwilien mit ihren Moränen-ausläufern würde durch diverse Geländefahrzeuge unwiderruflich zerstört. Der Lärm von Schiessübungen verursacht grosse Belastungen für umliegende Wohn- und Erholungsgebiete. Barbara Haering Binder ist schon darauf eingegangen. Das Militär möchte das Land und seine Leute gegen Bedrohungen verteidigen. Es selbst verursacht aber durch seine eigenen Aktivitäten inzwischen weit grössere Bedrohungen und irreversible Schäden. Es muss sich die Frage gefallen lassen, was denn verteidigt werden soll und was es uns kostet: Wenn dabei ganze Landschaften und Oekosysteme unwiederbringlich geschädigt werden, ist dieser Preis zu hoch.

Der Bau eines jeden Waffenplatzes kostet Geld. Für die Militärbauten werden ungefähr 300 000 Millionen Franken im Jahr ausgegeben. Auch der Unterhalt der von der Initiative vorgeschlagenen 40 beizubehaltenden Waffenplätze kostet Jahr für Jahr Geld. Jahr für Jahr werden aber unsere sozialen Probleme grösser: Neue Armut, auseinanderfallende Sozialstrukturen, Wohnungsnot, zu teure Krankenversicherungen. Da könnte dieses Geld dringend gebraucht werden.

Auch die bis heute von Waffenplätzen besetzten 24 000 Hektaren Land sind mehr als genug. Anstelle von noch mehr Hektaren für Waffenplätze, für Männeraktivitäten, möchte ich Platz für mehr Spielplätze, Begegnungsorte, Begegnungszentren und Wohnungen für Kinder, Frauen, Junge, Alte und selbstverständlich auch für Männer. Auch die heute zum grössten Teil in Kasernen und Waffenplätzen geleisteten 13 Millionen Militärdiensttage im Jahr – umgewandelt in einen allgemeinen Sozialpflege- und Umweltdienst – wären ein besseres Mittel, um die auf uns zukommenden Konflikte aufzufangen, als ein Militär, das diese noch vergrössert. Wir müssen heute für die anstehenden Probleme neue, gewaltfreie Wege zur gesellschaftlichen Konfliktbewältigung suchen. Mit den bis anhin vertretenen militärischen Formen sind wir selbst existentiell bedroht.

Waffenplätze sind für mich eine Metapher für den Ort, an welchem Männern ihr Rollenverhalten am extremsten eingeübt wird: ein hierarchisches, gehorsames Verhalten, das die Eigenständigkeit einschränkt, die Kreativität auf Zerstören reduziert und frauen- und lebensfeindlich ist. Ich zitiere dazu als Illustration aus dem Programm des Waffenplatzes Neuchlen-Anschwilien die Position An 2: «Hindernisbahn. Funktion: Ausbildung des Wehrmannes in den Sparten Förderung der Selbstüberwindung und Aggressivität gegenüber Hindernissen.»

Der Waffenplatz als die Schmiede des herrschenden, des sich beherrschenden und des beherrschten Mannes, das Perpetuum mobile des Patriarchates. Dieser Wehrmann ist vielleicht gelände- und EG-tauglich, aber nicht mehr mitwelttauglich.

Wir Grünen unterstützen also ganz klar die Plafonierung der Waffenplätze auf 40, wie es die Absicht der Initiantinnen und Initianten ist, sowie die Forderung, dass die rechtlichen Umwelt- und Planungsbestimmungen auch für Militäreinrichtungen gültig sein sollen.

Wir bitten Sie auch, der Baustopp-Motion der Kommissionminderheit Haering Binder Folge zu leisten. Da wir mittelfristig für die Reduzierung der Armee sind – wir haben das mit dem Budgetantrag auf 10 Prozent Reduzierung der gesamten Militärausgaben gezeigt – und langfristig für deren Abschaffung eintreten – das ist kein Geheimnis –, betrachten wir diese Initiative als einen sinnvollen ersten Schritt in diese Richtung. Für die weitere Zukunft sind 40 Waffenplätze mehr als genug. 40 Waffenplätze sind genau 40 zuviel.

Fritschi Oscar: Das vorliegende Volksbegehren, wenn nicht ein «Wolf im Schafspelz» so doch eine «Initiative im Titelpelz».

gibt über diesen Titel und über das Kleingedruckte in den Uebergangsbestimmungen hinaus Anlass, sich zu wundern. Merkwürdig erscheint zum einen, dass mit diesem Begehren genau jene Kreise, die am vehementesten die Notwendigkeit eines Strukturwandels der Armee betonen, jede Strukturreform, jeden Wandel auf dem Gebiet der Ausbildung in dieser Armee verhindern wollen. Denn darauf käme es ja heraus, wenn Waffenplätze nicht mehr erweitert und ausgebaut werden dürften und die Armee nicht mehr in der Lage wäre, die Ausbildung für neue Aufgaben und an neuen Geräten zu gewährleisten.

Merkwürdig mutet zum anderen an, dass ebenfalls jene Kreise, die am raschesten zur Hand sind, um über angeblich schikanöse Behandlung von Wehrmännern Klage zu führen, offenbar am ungerührtsten zur Kenntnis nehmen, wenn Rekruten seit dem Verschwinden der St. Galler Anlagen auf dem Dachboden einer alten Kaserne hausen müssen.

Aus dieser mehrfachen Merkwürdigkeit – die Beispiele liessen sich vermehren – wird allerdings dann eine Folgerichtigkeit, wenn man die Initiative anhand des programmpolitischen Papiers «Sicherheit durch Friedenspolitik» beurteilt, das die SP Schweiz im letzten Jahr verabschiedet hat. In diesem Papier wird nämlich recht offen zugegeben, dass das Ergebnis der Abstimmung über die Armeeabschaffungs-Initiative – Ja-Anteil: 36 Prozent – die Ausgangslage für die militärpolitische Diskussion in der SP – Wähleranteil durchschnittlich: 20 Prozent – grundsätzlich verändert habe.

Folgerichtig wurde darum ein halbes Jahr nach der Abstimmung über die Initiative der «Gruppe Schweiz ohne Armee» mit der Unterschriftensammlung für die vorliegende Waffenplatz-Initiative begonnen, und folgerichtig ist derzeit die Sammlung für zwei weitere Initiativen im Gange: die Initiative für ein vollständiges Kriegsmaterial-Ausfuhrverbot und die Initiative für weniger Militärausgaben und mehr Friedenspolitik, welche letztere eine Armee mit maximal einem Viertel des heutigen Bestandes fordert, ohne technologisches Gerät (also ohne neue Flugzeuge, Panzer, Kampfhelikopter usw.) und mit maximal der Hälfte der bisherigen Militäraufwendungen.

Folgerichtig sind diese drei in einem inneren Zusammenhang stehenden Initiativen für jene, die mit dem Schlussatz des zitierten SP-Programmpapiers einiggehen, der da lautet: Bis ins Jahr 2000 könnte die Schweiz zum Schluss kommen, «dass auf die Truppen zur Landesverteidigung und auf die Dienstpflicht verzichtet werden kann».

Wer überzeugt ist, dass es in acht Jahren eine – der Zeit angepasste – Armee weiterhin braucht, wird demgegenüber überzeugt nein sagen müssen.

Brügger Cyrill: Die Initiative verlangt in ihrem zweiten Teil «Umweltschutz auch beim Militär». Dieser Forderung widmet die bundesrätliche Botschaft ein ganzes Kapitel, um gleichsam darzustellen, alles sei schon jetzt zum besten bestellt und es bedürfe keines imperativen Grundsatzes in der Bundesverfassung.

Der mehrmalige Hinweis auf den Artikel 164 der Militärorganisation, wonach militärische Bauten, die der Landesverteidigung dienen, keinen kantonalen Gebühren und Bewilligungen unterworfen sind, beweist in aller Deutlichkeit, dass das Militär im Streitfall diesen längeren Hebel auch ansetzen will. Es wird an mehreren Stellen betont, dass bei der Erstellung von militärischen Anlagen die gesetzlichen Bestimmungen des Natur- und Landschaftsschutzes, des Gewässer- und Umweltschutzes, der Raumplanung quasi freiwillig beachtet würden und dass vor allem seit der Einführung der Umweltverträglichkeitsprüfung den Schutzzielen dieser Gesetze sehr wirksam nachgelebt würde. Der Artikel 164 komme nur in wenigen Ausnahmen zum Tragen.

Im Gelände sieht das zuweilen aber ganz anders aus. Die sogenannten Ausnahmen werden mit dem Hinweis auf militärische Geheimhaltung oder auf absolute militärische Priorität immer wieder konstruiert, und so werden in gar manchen Fällen die Beweisnotstände in überheblicher Art und Weise überspielt. Die betroffene Bevölkerung hat das Nachsehen, und es bleibt die Verärgerung.

«Umweltschutz auch beim Militär» wird vor allen Dingen bei der Nutzung der Anlagen, bei den eigentlichen Aktivitäten der Armee, immer dringender. Die Schiessübungen in den Bergen haben ein Ausmass erreicht, welches umweltrelevante Folgen nach sich zieht. Moderne Waffen verursachen immer grössere Schäden und zerstören unwiderruflich Natur- und Landschaftsreichtümer im ökologisch besonders empfindsamen Alpenraum.

Es wirkt etwas grotesk, wenn jene Institution, die vorgibt, unser Land dereinst schützen zu wollen, sich zunächst an der Zerstörung der Umwelt massgeblich mitbeteiligt. Bis vor etlichen Jahren war der Schiessbetrieb – abgesehen von gelegentlichen Artillerie- oder Minenwerferübungen – wenigstens zu Winterzeiten in den höheren Regionen eingestellt. Solange das Militär diese Übungsplätze nur zu Fuss erreichen konnte, hielt sich das Ganze gerade in der sogenannten toten Zeit einigermaßen in Grenzen. Moderne Strassenunterhaltmaschinen machen es nun aber möglich, die Zufahrtswege bis weit hinauf freizumachen.

Um wirklichkeitsfremde Schiessübungen durchzuführen, scheut man sich nicht, unverhältnismässige Mittel einzusetzen. Mannschaft und Material werden motorisiert in tief verschneite Landschaften hinauftransportiert, um daselbst unter schlechtesten Bedingungen absolut ineffiziente Ausbildung zu betreiben. Zum fragwürdigen Rendement solcher Übungen gesellt sich dann bei Schneeschmelze das äusserst unansehnliche Bild militärischer Ueberreste, die überall verstreut herumliegen und den winterlichen Armeeeunsinn besonders drastisch darstellen.

1990 haben Bundesrat und Parlament meinem Postulat für die Einführung der Simulationstechnik in der Ausbildung der Armee zugestimmt. Damit hätte eine Entlastung der ökologisch sensiblen Gebiete erreicht werden sollen, der Gebiete, die heute immer mehr und weit über das erträgliche Mass hinaus durch fragwürdige Schiessübungen arg strapaziert werden. Natürlich habe ich nicht erwartet, dass die Simulationstechnik in der Infanterie über Nacht eingeführt würde. Dass aber im Gegensatz dazu eine Ausdehnung dieser Aktivitäten die Folge ist, hat mich enttäuscht. Damit ist einmal mehr der Beweis erbracht, dass auf die verbalen Aussagen kein Verlass ist.

Als vor Jahren im Anschluss an den tragischen Blindgängerunfall im Wallis die Forderung erhoben wurde, man solle das Minenwerfer- und das Artillerieschiessen auf ganz wenige Zielgebiete beschränken und eine strikte Kontrolle einführen, erklärten sich die verantwortlichen Instanzen – damals unter dem Eindruck der Ereignisse – bereit, den durchaus berechtigten Forderungen nachzukommen. Heute, einige Jahre danach, haben nicht nur die Übungen an Intensität zugenommen, vielmehr werden diese wie früher planlos, unkontrolliert und wahllos auf allen Schiessplätzen einer Region abgehalten, bis es eines Tages wieder zu einem tragischen Ereignis kommen wird.

Das Militär hat und will offensichtlich nichts lernen. Deshalb braucht es diese Initiative. Ohne sie wird der überfällige Lernprozess nicht einsetzen.

Bürgli: Diese Volksinitiative ist eine krasse Irreführung unserer Stimmbürgerinnen und Stimmbürger. Ich kann nicht begreifen, dass dieser Titel für die Initiative als gültig erklärt wurde. Vierzig Waffenplätze sind für unser kleines Land genug. Das hat heute niemand bestritten. In dieser Frage sind wir uns einig. Für diese Feststellung braucht es keine Volksinitiative. Der ganze Initiativtext entspricht aber nicht der Ueberschrift. Die Initiative richtet sich in erster Linie gegen den Bau des Waffenplatzes Neuchlen-Anschwilen. Dieser Waffenplatz soll nicht gebaut werden, obwohl er nur als Ersatzwaffenplatz für St. Gallen vorgesehen ist. Das heisst doch eindeutig: Alle unsere 40 Waffenplätze dürfen weder ersetzt noch erweitert, noch modernisiert werden. Aber in jeder Wohnung, ja in jedem Stall braucht es mehr Platz bei einer Renovation, weil die Ansprüche gestiegen sind und die Gesetze es vorschreiben. Wenn diese Gebäude und Anlagen modernisiert werden, wird das ganz selbstverständlich eingeplant. Warum muss das bei den Waffenplätzen anders sein? Auch beim Militär braucht es mehr Raum für die Aufenthaltsräume und Arbeitsplätze, wenn sie

der heutigen Zeit angepasst sein sollen. Warum soll bei der Armee sogar durch Verfassungsänderung verboten werden, was bei anderen Bauten selbstverständlich ist? Den Initianten geht es eindeutig nur um die Verhinderung, um die Behinderung der Armee.

Der zweite Punkt «Umweltschutz auch beim Militär»: Auch diese Forderung bestreitet niemand. Aber gerade das Militär hat dank der Waffenplätze schönste Naturschutzgebiete erhalten. Denn Waffen- und Schiessplätze wurden von der Landwirtschaft nie intensiv bewirtschaftet und wurden auch nicht überbaut. Neuchlen-Anschwilen wurde erst als Naturschutzgebiet entdeckt, als das Militär auf dem Terrain eine Kaserne bauen wollte. Vorher hat die Landwirtschaft dieses Gebiet ganz normal bewirtschaftet. Heute hat man hier mit der Landwirtschaft eine gute Lösung gefunden.

Ein dritter Punkt: Diese Initiative betrachte ich als schwerwiegenden Eingriff in ein demokratisches Recht: Es wird verlangt, dass bereits erstellte Bauten bei der Annahme der Initiative abgebrochen werden. Also werden vom Parlament einmal gefasste Baubeschlüsse wieder rückgängig gemacht und rechtens auch von kantonalen Instanzen bewilligte Bauten wieder abgebrochen. Das wäre für mich bis heute der einzige Grund, der EG beizutreten, damit solcher Widersinn in der Schweiz endlich ausgeschaltet würde.

In der Rothenthurm-Initiative ist die gleiche Forderung vom Stimmvolk gutgeheissen worden. Damit müssten jetzt allein im Raum Rothenthurm im Hochmoorgebiet etwa zehn Häuser abgebrochen werden. Aber weder der Bund noch der Kanton hatten bis heute den Mut und das Geld, diesen Verfassungstext durchzuziehen. Diese Häuser stehen heute noch, und sie werden auch in den nächsten zwanzig Jahren nicht abgebrochen.

Jetzt versucht man zum zweiten Mal, einen solchen unmöglichen Text in die Verfassung zu bringen. Die sehr werbewirksame Ueberschrift widerspricht eindeutig dem Text und dem Sinn dieser Initiative.

Ich bitte Sie, diese den Stimmbürger täuschende Initiative abzulehnen.

Hess Otto: Mit dem ersten Teil des Titels dieser Initiative «40 Waffenplätze sind genug» kann auch ich mich, wie die Mehrheit in diesem Saal, einverstanden erklären. Niemand hat im Ernst die Absicht, die Zahl der Waffenplätze zu vermehren. Wir verfügen über 40 Waffenplätze. Mit diesen vorhandenen Ausbildungsplätzen müssen wir auskommen, um eine zeitgemässe Ausbildung und Ertüchtigung unserer Wehrmänner zu gewährleisten, damit wir im Ernstfall bestehen können. Dagegen habe ich nichts einzuwenden.

Doch für die Beurteilung dieser Volksinitiative ist allein der Text massgebend. Im vorliegenden Fall verfolgt der Text eine ganz andere Absicht, als das aus dem Titel hervorgeht. Ich betrachte diesen Titel als einen Etikettenschwindel. Es ist nicht das erste Mal, dass in unserem Initiativrecht so etwas passiert, und ich frage mich, wie lange es noch geht, bis solchen Machenschaften von der Bundeskanzlei her endlich ein Riegel geschoben wird.

Die Absätze 3 und 4 von Artikel 22, mit denen die Bundesverfassung ergänzt werden soll, sind unannehmbar, sofern unser Auftrag bezüglich Wehrebereitschaft weiterhin erfüllt werden soll. Diese beiden Absätze sind deshalb inakzeptabel, weil notwendige Erneuerungen und Verbesserungen auf unseren Waffen- und Schiessplätzen – trotz den Beteuerungen von Herrn Rechsteiner – verunmöglicht oder zumindest stark erschwert und verzögert werden. Gerade im Hinblick auf die Verkürzung der Dienstzeit, die ja ein Bestandteil des Konzeptes der «Armee 95» sein soll, muss eine bessere Effizienz zur notwendigen Massnahme werden, wenn wir die Leistung unserer Armee nicht schwächen wollen. Bessere Effizienz in der Ausbildung ist aber auch dringend notwendig, um die Motivation unserer Wehrmänner zu verbessern.

Die berüchtigten Leerläufe, Leerzeiten im Militär, von denen man am Schluss des WK so gerne spricht, entstehen nicht allein wegen unzweckmässiger Organisation der Uebungsanlage, sondern in den meisten Fällen wegen mangelhafter Infrastruktur.

Um diesem Uebel zu begegnen, sind Verbesserungen, Neu- und Umbauten im Bereich der Waffen- und Schiessplätze ein dringendes Erfordernis. Simulatoren werden in Zukunft noch in vermehrtem Masse eingesetzt werden, um die Qualität der Ausbildung zu verbessern und um die Umweltbelastung im Bereich Lärm und Verkehr auf ein Minimum zu beschränken. Simulatoren werden auch notwendig, um aus Kostengründen die Verwendung der teuren Munition einzuschränken. Um all das zu bewerkstelligen, sind Neu- oder Umbauten notwendig. Solche Verbesserungsmaßnahmen sind nach dem vorliegenden Initiativtext nicht mehr in jedem Fall gewährleistet und mit Bestimmtheit sehr stark erschwert.

Unter den 40 vorhandenen Waffenplätzen sind auch solche – die Zahl wird sich in Zukunft noch erhöhen –, die durch die ständige Bautätigkeit im zivilen Bereich am falschen Ort stehen. Notwendige Aussiedlungen von Waffenplätzen oder von Teilen davon werden bei Annahme der Initiative nicht mehr möglich sein. Neuchlen-Anschwilen ist der beste Beweis dafür. Es handelt sich dort nicht um einen neuen Waffenplatz, sondern um den Ersatz der Kaserne St. Gallen, die der Autobahn weichen musste. Bei jedem notwendigen Verbesserungsprojekt würde der gleiche Rechtsstreit entstehen, nämlich um die Frage, ob dies ein neuer Waffenplatz sei oder nicht. Was mit den Uebergangsbestimmungen erreicht werden soll, nämlich dass der Waffenplatz Neuchlen-Anschwilen nicht gebaut werden kann, ist für mich ein weiterer Grund, diese Initiative zur Ablehnung zu empfehlen. Zweimal haben National- und Ständerat zu den Ausbauvorschriften auf diesem Ostschweizer Waffenplatz Stellung bezogen. Beide Male wurden in ausgedehnten Debatten alle Aspekte ausdiskutiert, bis die Entscheidung fiel. Niemand kann behaupten, dass jene Entscheidung aus dem hohlen Bauch heraus gefällt wurden. Den Verhandlungen im Rat gingen sorgfältige, langwierige Verhandlungen und Abklärungen voraus. Von einem Schnellschuss und unseriöser Vorbereitung kann keine Rede sein.

Wo führt es in unserm Rechtsstaat hin, wenn Minderheiten Mehrheitsbeschlüsse nicht mehr akzeptieren und über Initiativen mit rückwirkenden Bestimmungen versuchen, Beschlüsse von eindeutigen Mehrheiten über Bord zu werfen? Das führt zu einer Rechtsunsicherheit, die wir nicht dulden dürfen.

Aus diesen Ueberlegungen bitte ich Sie, diese fragwürdige Initiative abzulehnen. Sie ist ein wahrer Wolf im Schafspelz.

M. Spielmann: Beaucoup de choses ont été dites sur cette initiative et je limiterai mon intervention à trois aspects de ce débat. Le premier concerne la réforme de l'armée. On voit dans les documents publiés et on constate dans les multiples discussions que nous avons déjà eues que cette réforme est résolument à l'ordre du jour et qu'elle conduit à toute une série de modifications: compléter l'instruction par de nouvelles tâches et en abandonner d'autres (par exemple, envisager un engagement accru en cas de catastrophes, un engagement en faveur de la paix), changer de méthode d'enseignement (je pense aux simulations, etc.), qui nécessitent une remise en cause et une rediscussion de la nécessaire «disponibilité» en terrains. Dans ces conditions, il est bien clair qu'il n'est pas utile de construire de nouvelles places d'armes. Il faut adapter la situation à cette réalité. Ceci n'est d'ailleurs pas contesté et figure dans le rapport. Le premier point de cette initiative est donc tout à fait acceptable.

Cette évolution du rôle de l'armée dans la situation internationale et les mesures qui sont à prendre pour défendre notre pays posent aussi, sous un angle nouveau, tout le problème de l'adhésion à la défense nationale et de la participation de la population à la défense du pays. Je ne crois pas que le salut réside dans la course vers une armée sophistiquée, technocratique et éloignée de la population. Il faut au contraire une participation active de cette dernière et il faut tenir compte de la modification du contexte général.

Quand on dit cela et qu'on regarde les exercices qui ont, par exemple, été accomplis le mois dernier, on se dit que certains ont décidément bien des difficultés à s'adapter à cette réalité. Pas plus tard qu'en novembre 1991 – cela ne date pas de la guerre froide – on a préparé un document d'exercice qui dési-

gne deux partis ayant des élus dans ce conseil comme étant l'ennemi à abattre et à rechercher. Cet exercice a été imaginé par un commandant qui a pris le pseudonyme assez bien choisi de «Colibri», beau plumage mais petite cervelle. Il n'a rien compris. En fait, il s'agit de changer cette mentalité en transformant le rôle de l'armée sur le plan matériel et au niveau de la mentalité.

Le deuxième thème que je veux aborder est celui de l'adhésion de la population à l'armée. Là se pose bien sûr tout le problème de la situation financière des collectivités publiques. Les gens ont effectivement de la peine à comprendre que l'on continue à construire et à dépenser pour l'armée, que par exemple le Conseil fédéral invite l'ensemble de la population à prendre un train de mesures d'économies qui touchera le domaine social (l'AVS), les prestations publiques (les transports, les CFF), et qu'un seul conseiller fédéral, alors que les autres proposent de prendre le train, continue de choisir l'avion (je veux bien sûr parler du F-18). Effectivement, il y a là tout un débat que nous devons avoir. Je ne perd pas de temps là-dessus, mais nous reviendrons sur cette question. L'adhésion de la population à l'armée dépend aussi des mesures que nous déciderons dans le choix des économies et quant à l'adaptation de cet instrument.

Dans le cadre de ce dernier et du problème posé par la construction de nouvelles places d'armes, l'initiative s'attache aussi à la question des procédures d'autorisation. Là aussi l'adhésion de la population et la nécessaire participation de tous ne permettent plus d'exempter l'armée des différentes procédures d'autorisation, notamment en ce qui concerne la protection de l'environnement. De telles procédures sont imposées à tous les citoyens pour toutes les constructions. Alors, pourquoi l'armée ne les subirait-elle pas aussi? Voilà encore une argumentation qui milite en faveur de l'initiative.

Je conclurai en disant que, dans le fond, cette initiative vient à point nommé pour soutenir et engager la réforme de l'armée qui est déjà en cours. Elle vient à point nommé pour permettre de réaliser des économies pour les finances publiques, ainsi que pour parfaire et peaufiner l'adhésion de la population à la défense de notre pays.

On. **Maspoll:** Nel salire alla tribuna mi assale un certo senso di disagio, un disagio che sento anche serpeggiare in tutta la sala. Infatti, esprimersi oggi a favore dell'esercito sembra essere diventata un'impresa ardua, ardua al punto tale che quasi quasi verrebbe voglia di seguire l'esempio di alcuni deputati anziani e defilarsi abbandonando la sala al momento della votazione e questo per non essere tacciati di militaristi ad oltranza. Ebbene no, io dico no a questo genere di cose; voglio assumermi la responsabilità, la propria responsabilità fino in fondo.

Nell'ambito della famosa votazione a sapere se la Svizzera voleva ancora difendersi da un'eventuale aggressore, il popolo si è espresso in modo affermativo. E' vero che una considerevole fetta di popolazione ha detto no all'esercito. Ed è proprio per questo che il Governo ha deciso una riforma generale della nostra armata, denominata «Esercito 95» che tra l'altro prevede una notevole riduzione del numero dei militi.

Democrazia però significa anche, o soprattutto, accettare una sconfitta e regolarsi di conseguenza e, piaccia o non piaccia chi voleva abolire l'esercito è stato sconfitto dal popolo nell'ambito di una votazione democraticissima. Ecco perché non si può e non si deve porsi di fronte a problemi che concernono la sicurezza del Paese, intesa soprattutto come addestramento efficiente del nostro esercito di milizia, con sentimenti aprioristicamente negativi.

L'iniziativa oggetto dell'odierna discussione, ne siamo convinti, non intende delimitare il numero delle piazze d'armi o comunque non intende limitare solo questo.

Dalle parole degli iniziativisti traspare chiaramente la volontà di ridurre la potenzialità dell'esercito fino ad annullarla completamente.

Stimato e caro collega Gross Andreas, Lei è troppo intelligente, nel contempo pure troppo onesto, per pensare di poter evitare che i veri motivi che La spingono ad appoggiare questa iniziativa traspaino.

Dire si all'iniziativa significa porre la prima pietra per dire a media o lunga scadenza no all'esercito, no alla difesa armata, e questo non siamo autorizzati a farlo.

Noi, oggi, respingiamo l'iniziativa con fermezza, ma con altrettanta fermezza ci impegneremo affinché all'interno dell'esercito si abbiano ad abolire gli sprechi e con altrettanta fermezza ci batteremo per evitare – sempre nell'ambito dell'esercito – le spese inutili.

E' con queste considerazioni che vi invito a respingere l'iniziativa.

Bodenmann: Bis vor kurzem konnte der Chef EMD zu Recht feststellen, dass die Amerikaner gar nicht abrüsten. Seit drei Wochen ist klar: Die Amerikaner werden nicht nur abrüsten, sie müssen abrüsten, weil sie es ökonomisch gar nicht mehr anders machen können. Vor dem Hintergrund dieser weltpolitisch zentralen Weichenstellung werden auch wir in der Schweiz früher oder später abrüsten, spätestens im Zeitpunkt, wenn unsere Initiative zur Abstimmung kommt. Vor diesem Hintergrund sind eigentlich schon 40 Waffenplätze viel zuviel, und wir haben hier eine äusserst massvolle Initiative vor uns. Das EMD muss in der Perspektive, dass abgerüstet werden wird, natürlich lernen, mit seinem riesigen Landbesitz umwelt-schonender und wirtschaftlich sinnvoller umzugehen als heute. Das EMD muss auch lernen, auf die Umwelt Rücksicht zu nehmen; seine massiven Umweltbelastungen zu reduzieren, und das EMD muss seine riesigen Landesreserven in den Dienst einer vernünftigen Konversionspolitik zugunsten der betroffenen Regionen stellen, Herr Bundesrat Villiger.

Gewisse Schlaumeier behaupten, die Initiative schade den Randregionen in der Schweiz, die Armee werde dort vermehrt üben. Dabei belegen die Zahlen des EMD, dass die Armee heute faktisch nur mehr im Alpenraum scharf übt. Nach EMD-eigenen Zahlen finden 95 Prozent der Belastungen in diesem Raum statt, in einem Raum, der hochempfindlich ist, in einem Raum auch, wo regelmässig die hochalpine Vegetation dauerhaft zerstört wird.

Viele Gemeinden des Alpenraums kämpfen jetzt seit Jahr und Tag mit zu kurzen Spiessen gegen das arrogante Militär. Der Grund: Das EMD stellt keine Baugesuche. Das EMD fügt sich keiner Orts- oder Regionalplanung. Und das EMD beansprucht, gestützt auf Artikel 33 MO, das Eigentum Dritter dauerhaft – entgegen dem ursprünglichen Sinn des Gesetzes – für lächerliche Entschädigungen. Nicht genug: Während das EMD bereit ist, den Amerikanern für überflüssige Kampfflugzeuge 3,5 Milliarden Franken zu bezahlen, ist es nicht bereit, im Rahmen von Koberio III für die betroffenen Regionen auch nur etwas zu machen, sondern lässt dieses Programm still und leise sterben.

Die betroffenen Gemeinden werden um diese Initiative froh sein. Denn diese Initiative gibt ihnen die Mittel, um endlich das EMD in Fragen Baurecht, Raumplanung und Umweltschutz zur Vernunft zu zwingen; ich bin froh, dass Kollege Oehler die entsprechende Bestimmung in seinem Gegenvorschlag ebenfalls belassen hat.

Schon die Gegner der Rothenthurm-Initiative versuchten seinerzeit erfolglos, die verschiedenen Regionen des Landes gegeneinander auszuspielen. Dabei steht fest: Die Rothenthurm-Initiative verhinderte nicht nur einen Waffenplatz, sondern sie leitete auch die entscheidende Wende ein im Schutz der schweizerischen Hochmoore, im Schutz der schweizerischen Moore überhaupt. Und genauso wird diese Initiative den entscheidenden Schritt im Bereich Umweltschutz und EMD, im Bereich Raumplanung und EMD bringen. Hier muss diese arrogante Verwaltung endlich zurückgebunden werden, und sie wird zurückgebunden.

Das wissen die Gegner dieser Initiative recht gut. Die einschlägigen Kreise dieses Rates haben einen Brief erhalten von der Iskra, von Herrn Weigelt, der ja auch für Herrn Blocher in anderen Fragen tätig ist, der uns auffordert, wenigstens dem Gegenvorschlag Oehler zuzustimmen, weil die Chancen dieser Initiative ausgezeichnet seien.

Ich glaube, wir werden Ende Jahr nicht mehr darüber streiten, wer hier das Volk belügt, sondern wir werden zufrieden feststellen, dass – wie bei Rothenthurm – das Volk durchaus ver-

nünftig ist; denn 40 Waffenplätze sind nicht «genug» – das werden in Zukunft sogar viel zu viele sein!

Scherrer Werner: Es freut mich, dass ich mein erstes Votum als Vertreter der EDU klar zugunsten unserer Landesverteidigung abgeben kann. Uebergeordnet in allen Armeefragen steht der klare Auftrag in unserer Verfassung – auf welche wir alle vereidigt sind –, dass die Armee zur Verteidigung nach aussen und zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung im Innern ausgebildet und einsatzbereit sein muss. Deshalb müssen wir unserer Armee alle Mittel – und dazu gehören auch die Waffenplätze – zur Verfügung stellen.

Wie schon von einigen Vorrednern ausgeführt, handelt es sich bei der vorliegenden Initiative um eine zutiefst armeefeindliche, rechtlich fragwürdige und die Volksrechte irreführende Vorlage. Auf die Argumente der vereinigten Linken und Grünen in bezug auf die ideologischen Gesichtspunkte einer veränderten Welt werde ich bei der Behandlung des neuen Armeeleitbildes eintreten.

Die Armee als Branche ohne Zukunft zu bezeichnen, ist nicht nur völlig daneben, sondern für alle, die hinter der Armee stehen, eine Beleidigung. Man tut den Armeeverantwortlichen unrecht, wenn man behauptet, den Anliegen des Umweltschutzes werde keine Rechnung getragen. Besonders gut kenne ich die Verhältnisse auf dem grössten Waffenplatz der Schweiz, in Thun, wo die Armee in den letzten 20 Jahren gewaltige Anstrengungen für die Bevölkerung und die Umwelt geleistet hat. Abends, samstags oder sonntags bevölkern ganze Völkerstämme die schöne Allmend.

Neben der Ablehnung der Initiative und eines Baustopps lehne ich auch die Anträge Oehler und Borer Roland ab. Ich betrachte sie nicht als hilfreich, sondern eher als Rohrkrepierer, welche den armeefeindlichen Kräften willkommene Munition zur Auseinanderdividierung der bürgerlichen Kräfte sein wird.

Zum Schluss möchte ich meiner Zuversicht Ausdruck geben, dass unser Stimmvolk die Vorlage klar ablehnen wird. Das rhetorische Gerede der Kollegen Gross Andreas, Rechsteiner und Meier Hans wird angesichts der zunehmend instabiler werdenden Lage – ich denke da an den Osten, auch an den Mittleren Osten – zunehmend ins Leere laufen. Als neues Ratsmitglied habe ich versucht, mich in die Lage unseres Wehrministers hineinzusetzen. Es ist sicher bemüht, alle diese Angriffe mitzuerleben und zu hören, was dieser Mann noch alles lernen sollte, wie verkehrt alles sei und in welcher schlechter Situation.

Auch die Ausführungen von Herrn Gross Andreas in bezug auf die Ausführungen von Präsident Bush darf man nicht zum vollen Nennwert nehmen: denn dieser befindet sich im Wahlkampf.

Ich und unsere Partei stehen voll hinter Ihrer Arbeit und den Anliegen Ihrer Landesverteidigung, Herr Bundesrat Villiger. Seien Sie deshalb beharrlich und mutig gegenüber diesen oftmals mit Hilfe einiger linkslastiger Medien vorgetragenen Attacken!

Dreher: Man sagt Umweltschutz und meint Behinderung der Wirtschaft; man sagt Naturschutz und meint Verhinderung eines Biotechnikums; man sagt Landschaftsschutz und meint Abschaffung der Armee. Es ist doch gar nie um diesen Waffenplatz gegangen. Das wollen wir uns doch nicht weismachen lassen! Die Sozialisten und die Kryptokommunisten sind traditionell armeefeindlich, diese Haltung haben sie in allen Debatten immer wieder zum Ausdruck gebracht. Peinlich an der ganzen Geschichte mutet mich lediglich die Politik mit dem Rückwärtsgang an, die aus gewissen bürgerlichen Voten gesprochen hat. Es geht doch nicht um Duschen, und es geht nicht um den Ersatz des Waffenplatzes St. Gallen, sondern es geht einzig und allein um Ideologie!

Ja, wer hat denn eine Volksinitiative zur Abschaffung der Armee lanciert? Wer hat eine Niederlage eingesackt, und wer hat dann gesagt, das Volk wolle die Abschaffung der Armee eigentlich doch? Ja, wer war das denn? Und dann wird das zu einem «Sieg» umfunktioniert. Die letzten Wahlen haben es ja gezeigt, nicht wahr? (*Teilweise Heiterkeit*)

Wir müssen die Armee abschaffen: Wir müssen sie abschaffen, wenn wir nicht bereit sind, ein Mindestmass an glaubwürdiger Rüstung und ein Mindestmass an glaubwürdiger Ausbildung zu gewährleisten. Halbheiten sind das Teuerste, da machen wir nicht mit.

Sie haben es mitbekommen: Diese grüne Masche, Umweltschutz bei der Armee, das ist doch Schnee von vorgestern, das glaubt ja niemand mehr. Sie haben es gesehen bei der Abstimmung über «Stopp dem Beton». Sie haben es gesehen bei der Abstimmung über die Kleeblatt-Initiativen – Sie haben doch Kanterniederlagen eingefahren. Die grüne Masche ist in der Politik vorbei, glauben Sie mir das!

Sie sollten sich wieder zurückerinnern an Ihre Tradition; zurück vom Umweltismus zum Marxismus!

Mühlemann: Ich glaube, dass die vorliegende Initiative unnützig ist, denn sie rennt offene Türen ein. Es ist nicht so, dass das EMD unter seinem Chef Bundesrat Villiger die Zeichen der Zeit nicht verstanden hätte. Wir haben einen sicherheitspolitischen Bericht durchberaten, der durchaus aktuell war und den neuen Bedrohungssituationen Rechnung trägt.

Wir werden in Kürze ein neues Armeeleitbild 95 vorfinden, das klar und entschieden zu einer Verminderung der Armee führen wird. Dieses Armeeleitbild wird zweifellos eine Art Uebergangsstation zu einer noch stärkeren Verminderung der Armee sein, sofern die Bedrohungslage sich so weiterentwickelt, wie wir es alle wünschen. In dieser Beziehung ist das EMD unter seinem Chef wahrscheinlich völlig vernünftig und wird keinesfalls Armeeaushöhlungen vornehmen, neue Waffenplätze schaffen, Rüstungsanstrengungen in unnötiger Weise vorantreiben. Der Beweis liegt vor, dass völlig vernünftig gehandelt wird. Deshalb ist es unnötig, diese Notbremse einzulegen, Herr Andreas Gross.

Diese Initiative ist falsch und unbegreiflich, weil sie eine Weiterentwicklung im Bereich der Waffenplätze im Sinne qualitativer Verbesserung verbietet. Es soll also aufgrund der Initiative nicht mehr möglich sein, bestehende Waffenplätze zu verändern und der Zeit anzupassen, sie allenfalls sogar auf eine neue, andersartige Zielsetzung der Armee auszurichten.

Es ist unvernünftig, auf Wegen zu neuer Entwicklung Türen zu verschliessen. Ich verstehe nicht, warum man diese Veränderung unserer Waffenplätze in eine Nullpunkt-Situation will, wo schliesslich Rekruten und Soldaten in Unterkünten logieren müssen, die unwürdig sind. Sie werden damit unzufriedene Soldaten heranbilden, die vielleicht Ihre weiteren Initiativen unterstützen könnten. Ich halte das für unverantwortlich.

Ich bin auch nicht der Meinung, dass die Gegenvorschläge die Sache sehr viel klarer machen. Ich glaube, dass ein doppeltes Ja mit einer Stichfrage schwierig zu beantworten sein wird. Es ist durchaus möglich, Herr Bodenmann, dass Sie am Schluss den Erfolg davontragen.

Ich glaube, dass das Volk, wenn wir den Mut haben, klar für die bisherigen Waffenplätze einzutreten, dies auch begreifen wird, sintemal es letztlich um die Zwängerei geht, den Waffenplatz in St. Gallen-Herisau in seiner Weiterentwicklung zu verbieten. Alle, die diesen Platz kennen, wissen, dass es dringend notwendig ist, hier Remedur zu schaffen. Ich muss die Argumente nicht aufzählen, sie sind schon hundertmal vorgetragen worden.

Ich bitte Sie, diese Initiative abzulehnen und den Weg eindeutig weiterzugehen, den wir uns in unserer militärpolitischen Lagebeurteilung vorgenommen haben.

M. Rebeaud: Le groupe écologiste est favorable à cette initiative pour plusieurs raisons. Je regrette qu'à un certain moment le débat ait pris un tour beaucoup trop idéologique et qu'on ait peint un peu trop facilement le diable sur la muraille. Beaucoup dans cette salle se sont opposés à l'initiative «Pour une Suisse sans armée», j'étais du nombre, et beaucoup de ces personnes soutiennent aujourd'hui cette initiative parce que ce n'est pas du tout une initiative pour l'abolition de l'armée, elle vise à lutter contre certains gaspillages de terrains et, accessoirement, la destruction de paysages – les Saint-Gallois le constatent – dont l'armée pourrait se rendre coupable si nous ne mettons pas des limites à son expansion territoriale.

A propos d'idéologie, je ne parlerai pas de la marche arrière brutale que nous a suggérée tout à l'heure M. Dreher – qui doit être l'un des derniers dans cette salle à croire que le marxisme existe encore comme mouvement politique organisé. Il ne s'agit pas de cela, il s'agit tout bêtement de voir ce que nous propose le texte et d'en tirer les conséquences.

L'initiative défend un paysage, celui d'où elle a été lancée. Bon nombre d'habitants de cette région ne veulent pas qu'une place d'armes soit construite. Le débat sur ce point a déjà eu lieu au Parlement et la décision que nous avons prise était mauvaise. Or, cette initiative nous donne la possibilité de la corriger et j'espère que nous le ferons. M. Villiger le sait comme nous tous, l'armée ne peut exister dans ce pays que si elle est bien accueillie par la population. Comme disait l'autre, un marxiste aussi, mais il est mort, Mao, «l'armée doit être dans le peuple comme un poisson dans l'eau». Visiblement, dans cette région, l'accueil sera mauvais, il l'est déjà, et nous devons utiliser les moyens dont nous disposons pour y renoncer.

Je voudrais que les rapporteurs de la commission et le Conseil fédéral nous donnent une précision quant à l'interprétation du texte. On voit réapparaître ici une idéologie qui n'a aucun rapport avec le texte. Vous nous avez dit que si cette initiative était acceptée on ne pourrait plus moderniser, ni entretenir, ni faire de nouvelles constructions – qui sont nécessaires étant donné les nouvelles techniques qu'adopte l'armée suisse – sur les places d'armes existantes. C'est une interprétation tout à fait abusive du texte, qui parle uniquement d'agrandissements. Il reviendra au législateur, si la constitution est modifiée par le texte de cette initiative, d'en apprécier et d'en définir les termes. On ne pourra certes pas étendre géographiquement les places, mais il n'est pas dit du tout qu'on n'aura pas la possibilité de moderniser, d'adapter et d'entretenir les installations existantes.

Messieurs les rapporteurs, vous aurez l'air malins, si le peuple accepte l'initiative, lorsqu'on vous rappellera ce que vous avez dit aujourd'hui! Il sera nécessaire d'adapter, de moderniser et d'entretenir les places d'armes. Je remarque au passage que cette initiative garantit au minimum la possibilité, pour le Département militaire et pour l'armée, de disposer d'une quarantaine de places d'armes, et je me demande bien, en ayant pris note de ce fait, comment on peut encore mélanger cela avec l'initiative «Pour une Suisse sans armée». Ce n'est qu'une limitation. J'insiste sur ce point: si vous peignez maintenant le diable sur la muraille et si vous dites que cette initiative interdit la modernisation des places d'armes, vous interprétez le texte abusivement et vous vous rendez prisonniers d'une logique qui vous retombera dessus le jour où vous devrez appliquer l'initiative. J'aimerais bien que vous nuanciez quelque peu vos propos et que ce genre d'argument qui n'est pas imposé par le texte de l'initiative – et c'est là-dessus que nous devons nous prononcer – soit manié avec précaution, sans quoi vous risquez de vous retrouver dans une position insoutenable, du point de vue intellectuel en tout cas – je sais qu'en politique il est quelquefois habile de changer assez souvent d'idée, mais ce n'est pas très bon ni pour la sécurité du droit ni pour la confiance que les citoyens devraient, en théorie, avoir dans les autorités élues.

J'attends cette réponse avec intérêt mais, quelle qu'elle soit, je vous suggère d'approuver cette initiative.

Sieber: Ich wäre im Grunde genommen für viel mehr Waffenplätze in der Schweiz, mit Blick auf den vielbesungenen Dreiklang von Natur-, Lärm-, Pflanzen- und Tierschutz. Was für eine ideale Schweiz, eine ideale Fauna und Flora, paradiesische Zustände. Allda wären zu sehen: Pfeilkraut, Schwertlilie, Kanonenputzer, Helmkraut, dann die Dolchfliege natürlich – ich phantasie –, das gemeine Kriegsgurgelgewächs, geblähtes Sündengras und hochnotige Schmerzbeere. Und doch traue ich diesem Dreiklang nicht, da hat es Misstöne. Mein inneres Musikgehör wehrt sich hier: Da chlöpfts doch, tätschts doch zwüsched ine mäng mal ganz ghörig! Also ich nehme an, dass eine Selbstbeschränkung bei Waffenplätzen – ich bin für eine gute Landesverteidigung, ich war jahrelang Trainorkorporal – den Homo sapiens oder den Homo hel-

veticus vielleicht befreien könnte, um Zeichen für unsere Jugend zu setzen, für eine bessere Zukunft.

Bonny, Berichterstatter: Ich versuche, aus der breitgefächerten Debatte die wesentlichsten Punkte aufzunehmen.

Eine Antwort möchte ich zuerst einmal Herrn Rebeaud geben: Ich danke Ihnen, Herr Rebeaud, dass Sie die Gelegenheit bieten, dass wir noch einmal auf die Frage der Interpretation zurückkommen. Meine Antwort wird sehr kurz sein: Ich kann Ihnen sagen, dass ich sämtliche Interpretationen, die ich vorgenommen habe, der Beilage des Protokolls der Sicherheitspolitischen Kommission entnommen habe, und zwar dem Referat von Herrn Toni Bernet, Mitglied des Initiativkomitees. Ich habe nur Sätze aus diesem Protokoll zitiert, zum Beispiel im Zusammenhang mit dem Begriff «Erweiterung», der Sie besonders interessiert: «In diesem Sinn muss eine Aenderung bestehender Anlagen, wie sie in der Botschaft auf Seite 9 beschrieben ist, dann als unzulässig gelten, wenn sie eine erheblich intensivere Nutzung zur Folge hat.» Es ist also nicht von einer Erweiterung in einem baulichen Sinn oder in einem geografischen Sinn die Rede.

Ich will nicht nochmals alles wiederholen, ich gebe einfach zu Protokoll, dass ich aus dem Referat zitiert habe, das Herr Bernet gehalten hat. Da heisst es unter dem Titel «Ersatz von Anlagen» eben auch, der Initiativtext lasse die Interpretation nicht zu, dass aufgehobene Ausbildungsanlagen an einem anderen Ort neu erstellt werden können. Ich muss einfach annehmen, dass die Initianten doch das Recht haben zu sagen, wie sie eben ihre eigene Initiative interpretieren. Es ist naheliegend, dass wir auf sie zurückgreifen.

Es ist ganz klar, dass unsere Debatte in die Frage ausmünden musste, wie die Zukunft der Armee aussehen muss und welches die Rolle dieser Armee ist. Da möchte ich jemandem danken, mit der ich zwar gar nicht einverstanden bin: das ist Frau Misteli. Sie hat aus ihrer Sicht ganz klar gesagt – ich bin mit ihr nicht einverstanden, aber ich attestiere ihr, dass sie ehrlich gesagt hat, was sie meint –: Langfristig sind wir für die Abschaffung der Armee und sind der Meinung, dass diese Initiative ein erster Schritt in die richtige Richtung ist!

Das ist das eine. Dann gab es andere Befürworter der Initiative wie Herrn Rebeaud – das möchte ich ihm gern attestieren –, die für diese Armee sind, das nehme ich ihnen ohne weiteres ab. Auch hier ist keine Kritik am Platz. Jedermann kann hier seine Meinung frei bilden, das ist eine Selbstverständlichkeit. Etwas mehr Mühe hatte ich – das sage ich Ihnen offen – mit jenen Leuten, die so nebenbei von der Armee als einer «Branche ohne Zukunft» gesprochen haben oder von einer «Schrumpfzukunft» für die Armee und die Begriffe wie Arroganz und Borniertheit immer an die Adresse der anderen gerichtet haben. Ich für meinen Teil meine eigentlich, dass man mit solchen Qualifikationen auch einmal bei sich selber anfangen sollte.

Dann kam Herr Gross Andreas mit einem Votum im Stile eines Oberlehrers. Er hat rührende Ratschläge im Zusammenhang mit diesem «Geschenk des Himmels» erteilt und die Initiative als «einzigartige Chance» bezeichnet. Die Frage ist nur, Herr Gross: Chance für was? Vielleicht Chance in Richtung einer Selbstauflösung, einer Beseitigung der Armee?

Da muss ich sagen: Hier gibt es natürlich für jeden von uns eine Gewissensfrage, in welche Richtung diese Initiative ausmünden wird. Hier muss man klar sagen – und das war für die Mehrheit der Kommission ausschlaggebend –, dass es darum geht, für eine Armee, die sich der Zeit anpassen muss, welche die Ausbildungsmethoden und auch die Ausbildungsgeräte ändern muss, Rahmenbedingungen in bezug auf die Anlagen zu schaffen, die es ihr erlauben, ihre Ziele zu erreichen.

Hier, Herr Gross, ist mir noch ein Satz von Ihnen aufgefallen: Sie haben gesagt, niemand nehme – gemeint war wohl durch die Initiative – der Armee einen Quadratmeter weg. Gleichzeitig haben Sie gesagt, die Armee habe nicht begriffen, wie sich die Verhältnisse änderten. Das ist eine Halbwahrheit. Sie haben insofern recht, als die Initiative nicht einen Quadratmeter wegnimmt. Aber die Verhältnisse sind heute so, dass wir Kasernen in den Städten haben, und wir können auf diesen Kasernenhöfen kein Gefechtsexerzieren durchführen. Hier muss man ganz klar sagen, dass für die Zukunft die Armee durch die

Bevölkerungszunahme, durch das andere Freizeitverhalten der Bevölkerung genötigt ist, nach Alternativen zu suchen. Entsprechend braucht es auch eine gewisse Flexibilität.

Meine dritte Bemerkung betrifft die Gegenvorschläge. Hier möchte ich einfach die Feststellung machen, dass bei beiden Gegenvorschlägen, die aus der Sicht der Kommissionsmehrheit gutgemeint sind, der Wortlaut gar nicht befriedigt. Es stellt sich z. B. in bezug auf Absatz 3 von Artikel 164 Militärorganisation, der ja ein Schlüsselartikel ist, die Frage, ob diese Gesetzesbestimmung weiterhin Geltung behält. Es stellen sich noch andere Fragen, z. B. beim Antrag von Herrn Oehler, wieweit Verlegungen möglich sind. Hier gibt der Vorschlag Borer Roland eine gewisse Antwort. Nach Geschäftsverkehrsgesetz besteht zwar die Möglichkeit, im Plenum einen Gegenvorschlag einzubringen. Beide Anträge – es geht um Verfassungsrecht – leiden aber darunter, dass sie in den Kommissionen und im Bundesrat nicht geprüft werden konnten.

Ich kann deshalb keine Kommissionserklärung abgeben, sondern nur eine persönliche Beurteilung. Die Frage ist, ob und wieweit im Ständerat, vielleicht unter besseren Bedingungen, der Inhalt der Gegenvorschläge noch ausgeleuchtet werden kann. Diese Frage möchte ich offenlassen.

Noch eine allerletzte Bemerkung. Die bin ich als einer, der recht viel Militärdienst geleistet hat, meinen Leuten, die mit mir im Militärdienst schöne und weniger schöne Stunden verbracht haben, schuldig. Ich finde es nicht ganz fair, wenn ein Gegensatz zwischen Umwelt und Armee kriert wird. Ich habe auch schon schlechte Beispiele erlebt: wo die Truppe abgezogen ist, ohne aufzuräumen. Das ist eine Schweinerei, Entschuldigung; man soll mich kritisieren. Aber ich habe auch schon mit meinen eigenen Soldaten, mit der Truppe, zweimal bei der Schneeschmelze im Urserental zivile Abfälle aufräumen müssen. Also hören wir doch auf, hier einen Gegensatz zwischen Armee und Umwelt zu kriieren! Es ist ein allgemeines Problem, ein Gegensatz zwischen der Gesellschaft und der Umwelt, ob die Leute nun Uniform tragen oder nicht. Dort müssen wir zur Lösung ansetzen.

Diese Korrektur lag mir einfach am Herzen. Sonst klagen wir da Leute an, die zwar vielleicht Fehler gemacht haben, aber die Problematik geht viel weiter.

Abschliessend weise ich nochmals darauf hin: Die Mehrheit der Kommission lehnt die Initiative ab.

M. Leuba, rapporteur: Je remercie les orateurs qui sont intervenus et qui, dans la passion qu'ils ont mis dans leurs interventions, montrent que ce sujet leur tient à coeur. J'espère ne vexer personne en disant que je n'ai pas trouvé dans les propos qui ont été tenus une originalité absolument bouleversante.

J'aimerais revenir rapidement sur trois interventions. La première c'est – me semble-t-il – pour corriger une erreur. On dit qu'avec «Armée 95» les effectifs vont être réduits, Mme Hollenstein l'a notamment dit. Cela est vrai mais pas au niveau des écoles de recrues. Ils vont être réduits en raison de la limitation de l'âge des militaires, mais le nombre de militaires à former ne va pas diminuer. Il ne diminuera qu'en raison de la baisse des naissances, mais pas en fonction des besoins de l'armée. Par conséquent, les places d'armes connues comme places d'instruction auront toujours le même rôle à jouer.

La deuxième remarque, je l'adresserai à M. Gross Andreas. J'ai été frappé, Monsieur Gross, par votre besoin irréfutable d'expliquer aux autres ce qui serait bien pour eux. Que vous pensiez que telle ou telle thèse est bonne pour vous, je veux bien, mais que vous expliquiez au Département militaire fédéral ce qui serait bien pour lui, non, laissez-le faire ce travail! Je crois que c'est le respect que nous devons avoir les uns pour les autres. Que chacun estime ce qui est bien pour lui. Tout ce qui est excessif – vous le savez – est inexistant et votre attaque m'a rappelé ce principe tout à fait sage. J'aimerais néanmoins vous remercier, parce que comme Mme Misteli, vous avez très clairement montré que cette initiative est un cheval de bataille contre l'armée, les choses sont ainsi beaucoup plus claires et nous pourrions aussi en faire état lors de la campagne.

En ce qui concerne la troisième intervention qui recoupe celle de M. Rechsteiner et celle de M. Rebeaud, le rapporteur de

langue allemande a expliqué que votre interprétation, Monsieur Rebeaud, est exactement contraire à celle des initiants, et à celle de M. Rechsteiner également. Personnellement, je ne sais laquelle est la bonne mais je constate en tout cas que, devant ce texte, il n'y a pas d'interprétation sûre, puisque vous tirez des conclusions diamétralement opposées à celles des initiants. Cela confirme les critiques que nous adressons au texte même, qui n'est pas clair et qui laisse un grand espace dans le vague.

Quant à la motion de Mme Haering Binder, j'aimerais rappeler ici que la commission l'a repoussée par 18 voix contre 7 c'est-à-dire à une majorité évidente, notamment par le fait que ce Parlement a constamment voté les crédits pour la place de Neuchâten-Anschwilien, ainsi que le crédit pour construire une balustrade de manière à permettre la poursuite des travaux. Actuellement, après avoir voté le crédit et payé la balustrade, vous voulez arrêter les travaux! Maintenant, si après avoir voté les crédits vous venez dire: on arrête les travaux, je pense que ce Parlement ne se distinguera pas par une grande cohérence dans ses décisions.

Enfin, le contre-projet. La commission n'en a pas discuté. On peut néanmoins déduire du fait qu'elle n'en a pas proposé qu'elle a admis le point de vue du Conseil fédéral, en ce sens il n'était pas utile, dans ce cas, d'en proposer un. L'intérêt d'un tel contre-projet pourrait être d'obtenir le retrait de l'initiative, mais je vous laisse imaginer si nous avons des chances d'obtenir un tel retrait! Je crois que poser la question c'est y répondre. Par conséquent, l'intérêt de ce contre-projet me paraît très limité. A titre personnel, je dirai que j'ai les plus grands doutes quant à son texte. En tout cas, le texte de M. Oehler et même celui de M. Borer Roland ne me paraissent pas sûrs et mériteraient d'être examinés à la loupe pour voir ce qui se cache derrière.

En réalité, nous faisons du droit constitutionnel, nous voulons inscrire quelque chose dans la constitution, nous ne pouvons pas, le jour même où nous débattons de ce projet, présenter encore un texte. Cela ne me paraît pas un travail très sérieux. Je crois que ce n'est pas ainsi que l'on établit des dispositions constitutionnelles. Il me semble que la situation est relativement claire. Le Conseil des Etats est la deuxième Chambre, il aura le temps à la fois d'examiner le texte de ce contre-projet et de s'interroger s'il est opportun de l'opposer à l'initiative. C'est la raison pour laquelle il me paraît que la décision sage consiste à éliminer ce contre-projet et ainsi le Conseil des Etats aura le temps de l'examiner et de voir s'il veut en introduire un et sous quelle forme, avec des textes qui soient élaborés et qui ne prêtent pas le flanc à la discussion. C'est la raison pour laquelle, en interprétant le silence de la commission, je vous propose de rejeter les deux propositions de contre-projets et de recommander au peuple le rejet de l'initiative.

Bundesrat Villiger: Der Bundesrat sieht kein Bedürfnis für mehr als 40 Waffenplätze. Deshalb sind 40 Waffenplätze in der Tat genug. Aktiver Umweltschutz ist auch für das EMD und die Armee ein echtes Anliegen. Deshalb ist Umweltschutz beim Militär auch für den Bundesrat ein legitimes Erfordernis. In diesem Sinne sagt der Bundesrat durchaus ja zum Titel der Initiative.

Er lehnt aber den Inhalt dieser Initiative ab. Das ist kein Widerspruch. Der Titel umschreibt nämlich nicht, was das Begehren tatsächlich will. Ich fühle mich fast versucht zu sagen: Der Titel ist eine Art Mogelpackung. Niemand möchte die Kinder in einem Land ausbilden lassen, das es per Verfassung verbietet, Schulhäuser auszubauen, zu ersetzen und an neue Bedürfnisse anzupassen. Aber genau darauf hinaus läuft in gewisser Weise das «Kleingedruckte» dieser Initiative im Hinblick auf die Ausbildung der Armee.

Die «Armee 95» wird ein multifunktionales Instrument der Sicherheitspolitik, des Krisenmanagements werden, und deshalb wird der Stellenwert der modernen Ausbildung noch zusätzlich steigen.

Es braucht keine Initiative, damit das EMD keine neuen Waffenplätze mehr baut. Für mehr als 40 Waffenplätze besteht weder heute noch in absehbarer Zukunft ein Bedürfnis, und es gibt auch keine Pläne für zusätzliche Waffenplätze. Denkbar ist

sogar – ich möchte das ganz vorsichtig sagen – die Aufhebung des einen oder anderen Waffenplatzes, der besonders ungünstig gelegen ist.

Was aber im Interesse des Ausbildungsstandes der Armee und auch im Interesse des einzelnen Wehrmannes möglich bleiben muss, ist die Ersatzbeschaffung für aufgegebenen Waffenplätze oder für solche, die der Agglomeration weichen müssen, ist auch die Erweiterung respektive Modernisierung der Anlagen innerhalb der bestehenden Waffenplätze und ist die Anpassung der bestehenden Waffenplätze an neue Bedürfnisse.

Eine Analyse des Initiativtextes macht klar, dass die Initiative es sehr erschwert und teilweise sogar verunmöglicht, Ausbildungsanlagen und Truppenunterkünfte ständig den heutigen Erfordernissen anzupassen. So will sie – das zeigt das Beispiel St. Gallen – Ersatzbauten ausschliessen. Die Verdrängung der Kaserne St. Gallen aus der Agglomeration heraus belegt dies, und ein Verbot für Realersatz läuft natürlich langfristig auf einen Abbau heraus.

Niemand will Kasernen zu Erstklasshotels ausbauen. Trotzdem möchten wir aber den Armeeingehörigen von heute einigermassen zeitgemässe Lebensbedingungen bieten. Waffen und Geräte werden immer komplizierter. Sie werden immer technologischer. Ausbildung arbeitet längst mit Uebungshilfen wie etwa Simulatoren. Damit lässt sich die Sicherheit steigern und die Umweltbelastung reduzieren. Armee- und Ausbildungsanlagen müssen mit diesen Entwicklungen ständig Schritt halten können. Das hat zur Folge, dass die Ausbildungsanlagen angepasst werden müssen. Es darf nicht sein, dass die Armeeingehörigen von morgen auf Anlagen von vorgestern ausgebildet werden müssen.

Bei den Schiess- und Uebungsplätzen wäre die Lage noch prekärer. Immer wieder müssen aus den verschiedensten Gründen alte Vertragsplätze aufgegeben werden; wenn diese Plätze nun nicht mehr ersetzt werden dürfen, bleibt der Armee nichts anderes übrig, als die verbleibenden Plätze stärker zu nutzen oder mehr oder weniger auf privates Gelände auszuweichen.

Die Ausbildungsmenge in der Armee richtet sich nicht nach den vorhandenen Uebungsplätzen. Das wäre das Pferd am Schwanz aufgezümt; die Ausbildungsmenge richtet sich vielleicht nach dem Bedarf an Ausbildung in der Armee. Wenn nun im Verlauf der Jahre die zur Verfügung stehende Fläche verkleinert wird, intensiviert sich einfach die Nutzung auf den verbleibenden Plätzen. Damit wird die Belastung der dortigen Anwohner grösser. Auch Umnutzungen, die im Interesse der Öffentlichkeit vorgenommen werden sollen, wären nicht mehr möglich. Ich denke hier an Dübendorf. Das EMD kann das Kasernenareal, das man für ein Altersheim brauchen möchte, nicht mehr einfach freigeben, wenn man nirgendwo mehr eine Ersatzkaserne bauen darf. Ähnliches gilt für den Ersatz der Kaserne im Zentrum von Frauenfeld.

Wir unternehmen grosse Anstrengungen, um die Ausbildung zu modernisieren. Die «Armee 95» wird vermehrt Spezialisierungen bringen, und Armeeausbildung kann nicht anders reagieren als die Ausbildung im zivilen Bereich, als die Erwachsenenbildung. Sie muss nämlich den Unterricht optimieren. Sie muss zeitgemässe Einrichtungen haben, und sie muss möglichst kleine Klassen bilden. Deshalb bedeutet eine kleinere Armee nicht einfach weniger Ausbildungsanlagen und auch nicht veraltete Ausbildungsanlagen.

Ich gebe zu – dieses Problem hat Herr Rebeaud angedeutet –, dass die Folgen der Initiative im Moment nicht genau überblickbar sind. Viele Begriffe sind sehr unbestimmt und auslegungsbedürftig; deshalb sehe ich jetzt schon voraus, dass im Falle einer Annahme dieser Initiative die Auseinandersetzung auf der Stufe der Gesetzgebung ebenso hektisch wie heute entbrennen müsste. Aus den Ausführungen der Initiativbefürworter geht aber klar hervor, dass man langfristig den Uebungsraum der Armee bewusst einengen will. Ich sage aber ehrlicherweise auch, dass die Ausführungen der Initiativbefürworter für die spätere Interpretation natürlich nicht allein-seligmachend sein werden.

Ich möchte einige Bemerkungen zum Umweltschutz in der Armee machen: Da wird heute schon viel unternommen, und ich

darf Ihnen sagen, dass das auch mein persönliches Anliegen ist, und zwar nicht nur, weil es nötig ist, sondern auch, weil alle, die im EMD damit zu tun haben, es gerne tun.

Die Armee ist keineswegs die grosse Umweltsünderin, als die man sie hier hingestellt hat. Ich darf einige Beispiele aufzählen: Wir waren die erste Armee auf der Welt, die Katalysatorfahrzeuge einführte. Eine wissenschaftliche Untersuchung des Geographischen Institutes der Universität Bern zeigt auf, dass die militärbedingte Belastung auf gesamtschweizerischer Ebene gegenüber der zivilen Belastung im Umweltbereich äusserst gering ist. Eine Untersuchung der Vogelwarte Sempach hat ergeben, dass beispielsweise auf dem Areal des Waffenplatzes Thun ein Brutgebiet von nationaler Bedeutung entstanden ist, das es sonst nicht gäbe. Dank vieler Waffenplätze sind an vielen Orten schöne Grünflächen erhalten geblieben. Ich weiss nicht, wo überall heute Ueberbauungen stehen würden, wo jetzt Waffenplätze ein Gebiet auch für das Publikum offengehalten haben. Diese pauschalen Vorwürfe muss ich zurückweisen.

Ich darf vielleicht eine Bemerkung an Frau Hollenstein richten. Sie hat meine Mitarbeiter wegen der Gespräche mit dem Naturschutzbund St. Gallen sehr kritisiert. Von den 90 Forderungen, die der Naturschutzbund gestellt hat, werden wir den weitaus grössten Teil realisieren können. Ob es 75 oder 80 Positionen sind, kann ich heute noch nicht genau sagen. Naturschutzfachleute haben uns bestätigt, dass das Gebiet Breitfeld-Neuchlen-Anschwilen mit dem Waffenplatz natur- und landschaftsschützerisch aufgewertet werden wird, und zwar um sehr viel mehr aufgewertet wird, als wenn dort keine Kaserne zu stehen kommt, das kann ich Ihnen jetzt schon sagen. Ich muss betonen, dass der Abbruch der Gespräche nicht von uns aus kam. Ich will diesen Abbruch nicht qualifizieren, will aber kein Hehl daraus machen, dass mich die Gesprächsunbereitschaft von Leuten, die nach dem Prinzip «Alles oder nichts» Gespräche führen wollen, natürlich nicht unbedingt nur positiv berührt.

Im Raumplanungsbereich arbeitet das EMD mit dem Bundesamt für Raumplanung eng zusammen. Auch die Kantone werden frühzeitig beigezogen. Im Gewässerschutz gilt das gleiche, im Natur- und Heimatschutz auch.

Es ist nicht sinnvoll, dass die Initiative in diesen Bereichen die Militärbauten den Zivilbauten gleichstellen will und dass solche Vorhaben zusätzlich die kantonalen und kommunalen Bewilligungs- und Rechtsmittelverfahren durchlaufen müssen. Immerhin ist das Parlament, sind Sie, die oberste demokratische Instanz in diesem Lande. Sie und Ihre Kommission können vor der Genehmigung solcher Projekte jederzeit überprüfen, ob die gesetzlichen, umweltschützerischen, raumplanerischen und anderen Auflagen eingehalten werden. In diesem Parlament sind ja auch jene Kreise vertreten, für die beispielsweise der Umweltschutz ein besonderes Anliegen darstellt. Wenn jemand trotzdem diesen komplizierten Instanzenweg fordert, muss er sich den Verdacht gefallen lassen, es gehe ihm wahrscheinlich letztlich darum, durch Verzögerungen und Komplizierung des Verfahrens militärische Bauten nach Möglichkeit zu verhindern.

Wie bei anderen Aufgaben von nationaler Bedeutung muss die Kompetenz zur Erfüllung dieser Aufgaben bei den verantwortlichen Gemeinwesen liegen, und diese sind natürlich auch demokratisch abgestützt. Dies ist beispielsweise der Fall bei Anlagen der Energieversorgung, bei Eisenbahnanlagen, bei Nationalstrassen und bei zivilen öffentlichen Flugplätzen. Die Landesverteidigung ist ja gerade eine primäre Aufgabe des Bundes. Der Bund muss daher über die Mittel verfügen, um die erforderlichen Anlagen zweckmässig zu errichten. Auch die militärische Geheimhaltung für unsere Anlagen könnte nicht wie bisher gewährleistet werden, weil die zivilen Baubewilligungsverfahren die öffentliche Planaufgabe vorsehen. Stellen Sie sich einmal den Soldaten in einem Bunker vor, der im Ernstfall in einer solchen Anlage Dienst leisten muss und weiss, dass die Pläne dieser Anlage in einem Bewilligungsverfahren öffentlich aufgelegt worden sind und damit jedem potentiellen Aggressor bekannt sind!

Der Ausgangspunkt für diese Initiative ist die Ersatzkaserne für die alte Kaserne St. Gallen, dieses berühmte Neuchlen-

Anschwilen. Hier entsteht nicht der 41. Waffenplatz, sondern ein bestehender Waffenplatz wird teilweise an einen neuen Ort verlegt. Das ist schlicht und einfach der Ersatz für den Standort St. Gallen, der wegen der Stadtentwicklung aufgegeben werden musste. Das hat Herr Oehler bereits ausgeführt.

Ich glaube, diese unzumutbaren Provisorien und vor allem die für die Rekruten unzumutbar gewordenen Transportwege sollte man jetzt endlich einmal aufheben können. Dieses Projekt wurde vom Parlament mehrfach mit eindeutigen Mehrheiten beschlossen. Ich will es deshalb nicht noch einmal beschreiben.

Die Initiative will aber, dass alle Bauten auf dem Gebiet von Neuchâten-Anschwilen wieder abgerissen werden. Initiativen mit solchen Rückwirkungsklauseln scheinen mir rechts- und staatspolitisch überaus bedenklich, weil sie ein grosses Mass an Rechtsunsicherheit schaffen. Mit solchen Initiativen können Sie praktisch die gesamte staatliche Tätigkeit zum Erliegen bringen. Die Behörden können dann in vielen Bereichen ihre verfassungsmässig legitimierte Pflicht nicht mehr erfüllen. Ich gebe auch zu, dass andere Kritiker in gewisser Weise recht hatten: Die Einheit der Materie ist nicht über alle Zweifel erhaben. Trotzdem hat der Bundesrat die Gültigkeit der Initiative bejaht. Die Praxis war in diesem Land immer äusserst grosszügig. Sie wissen, dass es für Verfassungsänderungen keine materiellen Schranken gibt. Im Zweifel entscheidet sich der Bundesrat für die Demokratie, und ich meine, dass dieses Land in seiner langen Geschichte mit diesem Grundsatz nicht schlecht gefahren ist. Deshalb sind die Forderungen dieser Initiative verfassungsmässig zulässig. Es ist aber rechtlich völlig klar, dass diese Initiative aus staatspolitischen Gründen keine Vorwirkung haben kann, dass sie also keinen Baustopp bewirken kann.

Der Bundesrat sah sich in einem schwierigen Dilemma, wenn ich das ehrlicherweise so ausdrücken darf. Er hat einerseits den mehrfach bestätigten Bauauftrag des Parlamentes zu erfüllen – Sie haben auch mit einem Kredit für Sicherheitsmassnahmen diesem Baubeginn zugestimmt –, auf der andern Seite ist sich der Bundesrat im klaren, dass sofort bei Baubeginn der Vorwurf kommen muss, man würde schon auf Vorrat den allfälligen Volkswillen missachten und kostspielige Abbrucharbeiten in Kauf nehmen.

Der Bundesrat hat sich aus grundsätzlichen Erwägungen und gemäss Auftrag des Parlamentes entschieden, mit diesem Bau zu beginnen. Er hat aber gleichzeitig beschlossen, die Botschaft zur Initiative möglichst rasch vorzulegen. Ich darf hier sagen, dass die Botschaft für helvetische Verhältnisse in Rekordzeit entstanden ist. Der Bundesrat will auch die Volksabstimmung möglichst rasch anberaumen, damit in Neuchâten-Anschwilen eben nicht ein irreversibler Zustand entsteht. Der Bundesrat hat dieses Versprechen eingehalten. Ich bin Ihrer Kommission und Ihnen sehr, sehr dankbar, dass auch Sie bei diesem Zeitplan mitspielen.

Sie wissen, dass die Bauarbeiten von den Waffenplatzgegnern erheblich behindert worden sind, aber dank den verschiedenen Schutzmassnahmen konnten die Bauten bisher trotzdem programmgemäss weitergeführt werden. Ich habe mit Befriedigung zur Kenntnis genommen, dass die Opponenten vom brachialen Widerstand auf dem Baugelände abgelassen haben. Wir konnten daher den Schutzzaun – das haben wir gerne getan – und die Sicherheitsmassnahmen, die als Reaktion auf die Behinderung nötig waren, wieder abbauen.

Der Bundesrat wird die Volksabstimmung schon im September dieses Jahres durchführen können, sofern der Ständerat diesen raschen Entscheidungsrhythmus miteinhält.

In diesem Sinne ist der Bundesrat bereit, das Postulat der Kommission entgegenzunehmen.

Weil das nun sehr rasch geht, würde es wahrscheinlich von vielen Bürgern nicht verstanden, wenn wir in der kurzen verbleibenden Zeit noch die Bauarbeiten an der eigentlichen Kaserne in Angriff nähmen. Wir werden deshalb den eigentlichen Kasernenbau bis nach der Abstimmung zurückstellen und die Bauarbeiten in den kommenden Monaten auf die Erschliessung von Nebenanlagen, vor allem auch im Breitfeld, konzentrieren. Wir meinen, dass die daraus resultierende Bauverzögerung vertretbar sei.

Ich bin der Meinung, die hier schon geäussert wurde, dass nicht jede kritische Initiative sofort zur Abschaffung der ganzen Armee führt. Trotzdem hielte ich die Folgen dieser Initiative für die Armee für äusserst gravierend. Ich wehre mich deshalb ganz eindeutig und klar dagegen, dass die Armee Schaden erleidet, indem man ihr die Zukunftsentwicklung erschwert und verbaut. Unsere Soldaten haben ein Recht auf moderne Mittel in der Ausbildung, auf moderne Unterkünfte. Ich wehre mich auch dagegen, dass dem Bund die Mittel entzogen werden, um seine ureigentlichen Aufgaben effizient erfüllen zu können. Und ich wehre mich dagegen, dass im Bereich der Landesverteidigung höhere Hürden aufgebaut werden als bei anderen Aufgaben des Bundes.

Ich möchte noch einige Bemerkungen zu den Gegenvorschlägen der Herren Oehler und Borer Roland machen.

Der Bundesrat hat von einem Gegenvorschlag abgesehen: Erstens will er die Kaserne bauen. Also ist schon in diesem Bereich ein Gegenvorschlag nicht möglich. Zweitens will er zwar nicht mehr als 40 Waffenplätze – das habe ich hier gesagt –, aber er glaubt, dass so etwas nicht in eine Verfassung gehört, dass es nicht Verfassungsrang hat. Der Bundesrat hält drittens auch die Anliegen der Umwelt, die er sehr ernst nimmt, für genügend gesichert.

Ich lasse gegenwärtig prüfen, ob wir eine Begrenzung auf 40 Waffenplätze beispielsweise auf Gesetzesstufe festlegen könnten. Ich gehe davon aus, dass das möglich ist, und wir würden Ihnen einen solchen Antrag dann anlässlich der Revision der MO vorlegen, die Ihnen wegen «Armee 95» unterbreitet wird. Das wird etwa in einem Jahr der Fall sein.

Eine erste summarische Analyse des Antrags Oehler ergibt ungefähr folgendes: Die Begrenzung der Anzahl Waffenplätze und Flugplätze entspricht dem politischen Willen des Bundesrates. Beide Texte haben den Mangel, dass die kantonalen Waffenplätze nicht erwähnt worden sind.

Der Text des Antrags Borer Roland würde uns quasi zwingen, bei 40 Waffenplätzen zu bleiben, obschon wir vielleicht einmal auf 39 gehen könnten. Aber die Begrenzung drückt immerhin doch den politischen Willen des Bundesrates aus. Dieser Wille des Bundesrates, keine weiteren Waffenplätze zu bauen, kommt auch im Armeeleitbild, das wir der Öffentlichkeit ungefähr Mitte Februar zuleiten werden, zum Ausdruck. Dort werden Sie dann die entsprechenden Bemerkungen finden.

Bei beiden Gegenvorschlägen bleibt die Anpassung der Waffenplätze an moderne Gegebenheiten möglich. Die Interpretation des Textes sollte auch beim Antrag von Herrn Oehler eine Ersatzbeschaffung ermöglichen; im Antrag von Herrn Borer wird dies ausdrücklich erwähnt, was natürlich etwas sicherer ist.

Die Bindung an die eidgenössische Gesetzgebung ist unseres Erachtens heute gegeben; hier wird sie ausdrücklich erwähnt. Aber die grossen Probleme mit dem föderalistischen Bewilligungsverfahren und der Geheimhaltung entfallen im Vergleich zur Initiative, und die Kaserne in Neuchâten-Anschwilen könnte gebaut werden.

Wenn diese Interpretationen zutreffen, dann entspricht die politische Substanz beider Gegenvorschläge der Politik des Bundesrates. Ich habe hier lediglich drei Einwände:

1. Ich habe es schon gesagt: Die Festlegung der Anzahl der Waffenplätze hat eigentlich keinen Verfassungsrang.
2. Die Formulierungen bedürfen noch der eingehenderen Analyse, vor allem auch in bezug auf die Konsequenzen des Absatzes 3. Das könnte aber gegebenenfalls noch in der ständerätlichen Kommission geschehen.
3. Es wäre natürlich politisch problematisch, wenn die Schaffung eines Gegenvorschlages, z. B. durch Differenzvereinbarungen, zu einer Verzögerung im Ablauf auch der Volksabstimmung führen würde.

Wenn Sie in der Verfassung eine Garantie wollen, dass nicht mehr als 40 Waffenplätze existieren dürfen, dann ist der Gegenvorschlag sicher das bessere Instrument als die Initiative. Der Bundesrat selber hat eine klare Ablehnung der Initiative vorgezogen. Ob Sie mit dem Gegenvorschlag dem Bürger, der der Armee wohlgesinnt ist und deren Erneuerungsbedürfnisse anerkennt – der aber trotzdem den Uebungsraum der Armee politisch begrenzen möchte –, eine politisch tragfähige

Alternative bieten können, müssen Sie als Politiker selber entscheiden. Ich selber wehre mich nicht mit aller Vehemenz dagegen, obschon ich persönlich in solchen Situationen meistens klare Abstimmungssituationen vorziehen würde. Der Bundesrat hat das nicht behandelt; deshalb kann ich Ihnen dazu keine bundesrätliche Meinung äussern. Ich bitte Sie, die Initiative im Interesse der Ausbildungsbedürfnisse der Armee und der Wehrmänner abzulehnen.

M. Rebeaud: Je constate qu'à ma question de tout à l'heure deux réponses différentes ont été données par les rapporteurs de la commission et par le Conseil fédéral. Les rapporteurs s'en réfèrent au procès-verbal et à l'audition des auteurs de l'initiative. Ils donnent du terme «agrandissement» une définition extrêmement extensive qui va jusqu'au blocage total, même des transformations intérieures. Le Conseil fédéral admet qu'il faudra discuter sur l'interprétation du terme. Je trouve que la position du gouvernement est plus prudente, parce que je suis convaincu que, si l'initiative est acceptée, vous en reviendrez à une définition plus souple du terme «agrandir», de manière à ne pas empêcher les nécessaires modernisations des installations. Il serait souhaitable que, en vue de la future campagne, vous ne vous enfermiez pas, si vous êtes opposés à l'initiative, dans des interprétations que vous serez forcés de démentir par la suite.

Frau Haering Binder, Sprecherin der Minderheit: Ich möchte die Ausführungen von Herrn Bundesrat Villiger in einem Punkt korrigieren. Der Antrag von Herrn Oehler ist weiter gehend, als ihn Herr Villiger verstanden hat. Er umfasst nicht nur die Zielsetzungen der Umweltgesetzgebung und der Raumplanung, sondern ebenso die Verfahren und damit auch die Mitwirkungsrechte des einzelnen und der Organisationen. Das ist ja das Positive an Herrn Oehlers Vorschlag.

M. Leuba, rapporteur: M. Rebeaud ne m'a pas bien compris. J'ai dit très clairement que l'interprétation que vous et M. Rechsteiner avez donnée ne concorde pas du tout avec celle des initiants, et que, personnellement, je ne me prononce pas sur la véritable interprétation. Cela confirme en tout cas le caractère nébuleux du texte de l'initiative.

Eintreten ist obligatorisch
L'entrée en matière est acquise de plein droit

Detailberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress, Art. 1

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, art. 1

Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 2

Antrag der Kommission
Mehrheit
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Minderheit
(Hollenstein, Carobbio, Gross Andreas, Haering Binder, Ledergerber, Meier Hans)
..., die Initiative anzunehmen.

Antrag Oehler

Die Bundesverfassung wird wie folgt ergänzt:
Art. 22 Abs. 3–5 (neu)
Abs. 3
Der Bund hat mit 40 Waffenplätzen sowie den vorhandenen Flugplätzen auszukommen.

Abs. 4

Die bestehenden Plätze können, sofern es die Verhältnisse erfordern, aus- sowie umgebaut und/oder erweitert werden.

Abs. 5

Bau und Betrieb militärischer Anlagen richten sich nach der eidgenössischen Gesetzgebung über den Schutz der Umwelt, die Raumplanung sowie die Baupolizei.

Antrag Borer Roland

Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Initiative zu verwerfen und den folgenden Gegenvorschlag anzunehmen:

Die Bundesverfassung wird wie folgt ergänzt:

Art. 22 Abs. 3–5 (neu)

Abs. 3

Der Bund verfügt über 40 Waffenplätze sowie die am 31. Dezember 1991 bestehenden Militärflugplätze.

Abs. 4

Die bestehenden Waffen- und Militärflugplätze können durch Neuanlagen ersetzt sowie ausgebaut, umgebaut und/oder erweitert werden.

Abs. 5

Bau und Betrieb militärischer Ausbildungsanlagen richten sich nach der eidgenössischen Gesetzgebung über den Schutz der Umwelt, die Raumplanung sowie die Baupolizei.

Art. 2

Proposition de la commission

Majorité

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Minorité

(Hollenstein, Carobbio, Gross Andreas, Haering Binder, Ledergerber, Meier Hans)

.... d'accepter l'initiative.

Proposition Oehler

La Constitution fédérale est complétée comme il suit:

Art. 22 al. 3–5 (nouveaux)

Al. 3

La Confédération se contentera de 40 places d'armes ainsi que des aérodromes existants.

Al. 4

Les places d'armes et aérodromes existants pourront, s'il y a lieu, être aménagés, transformés ou agrandis.

Al. 5

La construction et l'exploitation des installations militaires sont régies par la législation fédérale sur la protection de l'environnement, l'aménagement du territoire et la police des constructions.

Proposition Borer Roland

L'Assemblée fédérale recommande au peuple et aux cantons de rejeter l'initiative et d'accepter le contre-projet ci-après:

La Constitution fédérale est complétée comme il suit:

Art. 22 al. 3–5 (nouveaux)

Al. 3

La Confédération dispose de 40 places d'armes ainsi que des aérodromes militaires existants.

Al. 4

Les places d'armes et aérodromes existants pourront être remplacés par de nouvelles installations. Ils pourront également être aménagés, transformés ou agrandis.

Al. 5

La construction et l'exploitation des installations militaires affectées à l'instruction sont régies par la législation fédérale sur la protection de l'environnement, l'aménagement du territoire et la police des constructions.

Abstimmung – Vote

Erste Eventualabstimmung – Premier vote préliminaire

Für den Antrag Oehler

76 Stimmen

Für den Antrag Borer Roland

59 Stimmen

Zweite, namentliche Eventualabstimmung – Deuxième vote préliminaire, par appel nominal

Für den Antrag der Mehrheit stimmen die folgenden Ratsmitglieder:

Votent pour la proposition de la majorité:

Aubry, Baumberger, Berger, Bezzola, Bischof, Blatter, Bonny, Borer Roland, Borradori, Bortoluzzi, Bühler Simeon, Bürgi, Camponovo, Chevallaz, Cincera, Columberg, Comby, Couchepin, Daepf, Darbellay, David, Deiss, Dettling, Dormann, Dreher, Ducret, Dünki, Eggly, Engler, Epiney, Eyman Christoph, Fasel, Fehr, Fischer-Hägglingen, Fischer-Seengen, Fischer-Sursee, Frey Walter, Friderici Charles, Fritschi Oscar, Früh, Giger, Gros Jean-Michel, Grossenbacher, Guinand, Gysin, Hari, Heberlein, Hegetschweiler, Hess Otto, Hildbrand, Iten Joseph, Jäggi Paul, Keller Anton, Keller Rudolf, Kern, Kühne, Leu Josef, Leuba, Loeb François, Luder, Maspoli, Mauch Rolf, Maurer, Miesch, Moser, Mühlemann, Müller, Nabholz, Narbel, Neuenschwander, Oehler, Perey, Philipona, Pidoux, Pini, Poncet, Raggenbass, Reimann Maximilian, Rohrbasser, Ruckstuhl, Ruf, Rychen, Sandoz, Savary, Scherrer Jürg, Scherrer Werner, Scheurer Rémy, Schmidhalter, Schmied Walter, Schneider, Schwab, Segmüller, Seiler Hanspeter, Seiler Rolf, Spoerry, Stalder, Stamm Luzi, Steffen, Steinegger, Steinemann, Stucky, Theubet, Tschopp, Tschuppert Karl, Vetterli, Wanner, Wick, Wittenwiler, Wyss, Zölich, Zwahlen (111)

Für den Antrag der Minderheit stimmen die folgenden Ratsmitglieder:

Votent pour la proposition de la minorité:

Aguet, Bär, Baumann, Bäumlin, Béguélin, Bircher Silvio, Bodenmann, Borel François, Brügger Cyrill, Brunner Christiane, Bühlmann, Bundi, Carobbio, Danuser, de Dardel, Diener, Duvoisin, Eggenberger, Fankhauser, von Felten, Gardiol, Goll, Gonseth, Grendelmeier, Gross Andreas, Haering Binder, Hafner Rudolf, Hafner Ursula, Haller, Hämmerle, Herczog, Hollenstein, Hubacher, Jaeger, Jeanprêtre, Jöri, Ledergerber, Leemann, Leuenberger Ernst, Maeder, Mauch Ursula, Meier Hans, Misteli, Rebeaud, Rechsteiner, Robert, Ruffy, Sieber, Spielmann, Steiger, Thür, Tschäppät Alexander, Vollmer, Weder Hansjürg, Wiederkehr (55)

Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent:

Marti Werner, Meyer Theo, Schmid Peter, Züger (4)

Abwesend sind die folgenden Ratsmitglieder – Sont absents:

Allenspach, Aregger, Binder, Bircher Peter, Blocher, Bühler Gerold, Caccia, Caspar, Cavadini Adriano, Cotti, Etique, Frey Claude, Giezendanner, Gobet, Hess Peter, Jenni Peter, Leuenberger Moritz, Maitre, Mamie, Matthey, Meier Samuel, Rutishauser, Scheidegger, Stamm Judith, Strahm Rudolf, Suter, Ziegler Jean, Zisyadis, Zwygart (29)

Präsident Nebiker stimmt nicht

M. Nebiker, président, ne vote pas

Definitiv – Définitivement

Für den Antrag der Mehrheit 106 Stimmen
Für den Antrag Oehler 39 Stimmen

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes 105 Stimmen
Dagegen 53 Stimmen

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

Ad 91.051

Postulat der Kommission

Volksinitiative «40 Waffenplätze sind genug».

Abstimmungsdatum

Postulat de la commission

Initiative populaire «40 places d'armes, ça suffit!».

Date de la votation

Wortlaut des Postulates vom 7. Januar 1992

Der Bundesrat wird eingeladen, die Behandlung der Initiative derart zu beschleunigen, dass die Volksabstimmung spätestens auf den 27. September 1992 angesetzt werden kann.

Texte du postulat du 7 janvier 1992

Le Conseil fédéral est invité à faire en sorte que l'initiative puisse être soumise en votation populaire au plus tard le 27 septembre 1992.

Ueberwiesen – Transmis

Ad 91.051

Motion der Kommission (Minderheit)

Waffenplatz Neuchlen-Anschwilen.

Baustopp

Motion de la commission (minorité)

Place d'armes Neuchlen-Anschwilen.

Suspension de la construction

Wortlaut der Motion vom 7. Januar 1992

Der Bundesrat wird beauftragt, für das Projekt Neuchlen-Anschwilen einen Baustopp zu verfügen bis zum Vorliegen des Abstimmungsergebnisses über die Volksinitiative «40 Waffenplätze sind genug – Umweltschutz auch beim Militär».

Texte de la motion du 7 janvier 1992

Le Conseil fédéral est chargé de suspendre la construction du projet Neuchlen-Anschwilen jusqu'à ce que les résultats de la votation sur l'initiative populaire «40 places d'armes, ça suffit! – L'armée doit aussi se soumettre à la législation sur la protection de l'environnement» soient connus.

Unterzeichner – Signataires: Haering Binder, Carobbio, Gross Andreas, Hollenstein, Hubacher, Ledergerber, Meier Hans (7)

Frau Haering Binder, Sprecherin der Minderheit: Es freut mich, Ihnen mitzuteilen, dass ich die Motion der Kommissionsminderheit zurückziehen kann. Ich tue dies auf der Grundlage der Ausführungen von Herrn Bundesrat Villiger, wonach mit dem Bau der Kaserne nicht vor dem Abstimmungstermin begonnen werden soll. Es freut mich, dass damit das EMD und der Bundesrat unseren langjährigen Forderungen, für die wir im Rat, aber auch draussen auf dem Feld eingestanden sind, nachgekommen sind. Ich denke, es ist auch ein Zeichen dafür, dass selbst sie mit der Zustimmung der Bevölkerung zu dieser Initiative rechnen.

Zurückgezogen – Retiré

91.051

**40 Waffenplätze sind genug.
Volksinitiative**

**40 places d'armes, ça suffit!
Initiative populaire**

Siehe Seite 96 hiervor – Voir page 96 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 28. August 1992
Décision du Conseil des Etats du 28 août 1992

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Entwurfes

101 Stimmen

Dagegen

47 Stimmen

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

**Ständerat
Conseil des Etats**

Sitzung vom 16.06.1992
28.08.1992
28.08.1992 (Schlussabstimmung)

Séance du 16.06.1992
28.08.1992
28.08.1992 (Vote final)

91.051

**40 Waffenplätze sind genug.
Volksinitiative**

**40 places d'armes, ça suffit!
Initiative populaire**

Botschaft und Beschlussentwurf vom 11. September 1991 (BBI IV 254)
Message et projet d'arrêté du 11 septembre 1991 (FF IV 246)

Beschluss des Nationalrates vom 29. Januar 1992
Décision du Conseil national du 29 janvier 1992

Ziegler Oswald, Berichterstatter: Wir haben es gestern abend gehört, Schlag auf Schlag folgen sich die Militärvorlagen. Hier handelt es sich allerdings nicht um eine Militärvorlage, die aus dem Militärdepartement gekommen ist, sondern um eine Volksinitiative. Aber nichtsdestotrotz ist es für das EMD eine ausserordentlich wichtige Vorlage. Die Sicherheitspolitische Kommission beantragt Ihnen mit 9 zu 3 Stimmen, die mit 117 989 gültigen Unterschriften eingereichte Volksinitiative «40 Waffenplätze sind genug – Umweltschutz auch beim Militär», ungültig zu erklären. Eine Minderheit beantragt, dem Bundesrat und dem Nationalrat zuzustimmen, das heisst die Initiative gültig zu erklären, sie Volk und Ständen zur Abstimmung zu unterbreiten, und zwar mit der Empfehlung, sie zu verwerfen. Ausdrücklich hat es die Kommission abgelehnt, für

den Fall des Obσιiegens der Minderheit, der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüberzustellen. Die Kommission ist – weil kein anderer Antrag gestellt wurde – stillschweigend davon ausgegangen, dass die Initiative abzulehnen sei, falls sie gültig erklärt werden sollte. Der Ständerat ist Zweitrat, der Nationalrat hat die Initiative am 29. Januar 1992 gültig erklärt, empfiehlt aber Volk und Ständen mit 106 zu 39 Stimmen, sie zu verwerfen.

Die Sicherheitspolitische Kommission hat die Initiative an zwei Sitzungen beraten: Am 3. April hat sie eine eingehende Aussprache, insbesondere über die Frage der Gültigkeit, geführt. Allerdings hat sie über die Initiative materiell keinen Beschluss gefasst, sondern aussenstehende Experten mit zusätzlichen Abklärungen beauftragt. Insbesondere musste geklärt werden, ob die Initiative teilweise ungültig erklärt werden könne und ob bei einer Ungültigerklärung ein Gegenvorschlag der Bundesversammlung überhaupt möglich sei. Am 19. Mai wurden die Meinungen der Gutachter erörtert und nach langen Auseinandersetzungen, wo wieder vorwiegend die Frage der Gültigkeit diskutiert wurde, die eingangs erwähnten Beschlüsse gefasst.

Die Bundesversammlung ist verpflichtet, eine eingereichte Initiative auf ihre Gültigkeit hin zu prüfen. In diesem Punkt bestand in der Kommission Einigkeit; das ergibt sich auch aus Artikel 24 des Geschäftsverkehrsgesetzes und aus Artikel 75 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte.

Eine Initiative darf nur gültig erklärt und zur Abstimmung freigegeben werden, wenn sie die von der Verfassung festgelegten Gültigkeitsfordernisse erfüllt: Die Einheit der Form und der Materie muss gegeben sein, und die Initiative muss tatsächlich vollziehbar sein. Es wurde ja eine Initiative ungültig erklärt, weil sie tatsächlich nicht vollziehbar war.

Die Initiative «40 Waffenplätze sind genug – Umweltschutz auch beim Militär» ist als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht worden. Die Einheit der Form ist unbestrittenermassen gewahrt. Es besteht auch kein Zweifel, dass sie vollzogen werden kann, auch mit Bezug auf die Rückwirkungsklausel.

Die Mehrheit der Sicherheitspolitischen Kommission ist aber der Meinung, dass die Einheit der Materie nicht gegeben sei. Die Einheit der Materie verbietet, dass mehrere verschiedene Materien in einem Initiativbegehren zusammengefasst werden. Zwischen den einzelnen Teilen einer Initiative muss ein sachlicher Zusammenhang bestehen. Dieser besteht zwischen den Absätzen 3 und 4, die neu in Artikel 22 der Bundesverfassung eingefügt werden sollen, nach Ansicht der Mehrheit der Kommission nicht.

Während Absatz 3 ein Verbot der Neuerrichtung oder Erweiterung militärischer Übungs-, Schiess-, Waffen- und Flugplätze statuieren will, sollen gemäss Absatz 4 militärische Anlagen zivilen gleichgestellt sein und bezüglich Bau und Betrieb der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung über den Schutz der Umwelt, der Raumplanung und der Baupolizei unterstellt werden. Absatz 3 beinhaltet ein Verbot verschiedener militärischer Anlagen; Absatz 4 verlangt für alle militärischen Anlagen die Anwendung von Vorschriften wie bei zivilen Bauten. Das Ziel dieser beiden Vorschriften ist somit ganz verschieden. Zudem ist der Anwendungsbereich von Absatz 3 wesentlich enger gefasst als jener von Absatz 4; denn dieser erfasst sämtliche militärischen Anlagen, d. h. neben den militärischen Übungs-, Schiess-, Waffen- und Flugplätzen auch Kampf- und Führungsbauten wie Geländeverstärkungen, Festungsanlagen, Führungsinfrastrukturen, Uebermittlungsanlagen, Richtstrahlstationen, Bauten für die Logistik – z. B. Munitionsmagazine, Tankanlagen, Versorgungsmagazine, Zeughäuser, Armeemotorfahrzeugparks, Montage- und Werkstatthallen – und schliesslich auch Bauten für die Rüstungsbetriebe. Somit ist auch der Anwendungsbereich für die beiden Vorschriften ganz verschieden. Jedenfalls ist unbestritten, dass jeder der beiden Absätze einzeln als Initiative eingereicht werden könnte.

Schliesslich soll der Grundsatz der Einheit der Materie die freie und unverfälschte demokratische Willensbildung gewährleisten; das ist der eigentliche Zweck dieser Bestimmung. Bei Initiativen hat dieser Grundsatz die konkrete Willensbildung schon bei der Unterschriftensammlung zu sichern. Die erforderlichen

Unterschriften sollen nicht mit Hilfe mehrerer Postulate beigebracht werden können. Dies gilt um so mehr bei der Abstimmung: Mogelpackungen sind verboten, sie verletzen die Einheit der Materie.

Wenn die Initiative, wie sie eingereicht worden ist, zur Abstimmung kommt, können nur diejenigen Stimmberechtigten ihren Willen wirklich und richtig kundtun, die sowohl Artikel 22 Absatz 3 (neu) als auch Artikel 22 Absatz 4 (neu) der Bundesverfassung zustimmen oder beide Absätze ablehnen. Wer nur Absatz 3 oder nur Absatz 4 zustimmen bzw. ablehnen will, kann seinen Willen mit dem Stimmzettel nicht kundtun. Wer somit den Stopp für die Übungs-, Schiess-, Waffen- und Flugplätze nicht will, aber doch will, dass der Bund militärische Anlagen dem Umwelt-, Raumplanungs- und Baupolizeirecht unterstellt, kann seinen Willen nicht kundtun. Will er dem Absatz 4 zustimmen, muss er auch dem Absatz 3 zustimmen und befindet sich somit in einer Zwangslage: Entweder stimmt er überhaupt nicht, oder er kann nicht so stimmen, wie er tatsächlich will. Die Unterstützung, die ein Postulat dem anderen zukommen lässt, ist hier ganz klar ersichtlich.

Die Einheit der Materie ist folglich nicht gegeben, die Initiative muss ungültig erklärt werden.

Die Kommission verkennt nicht, dass die Initiative ein Volksrecht ist. Volksrechte dürfen nicht leichthin eingeschränkt werden; dies ist in der Kommission wiederholt bekräftigt worden. Bei der Volksinitiative gibt es aber nicht nur die Rechte der Initianten bzw. der Unterzeichner der Initiative, sondern ebenso sehr geht es hier um die Rechte aller Stimmberechtigten. Diese haben Anspruch darauf, dass ihnen nur Vorlagen zur Abstimmung vorgelegt werden, bei denen mit Ja oder Nein dem tatsächlichen Willen Ausdruck verliehen werden kann. Ihre Kommission will nicht an den Volksrechten rütteln, sie will sie nicht einschränken und auch nicht abschaffen. Sie will nur erreichen, dass in einer so heiklen und wichtigen Sache jeder Stimmberechtigte seinen Willen unverfälscht kundtun kann. Wir erfüllen damit nur eine der Bundesversammlung von der Verfassung auferlegte Pflicht.

Man hört immer wieder, eine Praxisänderung bei dieser Initiative sei nicht gerechtfertigt. Ich lasse die Frage offen, ob und eventuell inwiefern diesbezüglich überhaupt eine Praxis besteht. Ich lasse auch offen, ob – wenn der Ständerat die Initiative ungültig erklären sollte – tatsächlich eine Praxisänderung vorgenommen wird. Wenn schon von Praxisänderung die Rede ist, darf doch nicht übersehen werden, dass auch die Initianten ihre Praxis geändert haben, und zwar mehrfach. Praxis bildet sich, wenn gleiche Fälle behandelt werden. Ich frage: Hatten wir schon einen gleichen Fall? Wäre man tatsächlich large gewesen, eventuell zu large, hätte trotzdem niemand Anspruch darauf, dass der gleiche Fehler wieder gemacht wird, ja, dass man mit diesem Fehler sogar spekuliert. Gerade bei einer so wichtigen und heiklen Vorlage hat der Stimmberechtigte Anspruch darauf – ich wiederhole es –, eine eindeutige, klare Vorlage zur Abstimmung vorgelegt zu erhalten. Je bedeutender und wichtiger die Vorlage ist, um so mehr muss für die Stimmbürger und Stimmbürgerinnen die freie und unverfälschte Willenskundgebung gewährleistet sein.

Ich habe davon gesprochen, dass es sich um eine wichtige und heikle Vorlage handelt. Das eigentliche Ziel dieser Vorlage liegt doch ganz eindeutig nicht in den Sätzen, wie sie dem Buchstaben gemäss dastehen. Was die Initiative will, dürfte jedermann klar sein. Es geht um die Schwächung der Armee – der Armee, die wir noch vor zwei Jahren mit grossem Mehr bejaht haben. Mit Absatz 3 entzieht man dieser Armee sukzessive die Übungs-, Schiess-, Trainings- und Ausbildungsplätze. In kurzer Zeit wird es kaum noch möglich sein, die Angehörigen der Armee auszubilden und zu schulen. Eine Armee, die nicht mehr üben kann, die man nicht mehr ausbilden kann, wird ihre Aufgaben, die sie nach Verfassung ja immer noch hat, nicht mehr erfüllen können. Damit dürfte die Bedeutung dieser Initiative dargetan sein.

Die Kommission hat auch die Frage diskutiert, ob die Rückwirkungsklausel die Einheit der Materie verletze. Sie hat dies für die Initiative «40 Waffenplätze sind genug – Umweltschutz auch beim Militär» verneint. Die Verneinung ist aber nicht generell für alle Rückwirkungsklauseln erfolgt. Bei der Waffen-

platz-Initiative regelt diese Rückwirkungsklausel lediglich den Zeitpunkt des Inkrafttretens für einen bestimmten Waffenplatz. Ich fasse zusammen: Die Bundesversammlung ist zuständig und verpflichtet, Initiativen auf ihre Gültigkeit zu prüfen. Initiativen, die den verfassungsmässigen Anforderungen nicht genügen, sind ungültig zu erklären. Bei der Initiative «40 Waffenplätze sind genug – Umweltschutz auch beim Militär» ist die Einheit der Materie nicht gewahrt. Die unverfälschte und dem tatsächlichen Willen des Stimmberechtigten entsprechende Stimmberechtigung ist nicht möglich.

Die Initiative muss deshalb ungültig erklärt werden, was Ihnen die Mehrheit der Kommission beantragt.

Schoch, Sprecher der Minderheit: Ich spreche im Namen der Minderheit zu Ihnen, die Ihnen beantragt, die Initiative nicht ungültig zu erklären. Die Zusammensetzung der Minderheit ersehen Sie aus der Ihnen ausgeteilten Fahne.

Es ist Ihnen vielleicht bekannt, dass die Eishockeymannschaft des Schlittschuhsclubs Herisau in der Eishockey-Nationalliga B spielt. Wer in Herisau etwas auf sich gibt, besucht gelegentlich ein Spiel dieser Mannschaft. Ich habe das auch schon gemacht. Ich muss Ihnen sagen: Ich bin kein vertrauter eingefleischter Eishockeyfan, und es ist auch schon vorgekommen, dass ich während des Spiels den Puck nicht mehr gesehen habe.

Ich glaube, genauso wie mir gelegentlich beim einen oder anderen dieser Eishockeyspiele ist es im Zusammenhang mit der vorliegenden Waffenplatz-Initiative der Mehrheit der Sicherheitspolitischen Kommission unseres Rates gegangen: Sie sieht den Puck nicht mehr.

Will nämlich eine Initiative ungültig erklärt werden, dann müssen zweierlei Voraussetzungen gegeben sein, zweierlei Voraussetzungen stimmen: Die Ungültigerklärung einer Initiative muss sowohl in rechtlicher wie auch in politischer Hinsicht zwingend sein. Nur wenn diese beiden Voraussetzungen zweifelsfrei erfüllt sind, lässt es sich verantworten, eine Initiative dem Stimmbürger nicht zum Entscheid vorzulegen.

Ich meine, dass im vorliegenden Falle – im Zusammenhang mit der Waffenplatz-Initiative – weder die eine noch die andere Voraussetzung, weder die rechtliche noch die politische, für eine Ungültigerklärung erfüllt ist und dass es deshalb nicht dem geringsten Zweifel unterliegen kann, dass die Initiative gültig ist und Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern somit auch zum Entscheid unterbreitet werden muss.

Zunächst zur rechtlichen Situation: Es gibt in unserer ganzen, umfangreichen Bundesgesetzgebung nur zwei Gesetzesbestimmungen, die sich mit der Frage der Gültigkeit bzw. Ungültigkeit von Volksinitiativen befassen. Das ist zunächst Artikel 121 Absatz 3 der Bundesverfassung. Dort ist davon die Rede, dass in einer Volksinitiative nicht «mehrere verschiedene Materien» enthalten sein dürfen. Mit dieser Norm, also mit Artikel 121 Absatz 3 der Bundesverfassung, wird der Grundsatz der Einheit der Materie festgeschrieben. Artikel 75 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte, eines Gesetzes übrigens, das noch gar nicht so alt ist – es ist am 17. Dezember 1976 erlassen worden –, präzisiert dann den Grundsatz der Einheit der Materie, und zwar dahingehend, dass gesagt wird, die Einheit der Materie sei gewahrt, «wenn zwischen den einzelnen Teilen einer Initiative ein sachlicher Zusammenhang besteht».

Die Formulierung in Artikel 75 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte zwingt uns zu einer grosszügigen, zu einer initiativfreundlichen und damit auch zu einer demokratiefreundlichen Auslegung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Genauso hat sich unser Parlament und hat sich auch der Bundesrat in der Vergangenheit stets verhalten. Bundesrat und Parlament waren im Zusammenhang mit der Beurteilung von Initiativen stets offen und grosszügig, ganz im Sinne der wohlverstandenen Mitwirkungsrechte der Bürger.

Bei der Frage, die sich heute stellt, der Frage nämlich, ob die Initiative «40 Waffenplätze sind genug – Umweltschutz auch beim Militär» gültig oder eben ungültig erklärt werden muss oder kann, sind wir indessen auf die Praxis, die sich im Laufe der letzten Jahrzehnte eingebürgert hat, nicht einmal angewiesen. Wir müssen uns nicht auf die Praxis stützen, sondern für

einen Juristen ist vollkommen klar, dass schon der schlichte Wortlaut von Artikel 75 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte uns dazu zwingt, die Initiative gültig zu erklären, denn dort ist die Rede vom sachlichen Zusammenhang zwischen einzelnen Anträgen, die in einer Initiative enthalten sind. Jedem, der die Initiative liest, müsste schlagartig klarwerden, dass sowohl der neu vorgeschlagene Absatz 3 des Artikels 22 BV als auch der neu vorgeschlagene Absatz 4 dieser Norm – wie auch die Rückwirkungsklausel – miteinander in einem klaren sachlichen Zusammenhang stehen. Es ist völlig eindeutig und lässt sich nicht aus der Welt schaffen, dass dieser sachliche Zusammenhang manifest gegeben ist. Es ist nach meinem Dafürhalten eine klare Sache im Sinne der Minderheit der Kommission – gegen die Mehrheit der Kommission –, dass die Initiative gültig erklärt werden muss, und zwar unabhängig von der bis jetzt geübten Praxis und damit auch unabhängig von dem, was die Experten zur Frage der Gültigkeit gesagt haben. Die Kommission hat bekanntlich zwei Experten beigezogen und ihnen die Frage der Gültigkeit unterbreitet – die Herren Kölz und Eichenberger –, nachdem schon der Bundesrat seinerseits ein Gutachten von Professor Schindler eingeholt hatte. Alle Gutachter sprechen sich klar zugunsten der Gültigkeit der Initiative aus. Das Gutachten Schindler, worauf sich der Bundesrat stützt, sowieso, aber auch die beiden Gutachten Kölz und Eichenberger. Ich weiss, dass jene Mitglieder unseres Rates, die nicht Mitglieder der Sicherheitspolitischen Kommission sind, nicht über die Gutachten verfügen. Aber ich kann ihnen versichern, dass die Gutachten Schindler und Kölz gänzlich klar sind. Das Gutachten Eichenberger geht etwas mehr in die Einzelheiten, ist etwas differenzierter. Herr Eichenberger äussert sich über mehrere Seiten hinweg im Konjunktiv über Möglichkeiten, die auch noch bestehen könnten, aber auch er kommt schlussendlich (S. 6, 7 und 8 seines Gutachtens) ganz klar zum Schluss, dass eine Ungültigerklärung falsch wäre.

In der Kommission hat sich die Mehrheit auf das Gutachten Eichenberger gestützt, weil es das einzige Gutachten ist, das zur Not noch einen halbwegs brauchbaren Ansatz für eine rechtliche Begründung der Ungültigerklärung abgeben könnte. Ich empfinde es aber gegenüber dem Gutachter Eichenberger als unfair, wenn man sein Gutachten, das auch mit möglichen Varianten spielt, als Grundlage für die Ungültigerklärung heranziehen will. Genau so gut, wie man das Gutachten Eichenberger – so wie das die Kommissionsmehrheit tut – für die Ungültigerklärung heranzuziehen versucht, kann es auch für die Gültigerklärung verwendet werden.

Ich erinnere in diesem Zusammenhang daran, dass sich zahlreiche namhafte Rechtslehrer in den Medien für die Gültigerklärung ausgesprochen haben, allen voran unser früherer Ratskollege Professor Jean-François Aubert, aber auch Professor Yvo Hangartner von der HSG, was vielleicht die Ostschweizer in diesem Rat beeindruckend dürfte, nicht zuletzt die früheren Erziehungsdirektoren des Kantons St. Gallen. Ich meine also, der Wortlaut von Artikel 121 der Bundesverfassung und Artikel 75 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte zwingt uns dazu, die Initiative gültig zu erklären.

Jetzt argumentiert aber die Kommissionsmehrheit damit, dass sei eine Praxis und eine Praxis könne man auch ändern. Das würden auch unsere Gerichte machen. Es sei gang und gäbe, dass gelegentlich Praxisänderungen vorkommen würden, auch wenn es sich dabei um jahrelang geübte Praxis handle. Schon aus dem bisher Gesagten ergibt sich klar, dass diese Argumentation der Kommissionsmehrheit nicht tauglich sein kann, denn ich sagte Ihnen bereits, dass wir uns nicht auf die Praxis stützen müssen, die grosszügig ist – das stimmt –, die immer demokratiefreundlich war – das stimmt –, denn der Wortlaut von Artikel 75 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte zwingt uns gar nicht dazu, dass wir uns auf die Praxis abstützen. Es ist dort vom sachlichen Zusammenhang die Rede. Die Frage, ob ein sachlicher Zusammenhang zwischen den einzelnen Abschnitten der Initiative besteht, können wir beantworten, ohne dass wir uns auf die Praxis abstützen. Selbst wenn aber die Praxis die Grundlage bildete, muss ich der Kommissionsmehrheit in Erinnerung rufen, dass neben der zwar theoretisch bestehenden Möglichkeit, eine Pra-

xis zu ändern, auch ein anderer Grundsatz besteht, und zwar ein Grundsatz, der sicher mehr Gewicht hat, nämlich das Bedürfnis nach der Rechtssicherheit. Diesem Bedürfnis würde es klar widersprechen, wenn wir jetzt dem Artikel 75 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte und auch dem Artikel 121 unserer Bundesverfassung plötzlich einen neuen Inhalt geben würden. Gerade in einem so sensiblen Bereich wie dem der Volksrechte muss das Bedürfnis nach Rechtssicherheit ganz bestimmt einen sehr hohen Stellenwert haben. Diese Ueberlegungen führen mich zum eindeutigen und zwingenden Schluss, dass die Rechtslage klar ist und eine Ungültigerklärung der Initiative zweifelsfrei verbietet. Die Ungültigerklärung kann aber zusätzlich auch aus politischen Gründen nicht in Frage kommen. Man kann sich zwar auf politischer Ebene – und das sei hier durchaus konzediert – tatsächlich die Frage stellen, ob es allenfalls richtig oder sogar notwendig sein könnte, gelegentlich präzisere Vorschriften darüber zu erlassen, was mit einer Initiative alles verlangt werden darf, wie eine Initiative aufgebaut und wie sie ausgestaltet sein muss, ob sie zum Beispiel auch Wirkungen nach rückwärts auslösen darf. Das sind Fragen, die wir gelegentlich diskutieren, vielleicht auch neu entscheiden müssen. Aber auch wer der Meinung ist, es bestehe ein Handlungsbedarf, darf sich nicht dazu verleiten lassen, diesen Handlungsbedarf meuchlings – hintenherum – durch die Neuinterpretation bestehender gesetzlicher Vorschriften einzuführen. Er muss das losgelöst von einem konkreten Sachverhalt in einem abstrakten Raum tun, nicht im Zusammenhang mit einer Frage, die konkret auf dem Tisch des Hauses liegt. Wenn schon neue Bestimmungen gesetzlicher Art notwendig sind, dann auf dem üblichen und uns vertrauten Weg der Gesetzgebung. Alles andere wäre nicht fair und würde auch meinem persönlichen Demokratieverständnis und darüber hinaus meinem Verständnis für Rechtsstaatlichkeit diametral zuwiderlaufen. Oder aber weniger akademisch und weniger theoretisch, ein bisschen direkter formuliert: Ich meine, der Kommissionsmehrheit fehle im politischen Bereich ganz einfach der Instinkt. Man spürt doch mit dem Bauch, dass man das, was die Kommissionsmehrheit beantragt, einfach nicht tun darf!

Ich bitte Sie deshalb, für einmal auch Ihren Bauch ein bisschen wirken zu lassen und mit der Kommissionsminderheit für die Gültigkeit der Initiative zu stimmen.

Küchler: Ich weiss, es gibt populärere Anträge als denjenigen, den ich hier unterstütze, nämlich den Antrag der Kommissionsmehrheit, die Waffenplatz-Initiative ungültig zu erklären. Ich brauche Ihnen auch nicht speziell zu erklären, dass ich mich als Vertreter eines Landsgemeindekantons immer wieder prinzipiell für die Volksrechte, für diese unmittelbaren Rechte, einsetze. Diese Volksrechte werden denn auch in unserem Rate stets mit grosser Sorgfalt diskutiert und behandelt. Auch unsere vorberatende Kommission hat sich erst nach eingehender Prüfung der gesamten rechtlichen und politischen Situation zu ihrem Entscheid durchgerungen. Und diese Volksrechte sind es gerade, die mich bewegen, für die Ungültigerklärung einzutreten. Ich trete nämlich dafür ein, den Bürgerinnen und Bürgern klare und eindeutige Entscheidungsgrundlagen zu unterbreiten.

Bei der vorliegenden Initiative können aber die Stimmberechtigten ihren wirklichen Willen nicht zum Ausdruck bringen, müssen sie doch, um dem einen Anliegen zuzustimmen, auch einem anderen, mit dem ersten sachlich nicht verbundenen Anliegen ihre Zustimmung geben. Die zuverlässige und unverfälschte Willenskundgebung der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger ist also nicht gewährleistet. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf das Gutachten von Professor Eichenberger auf Seite 8 und den dort zitierten Professor und früheren Ratskollegen Jean-François Aubert. Es muss auch ganz klar darauf hingewiesen werden, dass in den Absätzen 3 und 4 von Artikel 22 der Bundesverfassung völlig verschiedene Begriffe verwendet werden. So wird in Absatz 3 die Bezeichnung «Übungs-, Schiess-, Waffen- und Flugplätze» verwendet, während im Absatz 4 lediglich von sogenannten «militärischen Anlagen» die Rede ist. Diese Bezeichnung «militärische Anlagen» geht weit über den Begriff «Waffenplatz» hin-

aus. Auch aus diesem Grunde ist die Einheit der Materie nicht gewährleistet.

Wir müssen übrigens die vorliegende Initiative auch im gesamten Zusammenhang mit den weiteren Volksbegehren sehen, die es allesamt auf eine tranchenweise Abschaffung unserer Armee abgesehen haben, wie dies gestern von Herrn Bundesrat Villiger im Zusammenhang mit dem Armeeleitbild 95 dargelegt wurde. Ich erwähne in diesem Zusammenhang die Rothenthurm-Initiative, die es damals auf den betreffenden Waffenplatz abgesehen hatte; ich erwähne die Rüstungsreferendums-Initiative, die es auf die Rüstung der Armee abgesehen hat; die Kampfflugzeug-Initiative, die es auf die Luftwaffe abgesehen hat; die sogenannte Kostenhalbierungs-Initiative, die unsere Armee, wie gestern erwähnt wurde, zu einer reinen Ortswehr verkommen lassen will. All diese Begehren trachten also danach, unsere Armee als wichtigstes Instrument unserer Sicherheitspolitik und mithin als wichtige Garantien unseres souveränen Staatswesens überhaupt zu eliminieren. Das heisst, die Volksbegehren zielen darauf ab, werden daraufhin «missbraucht», unseren Staat in seinen Grundfesten zu gefährden.

Nun gibt es aber im Staatsrecht auch die Maxime des Verbotes der Gefährdung staatlicher Existenz. Ich betone: die Maxime des Verbotes der Gefährdung der staatlichen Existenz. Ich verweise diesbezüglich auf ein Gutachten der Herren Professoren Eichenberger und Wildhaber im Zusammenhang mit der seinerzeitigen Volksinitiative «für eine Schweiz ohne Armee und für eine umfassende Friedenspolitik».

In diesem Gutachten wird ausgeführt, dass es das Verbot der Existenzgefährdung des Staates gibt, insbesondere wenn man ihn in seinen Grundfesten zu erschüttern trachtet. Bis anhin habe man gewisse einzelne Initiativen als nicht allzu gefährlich betrachtet, das heisst, man habe einfach auf eine Verwerfung hin spekuliert, weshalb diesem Prinzip nicht allzu-grosse Bedeutung geschenkt worden sei. Heute aber wissen wir, dass wir es nicht mehr bloss mit einem Einzelfall zu tun haben, sondern dass ganz gezielt weitere Initiativen lanciert wurden und noch lanciert werden, die unsere Armee als solche abschaffen wollen, die also an der Existenz des Staates rütteln. In diesem Kontext betrachtet, verlässt das Volksbegehren, die Waffenplatz-Initiative, ganz offensichtlich die materielle Schranke des Verbotes der staatlichen Existenzgefährdung.

Aehnlicher Auffassung ist übrigens auch Herr Zimmerli, wie wir aus der Presse entnehmen konnten. Auch er anerkennt sogenannte übergeordnete Prinzipien, die es bei Volksinitiativen zu beachten gilt. Dabei spricht er insbesondere vom Prinzip der demokratischen Fairness, das besagt, dass mit Volksbegehren nicht im nachhinein in rechtsstaatlich und demokratische zustande gekommene Abläufe eingegriffen werden sollte. Er wird sich bestimmt selber noch zu diesem ganzen Fragenkomplex äussern.

Was die sogenannte Rückwirkungsklausel im Zusammenhang mit den Uebergangsbestimmungen anbelangt, schliesse ich mich den Experten Eichenberger, Kölz und Schindler an, die davon ausgehen, dass wir heute keine verfassungsmässigen Bestimmungen haben, solche Klauseln bei Verfassungsinitiativen ungültig zu erklären. Im Zusammenhang mit allen vorerwähnten Initiativen stelle ich aber einen dringenden Handlungsbedarf fest – einen Handlungsbedarf insofern, als künftig verhindert werden muss, dass immer wieder in rechtstaatliche und demokratische Abläufe eingegriffen und letztendlich unser Staatswesen vollständig lahmgelegt werden kann. In diesem Sinne ist die bereits hängige parlamentarische Initiative Zwingli von den zuständigen Gremien als vordringlich zu behandeln.

Aehnliches gilt es auch bezüglich des Titels des Volksbegehrens zu bemerken, der einmal mehr überhaupt nicht mit dem Inhalt der Initiative übereinstimmt und eine vollständige Irreführung der Bürgerinnen und Bürger darstellt. Auch diesbezüglich wäre zu wünschen, dass die Bundeskanzlei künftig in stärkerem Masse danach trachtet, für inhaltlich einwandfreie Bezeichnungen der Volksbegehren zu sorgen. Durch die Ungültigerklärung der Initiative lässt sich aber auch dieser Mangel ohne weiteres eliminieren.

Im Zusammenhang mit der vorliegenden Diskussion wird immer wieder ins Feld geführt, man dürfe die bisherige Praxis betreffend Gültigkeit von Volksinitiativen nicht ändern, das kam auch bei meinen Vorrednern zur Sprache.

Nachdem gerade die sogenannten Armeeausschaffer – wie der Berichterstatter, Herr Ziegler Oswald, richtig bemerkt hat – in letzter Zeit ihre Praxis geändert haben und offensichtlich radikaler geworden sind, drängt sich im Interesse der Erhaltung unseres Staatswesens auch von unserer Seite eine entsprechende Praxisänderung auf. Hunderttausende von Bürgerinnen und Bürgern erwarten nun von der bürgerlichen Parlamentsmehrheit ein deutliches Signal, dass wir auf die Dauer nicht mehr gewillt sind, unsere Armee in Salamitaktik oder tranchenweise abschaffen zu lassen, dies um so weniger, als das Schweizervolk 1989 mit Zweidrittelmehrheit deutlich ja zur Armee, zur Landesverteidigung gesagt hat.

Im übrigen liegt auch gemäss Professor Eichenberger eine Praxisänderung durchaus in der Kompetenz des Parlamentes. Ich zitiere von Seite 11 seines Gutachtens: «Was offen bleibt, bedarf jetzt der Entscheidung. Mit anderen Worten: Ob im vorliegenden Fall die Einheit der Materie gewahrt ist oder nicht gewahrt ist, ist im umschriebenen Rahmen entscheidungsbedürftig, und dieser Entscheid steht selbstverständlich nicht der Rechtswissenschaft, also nicht den Experten, zu, sondern ist Sache der Bundesversammlung.» Es ist also Sache unseres Parlaments. Es handelt sich um einen rein politischen Entscheid, der weder ans Bundesgericht noch nach Strassburg weitergezogen werden kann.

Das Parlament hat denn auch schon in früheren Jahren Initiativen ungültig erklärt; ich verweise auf die Zusammenstellung im Gutachten Schindler auf Seite 5. Es würde sich heute also nicht um eine Premiere handeln, sondern wir würden uns in guter Gesellschaft mit unseren Vorgängern befinden. Wie schon erwähnt worden ist: Auch die Gerichte sehen sich von Zeit zu Zeit veranlasst, ihre bisherige konstante Praxis zu ändern.

Was bleibt uns denn noch zu tun? Ich meine, auch wir müssen beherzt und mit härteren Bandagen gegen offene und versteckte Armeeausschaffer antreten. Eine erste Möglichkeit bietet sich uns hier und jetzt, indem wir – gerade im Interesse unserer Volksrechte und zur Gewährleistung einer unmissverständlichen Willenskundgebung der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger – die Initiative ungültig erklären.

Ich ersuche Sie daher, der Kommissionmehrheit zuzustimmen und den Antrag der Kommissionminderheit abzulehnen.

Bühler Robert: Die Initiative «40 Waffenplätze sind genug – Umweltschutz auch beim Militär» ist materiell gefährlich, rechtlich und staatspolitisch bedenklich und formell unhaltbar.

Die Initiative ist sicherheitspolitisch gefährlich. Sie erschwert oder verhindert, dass Ausbildungsanlagen, Schiess- und Übungsplätze mit den heutigen Anforderungen Schritt halten können. Die Flexibilität, die gestern bei der Behandlung des Armeeleitbildes von allen Votanten, besonders denjenigen von links, gefordert wurde, wird – sollte die Initiative angenommen werden – bei der Ausbildung verunmöglicht. Wenn Hauptelemente unserer Verteidigungsarmee eliminiert werden – hier geht es um die Ausbildung, anderswo geht es um den Luftschild –, wird sie nicht nur unglaubwürdig, sondern auch unbrauchbar.

Würden die Initianten offen fechten, wäre eine demokratische Auseinandersetzung möglich; sie schieben aber Umweltschutz und Wahrung der Volksrechte vor, verfälschen den Titel, halten sich nicht an die vorgeschriebene Einheit der Materie und biegen das Initiativrecht zum Referendumsrecht um. Ich meine: viel auf einmal. Ihre Zielsetzung wirkt durch diese krümmte Tour geschickt kaschiert, so dass der Widerstand, der notwendig wäre, um unsere sicherheitspolitischen Ziele erreichen oder erhalten zu können, abbröckelt – auch hier im Rate. Dies ist die eine Seite der Initiative, die sicherheitspolitische, und die Initiative muss deswegen abgelehnt werden. Bedenklicher ist die andere Seite. Die Initianten verhöhnern die Rechtsstaatlichkeit. Schon beim Titel fängt die Täuschung an.

Es geht um die Verhinderung der Verlegung des 27. Waffenplatzes und nicht um 40 Waffenplätze. Der Titel hätte so von der Bundeskanzlei nicht übernommen werden dürfen.

Die Einheit der Materie ist nicht gewahrt. Die Gutachter lassen dies auch offen. Sie erklären deutlich, vor allem der eine Gutachter, dass es an uns liege, zu handeln. Die Praxis sei bis heute sehr large, zu large gewesen, und diese Praxis führte und führt zur Rechtsverwilderung. Der Ueberwucherung muss endlich Einhalt geboten werden. Herr Kollege Schoch, mir kann man nur eines vorwerfen: Ich handle eventuell zu sehr aus dem Bauche, aber Sie und einzelne Gutachter handeln zu theoretisch.

Mit dem Initiativrecht darf kein Verwaltungsrecht aufgehoben werden. Die Rückwirkungsklausel verstösst eindeutig gegen die Verfassungstreue; faktisch löst die Initiative eine Vorwirkung aus, der Bau ist eingestellt.

Trotz allem spielen sich die Initianten als Hüter der Volksrechte auf. Viele Medien unterstützen sie in diesem Sinne. Es ist eine völlige Umkehr der Werte! Wer das Initiativrecht, das in der Verfassung für diesen Fall nicht vorgesehen ist, missbraucht und nach eigenem Gutdünken zurechtbiegt, missbraucht auch die Volksrechte.

Um der Rechtsstaatlichkeit wieder vermehrt zum Durchbruch zu verhelfen, schlägt Ihnen die Mehrheit der Kommission die Ungültigerklärung vor; stimmen Sie dieser zu! Sollte die Kommissionmehrheit unterliegen, so bringt der Gegenvorschlag von Herrn Kollege Rhinow die zweitbeste Lösung; immerhin wird die Rückwirkungsklausel eliminiert.

M. Martin Jacques: Etant donné que je fais partie de la minorité de la commission, il me paraît utile de vous livrer les raisons qui ont motivé cette prise de position, même si Otto Schoch, président de la commission, a donné l'essentiel de l'argumentation.

Les différents avis de droit publiés tous par des juristes éminents, tant pour le Conseil fédéral, le Conseil national ou encore notre commission, démontrent bien la difficulté de l'analyse du texte de l'initiative. La recevabilité des propositions des initiants peut s'apprécier dans un sens ou dans l'autre. En l'absence d'une position claire des juristes – ce que l'on peut comprendre – le débat doit dès lors se dérouler sur un plan politique.

La pratique habituelle – il me répugne de parler de pratique, mais je crois qu'il le faut dans le cas présent, quand on va vers plus de démocratie – de la Chancellerie fédérale, comme celle du gouvernement d'ailleurs, fait qu'un texte d'initiative, même s'il n'est pas totalement impeccable sur la forme, est soumis au vote du peuple. Cette minime extension des droits populaires me semble logique dans la mesure où elle permet au souverain de s'exprimer. Cet avis ne peut qu'infirmer ou confirmer les décisions du Parlement. C'est le fondement même de notre démocratie directe. Cette pratique mérite donc d'être maintenue, quel que soit l'objet incriminé.

Dès lors, il m'apparaît logique que l'initiative «40 places d'armes, ça suffit» soit soumise au peuple. Par contre, je vous invite à proposer le refus de l'initiative et ceci pour les raisons fondamentales suivantes: premièrement, Neuchlen-Anschwilen remplace une place d'armes en voie de désaffectation; deuxièmement, le Département militaire fédéral a clairement exprimé sa volonté de ne pas augmenter le nombre de places d'armes au-delà de 40. Il doit par contre maintenir une grande souplesse quant à l'aménagement de ces places, ceci bien sûr en fonction de l'évolution des armes de notre armée.

Ces arguments m'invitent dès lors à vous demander d'entrer en matière et de suivre la proposition de la minorité de la commission comme celle du Conseil national.

Plattner: Ich kann mich ziemlich kurz fassen, weil der Kommissionspräsident, Herr Schoch, in sehr präziser und brillanter Art das Wesentliche gesagt hat, was die Minderheit zu ihrem Antrag bewegt.

Sie ersehen aus der Tatsache, dass ich Herrn Schoch voll und ganz zustimme, dass auch ich Mitglied der Minderheit gewe-

sen wäre, hätte ich Gelegenheit dazu gehabt. Der gebrochene Fuss von Ratskollege Pillier – mein Kollege sollte mich an der entscheidenden Sitzung vertreten, machte aber Unfall – ist da leider dazwischen gekommen.

Lassen Sie mich deshalb ganz kurz meine Sicht der Dinge begründen.

Ohne in juristische Abhandlungen einzusteigen, muss man doch hier klar sagen, was jetzt im Ständerat passiert: Den Esel meint man, und den Sack schlägt man. Aus den Voten der Mitglieder der Kommissionsmehrheit ist deutlich die Wut zu spüren gewesen über das, was da passiert, eine Wut nicht über die Form. Ich kenne diese Herren jetzt noch nicht lange, aber gut genug, um anzunehmen, dass sie wegen Formfehlern nicht so aus dem Bauch heraus wütend sein würden. Da ist eine Wut über den Inhalt der verschiedenen Initiativen, u. a. über die Neuchlen-Anschwilen-Initiative, die am gängigen Armeebild Kritik üben.

Man meint also den Esel «Inhalt» und schlägt den Sack «Form». Man versucht nun, einen Fehler zu finden. Das war in den Kommissionsberatungen sehr, sehr deutlich zu spüren. Man war sich lange nicht einig, welchen Fehler man der Initiative ankreiden solle, ob die Rückwirkung oder die Einheit der Materie oder gar beides. Die Kommissionsmehrheit hat sich dann auf die Einheit der Materie geeinigt. Aber ich denke, hätten die Experten vielleicht ein bisschen anders argumentiert, wäre auch das andere möglich gewesen. Es ist eine unehrliche Argumentation, weil das eine finale Argumentation ist; man will die Initiative ungültig erklären, und man sucht dann Argumente, wie man dies tun könnte. Ich würde sagen, die Mehrheit kühlt hier nun einfach ihr Mütchen an dieser Initiative, in der Hoffnung, dass sie damit durchkommt.

Herr Küchler hat es sehr klar gesagt. Er nennt das einen sogenannten politischen Entscheid. Weshalb? Weil kein Rekurs dagegen mehr möglich wäre, wenn beide Parlamentskammern zustimmen würden. Aber es ist nicht der Inhalt eines politischen Entscheides, dass niemand mehr obendran sitzt, der einen korrigiert, sondern ein politischer Entscheid kann nur dort getroffen werden, wo politischer Spielraum vorhanden ist, wo der Gesetzgeber – und das ist in diesem Fall das Volk aufgrund der Verfassung und der Gesetze – eben diesen Spielraum noch zulässt. In diesem Fall – Herr Schoch hat es eindrücklich gezeigt – ist das nicht so.

Der Versuch, hier politisch entscheiden zu wollen, wo es gar nicht geht, ist ein grosser, ein krasser Fehler. Die Vertreter der Mehrheit, die glauben, im Interesse der Armee zu handeln, übersehen, dass sie der Armee einen Bärenienst leisten würden, wenn sie mit ihrem Antrag durchkämen. Bundesrat Villiger wird zweifellos seine Meinung dazu noch sagen. Er hat deutlich zu verstehen gegeben, dass er – zweifellos als ein Bundesrat, der sich für die Armee einsetzt – gar keine Freude an diesem Antrag der Mehrheit hat. Der Streit über die allfällige Revision von Praxis oder Recht in der Frage der Initiative darf – so sagt er – nun nicht auch noch auf dem Buckel der Armee ausgetragen werden.

Lassen Sie mich noch ein Argument einbringen, das nicht eingebracht worden ist, das Ihnen aber zeigen soll, in welcher gefährliche Gewässer Sie – die Vertreter der Kommissionsmehrheit – Ihr Schiff steuern.

Die Mehrheit begründet im Detail die Ungültigkeit dieser Initiative mit der Behauptung – die ich nicht bestreite –, dass es Bürger geben könnte, die dem ersten Abschnitt der Initiative zustimmen möchten, die aber dem zweiten Abschnitt der Initiative nicht zustimmen. Daraus schliessen sie, dass die Einheit der Materie verletzt sei, die Einheit der Materie, die – ich erinnere Sie – eigentlich ihren Ursprung in der Bundesverfassung hat, wo es heisst, dass bei Partialrevisionen der Bundesverfassung jeweils nur ein Gegenstand pro Initiative behandelt werden könne, also eine sehr breite, offene Fassung.

Herr Hangartner schreibt in der «Neuen Zürcher Zeitung» zu dieser Art der Argumentation – die nun aus der Bundesverfassung abgeleitet eben so präzise und differenziert verlangt, dass jede Initiative so abgefasst werden müsse, dass es nicht mehr vorstellbar sei, dass Stimmbürger nicht dem ganzen Text zustimmen wollten –: «Die Aussage, ein Verfassungsnachtrag

verstosse gegen den Grundsatz der Einheit der Materie, weil der Stimmbürger die eine Regelung befürworten, die andere jedoch ablehnen könne, kann in dieser strikten Formulierung zum vornherein nicht richtig sein.» Er sagt weiter, sie habe beinahe alle bisherigen Nachträge zur Bundesverfassung verhindert.

Ich habe das nicht nachgeprüft, aber ich habe mir erlaubt, den Text einer beliebigen bürgerlichen Initiative, die gerade hängig ist, bei der Bundeskanzlei zu holen. Ich lese Ihnen dieses Initiativbegehren nun vor, und Sie werden sehen, dass Sie – wenn Sie hier, bei Neuchlen-Anschwilen, für Ungültigerklärung plädieren – dieses von bürgerlicher Seite eingebrachte Initiativbegehren auch ungültig erklären müssen. Es wird dann interessant sein zu sehen, wie die Vertreter der heutigen Kommissionsmehrheit stimmen, wenn dieses Geschäft im Rat zur Diskussion steht. Dieses Initiativbegehren sagt nämlich folgendes:

«1. Spätestens für die auf den 31. Dezember 2002 folgenden Jahre wird die direkte Bundessteuer nicht mehr erhoben.» Da kann ich mir vorstellen, dass es Bürger gibt, die das noch wollen.

«2. Die dem Bund erwachsenden Ertragsausfälle werden – soweit notwendig – durch eine in der Verfassung nach oben begrenzte allgemeine Verbrauchssteuer ausgeglichen.» Ich kann mir nun durchaus vorstellen, dass derselbe Bürger, der der Abschaffung der direkten Bundessteuer zustimmen möchte, nicht einer allgemeinen Verbrauchssteuer zustimmen will, sondern vielleicht einer anderen Lösung, die dem Staat Geld gibt, z. B. einer ökologischen Steuerreform. Vielleicht möchte er auch gar keine Steuern mehr bezahlen.

Das ist also genau dasselbe Problem. Es ist kein Haarbreit Unterschied zwischen dieser Initiative und derjenigen über Neuchlen-Anschwilen. Wenn Sie die zweitgenannte ungültig erklären, dann laden Sie sich eine Last auf, die Sie noch bereuen werden. Sie wären zu schwach, sie dann zu tragen. Sie müssten von jetzt an praktisch alle überhaupt denkbaren Initiativen ungültig erklären.

Versuchen Sie einmal eine Initiative zu formulieren, Herr Ziegler, bei der Sie sich keinen Bürger oder keine Bürgerin mehr vorstellen könnten, die nicht noch irgendwo einen Teil anders haben möchten. Das ist fast nicht mehr möglich. Sie dürfen keine zehn Worte mehr brauchen, denn schon wenn Sie zehn Worte brauchen, wird es heikel; es gibt dann Teile, die einem passen, und andere Teile, die einem nicht passen. So kann das nicht gemeint sein. Herr Hangartner sagt sehr klar, die erwähnte Aussage «kann in dieser strikten Formulierung zum vornherein nicht richtig sein».

Damit ist nun das Argument mit der Praxisänderung, das Herr Küchler so bemüht – mir stehen die Haare zu Berge wegen diesem Argument –, hinfällig; es fällt ins Wasser, in dieses gefährliche Wasser, auf dem die Kommissionsmehrheit mit ihrem Schiff herumfährt. Wenn sie von vornherein nicht richtig sein kann, weil das Initiativrecht in Zukunft sozusagen nicht mehr ausübbar wäre, kann man nicht von einer Praxisänderung sprechen, sondern nur von einer Verletzung der Bundesverfassung!

Ich denke, der Antrag der Kommissionsmehrheit ist schlicht und einfach verfassungswidrig.

Ich denke, das genügt. Es haben genügend Rechtsprofessoren ihre Meinung zu dieser Frage abgegeben. Kein einziger hat bis jetzt gesagt, dass diese Initiative ungültig sei. Herr Eichenberger hat sich ein bisschen um diese Aussage herumgedrückt – das gebe ich zu. Wer ihn kennt, weiss, dass auch er es vielleicht gerne hätte, dass der Inhalt dieser Initiative nie zu einer verpflichtenden Verfassungsbestimmung würde. Aber wenn die Rechtsprofessoren aus der ganzen Schweiz der Meinung sind, dass diese Initiative gültig sein muss, dann sollte man nun hier nicht aus politischem Opportunismus anders argumentieren und noch behaupten, das sei rechtmässig. Rechtmässig wäre es nicht; es wäre, was Jean-François Aubert gesagt hat: ein kleiner, nicht einmal ein ganz kleiner, sondern ein ziemlicher Staatsstreich, was der Ständerat da versucht.

Ich bitte Sie also, der Kommissionsminderheit zuzustimmen und diese Initiative gültig zu erklären.

M. Coutau: Il faut bien admettre que cette initiative est mal fabriquée. Elle souffre de réelles imperfections formelles et tout d'abord le titre qui, à l'évidence, ne correspond que d'assez loin à son contenu et à son objectif réel. Ensuite l'unité de la matière est certainement discutable et ne permet pas au citoyen d'exprimer son avis de façon distincte sur les divers objectifs poursuivis par les auteurs de l'initiative. Enfin, la rétroactivité des dispositions transitoires, si elle devenait systématique, est de nature à créer une insécurité juridique incompatible avec un Etat de droit et avec la répartition actuelle des compétences entre les divers organes de notre démocratie. Indépendamment de son objectif matériel, cela représente évidemment beaucoup de défauts formels, il faut en convenir.

Dans ces conditions et parce qu'apparemment certains auteurs d'initiatives récentes, de façon délibérée ou par ignorance, présentent des textes formellement approximatifs, je suis d'avis que nous serons contraints d'introduire dans la constitution des règles matérielles qui définissent plus clairement l'exercice du droit d'initiative. A défaut de ces règles précises, nous nous exposerons soit à des abus manifestes de ce droit, avec toutes les insécurités de fonctionnement de nos institutions que cela entraîne, soit à des reproches fondés à l'égard de décisions arbitraires d'irrecevabilité que nous pourrions être amenés à prendre de cas en cas.

A mes yeux, il s'agit de régler la question du titre ainsi que celle de l'unité de la matière à la lumière des expériences réunies jusqu'ici. Il s'agit aussi de mettre un frein aux initiatives à répétition qui traitent d'un même sujet malgré une décision négative récente du peuple et des cantons. Il s'agit enfin de définir les limites à l'intention de ceux qui récoltent les signatures en utilisant des méthodes d'intimidation ou de pression qui relèvent parfois davantage de l'extorsion que de la libre expression d'un droit démocratique.

Pour ce qui est du titre, il suffirait tout simplement d'appliquer la loi. Je constate que l'article 69 de la loi sur les droits politiques est parfaitement clair: «Lorsque le titre d'une initiative induit en erreur, contient des éléments de publicité commerciale ou personnelle, ou prête à confusion, il incombe à la Chancellerie fédérale de le modifier». Or, jusqu'ici, la Chancellerie n'a pas été suffisamment attentive à cette disposition qui est restée largement lettre morte. Il conviendrait d'être beaucoup plus strict à cet égard. Dans le cas particulier, cela n'a pas été le cas non plus, mais on ne peut pas l'imputer aux auteurs de l'initiative.

Je ne m'attarderai pas sur les autres points que j'ai cités comme devant faire l'objet de révisions constitutionnelles ou légales: rétroactivité, répétition, récolte des signatures. Des propositions sont, en tout cas partiellement, en cours à ces sujets, et nous aurons l'occasion d'en reparler.

J'en viens donc à la controverse d'aujourd'hui qui porte essentiellement sur l'unité de la matière. J'admets volontiers qu'elle est contestable. Mais je constate que le Conseil fédéral l'a admise, en consacrant une demi-page du message à l'exposé de ses motifs. Je constate aussi que les rapporteurs de la commission du Conseil national ont consacré une attention soutenue à cet aspect de la question. Néanmoins, lors du débat au Conseil national, cet aspect n'a pas été repris et aucune proposition formelle n'a été présentée pour concrétiser les doutes exprimés par les rapporteurs. La commission de notre conseil a voulu s'entourer d'avis d'experts. Ils ont fourni des réponses assez convergentes, admettant pour l'un que, dans le cas particulier, l'unité de la matière est respectée, exposant pour l'autre les divers avis de la doctrine et de la jurisprudence et nous laissant à nous, politiques, le soin d'arbitrer.

A propos de jurisprudence, il est vrai que, jusqu'ici, dans les cas litigieux, le doute a bénéficié très généralement aux initiants. La pratique du Parlement a été très tolérante. A deux seules reprises, où le doute n'était guère permis, le Parlement a refusé de soumettre une initiative au vote populaire pour défaut d'unité de la matière. On peut regretter cette tolérance interprétative et, sans tomber dans un formalisme excessif, souhaiter plus de rigueur dans l'examen de la recevabilité. Mais, dans le cas particulier, après tous les avis positifs exprimés, venir au dernier moment changer d'interprétation, sans avoir crié gare au préalable, cela ne me semble pas digne d'un

comportement démocratique. Il ne m'apparaît pas correct de changer les règles du jeu sans en avoir averti clairement, au préalable, les joueurs.

Même si la rétroactivité n'est pas au centre des débats, certains reprochent aussi cet aspect à l'initiative. Or, il n'est pas logique de reprocher aux initiants de proposer une mesure rétroactive en leur imposant, pour notre part, une décision qui serait, elle, rétroactive!

Pour ce qui est de l'unité de la matière, on ne peut pas découvrir au dernier moment qu'elle ferait défaut, et cela en contradiction avec une pratique inverse, quasi constante. Pour mon compte, je conviens qu'il faut être plus rigoureux dans l'exercice du droit d'initiative, mais annonçons cette intention et fixons des limites claires. Après, mais après seulement, nous serons légitimés à nous référer à ces règles pour déclarer irrecevable un texte qui ne s'y conformerait pas.

Cette initiative me semble disproportionnée, en partie inutile, compte tenu des déclarations du Conseil fédéral, inacceptable dans ces conséquences à long terme sur la qualité de la formation des militaires. Je m'y opposerai donc résolument. Mais ce n'est pas parce qu'elle est menaçante ou embarrassante que nous devons la considérer comme irrecevable, en usant d'un formalisme inédit et, par conséquent, suspect.

D'ores et déjà et pour les mêmes raisons de fond que je viens d'évoquer, je m'opposerai également au contre-projet. Je le considère comme superflu, compte tenu des engagements du Conseil fédéral, tant sur le fond que du point de vue de son opportunité politique. Il n'incitera certainement pas les initiants à retirer leur propre texte. Je crois que nous avons de meilleurs arguments à faire valoir devant le peuple et les cantons pour faire échouer cette initiative que d'échafauder à la dernière minute une sorte de stratagème qui exprimerait davantage notre embarras que notre conviction.

C'est la raison pour laquelle, sans vouloir reprendre la parole ultérieurement au cas où vous entreriez en matière, je vous propose de suivre la minorité de la commission et de déclarer cette initiative recevable.

Loretan: Bevor ich auf drei Gründe eingehe, die für die Ungültigkeitserklärung der Waffenplatz-Initiative sprechen, möchte ich zwei Vorbemerkungen machen. Ich hoffe, dass beide den Kollegen Plattner dazu führen, mein Votum wenigstens als ehrlich zu betrachten. Selbstverständlich wird er damit im Gehalt nicht einverstanden sein; das wäre zu viel verlangt.

Erste Vorbemerkung: Als ich in der ersten Behandlungsrunde in der vorberatenden Kommission den Antrag einbrachte, die Initiative sei ungültig zu erklären, habe ich unterstrichen, es gehe primär darum, die Diskussion über einen der zentralen Punkte der Initiative, über die rückwirkende Verhinderung des Waffenplatzes Neuchâten-Anschwilien, in bezug auf die staatsrechtliche und staatspolitische Problematik in Gang zu bringen: eine Diskussion, welche weder in der nationalrätlichen Kommission noch im Plenum des Erstrates – wie das schon Kollege Coutau bemerkt hat – erschöpfend geführt worden ist. Auch der Bundesrat beschränkt sich in seiner Botschaft auf den Seiten 5 und 6 auf einige kurze Ausführungen, indem er sich zur Hauptsache auf die bestehende langjährige Praxis der Bundesversammlung und des Bundesgerichtes – in bezug auf kantonrechtliche Initiativen – beruft. Er anerkennt keine materiellen Schranken im ungeschriebenen Verfassungsrecht für eine Verfassungsrevision.

Zweite Vorbemerkung: In der politischen Diskussion – um eine solche handelt es sich auch hier, denn wir sind ja ein politisches Gremium und nicht nur ein Professorenkollegium – lassen sich staatsrechtliche und staatspolitische Argumente nicht durchwegs klar und sauber trennen. Es wird auch mir nicht gelingen.

Nun zur Sache: Es gibt drei Gründe, die dafür sprechen, die materielle Gültigkeit der vorliegenden Volksinitiative intensiv und sorgfältig zu prüfen:

1. Die fehlende Einheit der Materie zwischen den neuen Absätzen 3 und 4 des Artikels 22 der Bundesverfassung. Hier liegt nach meiner Meinung ein Verstoß gegen geschriebenes Verfassungs- und Gesetzesrecht vor.
2. Die Rückwirkungsklausel in der Uebergangsbestimmung,

neuer Artikel 20. Hier liegt ein Verstoß gegen ungeschriebenes Verfassungsrecht, gegen materielle Schranken der Verfassungsrevision vor, weil grundlegende Verfassungswerte verletzt werden.

3. Der irreführende Titel.

Ich beginne mit dem Titel; die Irreführung des Stimmbürgers fängt schon hier an. Der Vorsteher des EMD hat in der nationalrätlichen Debatte die Initiative wegen der Diskrepanz zwischen dem Fett- und dem Kleingedruckten als Mogelpackung bezeichnet. Der Titel spricht nur von Waffenplätzen und Umweltschutz. Viele Leute werden dadurch veranlasst, der Initiative zuzustimmen, sofern sie an die Urne gehen. Sie werden sagen: eine völlig normale Forderung heute – die kann ich unterstützen.

Die Initiative bezweckt indessen etwas völlig anderes. Sie will nicht einfach nur maximal 40 Waffenplätze erlauben; sie will mit Blick auf die Zukunft überhaupt keine Waffen-, Schiess- und Übungsplätze mehr, und sie will über die Gleichstellung des kantonalen und kommunalen Rechtes mit dem Bundesrecht jeglichem Störmanöver in Gemeinden und Kantonen gegen militärische Anlagen Tür und Tor öffnen.

Es wäre gemäss Artikel 69 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte Pflicht der Bundeskanzlei gewesen, den irreführenden Titel der Waffenplatz-Initiative von Amtes wegen an deren Text anzupassen. Das ist leider nicht geschehen.

Ich komme zum zweiten, zum zentralen Punkt, wenn es um die Frage der Gültigkeit oder Ungültigkeit dieser Initiative geht, nämlich zur Frage, ob die von der Bundesverfassung und vom Bundesgesetz über die politischen Rechte verlangte Einheit der Materie gegeben sei oder nicht. Hier hat uns das Gutachten von Herrn Professor Kurt Eichenberger, Basel, in der Kommission einiges an Klärung gebracht. Herr Professor Eichenberger kann heute übrigens seinen 70. Geburtstag feiern; ich möchte ihm dazu herzlich gratulieren. Herr Eichenberger ist – darin ist Herr Kollege Schoch mit mir vermutlich einig – ein mindestens ebenso renommierter Jurist wie Kollege Schoch. Ich erlaube mir daher, Herrn Eichenberger nachfolgend jeweils zu zitieren.

Artikel 75 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte schreibt vor, dass die Bundesversammlung eine Initiative ungültig erklären muss, wenn diese die Einheit der Materie – gemäss Artikel 121 Absatz 3 der Bundesverfassung – oder die Einheit der Form – sie steht hier nicht zur Diskussion – nicht wahrt. Die Einheit der Materie ist dann gewahrt, wenn zwischen den verschiedenen Anliegen, die in einer Initiative aufgegriffen werden, der schon häufig zitierte «sachliche Zusammenhang» – ein Ausdruck des Gesetzes – besteht, und zwar sowohl in bezug auf die Zielsetzungen als auch in bezug auf die Mittel, um jene zu erreichen.

Im besagten Gutachten führt Professor Eichenberger auf den Seiten 7 und 8 aus: «Wählt man für die Bestimmung der Einheit den Ansatz bei den Zielsetzungen und bei der Nennung der Mittel, wird man bei einer Auslegung der Initiative nach dem vorgelegten Wortlaut und nach den namhaft gemachten interpretatorischen Anhaltspunkten einige Mühe haben, eine einheitliche Zielsetzung herauszulesen. In Absatz 3 (Errichtungs- und Erweiterungsverbot) ist dem Text einfach und ohne weiteres zu entnehmen, dass es beim Status quo bleiben soll: Es gibt keine neuen oder erweiterten militärischen Anlagen der aufgezählten Art mehr.» Der Gutachter fährt weiter: «in Absatz 4 wird eine Art 'Zivilisierung' militärischer Anlagen angestrebt ..., und zwar nach dem Titel der Initiative im Interesse des Umweltschutzes, nach dem Wortlaut und nach den mutmasslichen Wirkungen der Norm im Interesse einer Einfügung der militärischen Anlagen in das System der raumrelevanten und umweltschützenden Rechtsordnung des jeweiligen Standortes.» Der Gutachter Eichenberger sagt weiter: Es «können die Anliegen der zwei Absätze unabhängig voneinander bestehen und verfolgt werden. Eine notwendige und ständige Verknüpfung gar, dass das eine nicht ohne das andere beabsichtigt, geordnet und vollzogen werden könnte, fehlt. Es sind zwei eigenständige Zielsetzungen, und keines der Anliegen ist notwendigerweise Mittel des anderen». Der Gutachter führt weiter aus: «Absatz 3 kann ohne die rechtlichen Unterstellungen nach Absatz 4 realisiert werden. Für Absatz 4 bildet

Absatz 3 keine rechtliche oder faktische Voraussetzung.» «Folgt man» – sagt Eichenberger weiter – «derartigen und zuzüglich möglichen Ueberlegungen, werden zwei Gegenstände mit der Initiative eingebracht. Der sachliche Zusammenhang nach Artikel 75 Absatz 3 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte könnte verneint werden. Dies würde zur Verneinung der Einheit der Materie führen.»

Jetzt folgt der Passus, den bereits Kollege Küchler angeführt hat: «Was offenbleibt, bedarf jetzt der Entscheidung», und diese ist gemäss Professor Eichenberger klarerweise Sache der Bundesversammlung.

Ich räume durchaus ein, dass Professor Eichenberger, bevor er zu diesem Schluss kommt, auch Argumente gegen die Annahme des fehlenden sachlichen Zusammenhangs anführt, so dass man tatsächlich auch die gegenteilige Meinung aus seinem Gutachten herauslesen kann, was durchaus dem äusserst weiten Horizont und dem totalen Ueberblick dieses Rechtsgelehrten entspricht.

So eindeutig – das gebe auch ich zu – ist das Gutachten Eichenberger nicht, aber für mich interpretiere ich es so, dass eine Praxisänderung durch die Bundesversammlung an diesem Beispiel rechtlich durchaus vertretbar und haltbar ist.

Praxisänderungen – darauf ist auch schon hingewiesen worden – sind an sich nichts Ungeheuerliches. Solche machen die Gerichte, Regierungen, Verwaltungen in ihren Entscheidungen. Warum soll nicht auch das Parlament in der heutigen politischen Situation, wo das Initiativrecht immer häufiger missbräuchlich angewendet wird, eine solche Praxisänderung vornehmen? Kollege Küchler hat mit guten Beispielen auf die Notwendigkeit dieser Praxisänderung hingewiesen. Eine Bemerkung zu Kollege Plattner: Er hat gegenüber der Steuer-Initiative des Schweizerischen Gewerbeverbandes ebenfalls den Verdacht auf Ungültigkeit geäußert. Hier handelt es sich – wenn ich das richtig sehe – um eine Volksinitiative in der Form der allgemeinen Anregung. Und hier gibt es einen Spielraum für das Parlament, in dessen Rahmen auch Mängel – wie die von Herrn Plattner behaupteten – korrigiert werden können. In der vorliegenden Waffenplatz-Initiative haben wir es mit einer ausformulierten Initiative zu tun. Das ist der kleine, aber doch wichtige Unterschied.

Zum letzten Punkt in diesen Ueberlegungen zur Ungültigkeit der Waffenplatz-Initiative. In die Beurteilung dieser Frage fliesst klarerweise auch das Problem der Rückwirkungsklausel ein, die gegen Neuchlen-Anschwilen gerichtet ist. Solche Rückwirkungsklauseln sind sowohl staatsrechtlich als auch staatspolitisch äusserst bedenklich, weil so durch die Hintertür ein verkapptes Referendum gegen rechts- und kompetenzgemäss gefasste Beschlüsse des Parlamentes eingeführt wird. Parlamentsbeschlüsse sollen über das Instrument der Volksinitiative ausgehebelt und aufgehoben werden. Im vorliegenden Fall haben die eidgenössischen Räte im Rahmen der Baubotschaften 1989 und 1990 Kredite für die Verlegung des Waffenplatzes St. Gallen und für die Ersatzbauten in Neuchlen-Anschwilen beschlossen, in eigener Kompetenz, verfassungsmässig abgestützt. Wir haben auch die Kredite beschlossen, um den Bau von Neuchlen-Anschwilen abzuschliessen.

Nun will man diese Parlamentsbeschlüsse, unter Missachtung der Kompetenzordnung der Verfassung, mittels einer Volksinitiative, im besonderen mit der Uebergangsbestimmung, umstossen. Solcher Missbrauch des Initiativrechts untergräbt die von der Verfassung festgelegte Kompetenzordnung, die Rechtsstaatlichkeit, die Rechtssicherheit und das Vertrauen in unsere Institutionen. Die Rechtssicherheit ist ein ebenso hohes Rechtsgut wie die direkte Demokratie oder der Föderalismus. Mit solchen Initiativen werden die Instrumente der direkten Demokratie, etwas vom Wertvollsten, das wir haben, zu Tode geritten.

Es trifft zu, dass sich Bundesrat und Bundesversammlung bislang im Falle von Initiativen, die eine Rückwirkung vorgesehen haben – ich denke an «Stopp dem Beton – für eine Begrenzung des Strassenbaus», an die Rothenturm-Initiative –, für die Zulässigkeit solcher Klauseln entschieden haben. Bundesrat und Bundesversammlung haben damit die Existenz

von materiellen, ungeschriebenen Schranken der Verfassungsrevision verneint. Alle drei der Kommission vorgelegten Gutachten kommen zwar zum Schluss, wegen der Rückwirkungsklausel könne die Waffenplatz-Initiative nicht als ungültig erklärt werden. Professor Eichenberger fügt indessen dieser Feststellung in seinem Gutachten auf Seite 15 bei: «Anders wäre es nur zu haben» – eben die Ungültigerklärung –, «wenn das Parlament zu einer radikalen Praxisänderung oder zu einer vorgängigen Verfassungsrevision über die Revisionsbestimmungen mit autonomen Schrankenregelungen schreiten würde.»

Das Parlament sollte sich nach meiner Meinung eine Praxisänderung gründlich überlegen, wenn auch zuzugeben ist, dass die Barriere dafür hier noch höher gesetzt ist als bei der Frage der Einheit der Materie, weil man sich eben auf ungeschriebenes Verfassungsrecht, auf materielle Schranken der Verfassungsrevision, berufen müsste.

Diese Diskussion angesichts des zunehmenden Missbrauchs des Initiativrechtes jetzt aufgenommen zu haben ist das Verdienst und war die Pflicht der vorberatenden Kommission. Möglicherweise kommen wir jetzt noch nicht zum Ziel. Doch die Diskussion – auch in der Öffentlichkeit und in den Medien – ist in Gang gebracht, und das ist entscheidend. Denn wir dürfen uns – ich wiederhole das – unsere Volksrechte nicht von fundamentalistischen Aktionskomitees zuschanden machen lassen.

Es ist allerdings nicht leicht, für die Zukunft de lege ferenda einen rechtsstaatlich befriedigenden Weg aus dieser von diesen und anderen Initianten angerichteten staatsrechtlichen und staatspolitischen Misere zu finden. Man riskiert den Vorwurf, ein Antidemokrat zu sein. Einen möglichen Weg für die Zukunft kann die zurzeit im Nationalrat in der Phase der Kommissionsberatung steckende parlamentarische Initiative Zwingli weisen.

Für heute kann rein rechtlich gesehen die Frage der Ungültigkeit wegen der Rückwirkungsklausel offenbleiben: Die Initiative ist, wie gesehen und schon vielfach dargestellt, schon wegen der fehlenden Einheit der Materie zwischen den zu Artikel 22 vorgeschlagenen Absätzen 3 und 4 – ganz abgesehen von der Rückwirkungsklausel – materiell ungültig zu erklären. Ich unterstütze aus den vorgetragenen Gründen rechtlicher und politischer Art den Antrag der Kommissionsmehrheit und bitte Sie, dasselbe zu tun.

On. Morniroli: Posso condividere l'intenzione di prendere lo spunto da questa iniziativa per esaminare il discutibile principio delle clausole con effetto retroattivo, un discorso generale che deve essere affrontato con urgenza. Penso che in questa iniziativa sia proprio la clausola retroattiva a indisporre, a dar fastidio.

Durante il dibattito sull'F/A-18 davanti a questa lodevole Camera e riferendomi alla minacciata iniziativa contro aerei militari, proprio a proposito della prevista clausola retroattiva ho esclamato:

«So kann es nicht weitergehen, sonst bleiben wir alle besser zu Hause.» Dies habe ich in der Märzsession gesagt, und dies wiederhole ich heute.

Rückwirkende Uebergangsbestimmungen, integriert in Volksinitiativen, sind ein verfassungsrechtliches Uebel – es wurde heute morgen mehrmals erwähnt –, und dieses Uebel sollte ausgemerzt werden. Diese Initiativen sind nicht explizit erlaubt, aber auch nicht formell verboten. Sie sollten auf dem Weg der Verfassungsänderung als unzulässig erklärt werden. Das Uebel wird sicherlich nicht aus der Welt geschafft, indem wir die vorliegende Initiative ungültig erklären.

Wie Sie wissen, hat Nationalrat Zwingli am 11. März 1991 mit einer parlamentarischen Initiative die Schaffung verfassungsrechtlicher Grundlagen für Eingriffsmöglichkeiten der eidgenössischen Räte gegen die zunehmende Tendenz gefordert, Volksinitiativen mit Rückwirkungsklauseln zu versehen. Die zuständige Kommission hat das Geschäft am 13. September 1991 behandelt. In einem Gutachten des Rechtsdienstes der Bundeskanzlei wird bereits am 19. April des gleichen Jahres Stellung bezogen. Ich zitiere aus diesem Dokument: «Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes bedarf die Aende-

rung einer gefestigten Verfassungsauslegung der förmlichen Verfassungsänderung. Diese gefestigte Verfassungsauslegung ist durch die bisherige Praxis bei Behandlung von Volksinitiativen gegeben.»

Die Einführung materieller Schranken der Verfassungsrevision im Bereich des Initiativrechtes – und seien sie auch noch so begrenzt – bedarf also auch unter diesem Gesichtswinkel der Zustimmung von Volk und Ständen, denn sie schränkt den Generalvorbehalt der Rechte des Volkes und der Stände nach Artikel 71 der Bundesverfassung inhaltlich ein. Zum gleichen Schluss kommt Professor Andreas Auer von der Universität Genf in seinem im Auftrag der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates erstellten Gutachten vom 14. Mai 1992:

«Si l'Assemblée fédérale estime qu'il faut empêcher que des initiatives populaires soient munies de clauses rétroactives, il faut introduire une nouvelle disposition dans la Constitution fédérale elle-même.»

Eine Aenderung von Artikel 69 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte genügt somit nicht.

Ich möchte anregen – was auch schon Kollege Küchler gesagt hat –, dass die Behandlung der Initiative Zwingli prioritär vorangetrieben wird. So weit zur Rückwirkung; nun zurück zur vorliegenden Initiative.

In un primo tempo ero contrario che l'Assemblea federale invalidasse questa iniziativa. L'argomento della mancanza di unità di materia mi sembrava prettamente pretestuoso. Il fatto che negli anni passati sono state accettate più di una iniziativa che avrebbe giustificato una sentenza capitale da parte del Parlamento rappresenta ora evidentemente una «Praxisänderung» politicamente delicata.

Ich habe mich aber doch zugunsten der Praxisänderung respektive für die Ungültigerklärung der Initiative entschlossen.

1. Ich sitze jetzt seit sechs Monaten in diesem Parlament, und für die bisherige elastische – besser: zu elastische – Auslegung der verfassungsmässigen Grundlagen will ich die Verantwortung nicht übernehmen.

Ich will mich für die uneingeschränkte Respektierung der Bundesverfassung einsetzen. Der Rechtsdienst der Bundeskanzlei hält in seiner bereits erwähnten Stellungnahme zur Initiative Zwingli folgendes fest: «Die bisherige übereinstimmende Praxis der eidgenössischen Räte, des Bundesrates und des Bundesgerichtes zu den verfassungsrechtlichen Erfordernissen der Einheit und Form der Materie war während langer Jahre seltsam nachsichtig.» Gerade aus diesem Grund kommt Professor Auer im erwähnten Gutachten zum Schluss, dass eine Ungültigerklärung der Initiative «40 Waffenplätze sind genug – Umweltschutz auch beim Militär» sich nicht rechtfertige: Die fehlende Einheit der Materie sei nicht einschneidender als bei früheren, nicht beanstandeten Volksinitiativen. Mit anderen Worten: Es ist eben eine Praxisänderung notwendig. Für diese setze ich mich aus den angeführten Ueberlegungen kompromisslos ein.

In der bisherigen Praxis findet man wenige Fälle, bei denen es zur Intervention des Parlamentes gekommen ist. Zu Beginn der zwanziger Jahre wurde eine Volksinitiative durch die Räte aufgeteilt und in zwei Vorlagen zur Volksabstimmung unterbreitet. Ungültig erklärt wurden ganze zwei Volksinitiativen (Initiative Chevallier 1956 und diejenige gegen Teuerung und Inflation von 1977). Bei einer weiteren Initiative sprach sich der Ständerat für die Ungültigerklärung aus, der Nationalrat jedoch dagegen.

2. Man kann sich wohl fragen, ob es psychologisch vernünftig sei, gerade bei einer Initiative im EMD-Bereich einen Riegel vorschieben zu wollen. Ich glaube aber, dass man das Problem entschärfen kann, indem man die Öffentlichkeit darüber informiert, dass wir gegenwärtig 39 Waffenplätze haben und dass der Bau von neuen nicht vorgesehen ist, um so mehr, als das Armeeleitbild 95 eine Reduktion der Bestände unseres Heeres um ein Drittel vorsieht, womit diese Initiative für mich materiell schon «gestorben» ist – Grund genug, um die Spielregeln gerade anhand dieser Initiative demonstrativ durchzusetzen.

3. Eine Ungültigerklärung hat in diesem Sinn eine erzieherische Wirkung. In Zukunft werden Initiativkomitees sich ein bisschen mehr anstrengen, sorgfältiger formulieren und ins-

besondere nicht mehr versuchen, den Stimmbürger gewollt oder ungewollt irrezuführen.

Auf die Begründung der These der fehlenden Einheit der Materie brauche ich nicht weiter einzugehen.

Erlauben Sie mir dagegen einige Bemerkungen zum Titel. Der Titel ist irreführend. Der Stimmbürger, der geglaubt hat, er unterschreibe eine Volksinitiative, welche eine Beschränkung der Gesamtzahl von Waffenplätzen zum Ziel habe, wurde geprellt. Der vorgeschlagene Absatz 3 (neu) zu Artikel 22 präzisiert nämlich: «Militärische Übungs-, Schiess-, Waffen- und Flugplätze dürfen weder neu errichtet noch erweitert werden.» Der Titel «40 Waffenplätze sind genug» widerspiegelt nur marginal den Inhalt des Initiativtextes. In diesem Zusammenhang möchte ich dem Bundesrat einen Vorwurf nicht ersparen – er kann diesen dann auf dem Dienstweg an die Bundeskanzlei weiterleiten.

Artikel 69 (Vorprüfung) des Bundesgesetzes über die politischen Rechte besagt in Absatz 2: «Ist der Titel einer Initiative offensichtlich irreführend, so wird er durch die Bundeskanzlei geändert.» Nun mag es eine Ermessensfrage sein, ob der Titel im vorliegenden Fall irreführend ist; persönlich habe ich daran keine Zweifel.

Aus den dargelegten Überlegungen unterstütze ich den Antrag auf Ungültigerklärung der vorliegenden Initiative und bitte Sie, sich dem Antrag der Kommissionsmehrheit anzuschliessen.

Zimmerli: Noch beneidet man uns weitherum um unsere direkte Demokratie, die trotz höchster Anforderungen an die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger immer noch funktioniert, wenn auch recht behäbig, aber doch so, dass die wichtigen Sachentscheidungen vom Volk getragen werden. Noch sind wir mit Recht stolz auf diese Demokratie. Wie lange noch?

Das muss ich angesichts des Missbrauchs des Initiativrechts fragen, wie er bei der heute zu behandelnden Waffenplatz-Initiative – und nicht nur bei ihr – praktiziert wird. Denn dass es sich dabei um einen Missbrauch handelt, ist merkwürdigerweise weitgehend unbestritten: bei den zahlreichen Gutachtern, bei den bürgerlichen Politikerinnen und Politikern, und nicht nur bei ihnen, sondern auch bei den Medien, die ja die Stimme des Volkes verkörpern. Nur weiss man leider nicht die richtigen Konsequenzen daraus zu ziehen.

Wir riskieren bei der Behandlung der Initiative, die uns heute beschäftigt, gerade jener Gefahr zu erliegen, vor der Herr Bundesrat Villiger in der letzten Woche bei der Behandlung der F/A-18-Beschaffungsvorlage eindrücklich gewarnt hat, nämlich nur vor dem Zeigeist statt vor der Geschichte bestehen zu wollen, und zwar aus Angst vor der Verantwortung und letztlich auch aus Angst vor dem Volk, die man staatspolitisch geschickt als Respekt vor dem Souverän etikettiert, womit man noch Beifall erntet. Damit hätten wir doch gerade bei der Behandlung der Waffenplatz-Initiative wirklich Grund, uns hier in diesem Haus öffentlich zu fragen, wer denn eigentlich wen provoziere und wer auf Konfrontationskurs gehe. Ich verweise auf die Debatte im Nationalrat.

Sie werden mir empfehlen, mich nicht provozieren zu lassen und dem Volk doch gefälligst jenes Vertrauen entgegenzubringen, das es verdiene. Es werde schon richtig entscheiden, auch über höchst fragwürdiges oder gar Unsinniges. Alles unter Hinweis auf die entsprechende Philosophie, die den bundesrätlichen Botschaften zu rechtsmissbräuchlichen Initiativen zugrunde liegt. Damit verbrennt man sich die Finger nicht, und die Rechtswissenschaft bemüht sich, die politische Zurückhaltung von Bundesrat und Parlament als ständige Praxis zu qualifizieren, von welcher man aus Gründen der Fairness nicht abweichen dürfe.

Und dann wursteln wir einfach weiter, als ob nichts geschehen sei, und warten auf den nächsten Angriff auf unsere direkte Demokratie mit den Mitteln der direkten Demokratie. So einfach ist das.

Für mich ist die Grenze des Erträglichen spätestens mit der Waffenplatz-Initiative überschritten. Ich bin überzeugt, dass wir die Funktionstauglichkeit unserer verfassungsmässigen Institutionen ernsthaft gefährden, wenn wir uns nicht hier und heute fragen, ob wir den Dingen einfach den Lauf lassen dür-

fen. Ich habe Angst, dass wir in der Staatengemeinschaft zum direkt-demokratischen Sicherheitsrisiko werden, wenn wir tatenlos zusehen, wie man unsere Volksrechte missbraucht. Nach den Erfahrungen, die uns die Geschichte lehrt, kann ich nicht verstehen, wie man einerseits einen klaren politischen Missbrauch des Initiativrechtes diagnostiziert und im gleichen Atemzug eben diesen Missbrauch als rechtlich zulässig akzeptiert, nur weil Tausende mit ihrer Unterschrift dem Wunsch nach Missbrauch Nachdruck verleihen. Zumindest öffentlich fragen müssten wir uns, ob es tatsächlich so einfach ist.

Ich bin deshalb unserer Kommission ausserordentlich dankbar, dass sie sich dieser Frage intensiv angenommen hat, und stimme dem Antrag auf Ungültigkeit im Ergebnis zu, auch wenn mich die dafür gegebene Begründung, es liege ein Verstoß gegen den Grundsatz der Einheit der Materie vor, zumindest nicht restlos zu überzeugen vermag.

Sie müssen jetzt nicht befürchten, dass ich einen Professorenstreit provozieren will und mein Votum zu einem staatsrechtlichen Diskurs degenerieren lassen möchte. Sie wissen ja – mit Ausnahme von Herrn Plattner –, dass sich die Professoren in dieser Sache nicht einig sind. Vorläufig zähle ich mich auch noch zu dieser Gilde. Klar ist aber, dass über die Gültigkeit von Volksinitiativen das Parlament – und nur das Parlament – entscheidet. Es geht gleichermassen um politische wie rechtliche Fragen; sie lassen sich nicht trennen. Wer behauptet, für staatsrechtliche Überlegungen bleibe angesichts der Kundgabe des Volkswillens durch eine genügende Zahl von Unterschriften für eine Initiative von vornherein kein Raum, ist ebenso auf dem Holzweg wie jene, die sich zur Beruhigung ihres Gewissens einfach auf die Schlussfolgerungen von Gutachten verlassen. Gutachter müssen eben auch politisch argumentieren, ob Sie es wahrhaben wollen oder nicht. Das ist kein Vorwurf an die Gutachter. Das relativiert vielleicht doch etwas den in diesem Zusammenhang gegen mich erhobenen Vorwurf, mit meinem Votum einen kleineren oder grösseren Staatsstreich zu provozieren.

Ich bin zutiefst davon überzeugt, dass wir gerade bei der Behandlung der Waffenplatz-Initiative um jeden Preis selbständig nachdenken müssen und dass wir uns als Parlamentarierinnen und Parlamentarier nicht aus unserer staatspolitischen Verantwortung hinauslehnen dürfen. Demokratie ist keine populistische Expertokratie. Das zum Hintergrund.

Zum Argument der Kommission, die Waffenplatz-Initiative verstosse gegen den Grundsatz der Einheit der Materie: Die Begründung haben Sie gehört, es geht um den anerkannten Grundsatz, die unverfälschte Stimmabgabe garantieren zu können. Damit soll vermieden werden, dass man dem Volk Fragen stellt, die in keinem hinreichenden Sachzusammenhang stehen. Die Problematik besteht, das haben die bisherigen Voten gezeigt, in der Grösse der Grauzone, die für diesen Sachzusammenhang aus Respekt vor dem Initiativrecht anerkannt werden muss. Die Praxis ist meines Erachtens zu Recht grosszügig, weil man die mit den Volksinitiativen artikulierten Oppositionswünsche nicht mit überspitztem Formalismus abwürgen sollte. Herr Dr. Hans-Urs Wili von der Bundeskanzlei hat kürzlich in einem Artikel in der «Zeitschrift für schweizerisches Recht» mit einem gewissen Grund von den Volksinitiativen als den «säkularisierten Gottesurteilen» gesprochen. Das hat etwas für sich.

Ich habe deshalb Verständnis dafür, dass der vom Bundesrat beigezogene Gutachter angesichts dieser Praxis Hemmungen hatte, die in der Waffenplatz-Initiative verpackten Fragen der zahlenmässigen Beschränkung der Waffenplätze und der Gleichstellung der militärischen Anlagen mit zivilen Bauten in materiellrechtlicher und verfahrensrechtlicher Hinsicht als derart verschieden voneinander zu bezeichnen, dass von einem klaren Verstoß gegen den Grundsatz der Einheit der Materie gesprochen werden könnte. Von der Rückwirkungsklausel habe ich in diesem Zusammenhang noch nicht gesprochen; ich werde noch darauf zurückkommen.

Ob die Klammer «militärische Bauten und Anlagen» für die Einheit der Materie genügt, mag man zwar angesichts der unterschiedlichen Tragweite der beiden miteinander kombinierten Elemente – das Nötige ist gesagt worden – mit guten Gründen bezweifeln. Aber es ist in letzter Konsequenz eine politische

Frage, bei deren Beantwortung man sich mit Rücksicht auf die erwähnte ständige Praxis etwas zurückhalten sollte. Die Ungültigerklärung der Initiative unter Hinweis auf den Grundsatz der Einheit der Materie käme – das lässt sich nicht bestreiten – einer Praxisänderung gleich. Praxisänderungen sind zwar zulässig, und ich sehe nicht ein, weshalb ausgerechnet das Parlament nicht auch einmal eine Praxis ändern können sollte. Ob es im vorliegenden Fall opportun ist, eine solche zu beschliessen, ist wieder eine andere Frage. Andererseits ist der Zeitpunkt einer Praxisänderung – als ehemaliger Richter kann ich das sagen – nie der richtige.

Klar wäre für mich die Angelegenheit dann, wenn mit der Initiative etwa gleichzeitig die Wahl des Generalstabschefs und des Ausbildungschefs durch das Volk, die Abschaffung der Infanterie, die Anwendung der normalen kantonalen Baubewilligungsverfahren für militärische Bauten und schliesslich eine rückwirkende Beschränkung der Zahl der Waffenplätze beantragt würde. Hier bringe ich ein grosses Fragezeichen an, ob die Klammer «Militär» dann noch genügen dürfte.

Bei der Waffenplatz-Initiative hätte man sich überlegen können, ob auch die Rückwirkungsklausel in den Zusammenhang mit der Einheit der Materie gestellt werden könnte. Es ist angedeutet worden, dass man das summarisch geprüft hat. Allein, für mich ist dieser Umweg nicht nötig. Bei meiner Begründung für die Ungültigkeit der Initiative liegen die Dinge viel einfacher. Es fällt auf, wie kurz sich der Bundesrat in der Botschaft zur Gültigkeit der Rückwirkungsklausel äussert. Er behauptet, weil die Bundesbehörden in ihrer Praxis davon ausgehen, dass es keine materiellen Schranken der Verfassungsrevision gebe, würden auch Bestimmungen mit rückwirkender Kraft als zulässig angenommen. Der Bundesrat räumt lediglich ein, dass eine solche Rückwirkungsklausel staatsrechtlich denklich sei und dass die Rechtssicherheit gefährdet würde – Herr Schoch, die Rechtssicherheit, auf die Sie mit Recht Gewicht gelegt haben. Unter dem gleichen Hinweis auf die angeblich fehlenden materiellen Schranken einer Verfassungsrevision wird in der Staatsrechtslehre die gleiche Meinung vertreten, ohne dass auch nur der Versuch unternommen würde, die verschiedenen Kategorien rückwirkender Bestimmungen auseinanderzuhalten, und ohne dass geprüft würde, ob tatsächlich eine ständige Praxis besteht, wie sie vom Bundesrat immer wieder zur Stützung seiner vorbehaltlosen Gültigkeitstheorie herangezogen wird. Diese Praxis besteht nicht.

In der immer wieder als Beleg zitierten Rothenthurm-Initiative zum verstärkten Moorschutz mit Rückwirkungsklausel ging es um die Vorverlegung der Gültigkeit von strengeren materiellrechtlichen Vorschriften, ohne dass an der verfassungsmässigen Zuständigkeitsordnung rückwirkend auch nur das geringste geändert worden wäre.

Die vom Bundesrat in der Botschaft zur Waffenplatz-Initiative gemachte Aussage, bei rückwirkenden materiellrechtlichen Bestimmungen würde im Fall von Eingriffen in wohlverworbene Rechte Entschädigung geleistet, trifft aber gerade für die Rothenthurm-Initiative nicht zu. Dort wurde für den Fall des Abbruchs von gutgläubig erstellten Bauten im Moorschutzgebiet bekanntlich jeder Entschädigungsanspruch von Verfassung wegen ausgeschlossen.

An diesem schlagenden Beweis dafür, dass es offenbar tatsächlich keine materiellen Schranken der Verfassungsrevision gibt, werden wir uns noch in dieser Woche bei der Behandlung des Aenderungs des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz die Zähne ausbeissen. Wir haben es nicht besser verdient, denn das Volk hat ja darüber abgestimmt und es gewollt. Nur sollte uns das eine Lehre sein, wenigstens bei der Beurteilung von rückwirkenden Bestimmungen im formellen Zuständigkeitsbereich sorgfältig vorzugehen. Kein einziges Präjudiz hindert uns daran, denn auch bei den sogenannten Kleeblatt-Initiativen mit Rückwirkungsklausel ging es vordergründig keineswegs um die nachträgliche Beseitigung der verfassungsmässigen Zuständigkeit von Bundesbehörden.

Die Ausgangslage ist für uns heute sehr einfach. Mit der rückwirkenden Aenderung von verfassungsmässigen Zuständigkeiten oberster Bundesbehörden wird die entsprechende Initiative zum Verwaltungs- und Rüstungsreferendum. Herr Lo-

retan hat es gesagt. Ein solches Referendum gibt es beim Bund anerkanntermassen nicht. Lassen wir es auf dem Initiativweg trotzdem zu, so blockieren wir die verfassungsmässigen Entscheidabläufe. Das ist genau das, was die Initianten wollen. Sie gehen – das ist im Nationalrat mehrfach betont worden – selbstverständlich davon aus, dass ihre Initiative Vorwirkung oder – wenn Sie lieber wollen – aufschiebende Wirkung hat, d. h., alles blockiert.

Rückwirkung und Vorwirkung sind bei der Aenderung von Zuständigkeiten auf dem Initiativweg untrennbar miteinander verbunden. Ich verweise nochmals auf die Diskussion im Nationalrat und frage Sie, wer denn hier eigentlich auf Konfrontationskurs geht, wer sich um unsere Rechtsordnung foutiert und wer mit dem Feuer spielt.

Um zu erkennen, dass zwischen Volksinitiative und Referendum von Verfassung wegen gewiss noch ein anderer Unterschied besteht als nur die Differenz von 50 000 Unterschriften, braucht es keine Verfassungsergänzung. Das scheint mir vielmehr so selbstverständlich zu sein, dass sich eigentlich eine lange Diskussion über die Zulässigkeit rückwirkender Kompetenzänderungen erübrigt, oder – um mit Herrn Schoch zu sprechen – man spürt das einfach wirklich mit dem Bauch, dass das, was die Initianten wollen, nicht geht.

Es kann in diesem Zusammenhang auch keine Rede davon sein, dass nur Volk und Stände legitimiert sein sollen, die Unzulässigkeit solcher Initiativen durch eine Verfassungsänderung zu statuieren, denn das hat mit der Rückwirkung materiellrechtlicher Vorschriften nichts zu tun, sondern es ist einfach Ausdruck unserer verfassungsmässigen Zuständigkeitsordnung.

Bei der Rückwirkung von materiellen Bestimmungen ist die Situation wesentlich komplizierter. Herr Küchler hat es gesagt, hier besteht für den Verfassungsgeber und für den Gesetzgeber eindeutig ein Handlungsbedarf. Hier liegen die Dinge nicht so einfach.

Aber nun noch einmal zurück zur Rückwirkung von Kompetenznormen. Selbst einer der Gutachter räumte öffentlich unumwunden ein, dass es unhaltbar wäre, wenn jede beliebige Entscheidung von Parlament und Behörden nachträglich aufgehoben würde, denn so könnte auch der Bundesrat mit dem Mittel der Volksinitiative abgesetzt oder ein Parlament aufgelöst werden. Die Beispiele sind nicht von mir, sondern von Herrn Schindler.

Eine Grauzone gibt es hier meines Erachtens nicht.

Gutes Recht ist einfaches Recht. Das gilt auch für das Verfassungsrecht und erst recht für die Volksrechte. Lavieren geht im Zuständigkeitsbereich nicht an. Und auch mit Willkür, mit «meuchlings» oder mit juristischen Tricks hat das überhaupt nichts zu tun. Ich spreche in diesem Zusammenhang auch weder von «Eseln» noch von «Säcken»; nur braucht es vielleicht etwas Mut, das zu sagen.

Verfehlt ist auch der Hinweis darauf, beide Seiten dürften die Spielregeln nicht während des Spiels ändern. Ich wehre mich gegen den Vorwurf, die Spielregeln ändern zu wollen, nur weil ich es wage, auf Selbstverständliches und auf die geltenden Spielregeln zu verweisen. Herr Coutau, es wäre fürwahr ein merkwürdiges Recht, wenn wir uns dem Vorwurf des Verstosses gegen das Rückwirkungsverbot aussetzen müssten, nur weil wir es wagen, uns auf die geltende Verfassung zu berufen. Die Waffenplatz-Initiative will in der Uebergangsbestimmung nichts anderes als das von den eidgenössischen Räten in Ausübung ihrer exklusiven Zuständigkeit beschlossene militärische Bauprogramm in einem bestimmten Teil nachträglich der Volksabstimmung und damit sinngemäss dem Referendum unterstellen – etwas, das es nach dem von mir Gesagten nicht gibt und das es auch auf dem Initiativweg nicht geben kann.

Was bleibt übrig? Es bleibt nur übrig, die Initiative gänzlich ungültig zu erklären, denn wir wissen ja nicht, ob eine hinreichende Zahl von Unterzeichnern die Initiative auch unterstützt hätte, wenn sie sich auf den zulässigen materiellen Teil beschränkt hätte.

Nun ist – ich räume das gerne ein – an dieser Angelegenheit äusserst unangenehm und störend, dass dieser Befund erst nach der Unterschriftensammlung möglich ist. Hier besteht

ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf. Es müssen die nötigen Grundlagen dafür geschaffen werden, dass über die Gültigkeit von Volksinitiativen in materieller Hinsicht vor der Unterschriftensammlung entschieden werden kann. Die Unterscheidenden dürfen sich nicht für dumm verkauft vorkommen. Das ändert aber für heute nichts am Ergebnis. Ich halte nochmals fest, dass die Waffenplatz-Initiative die erste Volksinitiative ist, bei der die Rückwirkungskomponente und damit die Referendumskomponente im dargelegten Sinn derart im Vordergrund stehen, und dass wir uns bei unserer Entscheidung behaften lassen müssen, wenn wir solches Tun heute akzeptieren. Wir können uns nicht darauf berufen, nicht-gewusst zu haben, welche Tragweite unser heutiger Entscheid hat. Die Geschichte sollte uns gelehrt haben, dass die Legitimität von tragenden Prinzipien einer Verfassungsrechtsordnung nicht von der Zahl jener abhängt, die sie missbrauchen wollen. Man hat den «Zuständigkeitskrämern» öffentlich empfohlen, zu schweigen und «das Weichenstellen jenen besonnenen Vordenkern zu überlassen, die den Souverän ernst nehmen». Sie haben hoffentlich gespürt, dass auch ich den Souverän sehr ernst nehme, aber ich schweige jetzt trotzdem.

Rhinow: Ich möchte Sie bitten, den Antrag der Minderheit zu unterstützen. Ich kann freilich weder mit profunden Eishockeykenntnissen – ich halte es da mit Herrn Zimmerli – noch mit «Säcken» und «Eseln» aufwarten. Ich habe auch keine Lust, mich mit einem Schiff auf gefährliche Wasser zu begeben, und einen Staatsstreich plane ich schon gar nicht – um einige Stichworte der bisherigen Diskussion aufzunehmen.

Ich möchte zu den drei Argumenten Stellung nehmen, die gegen die Gültigkeit geltend gemacht worden sind, nämlich: die Einheit der Materie, die Rückwirkung mit der speziellen Note, die Herr Zimmerli diesem Argument soeben noch verliehen hat, und dann das von Herrn Küchler vorgetragene Argument, das Verbot der Gefährdung der staatlichen Existenz.

Ich möchte aber nicht wiederholen, was alles hier gesagt worden ist, auch nicht, was die Gutachter ausgeführt haben, die ja immerhin – ich möchte das noch einmal wiederholen – zum gleichen Schluss gekommen sind: dass nämlich die Ungültigkeitserklärung – zumindest nach bisheriger Praxis – nicht gerechtfertigt ist.

Gestatten Sie mir auch ein kleines Wort zugunsten meines geschätzten Kollegen Kurt Eichenberger, der es gerade an seinem 70. Geburtstag nicht verdient hat, auf eine Position festgenagelt oder gar für die Seite der Ungültigkeitserklärung vereinbart zu werden. Sein Gutachten kann jedenfalls nicht herangezogen werden, um einen rein politischen Entscheid der Bundesversammlung zu untermauern.

Lassen Sie mich vier grundsätzliche Bemerkungen voranschicken:

1. Es ist so, wie es gesagt worden ist: Wir, die Bundesversammlung, sind befugt und verpflichtet, die Gültigkeit von Volksinitiativen zu prüfen und darüber zu entscheiden. Wir sind die Hüter der Verfassung. Ich stimme in diesem Punkt dem Sprecher der Kommission zu.

Diese Prüfung, Herr Schoch, ist nicht primär eine Frage des Bauches – auch Herrn Bühler muss ich das sagen; es ist eine Frage der gründlichen Prüfung der Schranken, die uns die Verfassung auferlegt. Auch der Vorwurf ist falsch, wir würden die Initianten und Initiantinnen nicht ernst nehmen, wenn wir aufgrund einer seriösen Prüfung einmal zum Schluss kommen sollten, die Volksinitiative sei rechtlich unzulässig, wie das auch schon der Fall war.

2. Im Rahmen dieser Kompetenz kommt unserer Praxis nun aber eine grosse Bedeutung zu. Einmal heisst dies, dass die Konstanz gewährleistet sein muss – hier möchte ich die Stichworte «Rechtssicherheit» und «Vertrauensschutz» nochmals anführen –, zum anderen, dass diese Praxis geändert werden kann. Aber eine Praxisänderung verlangt, dass wir sie gründlich vornehmen, dass sie unausweichlich sein muss, und vor allem, dass wir wissen, wie die neue Praxis aussieht. Eine Praxisänderung, die sich nur auf den Einzelfall bezieht, eben aus dem Bauch heraus gerechtfertigt werden soll, ist schlechthin unerträglich, nicht angängig. Deshalb können wir uns von der bisherigen Praxis nicht dispensieren, wir können die Frage

nicht offenlassen. Wir können nicht darüber hinweggehen, sondern wir müssen die Praxis beurteilen und allenfalls, wenn wir sie nicht weiterführen wollen, aufgrund ausführlicher und gründlicher Ueberlegungen ändern.

3. Wir sind in einem Bereich, wo die Normen in der Tat dünn gesät und die Schranken teilweise eng formuliert und konkretisierungsbedürftig sind. Die Grenzen von Recht und Politik sind hier auch schwierig zu bestimmen, die Bereiche fließen ineinander über. Aber gerade deshalb ist es wichtig, dass der Bereich des Politischen offenbleibt; dass nicht zu rechtlichen Schranken erklärt wird, was politisch nicht gefällt; dass die rechtliche Argumentation nicht zum Vorwand wird, der eigenen politischen Haltung zum Durchbruch zu verhelfen. Deshalb habe ich Mühe, das Argument der trancheweisen Abschaffung der Armee in diesem Zusammenhang als rechtliches Argument beizuziehen.

Die Problematik, die angesprochen wird, ist zweifellos vorhanden, aber sie ist politisch anzugehen. Ich wehre mich auch dagegen, dass die härteren Bandagen, die Sie, Herr Küchler, erwähnt haben, in den Bereich der rechtlichen Prüfung hineingenommen werden.

4. Nicht alles, was uns bedenklich und gefährlich erscheint, was irgendwie nicht ins System passt, ist automatisch verfassungswidrig. Damit überanstrengen wir die Verfassung, damit packen wir in die Verfassung hinein, was nicht drin liegt. Mit anderen Worten: Es gibt Feststellungen, Mängel und Bedenken, die zu Reformen und Revisionspostulaten führen sollen oder können, aber nicht einfach auf dem Interpretationsweg gelöst oder behoben werden dürfen.

Auch für mich sind die Tendenzen des gegenwärtigen Initiativenbetriebes alles andere als unbedenklich. Ich verstehe Herrn Zimmerli in diesem Punkt sehr gut. Aber der Weg, dies heute mit der Ungültigkeitserklärung zum Ausdruck zu bringen, ist nicht der richtige.

Damit komme ich kurz auf die drei vorgebrachten Argumente zu sprechen:

1. Zum Verbot der Gefährdung der staatlichen Existenz: Dieses Argument ist in diesem Zusammenhang heute zum ersten Mal vorgebracht worden. Aber dieses Argument ist selbst sehr gefährlich. Unterstellt es letztlich nicht dem Volk, dass dieses selbst an der Existenz dieses Staates nicht mehr interessiert sein könnte? Wenn wir mit diesem Argument eine Initiative nicht zulassen, weil wir gewisse Gefahren erblicken, dann rechnen wir doch damit, dass das Volk die Existenz des Staates allenfalls nicht mehr akzeptieren würde. Aber wer soll denn diesen Staat in unserer Demokratie tragen, wenn nicht gerade dieses Volk? Ich möchte also davor warnen, mit diesem Argument Volksinitiativen ungültig zu erklären.

2. Zur Einheit der Materie: Ich kann mich der Position der Minderheit und den Erwägungen, die Herr Zimmerli vorgetragen hat, anschliessen. Diese Schranke existiert, sie ist jeweils zu prüfen, sie ist in diesem Fall ausführlich geprüft worden. Aber gerade hier gibt es eine langjährige Praxis – auch Herr Eichenberger bestätigt das –, und wenn wir nach dieser langjährigen Praxis entscheiden, dann müssen wir auf Gültigkeit der Initiative schliessen. Wenn wir das nicht mehr wollen, müssen wir die Praxis ändern, was, wie gesagt, an sich möglich ist. Aber ich sehe nicht, wo die Argumente für eine neue Praxis liegen, wo die neuen Grenzen, was nun zur Einheit gehört und was nicht mehr zur Einheit gehört, zu ziehen wären. Dieses Argument trägt nicht für die Ungültigkeitserklärung.

3. Zur Rückwirkung dieser Uebergangsbestimmung: Es ist zweifellos so, dass die Bundesverfassung ein Rückwirkungsverbot enthält; Lehre und Praxis pflegen es in Artikel 4 anzusiedeln. Aber dieses Rückwirkungsverbot kann keine Schranke für die Volksinitiative sein, denn mit der Volksinitiative soll ja gerade die Verfassung geändert werden können. Wir können nicht mit Verfassungsrecht Initiativen abblocken, die die Verfassung ändern wollen, es sei denn, die Verfassung schreibe das selbst so vor.

Es kommt dazu, dass das Rückwirkungsverbot nicht auf Fälle wie den hier vorliegenden passt. Das Rückwirkungsverbot bezweckt den Schutz von Individuen vor nachträglicher Benachteiligung von Rechtssubjekten in rechtlich geschützten Positionen. Hier geht es aber um eine Rückwirkung bei einer

Staatsaufgabe, bei Projekten, die neu beurteilt werden sollen. Wir können also dieses Rückwirkungsverbot nicht einfach teils übernehmen. Ich meine auch, dass – rechtlich gesehen – die Argumente, die hier vorgetragen worden sind, nicht tragen, um deswegen die Initiative ungültig zu erklären.

Trotzdem stören mich auch gewisse Dinge. Aber es ist letztlich nicht die reine Rückwirkung, sondern der Umstand, dass mit einer Volksinitiative nachträglich in eine Materie eingegriffen wird, die nach unserer Bundesverfassung in der abschliessenden Kompetenz des Parlamentes liegt. Das hat Herr Zimmerli mit Recht angeführt.

Es stört mich auch, dass das Instrument der Initiative einem Zweck dient, der klassischerweise mit einem Referendum erfüllt werden könnte und vielleicht auch sollte. Es geht doch hier um die nachträgliche Kontrolle und Opposition gegenüber einem Parlamentsbeschluss, bevor dieser eigentliche Rechtswirkungen entfalten kann. Das sind an sich Gegenstände, die wir dem Volk mit Referenden und nicht mit Volksinitiativen öffnen. Aber ist denn das genug, um deswegen die Initiative rechtlich ungültig zu erklären, wenn wir keine entsprechenden Schranken in der Verfassung haben? Ich meine nein. Politisch mag man von Missbrauch sprechen, politisch sind die Bedenken gerechtfertigt; rechtlich sind wir auf den Weg der Reform verwiesen. Diese Reformen stehen an. Am besten sind sie wahrscheinlich im Rahmen einer Totalrevision anzugehen. Eine bessere Möglichkeit besteht darin, mit dem Instrument des Gegenvorschlags eine Lösung einzubringen, die wesentliche Inhalte der Problematik aufnimmt und die Initiative ohne die Rückwirkungsklausel übernimmt.

Ich werde meinen Antrag in diesem Sinne später begründen, wenn Sie Gültigkeit beschliessen.

Letztlich geht es doch bei den Fragen, die wir hier anschneiden, nicht um Rechtsfragen. Es geht letztlich darum, dass wir das Mass wiederfinden, dass wir die Einsicht wiedergewinnen, dass auch die Ausübung von Volksrechten einer gewissen Beschränkung unterliegen muss, weil jedes Recht, auch ein Volksrecht, durch Uebernutzung in seiner Substanz längerfristig zerstört werden kann. Das sind aber – wie gesagt – nicht Fragen der Ungültigkeitserklärung, sondern der politischen Kultur. Ich bitte Sie, dem Minderheitsantrag zu folgen.

M. Roth: Je voulais intervenir pour soutenir la minorité, mais il me semble que tous les arguments ont été maintenant échangés et ne voulant pas prolonger ce débat au-delà des heures convenables, je renonce.

Piller: Ich werde versuchen, mich kurz zu fassen.

Ich habe mir übers Wochenende die Zeit genommen, nachzulesen, wie es überhaupt zu diesem Initiativrecht gekommen und was im Laufe der Zeit daraus geworden ist. Ich muss Ihnen sagen, dass dieses Initiativrecht von der Mehrheit des Parlamentes immer als sehr lästig empfunden worden ist.

Jean-François Aubert schreibt denn auch: «Initiativen sind im allgemeinen von einer Minderheit getragen und haben einem eher feindseligen Parlament die Stirne zu bieten.» Jean-François Aubert hat damit das Klima geschildert, das damals herrschte, als man dieses Initiativrecht 1891 einführte.

Der radikale Droz schrieb 1891 – nach der Annahme des Initiativrechtes – traurig: «Politisch gesehen bedeutet dieses Abstimmungsergebnis einen Sieg der Konservativen und der jungen Sozialistischen Partei über die Radikalen.» Dann schreibt er weiter: «Die zeitgenössische Geschichte der Schweiz lässt sich in drei Perioden aufteilen: Diejenige des Parlamentarismus dauerte von 1848 bis 1874, diejenige der Demokratie nahm ihren Anfang bei der Totalrevision von 1874, d. h. mit der Einführung des fakultativen Referendums. Schliesslich begann mit der Abstimmung über das Initiativrecht eine Periode der Demagogie mit der Einführung der Volksinitiative via Partialrevision der Bundesverfassung.» So weit Droz, der Radikale.

Man führte das Volksrecht ein. Ich glaube nicht, dass man damals x Diskussionen mit Staatsrechtlern führte, was man davon zu halten habe, was man dürfe und was nicht. Das einzige, was man damals gesagt hat, war folgendes: Die Einheit der Materie müsse gewahrt sein, aus dem ganz einfachen Grund,

weil man nicht wollte, dass der Bürger betrogen wurde. Man hat nur an den Bürger gedacht; damit er nicht mit einer Unterschrift zu drei oder vier verschiedenen Dingen ja sagt, wenn er unter drei, vier Punkte eines Textes die Unterschrift setzt.

Die vorliegende Initiative – da bin ich überzeugt – wurde von diesen über 100 000 Leuten im Wissen unterschrieben, was in diesem Text steht. Ich glaube nicht, dass unsere Bürger und Bürgerinnen so dumm sind, dass sie nur den Titel lesen und dann einfach unterschreiben.

Ich kann Ihnen sagen, wie bereits von den ersten drei jemals lancierten Initiativen gesprochen wurde: Man sprach schon damals vom Missbrauch, man sprach schon damals von Komitees, die den Staat unterhöhlten, man sprach von einer erbärmlichen Initiative, als es um die Einführung des Schächtverbotes ging. Als über die zweite Volksinitiative abgestimmt werden sollte, sprach man im Zusammenhang mit dem Recht auf Arbeit von Demagogie, von propagandistischen Absichten. Dann kam die dritte Initiative, die die Zolleinnahmen auf Bund und Kantone verteilen wollte: Man sprach von einem Beutezug; weiter konnte man lesen: «Diese Initiative basiert auf einem minderwertigen Verständnis des Föderalismus.» Das wurde damals vom Parlament ausgeführt, wahrscheinlich in der Meinung, dass die Mehrheit des Parlamentes ein besseres Verständnis des Föderalismus hatte. Sie sehen, schon damals titulierte man diese Leute, diese Komitees wie heute.

Aber andererseits hat man bis heute dieses Volksrecht sehr, sehr ernst genommen und ihm grossen Respekt gezollt, in der Meinung, dass eben das Volk in unserem Land das letzte Wort hat. Darum verstehe ich das Votum von Herrn Kuchler nicht. Wir dürfen vor dem Volk keine Angst haben, sonst sind wir ein sehr schlechtes Parlament. Eine Initiative, die für die Mehrheit des Parlamentes bequem ist, ist überflüssig! Dann hätte das Parlament das Anliegen schon längst verwirklicht. Initiativen sind immer unbequem. Wenn Initiativen vollkommen unsinnig sind, ist das Volk so vernünftig, dass es sie ablehnt. Bis heute haben sehr wenige Initiativen bei der Abstimmung das Volks- und Ständemehr erreicht, sehr, sehr wenige. Ich sehe nicht ein, warum man heute von einer Initiativenflut spricht, ist doch 1893 über eine Initiative und 1894 bereits über zwei abgestimmt worden. Man hat schon früher sehr viele Initiativen lanciert. Seien wir doch froh, wenn das Volk aktiv und wif ist und halt auch einmal unbequeme Initiativen lanciert!

Wenn sie vollkommen «daneben» sind, wird das Volk schon nein sagen. Aber ich sehe nicht ein, warum man ausgerechnet heute, bei einer so «heissen» Vorlage, einfach den Riegel vorschoben und das Volk nicht über diese Initiative abstimmen lassen will. Ich glaube nicht, dass das Parlament letztlich über die Gültigkeit einer Initiative entscheidet. Das Parlament kann meines Erachtens nur abchecken, ob die Einheit der Materie gewahrt ist oder nicht. Hier muss man einen relativ grossen Spielraum zubilligen. Das können wir nicht beliebig interpretieren.

In die Chevallier-Initiative hat das Komitee so viel eingepackt – Jugendunterstützung, Rüstungsbauten, Schutz für Mieter in bescheidenen Verhältnissen, Hilfe für die Katastrophengebiete –, dass man nicht mehr von Einheit der Materie sprechen konnte, und das hat wohl jeder gemerkt.

Aber hier kann man nicht so spitzfindig interpretieren! Das Volk besteht nicht nur aus Juristen und Professoren! Das Volk besteht aus sehr vielen Mitbürgerinnen und Mitbürgern mit unterschiedlichem IQ. Das Volk will dieses Volksrecht nun wirklich handhaben können, wenn es das Gefühl hat, es sei nötig. Hier haben über 100 000 Bürgerinnen und Bürger befunden, jetzt solle das Volk entscheiden. Lassen wir doch das Volk darüber entscheiden und machen wir doch nicht diesen Winkelzug! Ich würde das als politisch sehr unklug einstufen. Ich bitte Sie, der Minderheit zuzustimmen.

Frau Weber Monika: Lassen Sie mich ein Wort zu den Volksrechten sagen. Ich möchte dabei darauf hinweisen, dass sehr vieles in einem Schwarzweiss-Schema gesagt wurde, und es liegt mir daran, dass man die Sache differenziert betrachtet. Lassen Sie mich in diesem Sinne eine Vorbemerkung machen. Ich möchte Ihnen sagen, dass ich materiell nicht für diese Initiative bin. Ich bin der Meinung, dass die Starrheit des

Textes eine normale Planung verhindert. Ich werde eher dem Gegenvorschlag von Herrn Rhinow zustimmen.

Nun aber zum Thema, bei dem wir jetzt sind, nämlich zur Frage der Gültig- oder Ungültigerklärung. Das ist nun eine ganz andere Frage, das ist eine politische Frage, und es kommt nicht von ungefähr, dass wir in der Verfassung den Grundsatz haben, dass diese Frage insbesondere politisch entschieden werden soll. Es sind also nicht die Rechtsprofessoren massgebend, sondern ein politisches Urteil ist gefragt. Ein politisches Wort kann zugunsten eines Volksrechtes nachsichtiger sein, und zwar letztlich zugunsten des Friedens in unserem Lande, das möchte ich deutlich sagen. Sicher ist diese Rückwirkungsklausel eine unmögliche Form, aber wir haben schon andere solche Fälle gehabt, und wir haben – ebenfalls aus politischen Gründen – grosszügig gehandelt; die Geschichte bindet uns. Wir sollten nicht gleich so nervös sein. Wir haben in bezug auf die Initiativen ein bisschen die Nerven verloren; es ist ja eine weitere hängig. Wir sollten gegenüber solchen Initiativen ein bisschen gelassener auftreten und damit auch Vertrauen zum Volk zum Ausdruck bringen.

Es ist meines Erachtens auch falsch, wenn man Initianten gegenüber so belehrend auftritt. Initiativen sind, wie Herr Piller das gesagt hat, immer unbequem, aber Initianten sind ja Laien, und sie bringen einfach eine Idee, ein Begehren oder ein Anliegen zum Ausdruck. Sie sollen das in der Form tun dürfen, wie sie es verstehen. Die Initiative ist insbesondere als ein wichtiges demokratisches Ventil gedacht, das uns letztlich den sozialen Frieden erhält. Die Frage der Rückwirkungsklausel ist eine, die wir hier in diesem Saal sicher nach dieser Debatte wieder aufnehmen müssen. Sie sollte aber grundsätzlich behandelt und nicht mit einem hängigen Geschäft gekoppelt werden, nur weil eine Initiative unbequem ist. Ich möchte Sie auf ein Parallelbeispiel hinweisen, da habe ich genau die gleiche Meinung vertreten. Es ging um die Frage der Aufhebung der Immunität von Nationalrat Ziegler Jean. Ich war damals auch der Meinung, dass man das hängige Verfahren, die Geschichte und die Zukunft getrennt anschauen muss und dass man die Regelung allgemein treffen sollte, und zwar nachdem das Verfahren über die Bühne gegangen ist; dasselbe gilt auch für diese Initiative. Wenn wir keine Rückwirkungsklausel mehr haben wollen, müssen wir den Mut haben, die Verfassung entsprechend zu ändern. Aber eine Initiative ungültig zu erklären, nur weil sie unbequem ist – so muss der Antrag der Kommissionsmehrheit gewertet werden –, ist meines Erachtens unakzeptabel.

Ich bin materiell gegen die Initiative. Ich wehre mich aber entschieden gegen die Ungültigerklärung und bin der Meinung, dass die Frage der Rückwirkungsklausel separat behandelt und das Problem über eine Verfassungsänderung gelöst werden muss.

Jagmetti: Sie oder jedenfalls die meisten von Ihnen empfinden mit mir ein Unbehagen über die Entwicklung, die eingetreten ist. Diese Entwicklung kristallisiert sich jetzt bei Militärvorlagen, aber sie beschränkt sich nicht auf sie. Aus der neueren Zeit erlaube ich mir noch, auf die Bemühungen der Lega hinzuweisen. Wenn ich diese richtig verstanden habe, will man durch eine Volksinitiative dem Bundesrat verbieten, Beitrittsverhandlungen mit der EG aufzunehmen.

Wo liegt das Gemeinsame? Meines Erachtens in der Tendenz von der organisierten zur plebiszitären Demokratie. Wir haben in unserer schweizerischen Staatsorganisation eine Aufteilung der Aufgaben auf die verschiedenen Behörden und Staatsorgane in Bund, Kantonen und Gemeinden. Aber es ist nicht eine Abschottung von Organen, sondern es ist eine Kooperation damit verbunden.

Ein ausländischer Beobachter hat das einmal dahingehend zusammengefasst, dass in der Schweiz keine Séparation des pouvoirs, sondern eine Confusion des pouvoirs herrsche. Max Imboden hat das besser umschrieben: Er hat von der Kooperation der Gewalten gesprochen. Ich halte genau das für charakteristisch für die Schweiz und unsere organisierte Demokratie, bei der die verschiedenen Staatsorgane ihre Aufgaben ausüben, wobei aber eine Zusammenarbeit stattfindet.

Heute geschieht etwas anderes: Eine Behörde übt ihre Aufga-

ben aus, und auf dem Wege der Initiative wird irgendwann, vor, während oder nach dem Entscheidungsverfahren, etwas anderes empfohlen. Das Referendum eignet sich dafür nicht – wir wissen es –, denn es setzt voraus, dass die Bundesversammlung einen positiven Entscheid gefällt hat und dass dieser verfassungsmässig dem fakultativen Referendum unterstellt ist. Also greift man zur Initiative, bei der man freiere Hand hat, und schreibt das in die Verfassung, was einem zusagt. Die Zuständigkeit kümmert einen kaum. Man beruft sich auf das formale Argument, man schlage ja eine Verfassungsrevision vor. Das entspricht dem Wesen des Initiativrechts nicht; Herr Zimmerli hat das klar hervorgehoben. Freilich, man kann mit der Initiative auch die Aufhebung einer Norm der betreffenden Stufe vorschlagen, aber die Initiative ist nicht für die Nachkontrolle des Entscheides einer anderen Behörde bestimmt.

Diese Beispiele sind nicht ganz neu. Ich erinnere mich aus meiner studentischen Jugendzeit an die Rheinau-Initiative, bei der sich mein Lehrer Giacometti zur Frage der Gültigkeit engagiert hatte. Ich erinnere Sie aber ausser an die schon genannten Beispiele an andere, die vom Verbot des Ueberschallflugs bis zum autobahnfreien Simmental reichen. Die Beispiele sind uns ja bekannt. Es stellt sich aber die Frage: Was sollen wir bei diesem Unbehagen tun? Sollen wir die Initiative ungültig erklären?

Ich erlaube mir dazu drei Bemerkungen:

1. Wir haben zur Initiative inhaltlich Stellung zu nehmen. Das Ergebnis ist aber nicht der Entscheid über Gültigkeit oder Ungültigkeit, das Ergebnis ist die Empfehlung, wie sie der Bundesrat in Artikel 2 des Beschlussentwurfes vorschlägt. Meines Erachtens haben wir keinen Anlass, den Bürger zu hindern, seinerseits diese Stellungnahme abzugeben.

2. Die Einheit der Materie halte ich für gewahrt. Der neue Absatz 3 verbietet Waffenplätze und andere entsprechende Übungsplätze. Absatz 4 unterstellt die anderen Anlagen den verschiedenen Vorschriften und der Bewilligungspflicht. Das mag undurchführbar sein. Stellen Sie sich einmal die öffentliche Planaufgabe in einem Baubewilligungsverfahren für eine Kommandoanlage oder eine Uebermittlungsanlage vor, die geheimzuhalten sind! Aber dann ist die Durchführung nicht möglich, und die Initiative verstösst damit aber nicht gegen die Einheit der Materie.

Beachten wir folgendes: Wenn wir auf Verfassungsstufe Recht setzen wollen, machen wir das immer in einem relativ weiten Bereich. Denken Sie an die Abstimmung vom 17. Mai 1992 über den Verfassungsartikel über Gentechnologie und Fortpflanzungsmedizin. Da war auch nicht über ein einzelnes Problem zu entscheiden, sondern über einen ganz breiten Fächer von Fragen. Wenn wir Verfassungsartikel neu aufnehmen – über den Umweltschutz, über die Energie, über die Wasserwirtschaft –, ist es immer ein relativ breiter Fächer, den wir damit erfassen, sonst legiferieren wir gar nicht auf Verfassungsstufe.

Sie werden sagen, das seien Vorlagen der Bundesversammlung. Tatsächlich stellt sich die Frage der Einheit der Materie hier etwas anders, weil die Bundesversammlung den Verfassungsartikel umschreibt, ihn berät, so dass auf dem Wege der indirekten Demokratie die Gestaltung vorgenommen wird, während bei der Initiative die Initianten selbst die Ausgestaltung vornehmen und wir nur noch ja oder nein sagen können. Immerhin möchte ich darauf hinweisen, dass – selbst wenn wir bei den Bundesbeschlüssen über Verfassungsänderungen andere Massstäbe ansetzen als bei einer Verfassungsinitiative – der Bürger nachher vor der gleichen Frage steht: Soll ich zum Ganzen ja oder nein sagen? Wir können die Einheit der Materie nicht beliebig weit führen, sonst haben wir in der Verfassung keine Grundsatzbestimmungen mehr, sondern nur noch Details. Denken Sie daran, in welcher Situation unser späterer Ratskollege Binder war, als er als Nationalrat seine wegweisende Motion über den Umweltschutz einreichte. Wenn er mit seiner Gruppe eine Verfassungsinitiative mit dem genau gleichen Inhalt von Artikel 24septies vorgeschlagen hätte, hätte die Bundesversammlung diese ungültig erklären müssen, mit der Begründung, man wisse nicht, was nachher im Umweltschutzgesetz stehen werde; daher könne sich der Bürger keine Meinung bilden. Wir haben akzeptiert, dass

diese allgemeine Verfassungsvorschrift von einer Kommission – unter Leitung von Herrn Aubert und unter Mitwirkung von Herrn Binder – vorgeschlagen, nachher in der Bundesversammlung beraten und mit einem Ja-Stimmen-Anteil von über 90 Prozent in der Volksabstimmung angenommen worden ist. Setzen wir den Massstab bei der Einheit der Materie zu eng und lassen nur noch wenige, ganz konkrete Fragen zu, die dem Bürger unterbreitet werden, handeln wir eigentlich nicht mehr auf Verfassungsstufe.

3. Herr Zimmerli's Argumentation trifft meines Erachtens den Kern der Sache. Er hat mit anderen Worten etwas zum Ausdruck gebracht, das ich mit meinem Stichwort von plebiszitärer – im Gegensatz zu organisierter – Demokratie zum Ausdruck bringen wollte. Ich kann aber Herrn Zimmerli insofern nicht folgen, als er das Zurück zur organisierten Demokratie an diesem Einzelfall durchführen will. Wenn nachher andere Einzelfälle folgen werden, haben wir sie wieder zu beurteilen, so dass wir im Ergebnis durch Entscheide über Einzelfälle eine neue Praxis und eine neue Systematik entwickeln. Das Problem stellt sich uns über das Initiativrecht hinaus. Ich will nicht auf andere Sachthemen übergreifen, aber es ist für mich klar, dass auch unsere Einbettung ins internationale Gefüge eine Rückbesinnung bedingt und dass wir, denken wir an eine Neugestaltung unserer organisierten Demokratie, nicht einfach Bisheriges verankern können, sondern uns mit diesen neuen Entwicklungen in unserem Land und mit unserer internationalen Einbettung auseinandersetzen müssen. Ich plädiere für eine Neuorientierung nicht nur bei diesem Anlass, sondern in einer Grundsatzdebatte, die wir aber in vollem Bewusstsein durchführen müssen, dass uns die plebiszitäre Entwicklung einerseits und die internationale Einbettung andererseits – und vielleicht auch die Gewichtung dessen, über das wir zu entscheiden haben – berühren werden. Deshalb bin ich der Meinung, dass wir diese Initiative gültig erklären sollten – mit der Empfehlung auf Ablehnung selbstverständlich – und uns gleichzeitig die Aufgabe stellen sollten, den Weg zur organisierten Demokratie in einem veränderten Umfeld neu zu bestimmen.

M. Delalay: Je ne veux pas allonger le débat qui se situe sur le plan du droit constitutionnel. J'apporterai simplement un exemple pour bien souligner l'effet pervers des initiatives avec des clauses rétroactives. Nous avons tout récemment, lors d'une séance de commission portant sur des modifications de la loi sur la protection de la nature et du paysage, constaté que l'initiative de Rothenthurm, qui a été déposée à l'époque avec un effet rétroactif – et a été d'ailleurs acceptée par le peuple – provoque aujourd'hui des effets curieux et dommageables. En effet, suite à l'effet extrêmement général de cette initiative, une commune est dans l'obligation de détruire une station d'épuration qu'elle a construite dans le périmètre des installations militaires, dans le canton de Schwyz. C'est dire que de telles initiatives avec effet rétroactif peuvent avoir des conséquences néfastes. J'ai donc quelque préoccupation en voyant que les initiants de «Quarante places d'armes ça suffit» veulent aujourd'hui donner des leçons sur la protection de l'environnement à l'armée, alors que les mêmes milieux qui ont soutenu l'initiative de Rothenthurm provoquent aujourd'hui la suppression d'une station d'épuration des eaux usées.

Cela dit, je n'ai aucune disposition pour faire de l'exégèse constitutionnelle et je réagis à cette initiative de manière très simple, pensant que jusqu'ici les Chambres ont eu une position très large en matière d'initiatives populaires. Nous ne devons donc pas aujourd'hui, à l'occasion de l'examen de l'une d'elles, la déclarer non valable, mais nous devons – comme déjà dit – porter l'accent sur des modifications constitutionnelles afin de fixer des critères pour qu'une initiative soit déclarée valable ou non.

C'est la raison pour laquelle je fais confiance finalement au peuple et, malgré les inconséquences que nous constatons, je voterai avec la minorité de la commission.

On. Salvioni: Sarò molto breve perché – per citare Orazio – «iam satis prata biberunt» (die Wiesen sind schon reichhaltig genug bewässert worden). Quindi non ripeterò gli argomenti

che sono stati qui esposti, devo dire in modo molto dignitoso. Mi limiterò a citare le perizie giuridiche per dire che tutte le perizie concludono per l'ammissibilità della iniziativa e questo perché si è tentato di estrapolare qualche frase per sostenere che le perizie invece dicevano sì che erano ammissibili le iniziative, però che potevano anche essere considerate non ammissibili.

En réalité, après avoir dit que l'initiative est admissible – spécialement dans l'expertise de M. Eichenberger – on a indiqué qu'en définitive c'est le Parlement qui peut décider. C'est la vérité, on le sait. Mais, je voudrais attirer l'attention sur les conséquences de cette décision, car on changerait une pratique suivie par ce Parlement et par le Tribunal fédéral, ne l'oublions pas, depuis des décennies. Cela créerait une insécurité dans le droit qui serait à mon avis plus grave que celle inhérente à la rétroactivité des initiatives. En effet, cette insécurité se refléterait dans un domaine très sensible qui est celui des droits populaires.

Je me permets d'attirer ici l'attention des collègues sur un fait qui a échappé dans les interventions qui ont été présentées jusqu'à présent. Demain, nous voterons une modification de l'arrêté sur le F/A-18 qui suppose que cette initiative, avec un effet rétroactif, soit admissible, si la modification que nous allons adopter doit avoir un sens. En effet, si le Conseil national décide de ne pas déclarer admissible l'initiative sur le F/A-18 avec un effet rétroactif, ce que nous voterons demain n'aurait pas de sens. Alors je me permets de rappeler ce Conseil à une certaine cohérence qui est de rigueur, surtout si elle devait porter sur 24 heures.

Cela dit je vais très rapidement traiter un aspect de l'unité de matières qui n'a pas encore été abordé. J'ai une très grande estime et une admiration pour le professeur Aubert, mais je ne peux pas partager son opinion sur le problème de l'unité de matière qui découle probablement, comme l'a dit M. le Conseiller fédéral Villiger, d'une formulation presque exagérée de rigueur cartésienne. En réalité, c'est la volonté des initiants qui est déterminante pour les initiatives. Les initiants et ceux qui ont souscrit à l'initiative proposent un texte qui doit être voté tel quel. La seule limite est le manque de relation entre les différents points, ce qui est raisonnable, on le comprend. Mais, même si l'on veut scinder, diviser l'initiative en deux ou trois parties qui pourraient être soumises séparément au peuple, la volonté des initiants est en fait de les faire voter cumulativement et dans le même temps. Il n'appartient donc ni au Parlement ni au Conseil fédéral de changer cette volonté. Finalement, si le peuple et les électeurs n'acceptent pas un des points de l'initiative, ils n'ont qu'à ne pas la voter. M. Loretan a affirmé: «Je pourrais approuver une partie de l'initiative dont nous parlons mais pas le paragraphe 4». Alors, il n'a qu'à ne pas la voter! C'est clair. Il est en tout cas faux de penser que nous puissions modifier la volonté affirmée des initiants en changeant les textes.

Permettez-moi maintenant de revenir brièvement sur un aspect politique. Il est évident que cette décision est politique plus que juridique. Alors, le malaise que nous ressentons n'est-il pas dû à une espèce de fracture entre ce que nous appelons le «palazzo» et la «piazza», entre le gouvernement et les électeurs? On a un peu l'impression qu'il y a un certain malaise, que la politique ne passe pas tellement bien. On se trouve alors devant certaines initiatives qui, en cas d'acceptation, pourraient mettre en danger certaines valeurs auxquelles nous croyons et on essaie de résoudre le problème par le biais de l'interdiction. On déclare que l'initiative n'est pas admissible. Politiquement, est-ce la meilleure solution? Pensez-vous avec une solution de ce genre améliorer les rapports entre la politique et les électeurs? Moi, j'estime qu'ils vont empirer. Nous allons augmenter le hiatus qui existe actuellement, car même ceux qui sont opposés à l'initiative diront: «On n'a pas voulu nous permettre de voter. On nous a enlevé le droit de voter sur cette question». Avec une telle façon d'agir, nous risquons plus, dans la situation actuelle qui est délicate, de provoquer une crise que de résoudre les problèmes. Que l'initiative passe ou non je ne pense pas que l'avenir de la Suisse soit en jeu. Personnellement je ne crois pas qu'elle passera. J'estime qu'il serait plus grave encore de donner à l'électorat l'im-

pression que l'Assemblée fédérale, les hommes politiques veulent résoudre les problèmes en enlevant la possibilité de s'exprimer à l'opinion publique. Et je dois rendre hommage au Département militaire fédéral et au Conseil fédéral qui ont bien compris cette situation, et qui ont choisi la voie du défi ouvert sur ce thème. Ils ont évité le choix des armes juridiques et choisi l'argumentation. Dans une démocratie, un problème se discute et ne se résout pas par des interdits. C'est pour des raisons de culture politique, ainsi que les a exprimées M. Rhinow, que je vous demande de suivre la minorité de la commission, tout en étant persuadé de la nécessité d'examiner avec calme la situation, afin de garantir une certaine régularité dans les activités des organismes institutionnels. C'est un problème qui doit être réglé à part, l'attacher à une votation serait une grave erreur.

Gemperl: Als letzter Redner kann jetzt einer sprechen, der selbst bereits einmal in Neuchâten-Anschwilien gewesen ist.

Ein Wort zuerst an Kollege Schoch: Unsere Lehrer an der Hochschule St. Gallen haben durchaus die Freiheit, das zu lehren, was sie als richtig erachten. Aber die sanktgällischen Politiker haben ihrerseits auch das Recht, allenfalls eine Stellungnahme zu vertreten, die von derjenigen ihrer Professoren abweicht. Beides zusammen gibt das, was wir brauchen, damit eine Diskussion zustande kommt.

Im Zusammenhang mit der vorliegenden Initiative ist von den Gutachtern offenbar die Ansicht vertreten worden, dass es keine materiellen Schranken der Verfassungsrevision gibt, mit Ausnahme der autonomen Schranke, der Einheit der Materie und der Form. Die Rückwirkungsklausel in der vorliegenden Initiative wird damit als zulässig erklärt. Ein starkes Argument für diese Auffassung wird in der bisherigen Praxis von Bundesrat und Parlament gesehen, wonach bei Initiativen in aller Regel kein strenger Massstab angewendet worden sei. Daraus wird gefolgert, dass man sich bei der Waffenplatz-Initiative darauf berufen könne, dass die bisherige Praxis weitergeführt werde. Ist das nun der juristischen Weisheit letzter Schluss? Meines Erachtens nicht! Es geht nämlich konkret – das wird übersehen – um eine Kompetenzfrage. Sie ist von Herrn Zimmerli angesprochen worden. Artikel 84ff. BV enthalten die Befugnisse der Bundesversammlung, Artikel 95 enthält die Befugnisse des Bundesrates und Artikel 106 schliesslich die Befugnisse des Bundesgerichtes. Die Aufteilung der Befugnisse widerspiegelt das anerkannte Prinzip der Gewaltentrennung. Zwar kann dieses Prinzip durchaus durch eine Aenderung der Verfassung eingeschränkt beziehungsweise die Kompetenz zwischen Parlament, Regierung, Volk und Justiz verschoben werden. Dies setzt indessen voraus, dass die entsprechende Grundnorm geändert wird und eine beispielsweise heute in die abschliessende Kompetenz des Parlamentes gegebene Entscheidung neu dem Volke übertragen wird. Bezogen auf die vorliegende Initiative bedeutet das, dass Artikel 85 Ziffer 14 BV geändert werden müsste.

Nicht zulässig ist es hingegen, dass mittels einer Verfassungsinitiative lediglich ein Einzelgeschäft mit einer Rückwirkungsklausel auf Verfassungsstufe gehoben wird, ohne Aenderung der grundsätzlichen Zuständigkeitsordnung. Dadurch entsteht eine eigentliche Kollision zwischen der Grundnorm (Art. 85 Ziff. 14 BV) und der neuen Verfassungsbestimmung, welche für einen Einzelfall eine Abweichung von der verfassungsmässig vorgegebenen Grundnorm verlangt. In einem solchen Konfliktfall ist doch entscheidend, dass die Verfassung, solange sie selbst die geltende Kompetenzordnung grundsätzlich garantiert, der verfassungsändernden Instanz für einen Einzelfall nicht zur Verfügung steht. Die verfassungsrechtliche Garantie und Geltung dieser Grundnorm steht der Regelung in einem Einzelfall gegenüber.

Diese Aussagen zeigen die Schranken der Verfassungsrevision mit Bezug auf die Kompetenzordnung. Dem Volk steht es zu, die Zuständigkeit der staatlichen Rechtsfunktionen anders zu verteilen. Sofern aber ein staatliches Organ zur Ausübung einer Rechtsfunktion verfassungsrechtlich zuständig erklärt ist, steht ihm allein und letztinstanzlich die Ausübung dieser besonderen Form der Staatsgewalt zu. Keine anderen Instanzen sind damit für die staatliche Rechtsfunktion zuständig als

diejenige, die von der Verfassung durch die Grundnorm eingesetzt ist. Wenn somit eine andere Instanz, zum Beispiel das Volk, zuständig sein sollte, müsste zuerst die geltende verfassungsrechtliche Zuständigkeitsverteilung geändert werden. Lediglich der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass es andernfalls durchaus zulässig wäre, eine Initiative zu starten, welche ein Gerichtsurteil aufhebt. Mit anderen Worten: Initianten könnten verlangen, dass in der Verfassung ein Artikel aufgenommen werde, wonach ein bestimmter Verurteilter freizusprechen wäre. Ich zweifle daran, ob das eidgenössische Parlament in einem solchen Fall ja sagen könnte. Jedenfalls würde man spätestens in diesem Moment merken, dass die Funktionsfähigkeit unserer Demokratie von Grund auf in Frage gestellt ist.

Zusammenfassend halte ich fest, dass aufgrund der heute geltenden Rechtsordnung zwar keine geschriebenen materiellen Schranken der Verfassungsrevision vorhanden sind. Aber es gilt zu berücksichtigen: Volk und Stände dürfen eine Zuständigkeitsordnung ändern, was indessen voraussetzt, dass im Zuständigkeitsbereich die entsprechende Grundnorm angesprochen wird. Soll die Zuständigkeitsordnung nur in einem bestimmten Anwendungsfall geändert werden, so besteht eine Kollision zwischen bestehender allgemeiner Grundnorm und neuer Zuständigkeitsnorm im Einzelfall. Dieser Konflikt kann nicht einfach durch den Grundsatz der Lex posterior entschieden werden, da der Anwendung dieses Grundsatzes die verfassungsrechtlich garantierte Geltung einer bestehenden Norm gegenübersteht. Für das Verbot der Rückwirkung mit Bezug auf eine vorgegebene Kompetenzordnung braucht es keine geschriebene Verfassungsbestimmung. Das Verbot ergibt sich aus der verfassungsrechtlich garantierten Geltung einer Norm aufgrund eines vorausgegangenen Werturteils von Volk und Ständen.

Ueber die Einheit der Materie möchte ich mich nicht aussprechen. Ich neige eher dazu, dass man bei weitherziger Interpretation allenfalls noch von einer Einheit sprechen könnte, gebe aber zu, dass starke Argumente ebenfalls für die andere Seite sprechen.

Die Ungültigerklärung einer Volksinitiative ist nie ein befriedigendes Ergebnis. Es entsteht der Eindruck, dass man die Volksrechte geringachte und ein missliebiges Volksbegehren mittels juristischer Spitzfindigkeiten abwürgen wolle. Herr Plattner, es besteht hier überhaupt keine Wut. Ich bin durchaus offen; man kann über solche Fragen diskutieren. Ich bin doch nicht erbost, weil eine solche Initiative im politischen Raum steht. Es ist auch kein politischer Opportunismus, wenn ich mich für die Ungültigerklärung ausspreche. Es ist viel einfacher, in diesem Umfeld davon auszugehen, dass diese Initiative gültig sei und darüber abgestimmt werden solle.

Frau Weber, ich bin auch kein bisschen nervös wegen dieser Initiative. Gerade vom Kanton St. Gallen her gesehen wäre eine Abstimmung gar nicht so schlecht; dann hat letztlich das Volk entschieden, und es sind nicht die Parlamentarier allein gewesen. Aber: Respekt vor dem Recht gilt auch, wenn es um Volksrechte geht. Etwas anderes kann man nicht sagen. Zwar ist das Recht des Souveräns, sich zu einer Frage auszusprechen, sehr hoch anzusetzen. Demgegenüber dürfen aber andere Werte wie Rechtssicherheit und Treu und Glauben nicht einfach unbeachtet bleiben. Insbesondere die Rechtssicherheit ist ein entscheidender Wert. Wenn eine vorgegebene Kompetenzordnung in Einzelfällen nach Belieben ausser Kraft gesetzt werden kann, wird das geordnete Zusammenleben der Rechtsgemeinschaft gefährdet. Würden zum Beispiel im nachhinein, wie erwähnt, Gerichtsurteile ausser Kraft gesetzt oder nachträglich Sozialleistungen, auf die Bedürftige angewiesen sind, aufgehoben, so könnte das ebenfalls zu einer schweren und kaum mehr gutzumachenden Vertrauenskrise führen. Die Rechtssicherheit ist ein zu hohes Gut, das nicht nach Belieben zur Disposition gestellt werden kann, auch nicht gegenüber Volksrechten. Anders zu handeln hiesse, der Willkür Tür und Tor zu öffnen. Herr Piller, darauf möchte ich hinweisen: Gerade das schadet letztlich dann auch den Schwachen in dieser Gesellschaft! Recht kann nicht einfach den jeweiligen Stimmungen angepasst werden, sondern es ist Ausfluss einer grundsätzlichen Wertung, die auch dann

zu akzeptieren ist, wenn einmal besondere Verhältnisse vorliegen.

Von den Griechen stammt das Wort: «Das Volk muss um sein Recht kämpfen wie um eine Mauer.» Der Kampf ums Recht bedeutet aber im täglichen Leben auch – und vor allem – Respektierung einer einmal vorgegebenen Ordnung. Ich bitte Sie, für die Ungültigerklärung zu stimmen.

Bundesrat Villiger: Nicht nur die Länge, auch die Qualität und Intensität dieser Debatte zeigen, dass wir vor einem Problem stehen, das weit über diese Initiative hinausreicht. Ich glaube, es war nötig, sich einmal über diese Fragen zu unterhalten. Ich hoffe auch, dass diese Debatte Folgen haben wird.

Wenn Professoren und Fachleute so unterschiedlicher Meinung sind, dann schafft das immer einen gewissen Freiraum für die Laien, eigene Gedanken zu entwickeln. Ich möchte hier diese Gelegenheit wahrnehmen.

Die Mehrheit Ihrer Kommission schlägt vor, die Initiative ungültig zu erklären. Das würde mir aus der Sicht meines Departementes eigentlich sehr behagen. Ich könnte so wahrscheinlich einige Kraft sparen. Und doch sind der Bundesrat und ich der Meinung, dass diese Initiative nicht ungültig erklärt werden soll.

Ich darf vielleicht noch eine kurze Vorbemerkung zur Titelfrage machen. Ich teile die geäußerten Meinungen zur Problematik des Titels. Ich meine, dass hier die Bundeskanzlei etwas schärfer urteilen soll. Sie haben vielleicht festgestellt, dass bei der Kampfflugzeug-Initiative – die Initiative gegen den F/A-18 – der Titel geändert worden ist. Das ist vielleicht der Anfang einer neuen Praxis.

Die Mehrheit Ihrer Kommission begründet ihren Antrag mit der fehlenden Einheit der Materie. Es sei denkbar, dass der Stimmbürger nur einen Teil der Initiative annehmen, den anderen Teil hingegen ablehnen wolle. Das könne er aber nicht. Das Erfordernis eines sachlichen Zusammenhangs der beiden Begehren – einerseits das Verbot, Waffen-, Schiess- und Übungsplätze neu zu errichten oder zu erweitern, und andererseits die Gleichstellung ziviler und militärischer Bauten bezüglich Umweltrecht – betrachtet die Mehrheit Ihrer Kommission als nicht erfüllt. Damit will sie eine Aenderung der bisherigen, grosszügigen Praxis des Parlaments bezüglich der Gültigkeit von Volksinitiativen einleiten.

Der Bundesrat hat in der Botschaft – gestützt auf ein Gutachten – seine Meinung dargelegt und die Gültigkeit bejaht. In der Botschaft haben wir ausgeführt, dass die beiden Hauptbestimmungen des Begehrens unter sich zwar nicht in einem logischen Zusammenhang stehen, dass sie jedoch verschiedene Aspekte desselben politischen Problems betreffen, so dass damit ein sachlicher Zusammenhang gegeben ist. Auch die zwei Gutachter, die Ihre Kommission beauftragt hat, gelangen zum Schluss, dass aufgrund der bisherigen Praxis der Bundesversammlung von der Gültigkeit der Initiative auszugehen sei.

Es ist nun in der Tat so, dass bei der Beurteilung der Frage, ob die Einheit der Materie gegeben sei, ein Ermessensspielraum bestehe, und ich bin durchaus der Auffassung, dass beide Meinungen stichhaltig begründet werden können. Da es sich um eine staatspolitisch recht bedeutsame Frage handelt, haben wir sie im Bundesrat nach der Kommissionssitzung noch einmal diskutiert. Dabei ist dem Bundesrat und mir völlig klar, dass Sie selbstverständlich frei sind, Ihre Praxis zu überprüfen und sie gegebenenfalls auch zu ändern.

Ich möchte Ihnen aber einige der bundesrätlichen Überlegungen nicht vorenthalten. Für den Entscheid, den Sie fällen müssen, spielen verschiedene Kriterien eine Rolle. Ich meine, dass dieser Entscheid auch Auswirkungen auf die Praxis bei künftigen Volksinitiativen hat. Deshalb darf nicht nur das Schicksal des vorliegenden Volksbegehrens für diesen Entscheid massgebend sein.

Der Bundesrat hält an seiner Meinung fest, die Initiative sei gültig zu erklären, vor allem aus drei Gründen:

1. Die Frage der Volksrechte – das ist eine politische Betrachtungsweise – wird mit Sicherheit auch die Europadiskussion belasten. Bundesrat und Parlament sollten deshalb keine Zeichen setzen, die als Tendenz zu einer weiteren Einschränkung der Volksrechte ausgelegt werden könnten, und Sie wissen,

dass im Rahmen von Europa eine solche Einschränkung unabweichlich sein wird. Eine Praxisänderung in der Frage der Einheit der Materie bei Initiativen würde aber eine solche Tendenz andeuten, und das ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erwünscht.

Weite Teile des Schweizervolkes, die in dieser Frage etwas beunruhigt sind, erwarten wahrscheinlich im Gegenteil eher Zeichen, dass die Mitsprachemöglichkeit des Volkes auch in einem wachsenden Europa gewährleistet bleibt.

2. Ein Gutachter hat in seinem Bericht darauf hingewiesen, dass die Tendenz eigentlich in der andern Richtung geht, in Richtung auf eine gewisse Ausweitung des Einheitsbegriffes. Künftige Verfassungsrevisionen werden wohl vermehrt nicht mehr nur eng begrenzte Teilrevisionen enthalten, sondern dürften ganze Regelungsbereiche erfassen, wie es in einigen neueren Kantonsverfassungen vorgesehen ist und auch in Entwürfen zu einer neuen Bundesverfassung vorgeschlagen wird. Eine Einschränkung dieses Einheitsbegriffes könnte langfristig negative Konsequenzen haben und diesen Erfordernissen zuwiderlaufen.

3. Diese Debatte hat auch gezeigt, dass es zwischen strikter Rechtsstaatlichkeit und unbegrenzter Demokratie durchaus Zielkonflikte geben kann, die nicht leicht zu lösen sind.

Bisher hat man – das wurde mehrfach erwähnt – bei der Gültigkeit von Initiativen im Zweifelsfalle grosszügig entschieden, also zugunsten der Demokratie. Es wäre auch politisch nicht ganz ohne Risiko, bei einer missliebigen Initiative – das ist sie auch für mich in hohem Masse – plötzlich einen abrupten Praxiswechsel vorzunehmen. Dabei geht es mir überhaupt nicht um die Initianten. Diese haben – da teile ich eine hier häufig geäußerte Meinung – mit ihrer Initiative bewusst das Initiativrecht strapaziert, um nicht von Missbrauch zu reden; dieses Wort schiene mir persönlich angemessen.

Es geht mir um das Volk, das sich keine solchen Grundsatzüberlegungen macht. Es müsste den Eindruck bekommen, man wolle nun eine politisch missliebige Initiative vor allem juristisch und nicht politisch bekämpfen. Das könnte den im Volk verbreiteten Eindruck verstärken, dass «die in Bern ja doch tun, was sie wollen». Dieser Eindruck könnte sich verstärken. Und gerade in der politisch aufgeregten Situation, in der wir uns im Moment befinden – Identitätsprobleme, Angst vor Europa, Sie kennen all das –, sollte man meines Erachtens solche Eindrücke vermeiden. Wir kommen deshalb nicht darum herum, diese perfid formulierte und im Kleingedruckten folgenschwere, verfehlte Initiative mit allem Nachdruck politisch zu bekämpfen. Das wird einen grossen Einsatz von Leuten brauchen, die zur Armee stehen – ich werde mich selbstverständlich auch nicht drücken. Wenn aber Armeefreunde zu einem solchen Einsatz nicht mehr bereit wären – er ist bei mehreren Initiativen nötig –, dann müsste man um die Zukunft der Armee bangen, Initiative hin oder her.

Ich bin mir bewusst, dass die Mehrheit Ihrer Kommission mit der Ungültigerklärung ein politisches Zeichen setzen wollte, und dafür habe ich mehr als nur Verständnis. Ich meine, dass wir in der Tat die Frage der Initiative und auch die unserer Demokratie überdenken müssen. Die direkte Demokratie ist für mich ein unverzichtbares Element unserer politischen Kultur, ebenso unverzichtbar wie Föderalismus, Subsidiaritätsprinzip, Zweikammersystem, Ständemehr, Achtung der Minderheiten, Milizprinzip usw. Ich bin überzeugt, dass ohne diese politische Kultur das Zusammenleben unseres Vielvölkerstaates kaum so erfolgreich verlaufen wäre; und es war erfolgreich, wenn sie es mit dem anderer Vielvölkerstaaten in der Gegenwart vergleichen.

Herr Rhinow hat zu Recht gesagt: Jedes übernutzte Prinzip oder jedes übernutzte Recht kann sich in sein Gegenteil verkehren. Auch das ist eine alte historische Erfahrung. Wenn die direkte Demokratie von fundamentalistischen Gruppen zur Durchsetzung partikularegoistischer Ziele ständig übernutzt wird, kann das zu ihrer Überforderung führen. Die Riesenzahl von Vorlagen pro Abstimmungssonntag – sieben letztes Mal, wahrscheinlich sieben im September, im Dezember vielleicht etwas weniger, aber nächstes Jahr wieder gleich viele – ist natürlich ein Indiz dafür, dass wir auf diesem Weg sind. Parteien und Bürger haben Mühe, das zu verdauen, und jeder von Ih-

nen, der vor Abstimmungen vom «Bären» zum «Schwanen» und weiter zum «Löwen» reist, um mit dem Volk darüber zu sprechen, kann davon ein Lied singen.

Ich glaube aber nicht, dass das nur ein Problem des Mittels ist, sondern es ist ein Problem der masslosen Nutzung dieses Mittels, und das ist letztlich ein Problem des Zeitgeistes, des politischen Verständnisses, ein Problem, das wohl recht tief geht und bloss rechtlich kaum zu fassen sein wird.

Meines Erachtens hat die Demokratie auch materielle Grenzen – ich teile die Meinungen, die dazu geäußert worden sind –, wenn sie nicht zu einem riskanten Demokratismus oder – wie Herr Jagmetti gesagt hat – zu einer plebiszitären Demokratie verkommen soll. Ich nenne nur zwei extreme Beispiele, wo wir wahrscheinlich alle einig sind: Die Volksmehrheit darf beispielsweise nicht Minderheiten unterdrücken. Sie darf sicher auch nicht die Demokratie selber abschaffen. Es gab in einem Land im Maghreb vor kurzem ein solches Problem. Das alles kennen Sie.

Ich glaube auch, dass Demokratie – auch hier teile ich Meinungen, die geäußert worden sind – von Rechtssicherheit, von Berechenbarkeit, von Verfahrensordnungen, von Spielregeln, die stabil sind, begleitet sein muss, weil letztlich nur so ein Land regierbar und ein Staat berechenbar bleibt.

Das ist – und davon bin ich überzeugt – auch für die Schweiz als Werkplatz von grosser Bedeutung; wie Sie wissen, gingen von diesem Land in der letzten Zeit durch die vielen Initiativen und die laufende Infragestellung von sehr vielem etliche Signale der Unberechenbarkeit aus, und das hat uns sicher sehr geschadet. Ich meine deshalb, dass eine «organisierte Demokratie» – Herr Jagmetti hat diesen Begriff gebraucht – auch für das Volk und für die Bewältigung der Herausforderungen der Zukunft eminent wichtig ist.

Initiativen, die rückwirkend Recht ändern, die die verfassungsmässige Kompetenzordnung über den Haufen werfen, können fatale Konsequenzen haben, und zwar auch für das Volk selber. Diese Initiative tut beides. Es schiene mir deshalb durchaus nötig, dass – wenn das Schule machen würde – die Spielregeln grundsätzlich überdacht würden. Aber es besteht für mich kein Grund, die Spielregeln in diesem speziellen Fall zu ändern.

Ich meine, dass die Frage der Rückwirkung überprüft werden muss. Aber das sollte losgelöst von einem emotional belasteten Tagesgeschäft geschehen, vielleicht auf der Basis einer Verfassungs- oder Gesetzesänderung. Es ist auch eine Spielregel, dass man Spielregeln nicht während des Spiels ändert und dass man auch bei Änderungen der Spielregeln die Spielregeln einhält.

Ich bitte Sie deshalb, trotz Bedenken der Gültigerklärung dieser Initiative zuzustimmen.

Eintreten ist obligatorisch

L'entrée en matière est acquise de plein droit

Detailberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Titre et préambule

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 1

Antrag der Kommission

Mehrheit

Die Volksinitiative wird ungültig erklärt.

Minderheit

(Schoch, Coutau, Martin)

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 1

Proposition de la commission

Majorité

L'initiative est déclarée nulle.

Minorité

(Schoch, Coutau, Martin)

Adhérer à la décision du Conseil national

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit

22 Stimmen

Für den Antrag der Mehrheit

15 Stimmen

Art. 1a (neu)

Antrag Rhinow

Abs. 1

Gleichzeitig wird Volk und Ständen ein Gegenvorschlag der Bundesversammlung zur Abstimmung unterbreitet.

Abs. 2

Die Bundesversammlung schlägt vor, den Artikel 22 der Bundesverfassung wie folgt zu ergänzen:

Art. 22 Abs. 3 und 4 BV

Abs. 3

Bund und Kantone betreiben höchstens 40 Waffenplätze.

Abs. 4

Bau und Betrieb von Waffenplätzen unterstehen der Bundesgesetzgebung über Raumplanung und Umwelt.

Art. 1a (nouveau)

Proposition Rhinow

Al. 1

Un contre-projet de l'Assemblée fédérale est soumis simultanément au vote du peuple et des cantons.

Al. 2

L'Assemblée fédérale propose de compléter l'article 22 de la Constitution fédérale comme il suit:

Art. 22 3e et 4e al. Cst.

Al. 3

La Confédération et les cantons exploitent au plus 40 places d'armes.

Al. 4

La construction et l'exploitation des places d'armes sont soumises à la législation fédérale sur l'aménagement du territoire et sur l'environnement.

Küchler: Ich beantrage Ihnen, gestützt auf Artikel 61 unseres Ratsreglementes, das ganze Geschäft in die Kommission zurückzugeben. Wir haben heute eine ausführliche, sorgfältige Debatte geführt. Ich meine, es handelt sich um eine Verfassungsbestimmung, die ebenso sorgfältig unter die Lupe genommen werden muss, die nach allen Aspekten ausgeleuchtet werden muss und die mit dem Initiativtext in einen Konnex gebracht werden muss.

Aus all diesen Gründen dürfen wir diesen Antrag von Kollege Rhinow jetzt nicht in Anbetracht der fortgeschrittenen Zeit übers Knie brechen; wie Kollege Salvioni gesagt hat, müssen wir diese Bestimmung in aller Ruhe diskutieren. Es geht ja zum einen um die grundsätzliche Frage, ob der Gegenvorschlag sachlich richtig ist, ob es tatsächlich einen Bedarf gibt, beispielsweise die Waffenplätze in der Verfassung zahlenmässig zu begrenzen und diese Waffenplätze usw. den Raumplanungsbestimmungen zu unterstellen.

Sodann sollte die Sicherheitspolitische Kommission den Gegenvorschlag auch unter den abstimmungspolitischen und abstimmungstaktischen Aspekten prüfen. Diese Fragen können und dürfen nicht pauschal erledigt werden.

Wir hatten auch in der Kommission noch keine Gelegenheit, uns mit dem Gegenvorschlag auseinanderzusetzen. Wir haben uns materiell praktisch nicht einmal mit der Initiative auseinandergesetzt. Die Fraktionen sollten ebenfalls Gelegenheit haben, über eine Verfassungsbestimmung zu diskutieren.

Aus diesen Gründen bitte ich Sie, die ganze Sache in die Kommission zurückzugeben.

Schoch: Gestatten Sie, dass ich als Präsident der Sicherheitspolitischen Kommission zu diesem Ordnungsantrag drei Bemerkungen mache.

1. Die Initiative ist inhaltlich zwar durchaus diskutiert worden,

aber sehr knapp und kurz, und zwar deswegen, weil die Meinungen effektiv gemacht waren. Es gab keinen Antrag, die Initiative zur Annahme zu empfehlen, und zwar deswegen nicht, weil die SP wegen des Unfalles von Herrn Vizepäsident Piller nicht vertreten war. Alle anderen Mitglieder der Kommission waren einer Meinung. Von daher gesehen bestand kein Anlass, sich ausgiebig der Diskussion des materiellen Inhaltes der Initiative zu widmen.

2. Ich muss gestehen – das nehme ich auf mich –, dass ich, wahrscheinlich verleitet durch die Tatsache, dass ein Antrag auf Zustimmung zur Initiative nicht vorlag, in der Kommission keine Schlussabstimmung durchgeführt habe. Es ist zwar darüber diskutiert worden, aber ich habe in der Kommission keine Schlussabstimmung durchgeführt.

3. Sehr ausgiebig diskutiert und später wieder zurückgezogen wurde ein Gegenvorschlag, den ich selbst eingereicht habe; dieser hatte aber nicht den gleichen Wortlaut wie der Gegenvorschlag, den Herr Rhinow jetzt dem Rat vorlegt. Inhaltlich haben wir also das, was Herr Rhinow dem Rat jetzt unterbreitet, in der Kommission noch nicht diskutiert.

Den Entscheid über den Ordnungsantrag von Herrn Kuchler muss ich den Mitgliedern des Rates überlassen.

Präsidentin: Dem Ordnungsantrag von Herrn Kuchler wurde nicht widersprochen. Das Geschäft wird somit an die Kommission zurückgewiesen.

*Schluss der Sitzung um 13.00 Uhr
La séance est levée à 13 h 00*

Fünfte Sitzung – Cinquième séance

Freitag, 28. August 1992, Vormittag
Vendredi 28 août 1992, matin

08.00 h

Vorsitz – Présidence: Frau Meier Josi

91.051

40 Waffenplätze sind genug.
Volksinitiative
40 places d'armes, ça suffit!
Initiative populaire

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 521 hiervoor – Voir page 521 ci-devant

Art. 1a (neu)
Antrag Rhinow
 (Siehe Seite 538 hiervoor)

Art. 1a (nouveau)
Proposition Rhinow
 (Voir page 538 ci-devant)

Art. 2
Antrag der Kommission
Mehrheit
 Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Minderheit
 (Plattner)
 Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Initiative anzunehmen.

Antrag Rhinow
 Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Volksinitiative zu verwerfen und den Gegenvorschlag anzunehmen.

Art. 2
Proposition de la commission
Majorité
 Adhérer à la décision du Conseil national
Minorité
 (Plattner)
 L'Assemblée fédérale recommande au peuple et aux cantons d'accepter l'initiative.

Proposition Rhinow
 L'Assemblée fédérale recommande au peuple et aux cantons de rejeter l'initiative et d'accepter le contre-projet.

Ziegler Oswald, Berichterstatter: Die Kommission hat selbstverständlich nicht nur die Initiative behandelt, sondern auch den Gegenvorschlag. Ich schlage Ihnen deshalb vor, dass ich vorerst nur über die Behandlung der Initiative in der Kommission Bericht erstatte und Herr Rhinow nachher Gelegenheit erhält, seinen Gegenvorschlag zu begründen. Ueber die Arbeit in der Kommission bezüglich Gegenvorschlag werde danach wieder ich Bericht erstatten.

Bereits in der Sommersession 1992 hat sich der Ständerat mit dieser Initiative, die mit 117 989 gültigen Unterschriften zu-

stande gekommen ist, befasst. Er hat die Initiative entgegen dem Antrag der Sicherheitspolitischen Kommission für gültig erklärt und sie zur Vorberatung zusammen mit dem Gegenvorschlag von Herrn Rhinow der Sicherheitspolitischen Kommission zugewiesen. Die Sicherheitspolitische Kommission dieses Rates hat sich am 7. Juli 1992 mit der Initiative und dem Gegenvorschlag befasst. Sie hat im Verlaufe der Sitzung Herrn Rhinow Gelegenheit gegeben, seinen Vorschlag zu begründen. Die Sicherheitspolitische Kommission beantragt Ihnen – ich gebe Ihnen bereits hier auch den Antrag der Kommission bezüglich Gegenvorschlag bekannt – mit 11 zu 0 Stimmen bei 1 Enthaltung, dem Bundesbeschluss über die Volksinitiative «40 Waffenplätze sind genug – Umweltschutz auch beim Militär» zuzustimmen. Die Kommission hat den Antrag, die Initiative sei anzunehmen – Artikel 2 der Initiative –, mit 11 zu 1 Stimmen abgelehnt. Die Kommission beantragt Ihnen weiter mit 9 zu 3 Stimmen, den Gegenvorschlag abzulehnen.

Die Initiative verlangt folgendes:

1. Die Bundesverfassung soll durch ein Verbot der Neuerrichtung und Erweiterung von militärischen Übungs-, Schiess-, Waffen- und Flugplätzen – neuer Artikel 22 Absatz 3 der Bundesverfassung – ergänzt werden.

2. Die Initiative verlangt die Gleichstellung der militärischen mit den zivilen Anlagen sowie die Unterstellung der militärischen Anlagen bezüglich Bau und Betrieb unter die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung über den Schutz der Umwelt, die Raumplanung und die Baupolizei – neuer Artikel 22 Absatz 4 der Bundesverfassung.

3. Die Initiative verlangt, dass der frühere Zustand des Waffenplatzes Herisau-Gossau im Gebiet Neuchlen-Anschwilen wiederhergestellt werde, soweit er nach dem 1. April 1990 ausgebaut worden ist.

Der Ständerat ist Zweitrat. Der Nationalrat hat diese Initiative am 29. Januar 1992 behandelt und dem Bundesbeschluss über die Volksinitiative «40 Waffenplätze sind genug – Umweltschutz auch beim Militär» mit 105 zu 53 Stimmen zugestimmt. Damit empfiehlt er Volk und Ständen, diese Initiative zu verwerfen.

Ihre Sicherheitspolitische Kommission kommt zum Schluss, dass die Ausbildung in der Armee nicht mehr sichergestellt werden kann, wenn diese Initiative, insbesondere Absatz 3, angenommen wird. Einerseits wird nicht gewährleistet werden können, dass genügend Übungs-, Schiess- und Waffenplätze zur Verfügung stehen, und andererseits werden die zur Verfügung stehenden Übungs-, Schiess- und Waffenplätze nicht mehr nach den sich ändernden Erfordernissen einer modernen, effizienten und auf Kriegstauglichkeit ausgerichteten Ausbildung ausgebaut, ausgestattet und eingerichtet werden können. Solange aber die Behauptung der Unabhängigkeit gegen aussen, d. h. die Landesverteidigung, eine der grundlegenden, unverzichtbaren Bundesaufgaben ist, brauchen wir eine Armee. Zu dieser Armee und damit zu ihren Aufgaben haben die Schweizer übrigens überzeugend ja gesagt. Die Armee kann ihre Aufgaben nur erfüllen, wenn sie entsprechend ausgerüstet und ausgebildet ist. Wer den Fortbestand einer modernen, schlagkräftigen Armee will, muss dafür sorgen, dass ihre Angehörigen auch in Zukunft über die nötigen Ausbildungsplätze verfügen und tatsächlich ausgebildet werden können.

Angriffsobjekt der Volksinitiative «40 Waffenplätze sind genug», insbesondere des Absatzes 3, ist eindeutig die Ausbildung der Armee. Es ist klar: Eine schlecht, ungenügend oder nicht den Erfordernissen entsprechend ausgebildete Armee nützt nichts mehr; sie verliert ihre Glaubwürdigkeit. Die Wehrmänner können nicht mehr motiviert werden. Diese Armee kann ihre Aufgaben nicht mehr erfüllen. Nachdem der Frontalangriff nicht zum Erfolg führte, führt man jetzt offenbar Nebenangriffe, und hier ist die Ausbildung schlussendlich das Ziel.

Auch die «Armee 95» wird Ausbildungs-, Schiess- und Waffenplätze brauchen. Unsere Soldaten haben auch bei der «Armee 95» Anspruch darauf, dass sie mit modernen Mitteln und in entsprechenden Anlagen ausgebildet werden und auch anständig untergebracht sind. Das hat zur Folge, dass zweifellos Artikel 22 Absatz 3 BV gemäss Initiative abgelehnt werden muss.

Obwohl mit Sicherheit der neue Absatz 4 von Artikel 22 der Bundesverfassung vor allem zur Unterstützung von Absatz 3 gedacht ist, könnte man damit eventuell noch leben. Seine Annahme hat aber die Aufhebung von Artikel 164 Absatz 3 der Militärorganisation zur Folge. Danach bedarf die Ausführung von Arbeiten für die Landesverteidigung keiner kantonalen und damit auch keiner kommunalen Bewilligung. Daraus folgt nach Lehre und Praxis, dass für militärische Anlagen auch keine kantonale Ausnahmebewilligung nach Artikel 24 Raumplanungsgesetz nötig ist. Ich darf in diesem Zusammenhang auf einen Bundesgerichtsentscheid aus dem Jahre 1984 verweisen, und zwar auf BGE.110 Ib 260ff.

Eine Initiative ist ein Ganzes. Sie ist entweder als Ganzes anzunehmen oder abzulehnen. Es kann somit nicht Absatz 3 abgelehnt und Absatz 4 angenommen werden. Absatz 4 ist aber überhaupt nicht nötig, denn auch heute muss sich der Bund an die materiellen Umweltschutz- und Raumplanungsvorschriften halten, wenn die Erfüllung der Aufgaben der Landesverteidigung dadurch nicht verunmöglicht wird. Dazu nimmt übrigens die Botschaft des Bundesrates eingehend Stellung; es sei auf die Seiten 17 und 25 verwiesen. Das Eidgenössische Militärdepartement hält sich in Tat und Wahrheit bei der Erstellung von militärischen Anlagen bereits heute an die materiellen Vorgaben des Raumplanungs- und Umweltschutzrechtes.

Es geht hier nicht um Abrüstung. Es geht auch nicht um die Reduktion der Armee, sondern um die Erschwerung oder gar Verunmöglichung der Ausbildung. Die Initiative ist, was diese beiden Absätze anbelangt, unnötig. Sie ist irreführend. Sie ist ein Angriff auf die Armee als solche. Sie ist nicht verfassungswürdig. Sie muss deshalb abgelehnt werden.

Artikel 20 Absatz 2 der Uebergangsbestimmungen der Bundesverfassung wird aus zwei Gründen abgelehnt:

1. Es wird ein Verfassungsartikel von allgemeiner Tragweite geschaffen, um vorrangig ein einzelnes konkretes Bauvorhaben, den Waffenplatz Neuchlen-Anschwilen, zu verhindern.

2. Diese Bestimmung enthält eine sogenannte Rückwirkungsklausel. Sie sagt klar und deutlich, dass, soweit der Waffenplatz Herisau-Gossau im Gebiet Neuchlen-Anschwilen nach dem 1. April 1990 ausgebaut wird, der frühere Zustand wiederherzustellen ist. Damit wird ein Bauvorhaben verhindert, dessen Ausführung auf dem ordentlichen Weg, gestützt auf tatsächlich geltende Vorschriften, beschlossen worden ist – Vorschriften übrigens, die nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten enthalten.

Zusammenfassend muss zur Initiative festgestellt werden, dass ihre Annahme die Anpassung der Ausbildungsstrukturen an neue Ausbildungsbedürfnisse und Veränderungen der Umwelt erheblich erschwert, wenn nicht gar verhindert. Damit wird der Landesverteidigung die Grundlage für eine anpassungsfähige, zielgerichtete und effiziente Ausbildungsgestaltung entzogen.

Diese Initiative ist deshalb abzulehnen.

Präsidentin: Ich möchte zusammenfassend daran erinnern, dass Eintreten auf Volksinitiativen obligatorisch ist und dass wir die sogenannte allgemeine Aussprache bereits am 16. Juni 1992 durchgeführt haben. Wir standen in der Detailberatung bei Artikel 1 und haben dann die Verhandlungen unterbrochen, weil der Gegenvorschlag von Herrn Rhinow materiell noch gar nicht geprüft worden war.

So, wie ich seinen Antrag sehe, ist er ein Ganzes. Ich schlage Ihnen vor, ihn gleich jetzt begründen zu lassen und ihn anschliessend gemeinsam mit der Frage der Abstimmungsempfehlung zu diskutieren. – Sie sind mit diesem Vorgehen einverstanden.

Rhinow: Mit der vorliegenden Volksinitiative werden verschiedene Postulate erhoben. Wenn man den Text genau liest, sind es mindestens fünf. Damit will ich nicht das Thema der Einheit der Materie nochmals aufgreifen, das wir unter juristischen Gesichtspunkten das letzte Mal ausführlich behandelt haben. Es handelt sich einerseits um das Verbot der Errichtung neuer Waffenplätze. Dann geht es auch um das Verbot, bestehende Waffenplätze zu erweitern, bei aller Unsicherheit, was unter

«Erweiterung» zu verstehen ist, nämlich ob es sich um eine gentliche Erweiterung oder auch um eine Nutzungsänderung handelt. Es wird zudem verankert, dass dieses Verbot nicht nur für eigentliche Waffenplätze gelten soll, sondern generell für militärische Übungs-, Schiess-, Waffen- und Flugplätze. Dann findet sich der reichlich unklare Satz, militärische Anlagen würden den zivilen gleichstehen, mit der doppelten Tragweite, dass die eidgenössische Gesetzgebung über Umwelt, Raumplanung und Baupolizei massgeblich sei, dass aber auch die kantonale Gesetzgebung in diesem Bereiche gelte. (Nur hier, im kantonalen Bereich, macht die Erwähnung der Baupolizei einen Sinn.) Schliesslich finden wir in der Initiative die berühmte Uebergangsbestimmung, welche die Liquidierung des Projektes des Waffenplatzes Herisau-Gossau im Gebiet Neuchlen-Anschwilen betrifft.

Ich muss nicht näher begründen, warum diese Initiative für mich politisch nicht akzeptabel ist. Ich möchte begründen, warum ich einen Gegenvorschlag beantrage. Der Gegenvorschlag nimmt zwei Anliegen der Initianten auf. Er hält sich vor allem an den zügigen Titel der Initiative – ein Titel, der diesem Volksbegehren ja auch den Auftrieb, den Bekanntheitsgrad und wohl auch viele der gesammelten Unterschriften verschafft hat, nämlich: «40 Waffenplätze sind genug – Umweltschutz auch beim Militär». Der Gegenvorschlag will genau das: nicht weniger, aber auch nicht mehr. Er schreibt fest, dass Bund und Kantone höchstens 40 Waffenplätze betreiben dürfen, und er verlangt, dass Waffenplätze das Umwelt- und Raumplanungsrecht des Bundes zu beachten und einzuhalten haben. Zu diesem Umwelt- und Raumplanungsrecht des Bundes gehören nicht nur das Umweltschutz- und das Raumplanungsgesetz, sondern auch die Bestimmungen, die dem Gewässerschutz, dem Natur- und Heimatschutz und der Walderhaltung dienen.

Artikel 22 Absatz 3 gemäss Gegenvorschlag muss ich nicht näher begründen, weil er für sich selbst spricht.

Hingegen möchte ich auf Absatz 4 etwas näher eingehen. Er will eine Bindung von Bau und Betrieb von Waffenplätzen an das Raumplanungs- und Umweltrecht des Bundes verankern. Damit soll gesagt sein, dass sich auch die Wahrnehmung dieser Bundesaufgabe grundsätzlich an den Erfordernissen der Raumplanung und des Umweltschutzes auszurichten hat. Das heisst, dass der Bau und Betrieb von Waffenplätzen nicht a priori Vorrang vor Umwelthanliegen hat. Es obliegt dem Bundesgesetzgeber, die entsprechenden Vorschriften zu erlassen, soweit das nicht schon getan worden ist – so, wie dies für andere Bundesaufgaben, etwa für den privaten und öffentlichen Verkehr, bereits getan worden ist.

Ich verweise in diesem Zusammenhang auch auf Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe e des Bundesgesetzes über die Raumplanung, wo es klar heisst, Bund, Kantone und Gemeinden hätten mit Massnahmen der Raumplanung die Gesamtverteidigung zu gewährleisten. Daran soll nichts, aber auch gar nichts geändert werden.

Zu den Unterschieden zwischen der Initiative und dem Gegenvorschlag:

1. Der Gegenvorschlag spricht nur von Waffenplätzen, nicht aber von Übungs-, Schiess- und Flugplätzen. Bei diesen anderen Anlagen sind die Verhältnisse so unterschiedlich, dass sich eine generelle Lösung verbietet. Warum sollen neue Übungsplätze, etwa solche ohne Emissionen – beispielsweise im Rahmen der Multifunktionalität der Armee für Truppen, die der Existenzhaltung und der Katastrophenbewältigung dienen –, untersagt werden? Schiessplätze dienen nicht nur der Armee, sondern auch zivilen Vereinigungen im Rahmen der schiesssportlichen Betätigung. Mit der Verkleinerung der Armee wird es bestimmt auch keinen Boom von neuen Schiessplätzen geben. Und an neue Flugplätze denkt in diesem Lande sowieso niemand.

2. Beim Gegenvorschlag dürfen Waffenplätze in ihrer Zahl nicht erhöht, wohl aber durch andere, insbesondere umweltfreundlichere, ersetzt werden. Auch soll eine Erweiterung – unter Vorbehalt von Absatz 4 – nicht pauschal untersagt sein.

3. Im Gegenvorschlag ist die kantonale Gesetzgebung über den Umweltschutz und die Raumplanung nicht erwähnt. Nach anerkannter Lehre und Rechtsprechung hat sich der Bund bei

der Erfüllung seiner Aufgaben grundsätzlich auch an das kantonale Recht zu halten. Es gibt keinen allgemeinen Dispens von der kantonalen Rechtsordnung. Die Kantone dürfen jedoch in der Ausgestaltung ihres Rechts – ich denke da auch und gerade an die Zonenpläne – die Erfüllung von Bundesaufgaben nicht verunmöglichen oder erheblich erschweren. Es bleibt also der Grundsatz bestehen, dass der Bund das kantonale Recht im Rahmen der Ermöglichung auch dieser Bundesaufgabe zu berücksichtigen hat.

4. Der wohl auffälligste Unterschied zur Initiative besteht im Verzicht auf die Liquidierung des projektierten Waffenplatzes in Neuchlen-Anschwilen. Der Gegenvorschlag bietet deshalb keine Angriffsflächen im Bereiche der von uns als stossend bezeichneten (politischen) Rückwirkung.

5. Es wird auch nicht in den Zuständigkeitsbereich der Bundesversammlung eingegriffen, die dieses Projekt bekanntlich beschlossen hat. Damit wird nicht ausgeschlossen, dass allfällige – ich betone: allfällige – Verbesserungen am Projekt anzubringen sind, falls dies aufgrund der hier verlangten Massgeblichkeit des Bundesrechts erforderlich sein sollte.

Der Gegenvorschlag weist vielleicht den Nachteil auf, dass eine Differenzbereinigung nötig sein wird und dass deshalb die konkrete Ausführung des Waffenplatzes in Neuchlen-Anschwilen weiter verzögert wird. Dieser allfällige Nachteil fällt weg, wenn die Abstimmung im nächsten Juni angesetzt wird, wie das kürzlich zu vernehmen war.

Der Gegenvorschlag hat aber zwei entscheidende Vorteile. Er nimmt zwei Anliegen der Initianten auf und nimmt diese beim Wort, nämlich beim Titel, mit welchem die Initiative verkauft worden ist: Nicht noch mehr Waffenplätze, und Umweltschutz auch beim Militär. Er verzichtet aber auf das Kleingedruckte, auf das, was unübersehbare und gravierende Auswirkungen auf die künftige Ausbildung innerhalb der Armee haben kann. Er bietet eine demokratische Antwort auf die Frage der Rückwirkung. Das Volk kann jetzt wählen zwischen einer sehr restriktiven Formulierung, die erst noch zwingend mit dem Verzicht auf Neuchlen-Anschwilen verknüpft ist, und einer Formulierung, die generell formuliert ist und das Hauptziel, wie es im Titel zum Ausdruck kommt, erfüllt.

Der Gegenvorschlag ermöglicht weiterhin, dass die legitimen Ausbildungsbedürfnisse der Armee befriedigt werden. Er zwingt zur Beachtung von Umwelthanliegen, ohne aber in jedem Fall die gleichen Anforderungen zu stellen, welche jedes gewöhnliche zivile Bauprojekt erfüllen muss. Er bietet also all denjenigen Bürgerinnen und Bürgern in diesem Land eine Chance, die klar ja zur Armee und zum Umweltschutz sagen wollen und diese Haltung bei der Initiative nicht zum Ausdruck bringen können.

Ich bitte Sie, meinem Antrag zu entsprechen.

Ziegler Oswald, Berichterstatter: Ich habe Ihnen in meinem ersten Votum gesagt, dass die Sicherheitspolitische Kommission mit 9 zu 3 Stimmen beantragt, den Gegenvorschlag abzulehnen.

Der Gegenvorschlag will Artikel 22 der Bundesverfassung mit zwei neuen Absätzen 3 und 4 ergänzen. Sie haben es soeben gehört: Der Bund und die Kantone sollen zusammen höchstens 40 Waffenplätze betreiben können, und Bau und Betrieb der Waffenplätze – nur der Waffenplätze – sollen der Bundesgesetzgebung über Raumplanung und Umwelt unterstellt werden. Hier wird nicht nur die Zahl der Postulate der Initiative reduziert, sondern es wird nach Meinung der Kommission auch alles weggelassen, was die Initianten eigentlich wollen und was schlussendlich eventuell verfassungswürdig wäre.

1. Es ist, ich werde darauf noch zu sprechen kommen, praktisch ein Gegenvorschlag um des Gegenvorschlages willen. Es ist – und das werden zweifellos dann auch die Initianten sagen – kein echter Gegenvorschlag zur Initiative. Bereits der Nationalrat hat sich mit Gegenvorschlägen befasst. Sowohl der Antrag Oehler wie der Antrag Borer Roland wurden abgelehnt. Inhaltlich entsprachen beide nationalrätlichen Gegenvorschläge, insbesondere was die Unterstellung der militärischen Anlagen unter das Umwelt- und Raumplanungsrecht anbelangt, in etwa dem Gegenvorschlag Rhinow – der Gegenvorschlag Rhinow schränkt dieses Anliegen ein. Diese beiden

Anträge sind vom Nationalrat abgelehnt worden. Der Bundesrat hat erklärt, sie seien nicht nötig.

2. Auch Ihre Sicherheitspolitische Kommission hat sich bereits am 19. Mai 1992 mit der Frage eines Gegenvorschlages befasst. In der Kommission lag nämlich ein Antrag auf einen Gegenvorschlag vor; dieser wurde allerdings nach einer eingehenden Diskussion zurückgezogen. Die Diskussion hatte eindeutig ergeben, dass für diesen Gegenvorschlag keine Mehrheit zustande kommen würde. Die Befürworter des Gegenvorschlages verzichteten darauf, einen Minderheitsantrag zu stellen.

3. Der Bundesrat – ich habe seine Stellungnahme zu den Gegenvorschlägen der Nationalräte Oehler und Borer Roland bereits erwähnt – hat einen Gegenvorschlag für unnötig erachtet, und zwar aus folgenden Gründen: Er hat selber keinen Gegenvorschlag vorgelegt. Im Nationalrat – ich wiederhole dies – hat er bei der Stellungnahme zu den Gegenvorschlägen Oehler und Borer Roland ausdrücklich erklärt, ein Gegenvorschlag sei nicht nötig bzw. gar nicht möglich, was die Uebergangsbestimmung betreffend den Waffenplatz Neuchlen-Anschwilen anbelange. In der ständerätlichen Sicherheitspolitischen Kommission hat sich Bundesrat Villiger wiederholt gegen einen Gegenvorschlag ausgesprochen. Der Bundesrat halte diesen für nicht notwendig.

Die Sicherheitspolitische Kommission lehnt den Gegenvorschlag Rhinow aus folgenden Gründen ab:

1. Er ist materiell nicht nötig, weder bezüglich der Beschränkung auf 40 Waffenplätze noch bezüglich der Unterstellung unter die Bundesgesetzgebung über Raumplanung und Umwelt.

2. Die Beschränkung auf 40 Waffenplätze ist nicht verfassungswürdig, das wurde immer und immer wieder klar festgehalten. Es handelt sich hier um ein Detail, das nicht in die Verfassung gehört. Die Verfassung als oberstes Grundgesetz einer Rechtsordnung hat namentlich Ziele und organisatorische Grundprinzipien zu enthalten und die Grundrechte zu garantieren. Bezüglich Wehrwesen hat sie sich bis heute übrigens an dieses Prinzip gehalten. Wir haben andere Möglichkeiten zu bewirken, dass nicht mehr als 40 Waffenplätze gebaut und eingerichtet werden, als das in der Verfassung ausdrücklich festzunageln; ich erinnere nur an die Finanzen.

3. Bezüglich der Unterstellung unter die Gesetzgebung über Raumplanung und Umwelt beinhaltet der Gegenvorschlag in verfahrensrechtlicher Hinsicht nur das, was heute klar gilt und auch angewendet wird. Kantone und Gemeinden haben keine Entscheidungskompetenz bei der Erstellung von militärischen Anlagen und damit natürlich auch von Waffenplätzen. Bei der Erstellung von militärischen Anlagen kommt das einschlägige Bundesrecht, insbesondere das Raumplanungsrecht und das Umweltschutzrecht, zur Anwendung. Ich habe mich bereits in meinem Votum zur Initiative dazu geäußert bzw. auf die Botschaft hingewiesen. Eine Wiederholung erübrigt sich hier. Die Berücksichtigung des einschlägigen Bundesrechtes muss nach geltender Ordnung erfolgen, und zwar sowohl bei Annahme der Initiative oder des Gegenvorschlages als auch bei Ablehnung des Gegenvorschlages und der Initiative. Der Gegenvorschlag sichert auf jeden Fall verfahrensrechtlich die Vereinbarkeit mit dem Raumplanungs- und Umweltschutzrecht nicht. Der Gegenvorschlag deckt sich mit der geltenden Ordnung. Das Geforderte gilt bereits, es wird hier nichts Neues gesagt, es wird lediglich ein Passus in die Bundesverfassung aufgenommen.

Die Sicherheitspolitische Kommission ist unter diesen Umständen dafür, dass politisch klare Fronten geschaffen werden. Die Herkunft dieser Initiative muss wohl nicht dargelegt werden. Die Kommission ist für eine klare Abgrenzung gegenüber den Initianten. Gegenvorschläge sind Zugeständnisse. Diese sind hier zweifellos nicht angebracht, insbesondere weil der Gegenvorschlag nichts regelt, was nicht schon gilt.

Es bleibt zur Begründung des Gegenvorschlages lediglich noch eine abstimmungstaktische Ueberlegung. Dafür ist aber das Instrument des Gegenvorschlages nicht da. Mit ihm soll ja eine Vorschrift in der Verfassung verankert, nicht Abstimmungstaktik betrieben werden.

Der Gegenvorschlag bewirkt im übrigen weitere Verzögerun-

gen. Wenn man berücksichtigt, dass er in Tat und Wahrheit nichts bringt, auch materiellrechtlich nichts bringt, dann sollte klar sein, dass diesem Gegenvorschlag keine Folge gegeben werden kann.

Die Kommission beantragt mit 9 zu 3 Stimmen, diesen Gegenvorschlag abzulehnen.

Plattner: Ich will mich ganz kurz fassen, weil ich der Ansicht bin, dass die inhaltlichen Argumente schon in der seinerzeitigen Debatte von beiden Seiten sehr ausführlich gewürdigt worden sind.

Ich möchte zum Gegenvorschlag von Herrn Rhinow Stellung nehmen. Wie Herr Rhinow selber sagt, nimmt sein Gegenvorschlag zwei Punkte der Initiative auf – allerdings eigentlich nicht Punkte, die im Text der Initiative enthalten sind, sondern einen Punkt aus dem Titel und einen Teilpunkt des Textes, nämlich die Unterstellung unter das Bundesrecht über Raumplanung und Umwelt, wobei er aber das kantonale Recht weglässt.

Ich verstehe Herrn Rhinow sehr gut, und ich muss sagen, ich halte seinen Gegenvorschlag eigentlich für einen recht raffinierten Gegenvorschlag. Er hätte meiner Meinung nach beim Volk sicher gute Chancen. Aber gleichzeitig halte ich ihn – und ich bitte, mir dieses Wort zu verzeihen – für eine Mogelpackung in dem Sinne, als er eben nicht wirklich ein Gegenvorschlag ist, sondern nur so tut, als ob er einer wäre. Wenn Sie die beiden Texte vergleichen, dann sehen Sie, dass die Initianten eigentlich etwas ganz anderes wollen als das, was im Gegenvorschlag von Herrn Rhinow steht. Sie wollen Uebungs-, Schiess-, Waffen- und Flugplätze weder neu errichten noch erweitern lassen. Sie wollen eine Gleichsetzung im Bauvorgang und bezüglich Raumplanung und Umweltschutz zwischen militärischen und gleichgearteten zivilen Anlagen. Beides bringt der Gegenvorschlag von Herrn Rhinow nicht. Die wesentlichen Punkte greift er also nicht auf.

Was die Initianten – und das wissen Sie alle – auch und ganz besonders wollen, ist, den Waffenplatz im Gebiet Neuchlen-Anschwilen zu verhindern. Die meisten Unterschriften unter dieser Initiative stammen ja auch aus diesem Gebiet. Darüber sagt der Gegenvorschlag Rhinow überhaupt nichts.

Ich halte es also nicht für korrekt, diesen Gegenvorschlag der Initiative gegenüberzustellen. Dies wäre allenfalls taktisch klug, ist aber – wie es der Kommissionsprecher schon gesagt hat – von der Kommission und vom Bundesrat sowie auch von den Befürwortern der Initiative abgelehnt worden.

Ich bitte Sie also, diesem Gegenvorschlag nicht zuzustimmen. Ich nehme die Gelegenheit wahr, Ihnen in Erinnerung zu rufen, dass ich einen Minderheitsantrag zu Artikel 2 des Bundesbeschlusses gestellt habe, wonach die Bundesversammlung Volk und Ständen empfehlen soll, die Initiative anzunehmen. Ich brauche das nicht weiter zu begründen und will Ihre Zeit nicht weiter in Anspruch nehmen.

Küchler: Gestatten Sie mir, dass ich mich ganz kurz zum Gegenvorschlag des Herrn Kollegen Rhinow äussere. Wie gestern bereits in unserer Debatte um das Verfahren betreffend Akteneinsicht geht es auch hier wiederum um ein sorgfältiges Abwägen aller Vor- und Nachteile, die für oder gegen einen neuen Antrag, hier also für oder gegen den Gegenantrag des Herrn Kollegen Rhinow, sprechen. Nach diesem Abwägen aller sachlichen und politischen Argumente komme ich zum Schluss, dass unter allen Umständen auf einen Gegenvorschlag zu verzichten ist.

Da gibt es zuerst die rein sachlichen Argumente, die meines Erachtens gegen den Gegenvorschlag sprechen:

1. Man sollte Details wie die Anzahl von Waffenplätzen generell nicht in eine Verfassung hineinschreiben. Wir wissen ja, dass es die erklärte Absicht des Bundesrates ist, in Zukunft keine neuen Waffenplätze zu bauen. Eine Verankerung der Anzahl Waffenplätze in der Verfassung ist daher nicht nötig. Ueberdies wäre es langfristig unklug; denn wir wissen nicht, wie lange die sicherheitspolitische Schönwetterlage andauert. Wir wissen auch nicht, wie sich die sicherheitspolitische Lage in einigen Jahren entwickelt.

2. Artikel 22 Absatz 4 BV gemäss Gegenvorschlag erweckt aber auch den Eindruck, dass militärische Bauten seit jeher ohne Rücksicht auf die Raumplanungs- und Umweltschutzgesetzgebung erstellt worden wären. Das ist falsch! Im Zusammenhang mit sämtlichen Baubotschaften der letzten Jahre konnten wir nämlich immer wieder feststellen, dass alle militärischen Bauvorhaben sehr sorgfältig mit dem Bundesamt für Raumplanung und mit dem Buwal in qualifizierten Koordinationsgruppen erarbeitet wurden. Diese effiziente Zusammenarbeit auf Bundesebene hat sich durchaus bewährt und darf meines Erachtens nicht gefährdet werden.

3. Es kommt hinzu, wie der Kommissionsprecher ausgeführt hat, dass nach Artikel 164 Absatz 3 der Militärorganisation die Arbeiten, die der Landesverteidigung dienen, keiner kantonalen Bewilligung bedürfen. Somit müssen auch keine kantonalen Baubewilligungsverfahren durchgeführt werden, die eine Lawine von Einsprachen nach sich ziehen würden, Einsprachen, die schliesslich von Gerichten zu beurteilen wären. Ich frage Sie: Wollen wir die Militärhoheit bezüglich Waffenplätze künftig dem sogenannten Richterstaat unterstellen?

4. Ich frage Sie weiter: Wollen wir wirklich, dass über den Umweg von Artikel 55 des Umweltschutzgesetzes betreffend Beschwerdelegitimation der Umweltschutzorganisationen diesen Organisationen verschiedenster Couleur nun gleichsam das gesetzliche Mitspracherecht in Waffenplatzfragen eingeräumt wird und dass damit das Bewilligungsverfahren gleichsam zu einem reinen Je-Ka-Mi verkommt? Abgesehen davon wären durch die Komplizierung und Verzögerung des Verfahrens die finanziellen Folgen dieser Bauten gar nicht mehr überblickbar. Ich verweise auf die Grossbauvorhaben beim Programm «Bahn und Bus 2000». Dort haben wir nun selber erfahren müssen, was es heisst, die kantonalen Bewilligungsverfahren durchzuziehen, die Einsprachefluten zu bewältigen und die Verzögerungen hinzunehmen.

Soviel zu den sachlichen Argumenten, die gegen den Gegenvorschlag sprechen. Welches sind nun die politischen Argumente? Ich meine, es sind deren fünf:

1. Der Ständerat ist Zweirat. Der Nationalrat als Erstrat hat keinen Gegenvorschlag in Erwägung gezogen. Das ist beim Zweikammersystem meines Erachtens von politischer Bedeutung.

2. Beide Räte haben dem Projekt Neuchlen-Anschwilen, das ja Auslöser der Initiative war, zweimal mit erdrückender Mehrheit zugestimmt und dabei festgestellt, dass das Projekt Neuchlen-Anschwilen den Umwelt- und Raumplanungsanforderungen in jeder Hinsicht entspricht.

3. Jeder Gegenvorschlag würde als Zugeständnis an die Adresse der Initianten und als Schwächezeichen ausgelegt, was zusätzliche Unsicherheit entstehen liesse.

4. Jeder Gegenvorschlag könnte das Lager der Gegner der Initiative – das scheint mir sehr wesentlich zu sein – aufspalten und die Fronten verwischen, was um so gefährlicher ist, als zurzeit eine Viererpackung antimilitärischer Initiativen ansteht: Ich erinnere an die Initiative betreffend Kampfflugzeuge, an die Initiative zur Halbierung der Rüstungsausgaben, an die Initiative zur Einführung des Rüstungsreferendums und eben an die vorliegende Waffenplatz-Initiative.

5. Klare Fronten sind vorzuziehen, um so mehr, wenn eine Doppelabstimmung über die Waffenplatz- und die Kampfflugzeug-Initiative durchgeführt werden kann, was ich persönlich ebenfalls befürworte. Klare Fronten erhöhen die Möglichkeit, die Armeeabschaffer bzw. deren Salamtaktik klar zu demaskieren. Ein unnötiger Gegenvorschlag könnte hierbei nur hinderlich sein.

Mit all diesen sachlichen und politischen Argumenten ersuche ich Sie, den Antrag von Herrn Kollege Rhinow, aber auch den Antrag von Herrn Kollege Plattner abzuweisen.

Loretan: Ich möchte mich in der materiellen Diskussion um die Initiative und den Antrag Rhinow (Gegenvorschlag) in drei relativ kurzen Teilen äussern.

1. Die Initiative mit dem Titel «40 Waffenplätze sind genug – Umweltschutz auch beim Militär» ist zur Ablehnung zu empfehlen. Sie will ja nur vordergründig mehr Umweltschutz. Umweltschutz wird von Armee und EMD-Verwaltung schon heute

weitgehend praktiziert. Umweltschutz- und Raumplanungsgesetz werden je länger, desto mehr, teilweise auf freiwilliger Basis, eingehalten. Ganze Landschaften verdanken so ihr Ueberleben der Armee.

Bei der Initiative geht es im Grunde genommen um zwei Dinge: Erstens geht es um die verfassungswidrige Verhinderung von Neuchlen-Anschwilen als Ersatz für den Waffenplatz St. Gallen; von Neuchlen-Anschwilen, das mehrfach vom Parlament beschlossen und bestätigt worden ist; von Neuchlen-Anschwilen, auf dem linke Aktivisten ihre rechtswidrigen Übungen abgehalten haben, zum Teil wohlwollend von eidgenössischen Parlamentariern unterstützt – aus der anderen Kammer, dies sei zur Ehrenrettung des Ständerates gesagt. Zweitens geht es bei dieser Initiative um einen Beitrag zur Armeeabschaffung. Die Armeeabschaffung wird nach dem Misserfolg der GSoA-Initiative vom November 1989 in Raten angestrebt: dies von einer vereinigten Linken mit Unterstützung der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz, einer Bundesratspartei also, bzw. – ich muss präzisieren – mit Unterstützung derjenigen Leute darin, die dort seit einigen Jahren Arm in Arm mit den Armeeabschaffern den Ton angeben.

Herr Küchler hat mit Recht darauf hingewiesen, dass die Waffenplatz-Initiative nunmehr in den Viererverbund von Armeeabschaffungs-Initiativen «im zweiten Anlauf» gehört. Er hat sie aufgezählt; ich verzichte darauf, sie zu wiederholen. Seien wir uns doch mit unseren Gegnern darin einig: Die Annahme aller oder einzelner dieser vier Initiativen würde unserer Milizarmee das Genick brechen. Es gilt, gegen diese vier Versuche kompromisslos, ohne Wenn und Aber und ohne Federlesens, anzutreten und den Bürgerinnen und Bürgern zu sagen, worum es wirklich geht. Es geht nicht um militärpolitische Streitfragen, um – wenn auch gewichtige – Details, sondern es geht um unsere Sicherheitspolitik schlechthin und damit um unsere bundesstaatliche Existenz. Es geht ums Ganze oder, um es salopp auszudrücken, «um die Wurst».

2. In der Ablehnung der Initiative «40 Waffenplätze sind genug – Umweltschutz auch beim Militär» sind wir wohl hier weitestgehend einig. Wie ist nun aber in der kommenden Volksabstimmung im Frühjahr oder Sommer 1993 ein negativer Volksentscheid zu erreichen? Das ist eine sehr schwierige und komplexe Frage.

Zu konfrontieren ist der Bürger mit der Grundsatzfrage, ob er in diesem je länger, desto mehr unruhigen Europa überhaupt noch eine eigene Armee will. Sie kennen den Spruch: Eine Armee hat jedes Land, die eigene oder eine fremde. Diese Frage ist der Bürgerschaft meiner Meinung nach in zwei Teile gebündelt in einer Doppelabstimmung vorzulegen. Erster Teil der Fragestellung: Wollt Ihr mit der Annahme der Initiative «40 Waffenplätze sind genug – Umweltschutz auch beim Militär» eine taugliche Ausbildung der Armee – eine Ausbildung, die diesen Namen noch verdient – verhindern? Zweiter Teil der Frage: Wollt Ihr mit der Annahme der Initiative «Für eine Schweiz ohne neue Kampfflugzeuge» die Armee des schützenden Daches berauben?

Ich plädiere wie Kollege Küchler dafür, dem Souverän, Volk und Ständen, die vorstehend erwähnten beiden Initiativen nach Bereinigung des Europa-Dossiers vor Mitte 1993 in einer Doppelabstimmung vorzulegen. Es geht auch dann um eine wesentliche Säule unserer eidgenössischen Politik.

Nun muss man sich fragen, was denn in dieser politisch brisanten Situation ein Gegenvorschlag zur Initiative «40 Waffenplätze sind genug – Umweltschutz auch beim Militär» taugt. Versucht werden dürfte auch, einen Gegenvorschlag zur Initiative «Für eine Schweiz ohne neue Kampfflugzeuge» zu gebären. Damit stellt sich die Frage, was Gegenvorschläge in einer solchen Ausgangslage taugen. Ich bin der gleichen Meinung wie Herr Küchler: Sie stiften Verwirrung. Die Fronten werden unklar. Der Bürger fragt sich: Wer steht denn eigentlich noch wo? Komme ich da überhaupt noch draus? Worum geht es denn eigentlich? Geht es um die Sicherheitspolitik in diesem Lande oder um etwas mehr oder weniger Umweltschutz?

3. Die Anliegen des Gegenvorschlages – der Gegenvorschlag ist, wenn wir einen wollen, tauglich und in sachlicher und juristischer Hinsicht absolut gut formuliert – können ohne weiteres in die bevorstehende Revision des Bundesgesetzes

über die Militärorganisation aufgenommen werden, obwohl der Bund der Umwelt- und Raumplanungsgesetzgebung heute schon gerecht wird. Wir können aber diese Grundsätze, wie sie der Gegenvorschlag plakatiert, bestätigend in die Gesetzgebung aufnehmen, nämlich die Beschränkung auf die genügende Zahl von maximal 40 Waffenplätzen und die Beachtung der genannten Gesetzgebung.

Aus den genannten Gründen beantrage ich Ihnen ebenfalls Zustimmung zur klaren Haltung der Kommissionsmehrheit, wie sie Kollege Ziegler Oswald eindrücklich begründet hat.

Schoch: Ich äussere mich zunächst ganz kurz zur Initiative selbst, um nochmals festzuhalten, dass ich die Initiative ablehne und den Bau der Kaserne Neuchlen-Anschwilen befürworte. Ich habe das in diesem Rat bereits mehrfach zu Protokoll gegeben und möchte diese Position heute bestätigen.

Anlass dazu, das Wort zu ergreifen, gibt mir der Gegenvorschlag, den Herr Rhinow beantragt. Ich befürworte diesen Gegenvorschlag und meine, es sei dringend geboten, ihm zuzustimmen.

Man kann aus zweierlei Ueberlegungen heraus dazu kommen, den Gegenvorschlag zu unterstützen: entweder weil man befürchtet, die Initiative habe gute Aussichten, angenommen zu werden, und weil man versuchen will, mit dem Gegenvorschlag Stimmen von der Initiative zugunsten des Gegenvorschlages wegzuziehen. Man kann aber auch gerade umgekehrt von der gegenläufigen Auffassung ausgehen, mit der Ablehnung der Initiative rechnen und aus dieser Ueberlegung heraus den Gegenvorschlag befürworten. Ich möchte unterstreichen, dass das meine Position ist. Ich persönlich gehe davon aus, dass die Initiative abgelehnt werden wird. Wenn die Initiative abgelehnt wird, wird die Rechtslage dann wieder die gleiche sein, wie sie es heute ist. Wir hätten dann also keine Veränderung gegenüber der gegebenen Rechtslage, und das vermag mich nicht zu befriedigen.

Das ist für mich Anlass dazu, den Gegenvorschlag zu unterstützen, und zwar aufgrund einer nach meiner Auffassung zwingenden Ueberlegungskette.

Ich habe aber das Bedürfnis, zuerst noch zu sagen, dass die Position, die ich jetzt vertrete, nicht etwa neu ist, dass ich sie nicht erst im Zusammenhang mit dem durch Herrn Rhinow eingebrachten Gegenvorschlag erfunden habe; sondern das war bereits die Position, die seinerzeit die durch den Ausbildungschef der Armee eingesetzte Arbeitsgruppe «Armeereform» vertreten hat, jene Arbeitsgruppe, die vor zwei Jahren ihren Bericht – der auch vom Parlament zur Kenntnis genommen worden ist – dem Bundesrat präsentiert hat. In diesem Bericht heisst es auf Seite 36 unter der Randziffer 118, die Arbeitsgruppe empfehle, «das Vorgehen bei militärischen Bauten möglichst eng an das zivile Baubewilligungsverfahren anzulehnen». Das also ein Postulat der seinerzeitigen Arbeitsgruppe «Armeereform». Diesem Postulat – das ich mittrage und schon immer mitgetragen habe – kommt der Gegenvorschlag von Herrn Rhinow ganz eindeutig entgegen. Ich bin also nicht nur legitimiert dazu, den Gegenvorschlag zu unterstützen, sondern ich bleibe mir selbst damit auch treu.

Jetzt zu den Gründen in rein sachlicher und rechtlicher Hinsicht: Auszugehen ist davon, dass die Rechtslage heute ganz eindeutig sehr diffus, sehr unklar ist. Grundlage für die rechtlich gegebene Situation – darauf haben bereits andere Votanten hingewiesen – ist Artikel 164 Absatz 3 MO, des Bundesgesetzes über die Militärorganisation. Dieser Artikel 164 Absatz 3 hat folgenden Wortlaut: «Die Ausführung von Arbeiten, die der Landesverteidigung dienen, darf keiner kantonalen Gebühr oder Bewilligung unterworfen werden.» Das heisst, dass ein formelles Baubewilligungsverfahren für Arbeiten, die der Landesverteidigung dienen, nicht notwendig ist und nicht durchgeführt wird. Erst recht brauchen in diesem Zusammenhang also keine kommunalen Vorschriften eingehalten und berücksichtigt zu werden. Daraus ergibt sich, dass bei Bauten, die der Landesverteidigung dienen, keine Gewähr dafür besteht, dass alle sonst zu Recht so strikte gehandhabten Vorschriften im baupolizeilichen Bereich berücksichtigt werden. Diese Gewähr fehlt wegen Artikel 164 Absatz 3 MO.

Allerdings ist zuzugeben, dass Artikel 164 Absatz 3 MO nur von kantonalen Vorschriften spricht, die nicht berücksichtigt, nicht eingehalten werden müssen. Das heisst also, dass eigentlich der Raum für die Anwendung eidgenössischer Gesetze durchaus offen wäre, dass Artikel 164 Absatz 3 MO die Anwendung beispielsweise des Raumplanungsgesetzes und der Gesetzgebung über die Umwelt auf militärische Bauten nicht ausschliessen würde. Es gibt keine klaren gesetzlichen Vorschriften, die festlegen, dass die Raumplanungs- und Umweltschutzgesetzgebung bei Bauvorhaben des EMD nicht berücksichtigt und nicht eingehalten werden müsste.

Aber der Schein trügt. In der Praxis, in Tat und Wahrheit sieht die Sache nämlich ganz anders aus als in der Theorie, und zwar aus zwei Gründen:

Zum einen ist der Vollzug der eidgenössischen Gesetzgebung über die Raumplanung und über die Umwelt über weite Strecken den Kantonen übertragen. Die Kantone müssen die eidgenössischen Vorschriften vollziehen. Da liegt es auf der Hand, dass sich ein Konflikt nicht umgehen lässt, denn die Kantone sind aufgrund der Norm, die ich Ihnen zitiert habe, aufgrund von Artikel 164 Absatz 3 MO, eben nicht legitimiert, Baubewilligungserlasse im Zusammenhang mit Bauvorhaben des EMD ergehen zu lassen. Da ist der Konflikt bereits vorprogrammiert.

Dann kommt ein Zweites dazu: Das Bundesgericht hat entschieden, dass Artikel 164 Absatz 3 MO – entgegen dem, was eigentlich ein durchschnittlicher Jurist als gegeben empfinden müsste – den eidgenössischen Raumplanungs- und Umweltschutzvorschriften vorgehe, dass also – mit anderen Worten – das EMD faktisch machen kann, was es will. Ich konzidiere und weiss, dass man in der Praxis nicht überall so handelt. Aber dort, wo Konfliktsituationen entstehen, ist das EMD naheliegenderweise und aus durchaus nachvollziehbaren Überlegungen eben doch versucht – und dieser Versuchung widersteht es dann eben auch in vielen Fällen nicht –, davon auszugehen, dass Artikel 164 Absatz 3 MO massgeblich ist und dass demgemäss die gesetzlichen Vorschriften über die Raumplanung und die Umwelt nicht zu berücksichtigen sind.

Ich möchte einfach auf den einschlägigen und wesentlichen Entscheid des Bundesgerichtes verweisen. Er ist übrigens im Zusammenhang mit dem Waffenplatzprojekt Rothenthurm ergangen. Es handelt sich um den Entscheid BGE 110 Ib 260f. Ich zitiere zwei Sätze aus diesem Urteil. Da sagt das Bundesgericht z. B. auf Seite 262: «In der Lehre wird Artikel 164 Absatz 3 MO als grundlegende Norm betrachtet, die dem Raumplanungsgesetz vorgeht.» Dann auf Seite 263: «Bei dieser Sachlage ist die Eidgenossenschaft nicht verpflichtet, für die Erstellung von der Landesverteidigung dienenden Bauten eine Ausnahmebewilligung nach Artikel 24 RPG einzuholen.» Im Klartext bedeutet das, dass zwar jedermann verpflichtet ist, für eine Baute ausserhalb von Bauzonen eine Ausnahmebewilligung einzuholen. Das EMD muss sich aber nicht an diese Verpflichtung halten; es kann frei Bauten ausserhalb von Bauzonen erstellen – anders als jeder andere in diesem Land – und macht von dieser Möglichkeit auch Gebrauch, und zwar nicht nur für Führungs- oder Kampfbauten, sondern beispielsweise auch für Ausbildungsanlagen, wie eben für Kasernen, wie beispielsweise im Fall Rothenthurm. Das ist die ganz klare Konsequenz aus dem Urteil BGE 110 Ib 260f.

Das ist eine Sachlage und rechtliche Situation, die offenkundig nicht oder nicht mehr zu befriedigen vermag. Ich weiss, dass ich wahrscheinlich vor 40 Jahren die Situation selbst auch anders beurteilt hätte. Aber mittlerweile haben sich die Werte verändert. Mittlerweile ist die Wertordnung verschoben worden, verschoben zugunsten des Raumplanungsdenkens, zugunsten des Denkens und der Anliegen im Bereich des Umweltschutzes. Wenn wir dieser neuen Wertordnung Rechnung tragen wollen – und das müssen wir tun –, dann braucht es einen Anstoss auf Verfassungsebene, und dann braucht es eben eine Norm, wie sie im Gegenvorschlag von Herr Rhinow zur Verfügung stehen würde – im Gegenvorschlag, der all das bringt, was notwendig und unerlässlich ist, und der dann greift, wenn die Initiative abgelehnt wird. Würde aber der Gegenvorschlag nicht präsentiert und die Initiative abgelehnt, so

wären wir wieder gleich weit, wie wir es heute sind. Dass wir heute eine unbefriedigende Situation haben, habe ich Ihnen dargetan.

Ich empfehle Ihnen deshalb, dem Gegenvorschlag von Herr Rhinow zuzustimmen und damit die verfassungsrechtliche Grundlage für eine neue rechtliche Situation im Zusammenhang mit der Erstellung von militärischen Bauten zu schaffen.

Jagmetti: Wenn ich mir erlaube, Ihre Zeit am Freitag morgen noch kurz in Anspruch zu nehmen, so liegt meine Legitimation darin, dass ich Ihnen seinerzeit als Präsident der Militärkommission den ersten Kredit für Neuchlen-Anschwilen zu präsentieren hatte. Deshalb möchte ich mich kurz zu dieser Frage äussern.

Ich votiere gegen die Initiative und für den Gegenvorschlag. Die Initiative richtet sich gegen Neuchlen-Anschwilen, schafft aber eine Ordnung, die die Vorbereitung unserer Landesverteidigung in Frage stellen würde. Das mag dem Willen einzelner der Urheber der Initiative entsprechen; ich nehme aber kaum an, dass alle Unterzeichner das wirklich wollen. Lassen Sie mich das an einigen ganz einfachen Beispielen erläutern. Wenn die Armee eine neue Minenwerferstellung oder sogar einmal eine neue Flugzeugkaverne bauen möchte, so müsste sie nach der Initiative eine Baubewilligung mit Planaufgabe und öffentlicher Bekanntmachung nicht nur des Standortes, sondern der ganzen Konzeption der Anlage einholen. Es ist offensichtlich, dass das im Sinn des Vorhabens in Frage stellen würde. Die Baupolizeivorschriften von Kantonen und Gemeinden – etwa über den natürlichen Licht- und Luftzutritt zu Räumen, die dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen – auf einen Kommandoposten oder auf eine Kampfanlage anwenden: Alle, die einmal in einem solchen Ort waren, wissen, dass das nicht geht. Beim Umweltschutz verhält es sich ähnlich. Sie erinnern sich vielleicht an den 75-Millionen-Kredit, den wir für die Schiessanlage der Gruppe für Rüstungsdienste in der Wittaumatte in Thun bewilligt haben, um die Lärm-schutzverordnung einhalten zu können. Diese Verordnung sieht auch Grenzwerte für Schiessplätze vor. Aber wiederum ist es nicht möglich, Kampfbauten den Umweltschutzmassnahmen in vollem Umfang zu unterstellen. Also ist der Vorschlag der Initiative nicht realisierbar, ausser wir würden auf die festen Anlagen für unsere Landesverteidigung einfach verzichten; und es ist klar, dass das nicht möglich ist.

Der Gegenvorschlag unterstellt die Waffenplätze der Raumplanung. Herr Schoch hat soeben auf Artikel 164 Absatz 3 Militärorganisation und auf den Bundesgerichtsentscheid in Sachen Rothenthurm hingewiesen. Er hat gesagt, ein Durchschnittsjurist würde Artikel 164 MO anders auslegen. Ich darf bemerken, dass das nicht nur für Juristen zutrifft, sondern auch für Leute anderer Berufsgattungen. Ich habe diesen Fall mit einer Gruppe von Kulturingenieuren besprochen, und es leuchtete ihnen ebenfalls nicht ein, dass man die Waffenplätze gleich wie Kampfbauten behandeln müsse.

Ich halte den Vorschlag von Herrn Rhinow nicht nur für vernünftig, sondern auch für im Interesse der Armee liegend. Unser stark beanspruchter Raum schliesst – das ist unvermeidlich – Nutzungskonflikte ein. Wir haben solche Nutzungskonflikte lange fast ausschliesslich in der Abgrenzung zwischen Siedlungsgebiet und Landwirtschaftsflächen gesehen. Das bleibt ein Kernanliegen. Aber darüber hinaus gibt es eine Reihe anderer Nutzungskonflikte, selbst im unüberbauten Gebiet: etwa zwischen Landwirtschaft, Naturschutz und Erholung, aber auch im Zusammenhang mit öffentlichen Werken verschiedenster Art, die eben den Raum verändern.

Nun erlaubt die Raumplanung und namentlich die Richtplanung, solche Nutzungskonflikte zu lösen. Letztere ist geradezu ein Instrument der Konfliktlösung. Dass das keine unüberwindlichen Schwierigkeiten mit sich bringt, zeigen die positiven Fälle, bei denen so vorgegangen wurde, auch wenn man da nicht die Instrumente der Raumplanung angewendet hat. Stellen Sie sich vor, dass ein Waffenplatz im Agglomerationsbereich von Zürich nach sorgfältigen Abklärungen gebaut werden konnte, weil es gelang, militärische Bedürfnisse, Landschaft, Erholung und Umweltschutz – ich meine Schiesslärm – miteinander in Übereinstimmung zu bringen.

Das war auch der Grund, weshalb ich seinerzeit dem EMD einen Vorschlag unterbreitet habe, Artikel 164 MO sei entsprechend abzuändern und die Waffenplätze seien in die Richtplanung einzubeziehen, weil die Richtplanung der Kantone der Genehmigung durch den Bundesrat unterliegt. Damit hätte der Bundesrat für die gegenseitige Abgrenzung der Interessen von Bund und Kantonen sorgen können, und die Konflikte wären bewältigt worden. Wenn der Ausbildungschef meinen Vorschlag gut fand, so fand die Idee in der Militärverwaltung keinerlei Gehör; und da es nicht meine Aufgabe war, primär die Arbeit des EMD zu erleichtern, habe ich keinen parlamentarischen Vorstoss eingereicht. Ich bedaure das nachträglich.

Mein seinerzeitiger Vorschlag ging dahin, die Militärorganisation entsprechend zu ändern, also dieses Problem auf Gesetzesstufe zu lösen. Das könnten wir auch heute noch tun. Nur haben wir es jetzt mit einer Volksinitiative auf Verfassungsstufe zu tun; und so komme ich zum Ergebnis, dass wir in diesem Fall die Verfassungsstufe wählen sollten, wenn ich auch der Meinung gewesen bin, wir hätten das auf Gesetzesstufe tun können.

Ich glaube nicht, dass der Gegenvorschlag von Herrn Rhinow gewissermassen ein Entgegenkommen auf halbem Weg ist, sondern sein Vorschlag ist eine kohärente, vernünftige Lösung. Ich teile die Auffassung, dass das eine sinnvolle Massnahme ist, nicht nur im Interesse der räumlichen Ordnung, sondern letztlich auch der Armee.

Ich bitte Sie also, zur Initiative eine negative, aber zum Gegenvorschlag eine positive Stellungnahme abzugeben.

Piller: Ich wollte mich eigentlich nicht zum Wort melden, aber die Voten von Herrn Küchler und speziell auch von Herrn Loretan zwingen mich, doch noch etwas zu sagen, weil Herr Loretan ja meine Partei speziell angesprochen hat.

Ich persönlich bin Herrn Rhinow sehr dankbar, dass er hier diesen Gegenvorschlag eingebracht hat.

Ich war Mitglied der Militärkommission, als wir über den Waffenplatz Rothenthurm diskutierten. Ich habe damals die gleichen Argumente gehört. Es wurde dort ausgeführt, eigentlich könnten wir auf dieses Aufklärungsgelände verzichten, aber wir dürften jetzt keine Schwäche zeigen, wir müssten jetzt durchziehen, wir dürften nicht nachgeben. Diese Argumentation wurde dann auch hier im Rat vorgetragen. Was war das Resultat? Die Rothenthurm-Initiative wurde vom Volk angenommen, obwohl damals alle gesagt haben: Das müssen wir durchziehen und müssen die Initiative ablehnen. Diese unachgiebige Haltung – insbesondere einiger Beamter des Militärdepartementes – und das Strammstehen des Parlamentes haben dazu geführt, dass diese Initiative und die nachfolgenden Initiativen eingereicht worden sind.

Ich bin der Meinung, dass man Volksinitiativen ernst nehmen muss und dass man keine Schwäche zeigt, wenn man gewisse Argumente, gewisse Ziele dieser Initiativen aufgreift und sie auch positiv bewertet. Es ist kein Zeichen der Schwäche, wenn man eine Initiative, die von über 100 000 Bürgerinnen und Bürgern unterschrieben wird, ernst nimmt und diskutiert. Wenn wir das nicht machen und Angst haben, wir würden Schwäche zeigen, dann riskieren wir, vom Volk zurückgepfiffen zu werden. Ich kann Ihnen sagen: Diese Initiative hat grosse Chancen, vom Volk angenommen zu werden, genau gleich wie die Rothenthurm-Initiative.

Zum Umweltschutzgesetz: Ich persönlich bin nicht Spezialist, aber wenn heute gesagt wird, dass wir wegen der Einsprachemöglichkeiten des Umweltschutzgesetzes bei der «Bahn 2000» derartige Probleme erhalten, dann sollten wir – wir haben das ja schon bei den Regierungsrichtlinien diskutiert – gewisse Artikel dieser Gesetze ändern und dafür sorgen, dass die Einsprachemöglichkeiten nicht dazu führen, dass alles blockiert wird. Wir können nicht einfach sagen: Weil wir bei der «Bahn 2000» Probleme haben, dürfen wir hier nicht nachgeben. Dazu kommt, dass Artikel 5 des Umweltschutzgesetzes ganz klar sagt: «Soweit die Gesamtverteidigung es erfordert, regelt der Bundesrat durch Verordnung die Ausnahmen von Bestimmungen dieses Gesetzes.» Es ist also ganz klar, dass der Bundesrat über Verordnungen das Umweltschutzge-

setz ausser Kraft setzen kann, wenn es um Fragen der Gesamtverteidigung geht.

Herr Loretan, Sie haben wiederum die Sozialdemokratische Partei indirekt angegriffen und die Regierungsbeteiligung indirekt in Frage gestellt. Ich weiss, dass unsere Partei den Fragen der Landesverteidigung immer relativ kritisch gegenüberstand. Aber ich kann Ihnen auch sagen, dass unsere Partei immer zur Landesverteidigung gestanden ist – d. h. meine Generation. Dass wir in unserer Partei demokratisch Diskussionen führen, dass wir gewisse Projekte in Frage stellen und auch ablehnen, Herr Loretan, das ist ganz klar. Ich habe hier im Rate schon einige Militärvorlagen abgelehnt, aber ich habe auch sehr viele akzeptiert. Und als Demokrat bin ich der Meinung, dass auch militärische Vorlagen demokratisch diskutiert werden und die Meinung entsprechend gebildet wird und dass es Ja und Nein gibt. Ich bin gegen den Kauf des F/A-18. Das habe ich hier dokumentiert; ich habe dagegen gestimmt. Ich war gegen den Waffenplatz Rothenthurm. Heute stelle ich fest, dass es ja ohne diesen Waffenplatz Rothenthurm geht. Hat die Armee deshalb Probleme bekommen? Überhaupt nicht. Es hat unter diesen Leuten, die jetzt beispielsweise sagen: «Diesen Waffenplatz wollen wir nicht» nicht nur linke Armeebeschaffer. Sie sagen: «Wir möchten diesen Waffenplatz einfach nicht; es ist in unserer Schweiz räumlich sehr eng geworden.» Es ist begrifflich, dass es gewisse Reaktionen gibt und viele sagen: «Jetzt wollen wir hier keinen Waffenplatz mehr.»

Aber ist die Existenz unserer Armee in Frage gestellt, wenn wir zu einem Waffenplatz nein sagen? Wir haben doch sehr viele Waffenplätze. Und ich möchte hier einfach sagen: Hören wir doch auf, Leute, die zu solchen Objekten hie und da mal kritisch Stellung beziehen und sie ablehnen, einfach als Armeegegner oder sogar als Landesverräter einzustufen. Ich komme aus einer alten Freiburger Familie, und ich kenne in meiner Familie – ich sage es hier offen – bis heute keinen einzigen Landesverräter, obwohl wir Militärfragen sehr kritisch gegenüberstehen. Aber ich glaube, gerade das macht unsere Demokratie stark, wenn wir auch hier kritisch Stellung beziehen können und auch einmal ablehnen können, ohne gleich in die Ecke der Armeebeschaffer und der Landesverräter gestellt zu werden.

Ich möchte hier ganz klar festhalten, dass ich mir das Recht herausnehme, zu gewissen Fragen, zu gewissen Projekten auch mal nein zu sagen, obwohl ich die Armee nicht grundsätzlich ablehne. Ich habe hier den Beweis in den letzten 13 Jahren sicher erbracht.

Die Sozialdemokratische Partei – Herr Loretan – ist, im gesamten gesehen, eine sehr verlässliche Bundesratspartei. Sehen Sie mal unsere Stellungnahmen durch; machen Sie mal eine Bilanz. Sie werden sehen, dass wir wahrscheinlich die treueste Bundesratspartei sind. Ich möchte Sie einfach bitten, meine Partei nicht immer in die Ecke der unseriösen Regierungspartei zu stellen. Wir wollen einen Beitrag leisten, diesen Staat zu tragen und zu erhalten, auch mit Blick auf die Landesverteidigung. Aber bitte akzeptieren Sie, dass wir hier manchmal kritisch sind, was auch nötig ist. Akzeptieren Sie das doch im demokratischen Geiste.

M. Flückiger: Très rapidement, l'appréciation suivante: la proposition de M. Rhinow possède à mes yeux d'incontestables qualités de séduction. Juridiquement, elle respecte l'unité de matière du texte législatif, vertu qui fait défaut dans la proposition des initiants, alors même que ce qui peut y avoir de positif dans les objectifs de ces derniers, utilisation parcimonieuse du territoire et protection de l'environnement, n'est pas purement et simplement ignoré. Par contre, la rétroactivité que l'initiative introduit dans un cas précis est écartée. Cela est juste et bon. On n'aurait jamais dû et on ne devrait jamais déroger du principe de la non-rétroactivité des textes législatifs. Il en va de la sécurité même du droit, quoi qu'en disent les experts de la Couronne, divisés d'ailleurs entre eux sur ce sujet.

Enfin, de l'avis même des militaires, les exigences de l'instruction de la troupe – dont le projet Armée 95 postule la réduction des effectifs – peuvent être satisfaites avec l'utilisation intensive autant que rationnelle de quelque 40 emplacements techniquement bien équipés, technologie moderne – comme le simulateur de tir – comprise.

Politiquement, la proposition de M. Rhinow devrait permettre de faire l'économie d'une bataille, pour le moins d'affrontements qui, même démocratiques, finissent par laisser des traces.

Dans la mesure où les partisans, ô combien légitimés à l'être, d'une défense nationale crédible, sont confrontés depuis quelque temps – un autre affrontement est déjà programmé – à ceux des citoyens auxquels l'armée suisse, populaire, de milice, donne curieusement des démangeaisons, dans la mesure où partisans et adversaires de la défense nationale ne se comprennent décidément pas, il est bon que la proposition de M. Rhinow, qui part d'une appréciation réaliste de la situation juridique, de la situation militaire en ce qui concerne les besoins du DMF pour l'instruction des troupes et réaliste du point de vue politique, soit soutenue.

Personnellement, je la voterai.

Zimmerli: Das Votum von Herrn Schoch veranlasst mich zu einer kurzen Intervention. Herr Schoch hat gesagt, obwohl die Anliegen des Umweltschutzes und der Raumplanung geprüft würden, erliege das EMD doch gelegentlich wieder der Versuchung, diese Anliegen unberücksichtigt zu lassen. Diese Behauptung darf aus zwei Gründen so nicht stehengelassen werden:

1. Die Behörden, die Koordinationsstellen des EMD, arbeiten – ich weiss das aus eigener beruflicher Erfahrung – sehr intensiv und sehr sorgfältig mit dem Buwal und dem Bundesamt für Raumplanung zusammen. Ich kenne keine Koordination der Anliegen Umwelt und Raumplanung, die auch nur annähernd so sorgfältig durchgeführt wird wie diejenige im EMD.

2. Das Anliegen von Herrn Rhinow im neuen Absatz 4 von Artikel 22 BV ist grundsätzlich sympathisch. Herr Rhinow sagt, beim Bau und Betrieb von Waffenplätzen müssten die Anliegen der Raumplanung und des Umweltschutzes berücksichtigt werden. Das ist unbestritten, darüber müsste eigentlich hier nicht mehr diskutiert werden. Es geht Herr Rhinow um das Materielle. Aber das Votum von Herrn Schoch hat nun gezeigt, wie grundlegend diese Bestimmung missverstanden werden kann. Wenn Herr Schoch sagt, dass für Waffenplätze inskünftig vernünftigerweise Ausnahmegenehmigungen nach Artikel 24 RPG verlangt werden müssten, heisst das nichts anderes, als dass kantonale Baubewilligungsverfahren durchgeführt werden müssen – mit allen Schikanen, die Sie kennen. Wenn diese Ergänzung der Verfassung so zu verstehen ist, dann muss ich Ihnen sagen, dass ich dagegen bin. Wenigstens sollte dann in diesem Haus zuhänden der Materialien mit aller Deutlichkeit erklärt werden, dass am formellen Teil von Artikel 164 Absatz 3 des Bundesgesetzes über die Militärorganisation kein einziger Buchstabe geändert wird, dass für derartige Waffenplätze keine Bewilligungsverfahren nach Baubewilligungsrecht, nach Raumplanungsrecht durchgeführt werden. Selbstverständlich kann man bei der Richtplanung weiter gehen. Das hat Herr Jagmetti überzeugend gesagt. Aber dafür können wir die Militärorganisation ändern.

Rhinow: Ich möchte Ihnen für die fundierte Diskussion über meinen Antrag herzlich danken. Ich nehme nochmals zu einigen Punkten Stellung, bei denen ich das Gefühl habe, der Vorschlag sei missverstanden worden oder die Argumente seien nicht stichhaltig.

Vorerst: Wenn wir im Ständerat darauf verzichten, eigene Gegenvorschläge auszuarbeiten, nur weil wir Zweitrat sind, dann unterstützen wir das Zweikammersystem nicht – damit wende ich mich an Herrn Küchler –, sondern sägen an dessen Ast. Es ist für mich kein Argument, in diesem Rate etwas nicht zu tun, nur weil der Nationalrat es auch nicht getan hat. Dann darf ich in Klammern anfügen, dass die Anträge im Nationalrat vor allem auch deshalb nicht gutgeheissen worden sind, weil sie sehr kurzfristig eingereicht worden sind und nicht ausgereift schienen; sie hatten auch einen anderen Wortlaut. Die Kommission konnte nicht Stellung dazu nehmen, und deshalb ist eingewendet worden, man wolle diese Anträge in der Debatte nicht unbesehen gutheissen.

Zum zweiten Argument, der erste Satz des Anliegens sei nicht verfassungswürdig: Nun ja, wenn wir alles aus unserer Verfas-

sung streichen würden, was nicht verfassungswürdig ist, hätten wir nur noch einige wenige Artikel in unserer Bundesverfassung. Das ist kein Argument! Wenn die Initiative angenommen wird, dann haben wir diesen Satz mit den Waffenplätzen in der Verfassung, und dann kräht kein Hahn danach, ob diese Bestimmung verfassungswürdig sei oder nicht.

Es ist auch gesagt worden, der Gegenvorschlag decke sich mit dem geltenden Rechtszustand, er bringe nichts. Herr Schoch und vor allem Herr Jagmetti haben nachgewiesen, dass das nicht stimmt. Nicht nur die Begrenzung der Zahl der Waffenplätze steht nicht in unserer Rechtsordnung, sondern auch die Massgeblichkeit des Raumplanungs- und Umweltschutzrechtes ist so nicht in unserer Rechtsordnung verankert. Deshalb ist der Gegenvorschlag, lieber Kollege Plattner, auch keine Mogelpackung – im Gegensatz zur Initiative!

Wenn der Umweltschutz bei Waffenplätzen ein Anliegen ist, sollte meinem Antrag zustimmen. Wer ihn ablehnt und die Initiative gutheisst, der sagt damit aus, dass es ihm letztlich nur um Neuchten-Anschwilen geht und nicht um das materielle Anliegen des Umweltschutzes.

Schliesslich ein letzter Punkt: Es sind heute morgen in diesem Rat recht markige Töne gefallen. Ich bin etwas erstaunt. Ich fühle mich um Jahrzehnte zurückversetzt. Natürlich kann man sagen: Klare Fronten; Kompromisslosigkeit; alles oder nichts usw. Aber das schmeckt mir sehr nach Abrechnung. Das schmeckt mir nach «Denen muss man es jetzt endlich zeigen!». Ich habe Mühe damit. Ist das denn die Politik, die wir in diesem Rate machen? Ich meine nein!

Wir möchten doch eine vernünftige Lösung suchen. Wir möchten eine Lösung suchen, die es der Armee gestattet, auch in Zukunft auszubilden, ohne durch tausend Fussangeln behindert zu sein. Wir möchten eine Lösung, die gerade nicht in diesem Schema, in diesem Koordinatennetz des Alles-oder-Nichts hängenbleibt. Und wenn es um die Sache geht, um eine vernünftige Lösung, der sollte meines Erachtens dem Gegenvorschlag zustimmen.

Frick: Ich verzichte auf das Wort, nachdem der Initiant bereits repliziert hat. Ich will nicht Argumente anführen, auf die er nicht mehr antworten kann.

Loretan: In aller Kürze. Ich möchte mich an unseren geschätzten Vizepräsidenten und Kollegen Otto Piller wenden. Erstens danke ich ihm für sein bemerkenswertes Votum. Zweitens halte ich auch zuhänden des Protokolls fest, dass ich in meinem Votum den Ausdruck «Landesverräter» nicht gebraucht habe. Drittens habe ich, als ich mich an die SPS gewandt habe, eine Einschränkung gemacht. Ich habe an Leute gedacht – ich habe einfach die Namen noch nicht genannt – wie Herrn Bodenmann oder Herrn Rechsteiner; andere möchte ich hier vor der Zitierung verschonen. Wir haben inzwischen persönlich miteinander gesprochen. Die Situation scheint wieder bereinigt zu sein. Damit habe ich, Herr Rhinow, dem Geist dieses Hohen Hauses Tribut gezollt.

Bundesrat Villiger: Ich darf Ihnen hier ein weiteres Mal bestätigen, dass der Bundesrat kein Bedürfnis für mehr als 40 Waffenplätze sieht. Aus unserer Sicht genügen sogar deren 39.

Aktiver Umweltschutz ist für das EMD und die Armee ein wichtiges Anliegen. Deshalb ist für mich der zweite Teil des Titels («Umweltschutz auch im Militär») eine Selbstverständlichkeit, und deshalb muss man diese beiden Dinge nicht in die Verfassung schreiben; mit diesem Anliegen rennt man offene Türen ein.

Der Bundesrat kann somit – zum Gegenvorschlag werde ich mich in einem zweiten Teil äussern – zum Titel der Initiative ja sagen. Aber er ist der Meinung, dass der Inhalt der Initiative nicht dem Titel entspricht, sondern erheblich darüber hinausgeht.

Deshalb lehnt der Bundesrat die Initiative ab. Der Ausdruck «Mogelpackung» ist schon im Hinblick auf den Gegenvorschlag gefallen. Ich würde eher dazu neigen, ihn für die Initiative selber zu verwenden. Der Titel findet in die Verfassung keinen Eingang. Sie wissen das; die Diskrepanz aber liegt im Kleingedruckten.

Die Initiative verfolgt sehr viel weiter gehende Ziele als nur die Plafonierung der Anzahl Waffenplätze und die Verpflichtung auf den Umweltschutz. Einerseits erschwert oder verunmöglicht sie weitgehend, dass Ausbildungsanlagen und Truppenunterkünfte den heutigen und künftigen Anforderungen angepasst werden können, insbesondere durch das strenge Erweiterungsverbot. Des weiteren schliesst sie gewisse Ersatzbauten aus. Die Verdrängung gerade des Waffenplatzes St. Gallen durch die Stadtentwicklung und das Seilziehen um Neuchlen-Anschwilen zeigen dies mit aller Deutlichkeit.

Das EMD unternimmt grosse Anstrengungen, um die Ausbildung zu modernisieren. «Armee 95» wird vermehrt Spezialisierungen bringen müssen. Die Armeeausbildung kann auf diese neuen Bedürfnisse nicht anders reagieren als zivile Schulen, z. B. solche im Bereich der Berufs- oder Erwachsenenbildung. Wir müssen den Unterricht optimieren; wir müssen zeitgemässe Installationen und möglichst kleine Klassen haben. Eine kleinere Armee, die wir anstreben, heisst daher nicht weniger und veraltete Ausbildungsanlagen.

Bei den Schiess- und Übungsplätzen wäre die Lage noch prekärer, wenn solche Plätze aus irgendeinem Grund aufgegeben werden müssten und nicht ersetzt werden dürften. Dann ginge ihre Anzahl kontinuierlich zurück – das haben die Initianten in den Hearings der Nationalratskommission ja auch als so gewollt zugegeben. Wenn diese Plätze zurückgegeben werden müssten, würde der Armee nichts anderes übrigbleiben, als die bestehenden Plätze intensiver zu nutzen sowie vermehrt auf privates Gelände auszuweichen. Damit würden sich die Konflikte noch verschärfen. Die Ausbildungsbedürfnisse der Armee hängen ja nicht vom vorhandenen Raum ab, sondern vom Auftrag der Armee und ihrer Struktur. Nur weil man den Raum einschränkt, nehmen die Raumbedürfnisse nicht ab; die Ausbildung muss einfach auf engerem Raum stattfinden, und das heisst eine vermehrte Nutzung der verbleibenden Teile. Dann würden sich dort die Anwohner bedanken – ganz abgesehen davon, dass sehr viele Landschaften gerade durch die Armee einigermaßen gut erhalten werden könnten.

Das EMD wäre zudem veranlasst – und das wird oft übersehen –, bei guten Umnutzungen, deren Sinn erwiesen ist, nicht mehr zuzustimmen, weil es auf jedem Stück Land, das es noch hat, beharren müsste. Solche Umnutzungen liegen häufig im Interesse der Öffentlichkeit. Ich denke an Dübendorf, wo das Kasernenareal für ein Altersheim abgetreten werden sollte, oder an Frauenfeld, wo gegen Realersatz Militärgelände für die «Bahn 2000» zur Verfügung gestellt werden muss. Solche Dinge könnten wir nicht mehr genehmigen, wenn wir wüssten, dass Verluste nicht irgendwo ersetzt werden könnten.

Die Armee und ihre Ausbildungsanlagen müssen mit den Ansprüchen der Zeit Schritt halten können. Das betrifft die Komfortansprüche der Armeegehörigen, die nicht luxuriös sein sollten. Aber Sie wissen, dass die Diskrepanz zwischen zivilem Leben und Armee grösser geworden ist, und dem muss auch die Armee in aller Bescheidenheit Rechnung tragen können. Es betrifft aber vor allem die technische Entwicklung bei Waffen und Geräten. Die Ausbildung lässt sich mit Uebungshilfen, mit Simulatoren usw. verbessern, und das braucht auch Raum. Im Gegenzug kann aber die Sicherheit stetig verbessert und kann die Umweltbelastung reduziert werden.

Nun komme ich zum Problem, das vor allem die heutige Diskussion geprägt hat: die Gleichstellung ziviler und militärischer Bauten. Ich meine grundsätzlich, dass das staatspolitisch bedenklich ist; und zwar ist es bei allen Aufgaben von nationaler Bedeutung so, dass die Kompetenz für ihre Erfüllung bei dem dafür verantwortlichen und auch demokratisch kontrollierten Gemeinwesen liegen müsste. Das ist der Fall bei Anlagen der Energieversorgung, bei Eisenbahnanlagen, bei Nationalstrassen und auch bei zivilen und öffentlichen Flugplätzen. Die Landesverteidigung ist nun einmal eine primäre Aufgabe des Bundes, und der Bund muss die Mittel haben, die erforderlichen Anlagen zweckmässig zu errichten. Weil alle Militärbauten erfasst würden, könnte auch für sensitive Anlagen – vor allem Führungsanlagen – die Geheimhaltung nicht mehr wie bisher gewährleistet werden, weil eine öffentliche Planauf-

lage sie vereiteln würde. Das wäre widersinnig. Einerseits müsste sich ein Soldat, der dort tätig wäre, im Prinzip strikte an die Geheimhaltung halten, auf der anderen Seite würden solche Baupläne publiziert. Das ist meines Erachtens mehr als widersinnig.

Zudem wäre auch – und ich bin froh, dass Herr Zimmerli darauf hingewiesen hat – eine uneinheitliche und zersplitterte Praxis die Folge, und die militärische Bautätigkeit wäre wahrscheinlich faktisch in weiten Teilen blockiert. Das ist von der Initiative sicher auch so gewollt. Sie würde eine umfassende und zusammenhängende Planung militärischer Bauten und Anlagen verunmöglichen oder zumindest stark erschweren.

Das heisst nun nicht – ich komme auf das zurück, was Herr Schoch zu meiner Ueberraschung doch etwas sehr dramatisch geschildert hat –, dass der Bund bei der Erfüllung seiner Aufgaben die Anliegen der Kantone und Gemeinden übergehen darf. Das Bundesgericht hat mit seiner Praxis den Bund – meiner Ansicht nach zu Recht – verpflichtet, kantonales und kommunales Recht so weit zu berücksichtigen, als es dem Bund die Erfüllung seiner Aufgaben nicht verunmöglicht oder erheblich erschwert. Das EMD ist also in der Auslegung dieser Dinge überhaupt nicht frei. Die Freistellung gemäss Artikel 164 Absatz 3 MO besteht nur in verfahrensmässiger und formeller Hinsicht. Materiell ist das EMD an Raumplanungs- und Umweltrecht gebunden, und zwar verpflichtet das Bundesgericht gerade dazu. Die Bundesgerichtspraxis verpflichtet auch zur Berücksichtigung des kantonalen Rechts, wenn – wie ich gesagt habe – die Erfüllung der Bundesaufgabe damit nicht verunmöglicht oder erheblich erschwert wird. Im übrigen ist ja bei jedem einzelnen Vorhaben das Parlament im Detail informiert und kann Einspruch erheben. Die nach dem Volk zweitoberste demokratische Instanz kann das kontrollieren. Ich wäre im Prinzip froh gewesen, wenn Herr Schoch konkrete Beispiele genannt hätte, denn meine Mitarbeiter setzen alles daran, diese Konflikte zu lösen, und ich setze auch Druck auf, damit dies geschieht.

Wir sind uns aber trotzdem bewusst, dass das heutige Verfahren verbessert werden kann, und wir haben dieses Anliegen schon in den ersten Entwürfe der Totalrevision des Bundesgesetzes über die Militärorganisation aufgenommen. Wie ein solches Verfahren aussehen kann, wird gegenwärtig in der Verwaltung im Detail geprüft. Es soll zwar keine Gleichstellung, wohl aber eine Angleichung an die geltenden Verfahren für nichtmilitärische Bauten und Anlagen bringen. Es soll eine angemessene Mitwirkung der Betroffenen sichern und einen Rechtsmittelweg vorsehen. Dabei müsste dann aber die besondere Schutzwürdigkeit gewisser Anlagen – Kampfanlagen, unterirdische Führungsanlagen usw. – berücksichtigt werden.

Ich will mich zum konkreten Projekt Neuchlen-Anschwilen nicht mehr äussern, um die Debatte nicht zu verlängern. Wir haben das hier schon sehr ausführlich getan. Für den Bundesrat ist die Berechtigung dieses Anliegens nach wie vor ausgewiesen, weil es um den Ersatz einer Kaserne und nicht um einen neuen Waffenplatz geht.

Ich fasse deshalb die Haltung des Bundesrates zur Initiative so zusammen:

1. Weil wir die Armee nach wie vor brauchen, müssen wir ihr die nötigen Ausbildungsplätze zur Verfügung stellen. Diese müssen wie überall im Bildungswesen den Bedürfnissen angepasst werden können. Dieses Anliegen würde die Initiative ungebührlich erschweren und teilweise verunmöglichen. Mit einer willkürlichen Zementierung ist letztlich niemandem gedient.

2. Wir können es uns für die Ausbildung in der Armee nicht leisten, dass die Zahl der Schiess- und Übungsplätze über die Jahre kontinuierlich zurückgeht.

3. Die Gleichstellung ziviler und militärischer Bauten scheint uns staatspolitisch bedenklich und hätte für das militärische Bauwesen fatale Folgen. Die Landesverteidigung ist eine primäre Aufgabe des Bundes, und der Bund muss deshalb die Ausbildung zweckmässig ausgestalten können.

Deshalb bitte ich Sie, die Initiative Volk und Ständen zur Ablehnung zu empfehlen.

Zum Gegenvorschlag: Der Bundesrat hat in seiner Botschaft

einen Gegenvorschlag abgelehnt – wir hatten das vorher im Departement geprüft –, und zwar mit folgender Begründung: Gegenvorschläge sind dann gerechtfertigt, wenn das aufgeworfene Problem wirklich ein echtes Problem ist, das mit einer Initiative nur unzulänglich gelöst werden könnte, wenn also echter politischer Handlungsbedarf besteht und es dazu auch eine Aenderung des Initiativtextes braucht. Das ist hier aus der Sicht des Bundesrates nicht der Fall. Es besteht nicht die Absicht, weitere Waffenplätze zu errichten. Man muss das also nicht verfassungsmässig blockieren. Wir kommen nach der vorgesehenen Aufhebung der Anlage in Worblaufen mit 39 Waffenplätzen aus. Der Schutz der Umwelt ist uns ein Anliegen. Wir unternehmen schon Anstrengungen; das habe ich gesagt. Ausserdem glauben wir auch, dass Details wie die Anzahl Waffenplätze nicht in die Verfassung gehören. Aber ich gebe Herrn Rhinow recht: Es ist einiges in dieser Verfassung, das vielleicht nicht gerade Verfassungsrang hat.

Wir möchten aber – um dem Volk und Ihnen eine gewisse Sicherheit zu geben, falls in Zukunft vielleicht ein Nachfolger von mir wieder von einem unstillbaren waffenplatzmässigen Expansionsdrang befallen würde – die Waffenplätze anzahlmässig im Bundesgesetz über die Militärorganisation, das gegenwärtig in Totalrevision ist und wahrscheinlich nächstes Jahr vor die Räte kommen wird, limitieren. Wir prüfen in diesem Zusammenhang die Einführung eines formellen bundesrechtlichen Verfahrens mit Einsprachemöglichkeiten, so dass auch diese Forderung der Initianten nicht auf Verfassungsstufe realisiert werden muss.

Ein Gegenvorschlag wäre dann begründbar, wenn man befürchtete, die schlechte Lösung könnte angenommen werden, und deshalb glaubte, man müsse dem Stimmbürger eine politische, taktische Alternative bieten. Die Erfahrungen mit Rothenthurm gehen natürlich in diese Richtung: Erst jetzt, bei der Konkretisierung der Verfassungsbestimmung, werden viele betroffene Bürger und Behörden plötzlich gewahr – sogar solche, die damit sympathisiert haben –, was für schlechte Folgen ein zu starres Verfassungskorsett haben kann. Wenn ich die Zeitungen – parlamentarische Vorstösse in Kantonen usw. – lese, habe ich den Eindruck, dass der Katzenjammer ganz beträchtlich ist.

Der Gegenvorschlag von Herrn Rhinow enthält eine Begrenzung der Anzahl Waffenplätze und die Bezeichnung des anwendbaren Rechts. Diese Begrenzung entspricht dem politischen Willen des Bundesrates, da gibt es keinen Zweifel, das kommt auch im Armeeleitbild zum Ausdruck. Die Anpassung der Waffenplätze an veränderte Verhältnisse bliebe nach dem Vorschlag von Herrn Rhinow möglich, wenn er nicht so ausgelegt wird, wie Herr Schoch das angetönt hat; das hat bei mir Bedenken ausgelöst. Der Gegenvorschlag ermöglicht auch den Ersatz aufgebener Plätze, das ist völlig klar. Die nötige Flexibilität wäre gewährleistet. Die Bindung an die eidgenössische Gesetzgebung ist heute gegeben; sie wird ausdrücklich erwähnt. Auch das wäre akzeptabel. Im Vergleich zur Initiative entfallen also die grossen Probleme mit kantonalen Bewilligungsverfahren und mit der Geheimhaltung. Auch Neuchlen-Anschwilen könnte realisiert werden, wie das gesagt worden ist.

In einem Punkt ist die Formulierung von Herrn Rhinow unvollständig, indem er dem Raumplanungs- und Umweltrecht nur den Bau und den Betrieb von Waffenplätzen ausdrücklich unterstellt. Damit sollen jedoch die übrigen Anlagen und Tätigkeiten der Armee wahrscheinlich nicht ausgenommen sein; diese unterstehen ja bereits heute diesen Regelungen – mit gewissen Ausnahmen im formellen Verfahren. Der Gegenvorschlag von Herrn Rhinow müsste nicht verändert werden, aber diese Ueberlegungen müssten in die Auslegung aufgenommen werden.

Wenn diese Interpretation zutrifft, dann entspricht die politische Substanz dieses Gegenvorschlags durchaus der Politik des Bundesrates. Er könnte mit diesem Gegenvorschlag leben.

Noch zum Votum von Herrn Jagmetti: Militärische Anlagen auf Waffenplätzen sind der Planungspflicht unterworfen. Projekte werden heute schon in die kantonale Richtplanung eingegeben, aber bei Interessenkollisionen entscheidet dann der Bun-

desrat. Auch hier bringt der Gegenvorschlag unseres Erachtens nichts Neues.

Ob Sie nun einen Gegenvorschlag befürworten oder nicht, ist aus meiner Sicht letztlich eine politische Frage, die man in guten Treuen unterschiedlich beurteilen kann. Der Bundesrat hält ihn nicht für nötig. Ich selber ziehe im Prinzip auch klare Abstimmungssituationen vor. Sie haben aus meinen Ausführungen und aus meinen Hinweisen entnommen, dass es mir bei dem, was wir mit dem neuen Armeegrundgesetz vorhaben, keineswegs um ein Alles oder Nichts geht. Es geht mir vielmehr darum, den Stimmbürger nicht mit allzu komplexen Fragestellungen – zusammen mit fünf, sechs anderen Abstimmungen, wie das in letzter Zeit leider nötig geworden ist – zu überfordern. Der Antrag von Herrn Rhinow ist indessen eine akzeptable Variante, wenn man schon einen Gegenvorschlag will.

Obschon ich nach wie vor der Meinung bin, es bräuchte keinen Gegenvorschlag, empfände ich es nicht als unerträgliche politische Niederlage, wenn Sie hier anders entscheiden würden.

Im Auftrag des Bundesrates empfehle ich Ihnen trotzdem, auf den Gegenvorschlag zu verzichten.

Präsidentin: Wir kommen zur Bereinigung der Vorlage. Ich schlage Ihnen folgendes Vorgehen vor: Wir stimmen zuerst en bloc über die Anträge von Herrn Rhinow zu den Artikeln 1a und 2 ab. Wird der Gegenvorschlag Rhinow angenommen, geht das Geschäft sofort an den Nationalrat zurück.

Wird der Gegenvorschlag Rhinow abgelehnt, bereinigen wir anschliessend Artikel 2.

Art. 1a, 2

Abstimmung – Vote
Für den Antrag Rhinow
Dagegen

15 Stimmen
20 Stimmen

Art. 2

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Mehrheit
Für den Antrag der Minderheit

33 Stimmen
3 Stimmen

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble
Für Annahme des Entwurfes
Dagegen

33 Stimmen
3 Stimmen

An den Nationalrat – Au Conseil national

91.051

**40 Waffenplätze sind genug.
Volksinitiative**
**40 places d'armes, ça suffit!
Initiative populaire**

Siehe Seite 740 hiervoor – Voir page 740 ci-devant
Beschluss des Nationalrates vom 28. August 1992
Décision du Conseil national du 28 août 1992

Schlussabstimmung – Vote final
Für Annahme des Entwurfes

32 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral

Bundesbeschluss über die Volksinitiative «40 Waffenplätze sind genug – Umweltschutz auch beim Militär»

vom 28. August 1992

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Prüfung der am 14. Dezember 1990 eingereichten Volksinitiative «40 Waffenplätze sind genug – Umweltschutz auch beim Militär»¹⁾,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 11. September 1991²⁾,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Die Volksinitiative vom 14. Dezember 1990 «40 Waffenplätze sind genug – Umweltschutz auch beim Militär» wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

² Die Initiative lautet:

I

Die Bundesverfassung wird wie folgt ergänzt:

Art. 22 Abs. 3 und 4

³ Militärische Übungs-, Schiess-, Waffen- und Flugplätze dürfen weder neu errichtet noch erweitert werden.

⁴ Militärische Anlagen stehen den zivilen gleich. Bau und Betrieb richten sich nach der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung über den Schutz der Umwelt, die Raumplanung und die Baupolizei.

II

Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt ergänzt:

Art. 20

¹ Artikel 22 Absätze 3 und 4 tritt mit der Annahme durch Volk und Stände in Kraft.

² Soweit der Waffenplatz Herisau-Gossau im Gebiet Neuchlen-Anschwilen nach dem 1. April 1990 ausgebaut wird, ist der frühere Zustand wiederherzustellen.

Art. 2

Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Initiative zu verwerfen.

Nationalrat, 28. August 1992

Der Präsident: Nebiker

Der Protokollführer: Anliker

Ständerat, 28. August 1992

Die Präsidentin: Meier Josi

Der Sekretär: Lanz

¹⁾ BBl 1991 II 156

²⁾ BBl 1991 IV 254

Arrêté fédéral

**concernant l'initiative populaire
«40 places d'armes, ça suffit! – L'armée doit aussi se soumettre
à la législation sur la protection de l'environnement»**

du 28 août 1992

L'Assemblée fédérale de la Confédération suisse,

**après examen de l'initiative populaire «40 places d'armes, ça suffit! – L'armée doit aussi se soumettre à la législation sur la protection de l'environnement»¹⁾,
déposée le 14 décembre 1990;**

vu le message du Conseil fédéral du 11 septembre 1991²⁾,

arrête:

Article premier

¹ L'initiative populaire du 14 décembre 1990, «40 places d'armes, ça suffit! – L'armée doit aussi se soumettre à la législation sur la protection de l'environnement» est soumise au vote du peuple et des cantons.

² L'initiative a la teneur suivante:

I

La constitution fédérale est complétée comme il suit:

Art. 22, 3^e et 4^e al.

³ Des places militaires d'exercice et de tir, des places d'armes et aérodromes militaires ne peuvent être ni nouvellement créés ni agrandis.

⁴ Les installations militaires sont soumises au même régime que les installations civiles. Leur construction et leur exploitation sont régies par les législations fédérale et cantonales sur la protection de l'environnement, l'aménagement du territoire et la police des constructions.

II

Les dispositions transitoires de la constitution fédérale sont complétées comme il suit:

Art. 20

¹ Les 3^e et 4^e alinéas de l'article 22 entrent en vigueur par le fait de leur adoption par le peuple et les cantons.

² Si la place d'armes de Herisau-Gossau, sise dans la région de Neuchlen-Anschwilen, était aménagée après le 1^{er} avril 1990, la situation antérieure devrait être rétablie.

Art. 2

L'Assemblée fédérale recommande au peuple et aux cantons de rejeter l'initiative.

Conseil national, 28 août 1992

**Le président: Nebiker
Le secrétaire: Anliker**

Conseil des Etats, 28 août 1992

**La présidente: Meier Josi
Le secrétaire: Lanz**

¹⁾ FF 1991 II 157

²⁾ FF 1991 IV 246